

**Kirche des Nazareners**

# **MANUAL**

**2023**

**Geschichte  
Verfassung  
Verwaltung**

**Der Titel der englischen Originalausgabe ist:  
Manual 2023, Church of the Nazarene**

© Copyright 2024, Nazarene Publishing House

© Copyright 2024

Letzte Änderung: 15. August 2024

Herausgeber: Kirche des Nazareners in Deutschland

Im Auftrag des 30. Weltkirchentages der Kirche des  
Nazareners in Indianapolis, Indiana, USA  
11. - 15. Juni 2023

Redaktionsteam der englischen Ausgabe:

Dean G. Blevins

Sarah B. Coleson-Derck

Stanley J. Rodes

Terry S. Sowden

Gary W. Hartke

Die deutschsprachige Ausgabe wurde im Auftrag  
des Bezirkskirchentages und des Bezirkskirchenrates  
übersetzt und überarbeitet.

Redaktionsteam:

Annette Güting

Ingo Hunaeus

Gideon de Jong

Wolfgang Köhler

Martin Wahl

Bibelzitate sind, sofern nichts anderes angegeben,  
der Übersetzung „Neues-Leben-Bibel“, Ausgabe 2005,  
Hänssler-Verlag, entnommen.

Das Siegel und das Logo der Kirche des Nazareners sind  
eingetragene Markenzeichen der Kirche des Nazareners. Die  
Benutzung oder der Abdruck ohne ausdrückliche schriftliche  
Zustimmung der Church of the Nazarene, Inc. ist streng verboten.

## **ANMERKUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Manual in männlicher Form erwähnt werden, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Das Manual wurde im Original in englischer Sprache verfasst. Darum haben wir den einzelnen Abteilungen der Kirche in Klammern die jeweiligen international benutzten Abkürzungen beigefügt. Sie bedeuten im Einzelnen:

NYI = Nazarene Youth International (Weltjugendorganisation der Kirche des Nazareners)

NMI = Nazarene Missions International (Weltmissionsgesellschaft der Kirche des Nazareners)

NDI = Nazarene Discipleship International (Weltjüngerschaftsorganisation der Kirche des Nazareners)

## VORWORT ZUR DEUTSCHSPRACHIGEN AUSGABE

Das vorliegende MANUAL ist die deutschsprachige Ausgabe der internationalen Kirchenordnung der evangelischen Freikirche „KIRCHE DES NAZARENERS“. Überall auf der Welt (in über hundertfünfzig Ländern auf allen Kontinenten) ist es die Richtlinie für die örtliche, bezirksweite, nationale und internationale Arbeit der Kirche des Nazareners.

Mitglieder und Mitarbeiter unserer Kirche – aber auch Freunde und interessierte Personen – finden hier die Glaubensgrundsätze, die Kirchenverfassung und die organisatorische Struktur der Kirche des Nazareners.

Unsere Aufgabe im deutschen Sprachraum sehen wir darin, dem geschichtlichen Erbe treu zu sein, das Gott uns als Kirche des Nazareners und als Teil des weltweiten Leibes Christi anvertraut hat, nämlich der Welt das Evangelium von Jesus Christus zu predigen. Besondere Betonung legen wir dabei auf die zentrale biblische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders und der Heiligung des Gläubigen. Um dieser Aufgabe im persönlichen, gemeindlichen und übergemeindlichen Leben gerecht zu werden, gibt das vorliegende MANUAL dazu eine Hilfestellung. Es ist unser Wunsch und Gebet, dass es als solche verstanden und angewandt wird.

*Stattdessen lasst uns in Liebe an der Wahrheit festhalten und in jeder Hinsicht Christus ähnlicher werden, der das Haupt seines Leibes – der Gemeinde – ist. Durch ihn wird der ganze Leib zu einer Einheit. Und jeder Teil erfüllt seine besondere Aufgabe und trägt zum Wachstum der anderen bei, sodass der ganze Leib gesund ist und wächst und von Liebe erfüllt ist. (Epheser 4,15-16)*

Das Redaktionsteam

## VORWORT

„Das *Mission Statement* der Kirche des Nazareners besteht darin, in allen Nationen Menschen zu christusähnlichen Jüngern zu machen.“

Die *Grundwerte* der Kirche des Nazareners bestehen darin, dass wir eine christliche Kirche, eine Heiligungskirche und eine missionale Kirche sind.

Die sieben *Hauptmerkmale* der Kirche des Nazareners sind bedeutungsvoller Gottesdienst, theologische Einheitlichkeit, hingebungsvolle Evangelisation, bewusste Jüngerschaft, Gemeindeentwicklung, transformierende Leitung und gezielte Nächstenliebe.

„Das Hauptziel der Kirche des Nazareners ist es, das Reich Gottes durch die Bewahrung und Verkündigung christlicher Heiligung zu fördern, wie sie in der Heiligen Schrift beschrieben ist.“

„Die vorrangigen Ziele der Kirche des Nazareners sind heilige christliche Gemeinschaft, die Bekehrung der Sünder, die völlige Heiligung der Gläubigen, ihr Wachstum in der Heiligung und die Einfachheit und geistliche Kraft, wie sie in der ersten neutestamentlichen Gemeinde sichtbar war, sowie die Verkündigung des Evangeliums aller Kreatur.“ (25)

Die Kirche des Nazareners ist dazu da, als Werkzeug den Bau des Reiches Gottes zu fördern, indem sie das Evangelium überall in der Welt predigt und lehrt. Unser klar umrissener Auftrag ist es, die Lehre von der christlichen Heiligung, wie sie in der Bibel erklärt wird, zu bewahren und bekanntzumachen, indem Sünder bekehrt, vom Glauben Abgefallene zurückgewonnen und Gläubige völlig geheiligt werden.

Unser Ziel ist geistlich: den Missionsbefehl unseres Herrn zu erfüllen, „in alle Welt zu gehen und alle Völker zu Jüngern zu machen“ (Mt. 28,19; vgl. Joh. 20,21; Mk. 16,15). Wir glauben, dass dieses Ziel erreicht werden kann, indem wir uns auf bestimmte Richtlinien und Vorgehensweisen verständigen, Glaubensaussagen sowie bewährte moralische und ethische Richtlinien eingeschlossen.

Die vorliegende Ausgabe des Manuals von 2023 enthält eine kurze Darstellung der Geschichte der Kirche; die Kirchenverfassung, die unsere Glaubensartikel festlegt, unser Kirchenverständnis, die Vereinbarung zum christlichen Charakter in Bezug auf ein heiliges Leben und die Prinzipien der Organisation und der Kirchenverwaltung. Ferner enthält sie die Vereinbarung zum christlichen Verhalten, die sich mit zentralen Themen unserer Gesellschaft befasst; und Fragen des Kirchenrechtes für die Gemeinde, den Bezirk und die Weltkirche. Das Manual von 2023 ersetzt das Manual von 2017-2021, welches aufgrund der Corona-Pandemie und der Verschiebung des 30. Weltkirchentags zwei zusätzliche Jahre gültig blieb.

Der Weltkirchentag ist die oberste Instanz der Kirche des Nazareners. Er formuliert die Glaubensartikel, erlässt Gesetze und Verordnungen. Dieses *Manual* enthält die Beschlüsse und Entscheidungen der Delegierten (Geistliche und Laien) des 30. Weltkirchentages, der vom 11.-15. Juni 2023 in Indianapolis, Indiana, USA, zusammenkam, und ist daher die maßgebende Handlungsvorgabe. Da es die offizielle Erklärung der Kirche betreffend Glaube und Leben ist und mit den Lehren der Heiligen Schrift übereinstimmt, erwarten wir von unseren Leuten überall, dass sie sowohl die darin enthaltenen Glaubensaussagen als auch die Richtlinien und Hilfen für ein heiliges Leben anerkennen. Sollte jemand dies nicht tun, obwohl er sich offiziell als Mitglied in die

Kirche des Nazareners hat aufnehmen lassen, so verletzt er damit das Zeugnis der Kirche, missachtet ihre Überzeugungen und zerstört die Gemeinschaft derer, die sich Nazarener nennen.

Die Kirche des Nazareners hat eine besondere Struktur. Ihre Organisationsform ist repräsentativ - weder rein episkopal (= Kirchenverständnis, das besagt: die Entscheidungsgewalt in der Kirche liegt bei den Bischöfen bzw. Geistlichen) noch völlig kongregational (= Kirchenverständnis, das die Selbstständigkeit der Ortsgemeinde gegenüber allen anderen kirchlichen Instanzen betont). Dadurch entsteht ein wünschenswertes und wirkungsvolles Gleichgewicht der Kräfte, denn Geistliche und Laien haben in den beratenden und gesetzgebenden Gremien der Kirche den gleichen Einfluss. Wir sehen darin nicht nur eine Möglichkeit, die Kirche mitzugestalten und ihr zu dienen, sondern auch eine Verpflichtung auf beiden Seiten, der Laien und der Geistlichen.

Verbindlichkeit und klare Ziele sind zwar wichtig, aber vernünftige und informierte Menschen, die sich auf bestimmte Praktiken und Verfahrensweisen geeinigt haben und ihnen folgen, bringen das Reich Gottes schneller voran und verstärken damit ihr Zeugnis für Christus. Deshalb ist es für unsere Mitglieder unerlässlich, sich mit dem *Manual* vertraut zu machen - mit der Geschichte der Kirche, ihren Glaubensaussagen und ihren ethischen Grundsätzen. Werden diese Richtlinien beherzigt, wird das die Loyalität und Treue sowohl Gott als auch der Kirche gegenüber fördern und unsere geistlichen Bemühungen wirkungsvoller und lohnender machen.

Mit der Bibel, die durch den Heiligen Geist erhellt und erklärt wird, als unserer obersten Richtschnur, und dem *Manual* als unserer offiziell vereinbarten Erklärung zu Fragen des Glaubens, des Lebens und des Kirchen-

rechtes, gehen wir voll Freude und unerschütterlichem  
Vertrauen in Jesus Christus ins neue Quadriennium.

*Der Vorstand der Generalsuperintendenten*

DAVID A. BUSIC	CARLA D. SUNBERG
GUSTAVO A. CROCKER	T. SCOTT DANIELS
FILIMÃO M. CHAMBO	CHRISTIAN D. SARMIENTO

## INHALTSVERZEICHNIS

ANMERKUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG	3
VORWORT zur deutschsprachigen Ausgabe	5
VORWORT	7
<b>TEIL I</b>	
<b>Geschichtlicher Überblick</b>	
GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK	18
<b>TEIL II</b>	
<b>Kirchenverfassung</b>	
PRÄAMBEL	32
GLAUBENSARTIKEL	32
I. Der dreieinige Gott	32
II. Jesus Christus	32
III. Der Heilige Geist	33
IV. Die Heilige Schrift	33
V. Ursünde und persönliche Sünde	34
VI. Sühne	35
VII. Zuvorkommende Gnade	35
VIII. Buße	36
IX. Rechtfertigung, Wiedergeburt und Annahme	37
X. Völlige Heiligung	38
XI. Die Kirche	40
XII. Taufe	41
XIII. Abendmahl	41
XIV. Göttliche Heilung	42
XV. Die Wiederkunft Christi	42
XVI. Auferstehung, Gericht und ewiges Leben	43
DIE KIRCHE	43
I. Die weltweite Kirche	43
II. Die einzelnen Kirchen	43
III. Die Kirche des Nazareners	44
IV. Vereinbarte Glaubensgrundlage	44

V. Vereinbarung zum christlichen Charakter	45
ORGANISATION UND KIRCHENVERWALTUNG	47
I. Verwaltungsform	47
II. Die Gemeinde	48
III. Der Bezirkskirchentag	48
IV. Der Weltkirchentag	48
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN	51

### TEIL III

#### Vereinbarung zu christlichem Verhalten

A. Das Leben als Christ	54
B. Die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens	64
C. Menschliche Sexualität und Ehe	68
D. Christliche Verwalterschaft	75
E. Gemeindeämter	78
F. Geschäftsordnung	78
G. Änderungen und Ergänzungen an der Vereinbarung zu christlichem Verhalten	78

### TEIL IV

#### Kirchliche Leitung

PRÄAMBEL ZUR KIRCHLICHEN LEITUNG	80
I. DIE GEMEINDE	81
A. Organisation, Name, Eintragung, Grundbesitz, Einschränkungen, Zusammenschlüsse, Überweisungen, Auflösung	81
B. Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde	90
C. Gemeindevorstand für Evangelisation und Gemeindegrowth	93
D. Wechsel der Mitgliedschaft	94
E. Beendigung der Mitgliedschaft	95
F. Gemeindeversammlungen	96
G. Das Kirchenjahr	101
H. Berufung eines Pastors	101
I. Der Pastor	107
I. Das Verhältnis Gemeinde/Pastor	112
J. Erneuerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor	113
K. Der Gemeindevorstand	118

L. Die Verwalter der Ortsgemeinde	128
M. Die Treuhänder der Ortsgemeinde	130
N. Der Gemeindejüngerschaftsrat (NDI)	131
O. Der Jugendrat (NYI) der Ortsgemeinde	138
P. Christliche Kindergärten/Schulen der Ortsgemeinde	139
Q. Die Weltmissionsgesellschaft (NMI) in der Ortsgemeinde	139
R. Verbot finanzieller Bittschriften	141
S. Gebrauch des Kirchennamens	141
T. Kirchlich unterstützte Vereinigungen	142
U. Mitarbeiter in der Ortsgemeinde	143

#### II. DIE BEZIRKSVERWALTUNG

A. Grenzen und Namen	147
B. Zusammensetzung und Zeitpunkt des Bezirkskirchentags	153
C. Aufgaben des Bezirkskirchentags	157
D. Die Chronik des Bezirkskirchentags	165
E. Der Bezirkssuperintendent	166
F. Der Bezirksschriftführer	176
G. Der Bezirksschatzmeister	177
H. Der Bezirkskirchenrat	178
I. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung	185
J. Der Bezirksrat für pastorales Studium	188
K. Der Bezirksrat oder Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegrowth	190
L. Der Bezirksrat für Liegenschaften	191
M. Der Bezirksbeirat	192
N. Der Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste	193
O. Der Bezirksjüngerschaftsrat (NDI)	193
P. Die Bezirksjugendorganisation (NYI)	196
Q. Die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI)	197
R. Angestellte in der Bezirksverwaltung	197
S. Auflösung eines Bezirks	198

#### III. DIE VERWALTUNG DER WELTKIRCHE

A. Aufgaben und Organisation des Weltkirchentags	200
B. Zusammensetzung des Weltkirchentags	200
C. Zeitpunkt und Ort des Weltkirchentags	202
D. Außerordentliche Sitzungen des Weltkirchentags	203
E. Organisationskomitee des Weltkirchentags	204
F. Aufgaben des Weltkirchentags	204

G. Die Generalsuperintendenten	206
H. Emeritierte und sich im Ruhestand befindliche Generalsuperintendenten	209
I. Der Vorstand der Generalsuperintendenten	209
J. Der Generalsekretär	212
K. Der Generalschatzmeister	214
L. Der Hauptvorstand	215
M. Pläne zur Altersversorgung	225
N. Tochtergesellschaften der Church of the Nazarene, Inc.	226
O. Nazarene Publishing House	228
P. Hauptausschuss für ethische Fragen	228
Q. Hauptausschuss für berufene Evangelisten	229
R. Internationales Komitee für Studienplanung	230
S. Weltjugendorganisation der KdN (NYI)	230
T. Weltmissionsrat (NMI)	232
U. Nationale Vorstände	233
V. Die Region	234

**TEIL V  
Hochschulwesen**

A. Kirche und Hochschule/Universität	240
B. Das Internationale Forum für Hochschulwesen	242
C. Der Internationale Rat für Hochschulwesen	242

**TEIL VI  
Geistliche Ämter und Dienste**

I. BERUFUNG UND QUALIFIKATION DES GEISTLICHEN	248
II. VERSCHIEDENE KATEGORIEN DES DIENSTES	251
A. Der Dienst der Laien	251
B. Der Dienst des Geistlichen	253
III. BEREICHE DES DIENSTES	254
IV. AUSBILDUNG DER GEISTLICHEN	261
A. Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination	261
B. Kulturelle Anpassung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination	266
V. DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE URKUNDEN UND BESTIMMUNGEN	267
A. Der Ortsprediger	267

B. Der Bezirksprediger	269
C. Der Diakon	275
D. Der Ältteste	277
E. Die Anerkennung von Ordinationen	279
F. Der Geistliche im Ruhestand	280
G. Die Überweisung von Geistlichen	281
H. Allgemeine Bestimmungen	283
I. Hinterlegung, Aussetzung, Abgabe oder Aberkennung einer Urkunde	294

**TEIL VII  
Rechtliche Verordnungen**

I. UNTERSUCHUNG VON MÖGLICHEM FEHLVERHALTEN UND KIRCHENZUCHT	310
II. REAKTION AUF MÖGLICHES FEHLVERHALTEN	310
III. REAKTION AUF FEHLVERHALTEN EINER PERSON IN EINER VERTRAUENS- ODER AUTORITÄTSPOSITION	312
IV. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN LAIEN IN STRITTIGEN FÄLLEN	315
V. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN GEISTLICHE IN STRITTIGEN FÄLLEN	317
VI. VERFAHRENSREGELN	323
VII. DER BEZIRKSBERUFUNGS-AUSSCHUSS	323
VIII. DER REGIONALBERUFUNGS-AUSSCHUSS	324
IX. DER HAUPTBERUFUNGS-AUSSCHUSS	324
X. GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTE	325

**TEIL VIII  
Sakramente und Rituale**

I. SAKRAMENTE	330
II. RITUALE	337

**TEIL IX  
Satzungen**

I. Satzung der Weltjugendorganisation (NYI)	357
II. Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI)	357
III. Statuten der Weltjüngerschaftsorganisation (NDI)	357

**TEIL X**  
**Formulare**

I. Die Gemeinde	359
II. Der Bezirkskirchentag	359
III. Anklageformulare	359

**TEIL XI**  
**Anhang**

I. ÄMTER DER WELTKIRCHE	362
II. VORSTÄNDE, RÄTE UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN	363
III. VERWALTUNGSRICHTLINIEN	365
IV. AKTUELLE ETHISCHE UND SOZIALE THEMEN	366

TEIL I

# Geschichtlicher Überblick

## GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

Die Kirche des Nazareners bekennt sich dazu, ein Zweig der „einen, heiligen, universellen und apostolischen“ Kirche Christi zu sein. Wir nehmen die Geschichte von Gottes Volk, wie sie im Alten und Neuen Testament aufgezeichnet wurde und durch die Jahrhunderte in den verschiedenen Ausprägungen der Kirche Christi zum Ausdruck kam, als unsere eigene an. Die frühen Glaubensbekenntnisse der Christenheit (formuliert in den ökumenischen Konzilien der ersten fünf christlichen Jahrhunderte) sind daher auch Ausdruck unseres eigenen Glaubens. Wir identifizieren uns mit der historischen Kirche durch das Predigen des Wortes, die Verwaltung der Sakramente, Bewahrung eines Dienstes apostolischen Glaubens und apostolischer Praxis und Betonung der Einübung christusähnlichen Lebens und Dienstes. Unsere Kirche beachtet den biblischen Ruf nach einem heiligen Leben und völliger Hingabe zu Gott, welches wir durch die Theologie der völligen Heiligung verkündigen.

Unser christliches Erbe wurde durch die englische Reformation des 16. Jahrhunderts und die wesleyanische Erweckung des 18. Jahrhunderts vermittelt. Diese Erweckung wurde vor allem durch das Predigen der Brüder John und Charles Wesley ausgelöst und verbreitete sich in ganz England, Schottland, Irland und Wales. Damals wandten sich viele Menschen von der Sünde ab und wurden zu christlichem Dienst bevollmächtigt. Diese Erweckung war gekennzeichnet durch Predigten von Laien, Glaubenszeugnisse, diszipliniertes Leben und Gruppen von ernsthaften Nachfolgern, die als „societies“ (Gesellschaften), „classes“ (Klassen) und „bands“ (Banden) bezeichnet wurden. Die theologischen Kennzeichen der wesleyanischen Erweckung waren Rechtfertigung aus Gnade durch Glauben; Heiligung, oder christliche Voll-

kommenheit, ebenfalls aus Gnade durch den Glauben; und das Zeugnis der Heilsgewissheit durch den Heiligen Geist. John Wesleys besonderer Beitrag schloss die Betonung der völligen Heiligung als Gottes gnädige Vorkehrung für das christliche Leben ein. Diese Schwerpunkte wurden weltweit verbreitet. In Nordamerika wurde die bischöfliche Methodistenkirche (Methodist Episcopal Church) im Jahr 1784 gegründet, „um den Kontinent zu reformieren und biblische Heiligung in diesen Ländern zu verbreiten“.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts erlebte die Lehre der christlichen Heiligung ein erneutes Aufleben. Timothy Merritt veröffentlichte eine Zeitschrift mit dem Titel Wegweiser zur christlichen Vollkommenheit (engl. Guide to Christian Perfection). Phoebe Palmer leitete wöchentliche Treffen, die Heiligung förderten (Tuesday Meeting for the Promotion of Holiness). Sie wurde eine bekannte Sprecherin, Autorin und Herausgeberin. 1867 hielten Methodistenprediger, besonders John A. Wood und John S. Inskip, in Vineland, New Jersey, USA, das erste einer langen Reihe von sogenannten „camp meetings“ (Erweckungsveranstaltungen unter freiem Himmel), die das wesleyanische Anliegen für Heiligung erneuerten. Die Wesleyanischen Methodisten, die Freien Methodisten, die Heilsarmee und einige Gruppen von Mennoniten, Brüdergemeinden und Quäkern betonten allesamt die christliche Heiligung. Evangelisten brachten die Bewegung nach Deutschland, Großbritannien, Skandinavien, Indien und Australien. Als diese Gruppen sich überall verbreiteten, formten sich auch neue Heiligungskirchen, z.B. die Gemeinde Gottes (Anderson, Indiana; in Deutschland mit Zentrum in Fritzlar). Außer den Heiligungskirchen entstanden in dieser Zeit städtische Missionen und Missionsgesellschaften. Die Kirche des Nazareners entstand aus dem Wunsch, viele dieser

Initiativen in einer einzigen Heiligungskirche zu vereinigen.

## Einheit in der Heiligung

Fred Hillery gründete im Jahr 1887 die People's Evangelical Church (Providence, Rhode Island, USA). Die Mission Church (Lynn, Massachusetts, USA) folgte im Jahr 1888. Im Jahr 1890 formten diese zusammen mit acht weiteren Gemeinden aus New England die Central Evangelical Holiness Association. Anna S. Hanscome wurde im Jahr 1892 ordiniert und war damit die erste weibliche ordinierte Geistliche in der Nazarener-Familie. In den Jahren 1894-1895 gründete William Howard Hoople drei Heiligungsgemeinden in Brooklyn, New York, USA, die die Association of Pentecostal Churches of America bildeten. "Pentecostal" (pfingstlerisch) war für diese und andere Nazarener-Gründer ein Synonym für "Heiligung". Die Gruppen von Hillery und Hoople vereinigten sich im Jahr 1896, begannen eine Arbeit in Indien (1899) und auf den Kapverden (1901), und der Leiter der Missionsarbeit, Hiram Reynolds, gründete Gemeinden in Kanada (1902). Die Gemeinden der Gruppe reichten im Jahr 1907 von Nova Scotia, Kanada bis nach Iowa, USA.

Robert Lee Harris gründete im Jahr 1894 die New Testament Church of Christ in Milan, Tennessee, USA. Mary Lee Cagle, seine Witwe, verbreitete sie im Jahr 1895 nach West-Texas, USA. C. B. Jernigan gründete im Jahr 1901 die erste Independent Holiness Church in Van Alstyne, Texas, USA. Diese Kirchen vereinigten sich in Rising Star, Texas, USA (1904) und bildeten die Holiness Church of Christ. Im Jahr 1908 reichte sie von Georgia, USA bis New Mexico, USA. Sie diente unter Ausgestoßenen und Bedürftigen und unterstützte Waisen und unverheiratete Mütter. Einige gingen auch nach Indien und Japan, um die Arbeit dorthin auszubreiten.

Phineas F. Bresee und Joseph P. Widney gründeten im Jahr 1895 zusammen mit etwa 100 Anderen die Church of the Nazarene (Kirche des Nazareners) in Los Angeles, Kalifornien, USA. Sie waren überzeugt, dass durch den Glauben geheiligte Christen Christi Beispiel folgen und die Gute Nachricht den Armen predigen sollten. Darum setzten sie Zeit und Geld für christusähnliche Dienste ein, die sich um die Rettung von Menschen und die Hilfe für Notleidende kümmerten. Die Church of the Nazarene verbreitete sich vor allem an der Westküste der USA, einige Kirchengemeinden entstanden aber auch östlich der Rocky Mountains, bis hin im Bundesstaat Illinois. Zudem unterstützten sie eine einheimische Mission in Kalkutta, Indien.

Im Oktober 1907 trafen sich Repräsentanten der Association of Pentecostal Churches of America und der Church of the Nazarene in Chicago, Illinois. Sie arbeiteten daran, eine neue Kirche zu gründen, die zwei unterschiedliche Arten von Kirchenverwaltung vereinte, nämlich eine bischöfliche (= von Superintendenten geleitet) und eine kongregationalistische (= von den Gemeinden geleitet). Die neue Kirche sollte zwar Superintendenten haben, die sich um neu gegründete Gemeinden kümmerten und neue organisierten. Sie sollten jedoch nicht in die unabhängigen Maßnahmen einer voll organisierten Gemeinde eingreifen. Delegierte der Holiness Church of Christ nahmen an dem Treffen teil. Bei diesem ersten Weltkirchentag (= General Assembly) wurde ein neuer Name angenommen, welcher die Namen beider Organisationen kombinierte. Nämlich: die Pentecostal Church of the Nazarene (Pfingstlerische Kirche des Nazareners). Bresee und Reynolds wurden zu den ersten Generalsuperintendenten gewählt.

Im September 1908 vereinigte sich die Pennsylvania Conference of the Holiness Christian Church unter H. G. Trumbaur mit der Pentecostal Church of the Nazarene.

Im Oktober fand der zweite Weltkirchentag in Pilot Point, Texas (nördlich von Dallas) statt. Daran nahm auch der stimmberechtigte Rat der Holiness Church of Christ teil. Am Dienstagmorgen, 13. Oktober, stellte R. B. Mitchum den Antrag, „dass die Vereinigung der beiden Kirchen nun vollzogen wird“. Dieser Antrag wurde von C. W. Ruth unterstützt. Bresee hatte sich kontinuierlich für dieses Ziel eingesetzt. Um 10:40 Uhr wurde der Antrag zur Vereinigung mit großer Begeisterung in einer Abstimmung durch Aufstehen einstimmig angenommen.

Unter der Leitung von J. O. McClurkan wurde im Jahr 1898 in Nashville, Tennessee, USA die Pentecostal Mission gegründet. In ihr vereinigten sich Anhänger der Heiligungsbewegung aus Tennessee und angrenzenden Staaten in den USA. Sie sandten Pastoren und Lehrer nach Kuba, Guatemala, Mexiko und Indien aus. Im Jahr 1906 wurde George Sharpe aus der Parkhead Congregational Church in Glasgow, Schottland, ausgeschlossen, weil er die wesleyanische Lehre der christlichen Vollkommenheit predigte. Daraufhin entstanden die Parkhead Pentecostal Church und weitere Gemeinden. 1909 wurde die Pentecostal Church of Scotland gegründet. Die Pentecostal Mission und die Pentecostal Church of Scotland vereinigten sich im Jahr 1915 mit der Pentecostal Church of the Nazarene.

Im Jahr 1919, am fünften Weltkirchentag, änderte die Denomination ihren Namen in Church of the Nazarene (Kirche des Nazareners), da neue Bedeutungen dem Ausdruck „Pentecostal“ (pfingstlerisch) zugeordnet wurden.

#### Eine weltweite Kirche

Das Wesen und die Ausrichtung der Kirche des Nazareners wurde stark durch die Kirchen bestimmt, die sich 1908 und 1915 vereinten. Die internationale Ausrichtung war charakteristisch für die Kirche. Die Denomination

hatte selbstständige Gemeinden in den USA, Indien, auf den Kapverden, in Kuba, Kanada, Mexiko, Guatemala, Japan, Argentinien, dem Vereinigten Königreich (UK), Eswatini, China und Peru. Bis 1930 breitete die Arbeit sich nach Südafrika, Syrien, Palästina, Mosambik, Barbados und Trinidad aus. Örtliche Leiter haben diesen Prozess maßgeblich mitbestimmt. Dazu gehörten Bezirkssuperintendenten wie V. G. Santin (Mexiko), Hiroshi Kitagawa (Japan) und Samuel Bhujbal (Indien). Natürlich wuchs der internationale Charakter auch dadurch, dass andere Gruppen sich der Denomination anschlossen.

Im Jahr 1922 führte J. G. Morrison viele Mitarbeiter der Layman's Holiness Association und mehr als 1.000 Mitglieder aus den Dakotas, USA, Minnesota, USA und Montana, USA, der Kirche zu. 1945 folgten Gemeinden in Australien unter der Leitung von A. A. E. Berg. Alfredo del Rosso führte italienische Gemeinden 1948 in die Denomination. Die Hephzibah Faith Missionary Association, eine missionarische Vereinigung in Südafrika mit einem Zentrum in Tabor, Iowa, USA, schloss sich der Kirche des Nazareners um 1950 an.

Die International Holiness Mission, die im Jahr 1907 von David Thomas in London, England gegründet wurde, verfügte über eine weitreichende Arbeit im südlichen Afrika unter David Jones. 1949 wurden einige koreanische Heiligungsgemeinden unter der Leitung von Evangelist Robert Chung gegründet. Die International Holiness Mission schloss sich 1952 mit ihren Gemeinden in England und ihren Diensten in Afrika unter der Leitung von J. B. Maclagan den Nazarenern an. Im Jahr 1934 gründeten Maynard James und Jack Ford die Calvary Holiness Church in Großbritannien, die sich im Jahr 1955 mit den Nazarenern vereinten. Die Gospel Workers Church, die von Frank Goff im Jahr 1918 in Ontario, Kanada gegründet wurde, traf dieselbe Entscheidung im Jahr 1958. Nigerianer gründeten eine indigene Kirche

des Nazareners in den 1940ern und schlossen sich unter der Leitung von Jeremiah U. Ekaidem im Jahr 1988 der internationalen Kirche an.

Die Nazarener entwickelten bewusst ein Kirchenmodell, das sich von den meisten protestantischen Kirchen unterscheidet. 1976 untersuchte eine Kommission die Zukunft der Kirche. 1980 legte sie einen Bericht vor und empfahl, bewusst eine Politik der Internationalisierung zu verfolgen, die auf zwei Prinzipien gründen sollte: Zum einen bilden die Gemeinden und Bezirke der Kirche des Nazareners eine „weltweite Gemeinschaft von gläubigen Menschen, die alle innerhalb ihres jeweiligen kulturellen Kontextes angenommen werden“. Zum anderen hält die Kirche des Nazareners gemeinsam fest an „ihrer besonderen Mission, biblische Heiligung ... [als] Schlüsselement unverhandelbarer Grundlagen zu betonen, die die Identität der Nazarener darstellen“.

Auf dem Weltkirchentag 1980 wurde eine, auf den Glaubensartikeln aufbauende, „internationale theologische Einheitlichkeit“ etabliert. Zudem wurde festgehalten, wie wichtig die theologische Ausbildung aller Pastoren und eine ausreichende Unterstützung der theologischen Ausbildungsstätten in der ganzen Welt sind. Darüber hinaus wurden die Mitglieder der Kirche dazu aufgerufen, sich der Verantwortung einer internationalen Gemeinschaft, welche sich auf Heiligung konzentriert, bewusst zu sein. Diese international organisierte und vernetzte Gemeinschaft widersprach der alten, kolonialen Mentalität, die Menschen und Völker in zwei Gruppen aufteilt, „Starke und Schwache, Geber und Empfänger“. Dieses Modell wurde ersetzt durch „eines, das die Welt in völlig neuer Weise betrachtet, nämlich einer, die die Stärke und Gleichberechtigung aller Partner sieht“.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bericht des 20. Weltkirchentags, Kirche des Nazareners, (1980): 232. Franklin Cook, *The International Dimension* (1984): 49.

Im Vergleich zu anderen evangelischen Kirchen ist die Kirche des Nazareners auf eine ungewöhnliche Art gewachsen. Im Jahre 1998 lebte die Hälfte der Nazarener nicht mehr in den USA oder Kanada, und 41% der Delegierten des Weltkirchentags 2001 sprachen Englisch als Zweitsprache oder gar nicht. Im Jahr 2009 wurde mit Eugenio Duarte von den Kapverden ein Afrikaner zum Generalsuperintendenten gewählt. Im Jahr 2013 wurde ein Zentralamerikaner, Gustavo Crocker aus Guatemala, zum Generalsuperintendenten gewählt. Im Jahr 2017 wurde ein weiterer Afrikaner, Filimão Chambo aus Mosambik, zum Generalsuperintendenten gewählt. Zum ersten Mal waren die Hälfte der Mitglieder des Hauptvorstands der Generalsuperintendenten Personen, die außerhalb von Nordamerika geboren und aufgewachsen waren.

Im Jahr 2017 hatte die Kirche 2,5 Millionen Mitglieder in 471 Bezirken und über 160 Gebieten der Welt. Fast 28% der Nazarener waren Afrikaner, 29% lebten in Lateinamerika und der Karibik, während etwa ein Viertel in den USA und Kanada lebten. Die bestehenden europäischen Bezirke halfen dabei, die Arbeit in Osteuropa auszuweiten, und die Kirche in Asien breitete sich jenseits ihrer traditionellen Zentren in Korea, Japan und Indien nach Südostasien und an anderen Orten aus. Im Jahr 2017 waren die drei größten Nazarener-Bezirke in Asien und Afrika, und die drei Gemeinden mit dem höchsten Gottesdienstbesuch waren in Südamerika und der Karibik. 2023 wurde der Südamerikaner Christian D. Sarmiento aus Kolumbien zum Generalsuperintendenten gewählt. Im Jahre 2022 hatte die Kirche in 6 Weltregionen 2,6 Millionen Mitglieder, verteilt auf 501 Bezirke und Pioniergebiete in 164 Weltgebieten.

Seit ihren ersten Anfängen hat die Kirche des Nazareners das historische Recht der Frauen, in jegliche Leitungspositionen im Dienst, darunter die Ämter der

Pastorin, Evangelistin, Dozentin, Lehrerin, Theologin, Verwalterin, Bezirkssuperintendentin, Generalsuperintendentin, gewählt oder ernannt zu werden, unterstützt. 2005 wurde Nina G. Gunter, nachdem sie als Direktorin der Weltmissionsgesellschaft (NMI) diente, zur ersten weiblichen Generalsuperintendentin gewählt. 2017 wurde Carla D. Sunberg, die als Missionarskind in Deutschland geboren und zusammen mit ihrem Mann als Missionarin die Arbeit in der ehemaligen Sowjetunion mitaufgebaut hat, als zweite weibliche Generalsuperintendentin gewählt.

### Erkennungsmerkmale eines internationalen Dienstes

Geschichtlich gesehen haben sich Nazarener auf Evangelisation, soziale Dienste und Ausbildung konzentriert. Sie gediehen aufgrund der Zusammenarbeit von interkulturellen Missionaren und Tausenden von einheimischen Pastoren und Laienmitarbeitern. Diese Mitarbeiter haben wesleyanische Prinzipien in ihrer jeweiligen Kultur verinnerlicht.

**Evangelisation.** Hiram F. Reynolds hat das Konzept der Weltmission aufgestellt, dass Nazarener in anderen Kulturen arbeiten, um die Gute Nachricht zu verbreiten. Während seiner 25-jährigen Tätigkeit als Generalsuperintendent war er unermüdlicher Fürsprecher der Mission und hat dazu beigetragen, dass die Missionsarbeit zur Priorität der Kirche wurde. Seit 1915 wirkt Nazarene Missions International (ursprünglich die Women's Missionary Society) in Gemeinden in aller Welt, sammelt Geld für missionarische Aktivitäten, fördert das Geben und lehrt darüber in der Kirche. Inlandsmission war ein zentraler Bestandteil der Evangelisation in Nordamerika. Die Inlandsmissionare John Diaz (Kapverden), Santos Elizondo (Mexiko), Samuel Krikorian (Palästina), J. I. Nagamatsu (Japan) und Chung Nam Soo (Korea) leiste-

ten hier Pionierarbeit. Die Evangelisationsbewegung in den USA Mitte des 20. Jahrhunderts setzte neue Energien für die Weltevangalisation nach dem zweiten Weltkrieg frei. Die Inlandsmission in Nordamerika breitete sich beständig aus. Neue Missionsfelder öffneten sich auf anderen Kontinenten. Innerstädtische Evangelisation trieb die Kirche in den 1970ern dazu, die Stadt als primären Ort des Gemeindedienstes wiederzuentdecken. Neue Formen des innerstädtischen Dienstes wurden entwickelt. Die Kirche setzte in den 1980ern international einen neuen Schwerpunkt darauf, in die Innenstädte vorzustoßen. Die Kirche begann in den 1990ern die Arbeit in Osteuropa. Nazarener sind an der Erweckung in Ostafrika beteiligt und dienen in so vielgestaltigen Ländern wie Bangladesch, wo am 24. März 2010 193 Älteste in einem einzelnen Gottesdienst für den Dienst ordiniert wurden - ein beachtliches Ereignis in der Geschichte der Christenheit.

**Diakonischer Dienst.** Schon früh bezeugten Nazarener Gottes Gnade, indem sie Hilfe für Hungernde in Indien zusammentrugen, Waisenhäuser und Entbindungsheime für ledige Mütter errichteten sowie städtische Missionsstationen aufbauten, die sich um (Drogen- oder Alkohol-) Abhängige und Obdachlose kümmerten. Nach 1920 konzentrierte sich die kirchliche Sozialarbeit auf medizinische Aktivitäten. Die Kirche baute Hospitäler in China, Eswatini und später in Indien und Papua-Neuguinea. Medizinisches Fachpersonal der Kirche sorgte für Kranke, führte Operationen durch, bildete Krankenpfleger aus und unterstützte mobile Kliniken unter den Ärmsten der Welt. Zudem wurden auch Spezialeinrichtungen errichtet, wie z.B. eine Lepraklinik in Afrika. In den 1980er Jahren gründete die Kirche Nazarene Compassionate Ministries (für Katastrophen- und Entwicklungshilfe - in Deutschland Helping Hands e.V.). Dadurch öffnete sich die Tür für viele andere soziale

Dienste, die auch heute noch bestehen. Unter anderen gehören dazu Patenschaftsprogramme für Kinder, Katastrophenhilfe, Kampagnen gegen HIV/AIDS, Hilfe für Waisen, Wasserprojekte und Lebensmittelspenden.

**Bildung.** Sonntagsschulen (Gemeindebibelunterricht für alle Altersgruppen) und Hauskreise sind schon immer Teil des Lebens einer Nazarenergemeinde gewesen. Sie spielen eine wichtige Rolle darin Menschen dabei zu unterstützen, christusähnliche Nachfolger zu werden. Von Anfang an hat die Kirche auch in grundlegende Bildung und Programme zum Lesen- und Schreibenlernen investiert. Das früheste Beispiel ist die Hope School for Girls in Kalkutta, die seit 1905 Mädchen eine Schulbildung ermöglicht. Schulen der Kirche des Nazareners bereiten in aller Welt Schüler darauf vor, sich an allen Aspekten des sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Lebens zu beteiligen. In den USA waren bis Mitte des 20. Jahrhunderts Grund- und weiterführende Schulen an die meisten Universitäten der Kirche angeschlossen. Die Gründer der Kirche des Nazareners haben insbesondere in Hochschulbildung investiert. Sie waren überzeugt, dass sie für Pastoren und Mitarbeiter wichtig sei und einen prägenden Einfluss auf die Laien habe. Der Internationale Rat für Hochschulwesen (IBOE) führt 50 Nazarener-Hochschulen in den sechs Weltregionen auf. Dazu gehören 14 Universitäten mit *liberal arts*-Abschlüssen, 7 theologische Seminare auf Master-Level, 18 theologische Ausbildungsstätten auf Bachelor-Level, 8 Bibelschulen und Gemeindegemeinschaften und 3 Ausbildungsstätten für Lehrer und Krankenpfleger.

Die Kirche des Nazareners ist von einer Kirche mit weltweiter Verbreitung zu einer weltweiten Gemeinschaft von Christen herangewachsen. Auf dem Fundament der wesleyanischen Tradition beschreibt die Kirche sich als „christlich, der Heiligung verpflichtet und missional“. Nazarener machen sich das Mission State-

ment (Leitbild) der Kirche zu eigen, „in den Nationen christusähnliche Jünger zu machen“.

TEIL II

# Kirchenverfassung

GLAUBENSARTIKEL

DIE KIRCHE

ORGANISATION UND KIRCHENVERWALTUNG

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

## PRÄAMBEL

Wir möchten unser von Gott gegebenes Erbe bewahren, den Glauben, der einst den Gläubigen überliefert wurde, besonders die Lehre und Erfahrung der völligen Heiligung als weiteres Werk der Gnade. Ebenso möchten wir mit anderen Gruppierungen der weltweiten Kirche Jesu Christi effektiv am Reich Gottes bauen. Darum bestimmen wir, die Geistlichen und Laienmitglieder der Kirche des Nazareners, gemäß der rechtlichen Verfahrensweise unserer Kirche als Verfassung der Kirche des Nazareners die folgenden Glaubensartikel, die Vereinbarung zum christlichen Charakter und die Richtlinien der Organisation und Kirchenverwaltung. Diese sind:

### GLAUBENSARTIKEL

#### I. Der dreieinige Gott

1. Wir glauben an den einen ewigen, unendlichen Gott, den souveränen Schöpfer und Erhalter des Universums. Er allein ist Gott, heilig in seinem Wesen, seinen Eigenschaften und seinen Absichten. Der Gott, der heilige Liebe und Licht ist, ist seinem Wesen nach dreieinig und hat sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist geoffenbart.

(1. Mose 1; 3. Mose 19,2; 5. Mose 6,4-5; Jesaja 5,16; 6,1-7; 40,18-31; Matthäus 3,16-17; 28,19-20; Johannes 14,6-27; 1. Korinther 8,6; 2. Korinther 13,13; Galater 4,4-6; Epheser 2,13-18; 1. Johannes 1,5; 4,8)

#### II. Jesus Christus

2. Wir glauben an Jesus Christus, die zweite Person des dreieinigen Gottes. Er war schon von Ewigkeit her eins mit dem Vater. Er wurde durch den Heiligen Geist Mensch und von der Jungfrau Maria geboren. So sind in seiner Person zwei vollkommene Naturen vereint: Gott-

heit und Menschheit, und somit ist er wahrer Gott und wahrer Mensch, der Gott-Mensch.

Wir glauben, dass Jesus Christus für unsere Sünden gestorben ist. Er ist wahrhaftig von den Toten auferstanden und hat seinen Leib mit allem, was zur Vollkommenheit der menschlichen Natur gehört, wieder angenommen. Damit ist er gen Himmel gefahren und tritt dort für uns vor Gott ein.

(Matthäus 1,20-25; 16,15-16; Lukas 1,26-35; Johannes 1,1-18; Apostelgeschichte 2,22-36; Römer 8,3.32-34; Galater 4,4-5; Philipper 2,5-11; Kolosser 1,12-22; 1. Timotheus 6,14-16; Hebräer 1,1-5; 7,22-28; 9,24-28; 1. Johannes 1,1-3; 4,2-3.15)

#### III. Der Heilige Geist

3. Wir glauben an den Heiligen Geist, die dritte Person des dreieinigen Gottes. Er ist ständig in der Kirche Christi gegenwärtig und wirkt in und durch sie. Er überführt die Welt in Bezug auf ihre Sünde und erneuert jene Menschen, die Buße tun und glauben. Er heiligt die Gläubigen und leitet sie in alle Wahrheit, wie sie in Jesus Christus ist.

(Johannes 7,39; 14,15-18.26; 16,7-15; Apostelgeschichte 2,33; 15,8-9; Römer 8,1-27; Galater 3,1-14; 4,6; Epheser 3,14-21; 1. Thessalonicher 4,7-8; 2. Thessalonicher 2,13; 1. Petrus 1,2; 1. Johannes 3,24; 4,13)

#### IV. Die Heilige Schrift

4. Wir glauben an die vollständige Inspiration der Heiligen Schrift, die aus den 66 Büchern des Alten und Neuen Testaments besteht. Sie ist durch göttliche Inspiration gegeben und offenbart unfehlbar Gottes Willen für uns in allem, was zu unserem Heil notwendig ist. Daher darf nichts, was in der Heiligen Schrift nicht enthalten ist, zu einem Glaubensartikel erklärt werden.

(Lukas 24,44-47; Johannes 10,35; 1. Korinther 15,3-4; 2. Timotheus 3,15-17; 1. Petrus 1,10-12; 2. Petrus 1,20-21)

## V. Ursünde und persönliche Sünde

5. Wir glauben, dass die Sünde durch den Ungehorsam unserer ersten Eltern in die Welt kam und durch die Sünde der Tod. Wir glauben, dass die Sünde zweierlei Art ist: die Ursünde oder Verderbtheit und die Sünde als Tat oder persönliche Sünde.

5.1. Wir glauben, dass sich die Ursünde oder Verderbtheit aller Nachkommen Adams darin auswirkt, dass ihre Natur verdorben ist. Durch sie ist jeder Mensch weit entfernt von der ursprünglichen Gerechtigkeit bzw. dem reinen Zustand unserer ersten Eltern, als sie erschaffen wurden. Jeder Mensch steht dadurch im Widerspruch zu Gott, besitzt kein geistliches Leben und neigt ständig zum Bösen. Ferner glauben wir, dass die Ursünde im Leben des Wiedergeborenen weiter besteht, bis das Herz durch die Taufe mit dem Heiligen Geist völlig gereinigt ist.

5.2. Wir glauben, dass sich die Ursünde von der Sünde als Tat unterscheidet. Sie stellt eine ererbte Neigung zur Sünde als Tat dar. Für sie ist niemand verantwortlich, bis er das von Gott gegebene Heilmittel missachtet oder zurückweist.

5.3. Wir glauben, dass die Sünde als Tat oder persönliche Sünde eine bewusste Übertretung eines bekannten Gebotes Gottes ist, die durch eine moralisch verantwortliche Person begangen wird. Sie darf deshalb nicht mit ungewollten und unausweichlichen Unzulänglichkeiten verwechselt werden. Auch nicht mit Schwächen, Irrtümern, Fehlern, Versagen oder anderem Verhalten, das von einem perfekten Lebensstandard abweicht, da diese Auswirkungen des Sündenfalls sind. Allerdings gehören dazu nicht Haltungen bzw. Reaktionen, die dem Geist Christi widersprechen, die man richtigerweise Sünden des Geistes nennt. Wir glauben, dass persönliche Sünde ihrem Wesen nach vor allem das Gebot der

Liebe verletzt. Auf Christus bezogen kann Sünde auch als Unglaube bezeichnet werden.

(Ursünde <oft ‚Erbsünde‘ genannt>: 1. Mose 3; 6,5; Hiob 1salm 51,7; Jeremia 17,9-10; Markus 7,21-23; Römer 1,18-25; 5,12-14; 7,1 - 8,9; 1. Korinther 3,1-4; Galater 5,16-25; 1. Johannes 1,7-8

Persönliche Sünde: Matthäus 22,36-40; <dazu 1. Johannes 3,4>; Johannes 8,34-36; 16,8-9; Römer 3,23; 6,15-23; 8,18-24; 14,23; 1. Johannes 1,9 - 2,4; 3,7-10)

## VI. Sühne

6. Wir glauben, dass Jesus Christus durch sein Leiden, durch das Vergießen seines Blutes und durch sein Sterben am Kreuz für alle menschliche Sünde volle Sühne geleistet hat. Diese Sühne ist die einzige Grundlage des Heils, und sie reicht für jeden Menschen aus. Die Sühne Christi ist durch Gottes Gnade wirksam zum Heil für alle, die zu moralischer Verantwortung unfähig sind, und für Kinder, die noch nicht für ihr Handeln verantwortlich sind. Für jene, die das Alter erreicht haben, in dem sie selbst verantwortlich sind, ist sie jedoch nur wirksam, wenn sie Buße tun und (an Jesus Christus) glauben.

(Jesaja 53,5-6.11; Markus 10,45; Lukas 24,46-48; Johannes 1,29; 3,14-17; Apostelgeschichte 4,10-12; Römer 3,21-26; 4,17-25; 5,6-21; 1. Korinther 6,20; 2. Korinther 5,14-21; Galater 1,3-4; 3,13-14; Kolosser 1,19-23; 1. Tim 2,3-6; Titus 2,11-14; Hebräer 2,9; 9,11-14; 13,12; 1. Petrus 1,18-21; 2,19-25; 1. Johannes 2,1-2)

## VII. Zuvorkommende Gnade

7. Wir glauben, dass die Gnade Gottes durch Jesus Christus allen Menschen frei geschenkt wird. So können alle, die es wollen, sich von der Sünde ab- und der Gerechtigkeit zuwenden, an Jesus Christus zur Vergebung und Reinigung von Sünde glauben und gute Werke tun, die Gott wohlgefällig und angenehm sind. Wir glauben auch, dass die Schöpfung der Menschheit in Gottes Ebenbild die Fähigkeit beinhaltete, zwischen Gut und Böse zu wählen. Dadurch wurde der Mensch moralisch

verantwortlich. Wir glauben, dass durch den Sündenfall Adams die Menschheit verdorben wurde, so dass sie jetzt weder aus natürlicher Kraft noch durch eigene Werke umkehren und Gott im Glauben anrufen kann.

(Gottesebenbildlichkeit und moralische Verantwortlichkeit:

1. Mose 1,26-27; 2,16-17; 5. Mose 28,1-2; 30,19; Josua 24,15; Psalm 8,4-6; Jesaja 1,8-10; Jeremia 31,29-30; Hesekiel 18,1-4; Mi. 6,8; Römer 1,19-20; 2,1-16; 14,7-12; Galater 6,7-8

Natürliches Unvermögen: Hiob 14,4; 15,14; Psalm 14,1-4; 51,7; Johannes 3,6a; Römer 3,10-12; 5,12-14.20a; 7,14-25

Freie Gnade und Werke des Glaubens: Hesekiel 18,25-26; Johannes 1,12-13; 3,6b; Apostelgeschichte 5,31; Römer 5,6-8.18; 6,15-16.23; 10,6-8; 11,22; 1. Korinther 2,9-14; 10,1-12; 2. Korinther 5,18-19; Galater 5,6; Epheser 2,8-10; Philipper 2,12-13; Kolosser 1,21-23; 2. Timotheus 4,10a; Titus 2,11-14; Hebräer 2,1-3; 3,12-15; 6,4-6; 10,26-31; Jakobus 2,18-22; 2. Petrus 1,10-11; 2,20-22)

## VIII. Buße

**8.** Wir glauben, der Geist Gottes gibt allen, die umkehren, die gnädige Hilfe zu einem bußfertigen Herzen und zur Hoffnung auf Gnade, so dass sie glauben und dadurch Vergebung und geistliches Leben empfangen können. Buße ist eine aufrichtige und völlige Sinnesänderung der Sünde gegenüber. Sie schließt das Bewusstsein persönlicher Schuld und ein freiwilliges Sich-Abwenden von der Sünde mit ein. Sie wird von allen verlangt, die durch ihr Handeln oder vorsätzlich vor Gott zu Sündern geworden sind.

Wir glauben, dass alle Gläubigen wieder in Sünde fallen und Gott abtrünnig werden können. Wenn sie dann nicht über ihre Sünde Buße tun, sind sie hoffnungslos für immer verloren. Wir glauben, dass wiedergeborene Menschen sich nicht erneut der Sünde zuwenden müssen, sondern durch die Kraft des innewohnenden Heiligen Geistes, der unserem Geist bezeugt, das wir Kinder

Gottes sind, in unversehrter Gemeinschaft mit Gott leben können.

(2. Chr. 7,14; Psalm 32,5-6; 51,3-19; Jesaja 55,6-7; Jeremia 3,12-14; Hesekiel 18,30-32; 33,14-16; Markus 1,14-15; Lukas 3,1-14; 13,1-5; 18,9-14; Apostelgeschichte 2,38; 3,19; 5,31; 17,30-31; 26,16-18; Römer 2,4; 2. Kor 7,8-11; 1. Thessalonicher 1,9; 2. Petrus 3,9)

## IX. Rechtfertigung, Wiedergeburt und Annahme

**9.** Wir glauben, dass die Rechtfertigung das gnädige und richterliche Handeln Gottes ist, durch das er alle Schuld völlig vergibt und die Strafe für begangene Sünden völlig erlässt. Zudem nimmt er so alle als gerecht an, die an Jesus Christus glauben und ihn als Herrn und Retter aufnehmen.

**9.1.** Wir glauben, dass die Wiedergeburt jenes Gnadenwerk Gottes ist, durch das die sittliche Natur des bußfertigen Gläubigen geistlich erweckt wird und ein deutlich erkennbares geistliches Leben erhält, das zu Glaube, Liebe und Gehorsam fähig ist.

**9.2.** Wir glauben, dass die Annahme jenes Gnadenwerk Gottes ist, durch das der gerechtfertigte und wiedergeborene Gläubige in die Gotteskindschaft aufgenommen wird.

**9.3.** Wir glauben, dass Rechtfertigung, Wiedergeburt und Annahme gleichzeitig von denjenigen erlebt werden, die Gott suchen, und im Glauben nach voran gegangener Buße empfangen werden. Zu diesem Werk und Stand der Gnade gibt der Heilige Geist Zeugnis.

(Lukas 18,14; Johannes 1,12-13; 3,3-8; 5,24; Apostelgeschichte 13,39; Römer 1,17; 3,21-26.28; 4,5-9.17-25; 5,1.16-19; 6,4; 7,6; 8,1.15-17; 1. Korinther 1,30; 6,11; 2. Korinther 5,17-21; Galater 2,16-21; 3,1-14.26; 4,4-7; Epheser 1,6-7; 2,1.4-5; Philipper 3,3-9; Kolosser 2,13; Titus 3,4-7; 1. Petrus 1,23; 1. Johannes 1,9; 3,1-2.9; 4,7; 5,1.9-13.18)

## X. Völlige Heiligung

**10.** Wir glauben, dass Heiligung jenes Wirken Gottes ist, das die Gläubigen Christus ähnlich macht. Das wird durch Gottes Gnade gegeben, indem der Heilige Geist die anfängliche Heiligung oder Wiedergeburt (gleichzeitig mit der Rechtfertigung), die völlige Heiligung und die ständige Arbeit des Vervollkommnens bewirkt. Das wird in der Herrlichkeit zur Vollendung geführt, wenn wir vollständig in das Ebenbild des Sohnes verwandelt werden.

Wir glauben, dass völlige Heiligung jenes Wirken Gottes nach der Wiedergeburt ist, durch das die Gläubigen von der Ursünde oder Verderbtheit befreit und in einen Zustand völliger Ergebenheit an Gott und zu heiligem Gehorsam, der die Liebe vollkommen macht, geführt werden.

Dies geschieht durch die Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist und umfasst in einer Erfahrung die Reinigung des Herzens von Sünde und die ständige, innewohnende Gegenwart des Heiligen Geistes, der den Gläubigen für Leben und Dienst befähigt.

Das Blut Jesu Christi ermöglicht die völlige Heiligung. Sie setzt eine völlige Hingabe voraus und wird durch Gnade augenblicklich in dem bewirkt, der glaubt. Zu diesem Werk und Stand der Gnade gibt der Heilige Geist Zeugnis.

Diese Erfahrung wird auch durch andere Begriffe beschrieben, die ihre verschiedenen Phasen darstellen, z. B. „christliche Vollkommenheit“, „vollkommene Liebe“, „Herzensreinheit“, „Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist“, „Fülle des Segens“ und „christliche Heiligung“.

**10.1.** Wir glauben, dass es einen deutlichen Unterschied gibt zwischen einem reinen Herzen und einer reifen Persönlichkeit. Das Erste wird in einem Augen-

blick durch die völlige Heiligung erlangt, das andere durch Wachstum in der Gnade.

Wir glauben, dass die Gnade der völligen Heiligung auch das gottgegebene Verlangen einschließt, in der Gnade zu wachsen und Christus ähnlicher zu werden. Dieses Verlangen muss jedoch bewusst gefördert werden, und der Gläubige muss Voraussetzungen und Verlauf geistlichen Wachstums sorgfältig beachten und sich bemühen, in Wesen und Persönlichkeit Christus immer ähnlicher zu werden. Der Gläubige, der dieses Ziel nicht entschlossen verfolgt, wird in seiner Zeugniskraft geschwächt und die Gnade selbst kann gehindert werden und schließlich verlorengehen.

Indem sie an den Gnadenmitteln teilhaben, besonders an der Gemeinschaft, den geistlichen Disziplinen und den Sakramenten der Kirche, wachsen Gläubige in der Gnade und darin, Gott und den Nächsten von ganzem Herzen zu lieben.

(Jeremia 31,31-34; Hesekiel 36,25-27; Maleachi 3,2-3; Matthäus 3,11-12; Lukas 3,16-17; Johannes 7,37-39; 14,15-23; 17,6-20; Apostelgeschichte 1,5; 2,1-4; 15,8-9; Römer 6,11-13.19; 8,1-4.8-14; 12,1-2; 2. Korinther 6,14-7,1; Galater 2,20; 5,16-25; Epheser 3,14-21; 5,17-18.25-27; Philipper 3,10-15; Kolosser 3,1-17; 1. Thessalonicher 5,23-24; Hebräer 4,9-11; 10,10-17; 12,1-2; 13,12; 1. Johannes 1,7.9

„Christliche Vollkommenheit“, „Völlige Liebe“: 5. Mose 30,6; Matthäus 5,43-48; 22,37-40; Römer 12,9-21; 13,8-10; 1. Korinther 13; Philipper 3,10-15; Hebräer 6,1; 1. Johannes 4,17-18

„Herzensreinheit“: Matthäus 5,8; Apostelgeschichte 15,8-9; 1. Petrus 1,22; 1. Johannes 3,3

„Taufe mit dem Heiligen Geist“: Jeremia 31,31-34; Hesekiel 36,25-27; Maleachi 3,2-3; Matthäus 3,11-12; Lukas 3,16-17; Apostelgeschichte 1,5; 2,1-4; 15,8-9

„Voller Segen“: Römer 15,29

„Christliche Heiligung“: Matthäus 5,1-7,29; Johannes 15,1-11; Römer 12,1 - 15,3; 2. Korinther 7,1; Epheser 4,17 - 5,20; Philipper 1,9-11; 3,12-15; Kolosser 2,20 - 3,17; 1. Thessalonicher

3,13; 4,7-8; 5,23; 2. Timotheus 2,19-22; Hebräer 10,19-25; 12,14; 13,20-21; 1. Petrus 1,15-16; 2. Petrus 1,1-11; 3,18; Judas 20-21)

## XI. Die Kirche

**11.** Wir glauben an die Kirche, die Gemeinschaft, die Jesus Christus als Herrn bekennt. Sie ist das Bundesvolk Gottes, in Christus neu geschaffen, und der Leib Christi, zusammengerufen vom Heiligen Geist durch das Wort.

Gott ruft die Kirche auf, ihr Leben in der Einheit und Gemeinschaft des Heiligen Geistes auszudrücken; im Gottesdienst durch das Predigen des Wortes, das Feiern der Sakramente und durch den Dienst in seinem Namen; durch Gehorsam gegenüber Christus, ein heiliges Leben und gegenseitige Verantwortlichkeit.

Die Kirche ist beauftragt, in der Welt am erlösenden und versöhnenden Dienst Christi in der Kraft des Heiligen Geistes mitzuwirken. Die Kirche erfüllt ihre Mission, indem sie Menschen zu Jüngern macht durch Evangelisation, Ausbildung, Dienst am Nächsten, Einsatz für die Rechte anderer und Zeugnis für das Reich Gottes.

Die Kirche ist eine geschichtliche Realität, deren Form von der jeweiligen Kultur abhängt. Sie existiert als örtliche Gemeinden und als universeller Leib. Sie sondert Personen aus, die von Gott zu besonderen Diensten berufen wurden. Gott ruft die Kirche auf, unter seiner Herrschaft zu leben, in der Erwartung, dass sie bei der Wiederkunft unseres Herrn Jesus Christus vollendet wird.

(2. Mose 19,3; Jeremia 31,33; Matthäus 8,11; 10,7; 16,13-19,24; 18,15-20; 28,19-20; Johannes 17,14-26; 20,21-23; Apostelgeschichte 1,7-8; 2,32-47; 6,1-2; 13,1; 14,23; Römer 2,28-29; 4,16; 10,9-15; 11,13-32; 12,1-8; 15,1-3; 1. Korinther 3,5-9; 7,17; 11,1.17-33; 12,3.12-31; 14,26-40; 2. Korinther 5,11 - 6,1; Galater 5,6.13-14; 6,1-5.15; Epheser 4,1-17; 5,25-27; Philipper 2,1-16; 1. Thessalonicher 4,1-12; 1. Timotheus 4,13; Hebräer 10,19-25; 1. Petrus 1,1-2.13; 2,4-12.21; 4,1-2.10-11; 1. Johannes 4,17; Judas 24; Offenbarung 5,9-10)

## XII. Taufe

**12.** Wir glauben, dass die christliche Taufe ein von unserem Herrn gebotenes Sakrament ist. Sie macht sichtbar, dass jemand die Versöhnung mit all ihren Wohltaten angenommen hat und in den Leib Christi aufgenommen wurde. Die Taufe ist ein Gnadenmittel, das den Glauben an Jesus Christus als Retter verkündet. Sie wird an Gläubigen vollzogen und zeigt dadurch deren volle Absicht, gehorsam in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu leben.

Da die Taufe ein Symbol des neuen Bundes ist, können auch kleine Kinder und moralisch Unmündige getauft werden, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte dies wünschen. Die Kirche soll dafür Sorge tragen, dass sie christliche Unterweisung erhalten. Die Taufe kann durch Besprengen, Begießen oder Untertauchen vollzogen werden.

(Matthäus 3,1-7; 28,16-20; Apostelgeschichte 2,37-41; 8,35-39; 10,44-48; 16,29-34; 19,1-6; Römer 6,3-4; Galater 3,26-28; Kolosser 2,12; 1. Petrus 3,18-22)

## XIII. Abendmahl

**13.** Wir glauben, dass das von unserem Herrn und Retter Jesus Christus eingesetzte Gemeinschaftsmahl ein Sakrament ist, das sein Leben, sein Leiden, seinen Opfertod, seine Auferstehung und die Hoffnung auf seine Wiederkunft verkündet. Das Abendmahl ist ein Gnadenmittel, in dem Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig ist. Alle sind eingeladen im Glauben an Christus daran teilzunehmen, und in ihrem Leben, in ihrer Errettung und in der Einheit als Kirche erneuert zu werden. Alle, die teilnehmen, sollen die Bedeutung dieses Mahles ehrfurchtsvoll würdigen und dadurch des Herrn Tod verkünden, bis er wiederkommt. Diejenigen, die an Christus glauben, und ihre Glaubensgeschwister lieben, sind von Christus eingeladen, so oft wie möglich daran teilzunehmen.

(2. Mose 12,1-14; Matthäus 26,26-29; Markus 14,22-25; Lukas 22,17-20; Johannes 6,28-58; 1. Korinther 10,14-21; 11,23-32)

#### **XIV. Göttliche Heilung**

**14.** Wir glauben an die biblische Lehre, dass Gott Menschen heilt. Deshalb fordern wir unsere Gemeindeglieder auf, vertrauensvoll für die Heilung der Kranken zu beten. Wir glauben außerdem, dass Gott auch mit Hilfe der medizinischen Wissenschaft heilen kann.

(2. Könige 5,1-19; Psalm 103,1-5; Matthäus 4,23-24; 9,18-35; Johannes 4,46-54; Apostelgeschichte 5,12-16; 9,32-42; 14,8-15; 1. Korinther 12,4-11; 2. Korinther 12,7-10; Jakobus 5,13-16)

#### **XV. Die Wiederkunft Christi**

**15.** Wir glauben, dass der Herr Jesus Christus am Ende des Zeitalters als Herr über alles geoffenbart werden wird. Er wird in Herrlichkeit und Macht wiederkommen, um das Reich Gottes, das er in seinem Leben und Wirken verkündet und eingeleitet hat, vollständig zu errichten. So wie der dreieinige Gott zuerst Himmel und Erde geschaffen hat, wird er sie in der neuen Schöpfung erneuern, in der er auf ewig bei seinem erlösten Volk wohnen wird. Wir, die wir bei seinem Kommen leben, werden denen, die in Christus Jesus entschlafen sind, nicht vorangehen; wenn wir aber in ihm bleiben, werden wir mit den auferstandenen Heiligen hinaufgehoben werden, um dem Herrn in der Luft zu begegnen, so dass wir für immer bei dem Herrn sein werden. An jenem Tag wird Gott, der durch das Kreuz über alle bösen Mächte triumphiert hat, seine liebevollen Absichten für die Schöpfung vollenden. Es wird kein Leid, keine Ungerechtigkeit und keinen Tod mehr geben, und Gott wird jede Träne abwischen.

(5. Mose 10,17; Jesaja 11,1-9; 65,17-25; 66,22-23; Matthäus 6,9-13,24; 25,31-46; 28,18; Lukas 4,18-21; Johannes 14,1-3; Apostelgeschichte 1,9-11; 3,21; Römer 8,18-22; 1. Korinther 13,12-13; 15,24-25,28; 2. Korinther 5,17; Philipper 1,6; 2,5-11; 3,20-21;

1. Thessalonicher 4,13-18; Titus 2,11-14; Hebräer 9,26-28; 2. Petrus 3,3-15; Offenbarung 1,7-8; 12,10-12; 21,1-8; 22,7-20)

#### **XVI. Auferstehung, Gericht und ewiges Leben**

**16.** Wir glauben an die Auferstehung der Toten und dass der Leib der Gerechten wie der Ungerechten zum Leben erweckt und mit ihrem Geist vereint wird, und zwar „die da Gutes getan haben zur Auferstehung des Lebens, die aber Böses getan haben, zur Auferstehung des Gerichts“ (Johannes 5,29).

**16.1.** Wir glauben an das zukünftige Gericht, bei dem jeder Mensch vor Gott erscheinen muss, um nach seinen Werken in diesem Leben gerichtet zu werden.

**16.2.** Wir glauben, dass all denen, die dem Herrn Jesus Christus als ihrem Retter vertrauen und ihm gehorsam folgen, ein herrliches und ewiges Leben zugesichert ist. Doch alle bis zum Ende Unbußfertigen werden ewig in der Hölle leiden.

(1. Mose 18,25; 1. Samuel 2,10; Psalm 50,6; Jesaja 26,19; Daniel 12,2-3; Matthäus 25,31-46; Markus 9,43-48; Lukas 16,19-31; 20,27-38; Johannes 3,16-18; 5,25-29; 11,21-27; Apostelgeschichte 17,30-31; Römer 2,1-16; 14,7-12; 1. Korinther 15,12-58; 2. Korinther 5,10; 2. Thessalonicher 1,5-10; Offenbarung 20,11-15; 22,1-15)

## **DIE KIRCHE**

### **I. Die weltweite Kirche**

**17.** Die Kirche Gottes (die Gemeinde Jesu) besteht aus allen geistlich erneuerten Menschen, deren Namen im Himmel geschrieben sind.

### **II. Die einzelnen Kirchen**

**18.** Die einzelnen Kirchen (Gemeinden) sollten aus erneuerten Menschen bestehen, die sich nach dem Willen Gottes und der Führung des Heiligen Geistes zu heiliger Gemeinschaft und zum Dienst zusammenschließen.

### III. Die Kirche des Nazareners

**19.** Die Kirche des Nazareners besteht aus Menschen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um der Lehre und den Richtlinien dieser Kirche zu folgen. Sie trachten nach christlicher Gemeinschaft, der Bekehrung der Sünder, der völligen Heiligung der Gläubigen und Wachstum in der Heiligung. Sie streben nach der Einfachheit und geistlichen Kraft der Urkirche. Zugleich verkünden sie das Evangelium aller Kreatur.

### IV. Vereinbarte Glaubensgrundlage

**20.** Kirchenmitgliedschaft ist das Recht und Vorrecht von Menschen, die erneuert sind. Daher verlangen wir nur solche Glaubenserklärungen, die für die christliche Erfahrung wesentlich sind. So halten wir die folgenden kurzen Aussagen für ausreichend.

Wir glauben:

**20.1.** Es gibt nur einen Gott - Vater, Sohn und Heiliger Geist.

**20.2.** Die alt- und neutestamentlichen Schriften sind durch vollständige Inspiration gegeben und enthalten alle Wahrheiten, die für den Glauben und das christliche Leben notwendig sind.

**20.3.** Der Mensch wird mit gefallener Natur geboren und neigt deshalb zum Bösen, und zwar ständig.

**20.4.** Die bis zum Ende Unbußfertigen sind ohne Hoffnung auf ewig verloren.

**20.5.** Das Sühnopfer Jesu Christi gilt der ganzen Menschheit. Jeder, der Buße tut und an den Herrn Jesus Christus glaubt, ist gerechtfertigt, erneuert und von der Herrschaft der Sünde befreit.

**20.6.** Die Gläubigen müssen nach der Erneuerung durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus völlig geheiligt werden.

**20.7.** Der Heilige Geist bezeugt den Gläubigen die Wiedergeburt und auch die völlige Heiligung.

**20.8.** Unser Herr, Jesus Christus, wird wiederkommen, die Toten werden auferweckt, und das Jüngste Gericht wird stattfinden.

### V. Vereinbarung zum christlichen Charakter

**21.** Es ist das segensreiche Vorrecht und die heilige Pflicht aller, die von ihren Sünden gerettet sind und in Christus Jesus Vollkommenheit suchen, sich der sichtbaren Kirche anzuschließen. Von allen, die sich der Kirche des Nazareners angliedern und so mit uns Gemeinschaft haben möchten, wird erwartet, dass sie gottesfürchtig leben und handeln. So wird deutlich, dass sie von Sünden gerettet und von aller innewohnenden Sünde gereinigt sind bzw. ernstlich danach streben. Ihre Hingabe Gott gegenüber zeigt sich in Folgendem:

**21.1. ERSTENS.** Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Wort Gottes, das Richtschnur unseres Glaubens und Handelns ist:

(1) Sie lieben Gott von ganzem Herzen, ganzer Seele, ganzem Verstand und mit aller Kraft und ihren Nächsten wie sich selbst (2. Mose 20,3-6; 3. Mose 19,17-18; 5. Mose 5,7-10; 6,4-5; Markus 12,28-31; Römer 13,8-10).

(2) Sie weisen die Ungeretteten eindringlich auf die Forderungen des Evangeliums hin, laden sie zum Hause Gottes ein und versuchen, sie zum Heil zu führen (Matthäus 28,19-20; Apostelgeschichte 1,8; Römer 1,14-16; 2. Korinther 5,18-20).

(3) Sie sind zu allen Menschen liebenswürdig (Epheser 4,32; Titus 3,2; 1. Petrus 2,17; 1. Johannes 3,18).

(4) Sie helfen ihren Mitgläubigen und tragen einander in Liebe (Römer 12,13; Galater 6,2.10; Kolosser 3,12-14).

(5) Sie streben danach, den Menschen an Leib und Seele Gutes zu tun. Sie speisen die Hungrigen, kleiden die Nackten, besuchen die Kranken und Gefangenen und dienen den Bedürftigen, soviel sie können (Matthä-

us 25,35-36; 2. Korinther 9,8-10; Galater 2,10; Jakobus 2,15-16; 1. Johannes 3,17-18).

(6) Sie tragen die Arbeit der Kirche und ihrer Dienste durch ihren Zehnten und Opfer (Maleachi 3,10; Lukas 6,38; 1. Korinther 9,14; 16,2; 2. Korinther 9,6-10; Philipper 4,15-19).

(7) Sie beachten treu alle Gebote Gottes und nutzen seine Gnadenmittel, wie den Gottesdienst (Hebräer 10,25), den Dienst des Wortes (Apostelgeschichte 2,42), das Sakrament des Abendmahls (1. Korinther 11,23-30), intensives Bibelstudium (Apostelgeschichte 17,11; 2. Timotheus 2,15; 3,14-16) sowie persönliche und Familienandachten (5. Mose 6,6-7; Matthäus 6,6).

**21.2. ZWEITENS.** Sie meiden das Böse in jeder Form:

(1) Sie missbrauchen den Namen Gottes nicht (2. Mose 20,7; 3. Mose 19,12; Jakobus 5,12).

(2) Sie meiden unnötige weltliche Aktivitäten am Sonntag, um damit seine Heiligkeit nicht zu entweihen (2. Mose 20,8-11; Jesaja 58,13-14; Markus 2,27-28; Apostelgeschichte 20,7; Offenbarung 1,10).

(3) Sie meiden voreheliche, außereheliche oder gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, Perversität in jeder Form sowie lose und unmoralische Lebensführung (2. Mose 20,14; Matthäus 5,27-32; 1. Korinther 6,9-11; Galater 5,19; 1. Thessalonicher 4,3-7).

(4) Sie meiden Gewohnheiten und Verhaltensweisen, von denen bekannt ist, dass sie dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden schaden. Christen verstehen sich als Tempel des Heiligen Geistes (Sprüche 20,1; 23,1-3; 1. Korinther 6,17-20; 2. Korinther 7,1; Epheser 5,18).

(5) Sie streiten nicht, vergelten nicht Böses mit Bösem, verbreiten keinen Klatsch und Tratsch und verleumden niemanden. Sie verbreiten keine Gerüchte, die dem guten Ruf anderer schaden (2. Korinther 12,20; Galater 5,15; Epheser 4,30-32; Jakobus 3,5-18; 1. Petrus 3,9-10).

(6) Sie meiden Unehrlichkeit, Übervorteilung beim Kaufen und Verkaufen, falsche Aussagen und anderes sündhaftes Verhalten (3. Mose 19,10-11; Römer 12,17; 1. Korinther 6,7-10).

(7) Sie meiden stolzes Auftreten in Kleidung und Verhalten. Ihre Kleidung ist so schlicht und ihr Verhalten so zurückhaltend, wie es einem heiligen Leben entspricht (Sprüche 29,23; 1. Timotheus 2,8-10; Jakobus 4,6; 1. Petrus 3,3-4; 1. Johannes 2,15-17).

(8) Sie meiden Musik, Schrifttum und Unterhaltung, die Gott entehren (1. Korinther 10,31; 2. Korinther 6,14-17; Jakobus 4,4).

**21.3. DRITTENS.** Sie bleiben in herzlicher Gemeinschaft mit der Kirche und stehen ihrer Lehre und ihren Bräuchen nicht ablehnend gegenüber, sondern fühlen sich ihnen verpflichtet. Sie bezeugen regelmäßig Jesus Christus und beteiligen sich aktiv an entsprechenden Einsätzen (Epheser 2, 18-22; 4,1-3.11-16; Philipper 2,1-8; 1. Petrus 2,9-10).

## ORGANISATION UND KIRCHENVERWALTUNG

### I. Verwaltungsform

**22.** Die Kirche des Nazareners wird nach dem Repräsentativsystem verwaltet.

**22.1.** Wir stimmen darin überein, dass es in der Struktur der Kirche des Nazareners drei gesetzgebende Organe gibt: die Ortsgemeinde, den Bezirk und die Weltkirche. Die Regionen dienen als administrative Organe, um die Mission strategisch umzusetzen.

**22.2.** Wir stimmen darin überein, dass Superintendenten notwendig sind. Sie sollen den Gemeinden helfen, ihren Auftrag zu erfüllen und ihre Ziele zu erreichen. Die Superintendenten sollen ermutigen, motivieren und die Gemeinden in Fragen der Verwaltung

und der Arbeitsmethoden unterstützen. Sie sollen überall die Gründung neuer Gemeinden fördern und zu missionarischen Aktivitäten ermutigen.

**22.3.** Wir stimmen darin überein, dass die Autorität der Superintendenten nicht in die Handlungsfreiheit einer voll organisierten (sich selbst tragenden) Gemeinde eingreifen darf. Jede Gemeinde hat das Recht, ihren eigenen Pastor zu wählen. Dabei sind die vom Weltkirchentag festgelegten Voraussetzungen zu beachten. Jede Gemeinde wählt Delegierte zu den verschiedenen Versammlungen und Kirchentagen, verwaltet ihre Finanzen und ist für alles verantwortlich, was Leben und Arbeit der örtlichen Gemeinde betrifft.

## II. Die Gemeinde

**23.** Mitglieder einer Gemeinde sind solche Personen, die von den dazu Beauftragten öffentlich aufgenommen worden sind. Zuvor haben sie bekannt, dass sie die Errettung erfahren haben, unseren Lehren zustimmen und der Leitung der Kirche folgen wollen. (100-109)

## III. Der Bezirkskirchentag

**24.** Der Weltkirchentag organisiert die Mitgliedschaft der Kirche in Bezirkskirchentage. Laien und Geistliche sind an ihnen unparteiisch und gerecht vertreten, wie vom Weltkirchentag bestimmt. Auch die Qualifikationen der Vertreter sind von dort festgelegt, allerdings sind im aktiven Dienst befindliche ordinierte Geistliche ex officio Delegierte des Kirchentages. Der Weltkirchentag bestimmt auch die Befugnisse und Aufgaben der Bezirkskirchentage. (200-207.4)

## IV. Der Weltkirchentag

**25. Zusammensetzung.** Der Weltkirchentag setzt sich zusammen aus:

- einer gleichen Zahl von Geistlichen und Laien, die dazu von den Bezirkskirchentagen der Kirche des Nazareners gewählt worden sind;
- solchen Ex-officio-Mitgliedern, die der Weltkirchentag von Zeit zu Zeit bestimmt;
- den Delegierten, wie vom Weltkirchentag festgelegt.

**25.1. Wahl der Delegierten.** Der Bezirkskirchentag wählt mit einfacher Mehrheit eine gleiche Anzahl von ordinierten Geistlichen und Laien als Delegierte zum Weltkirchentag. Dies soll innerhalb von 16 Monaten vor dem nächsten Weltkirchentag geschehen oder innerhalb von 24 Monaten, wenn in einem Gebiet Reisevisa beantragt und andere ungewöhnliche Vorbereitungen getroffen werden müssen. Die Geistlichen müssen ordinierte Geistliche der Kirche des Nazareners mit einer Zuweisung sein. Jeder Phase-3-Kirchenbezirk (auch: selbsttragender oder regulärer Bezirk) kann zumindest einen Geistlichen und einen Laien als Delegierte entsenden. Dazu kommen entsprechend seiner Mitgliederzahl weitere Delegierte, wie dies vom Weltkirchentag festgelegt wurde. Jeder Kirchenbezirk wählt Ersatzdelegierte, deren Zahl die doppelte Menge der Delegierten nicht überschreiten darf. In Situationen, in denen Reisevisa ein Problem bilden, kann der Bezirkskirchentag dem Bezirkskirchenrat erlauben, weitere Ersatzdelegierte auszuwählen. (205.23, 301-301.1)

**25.2. Bestätigungen.** Der Bezirksschriftführer bestätigt jedem gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten seine Wahl zum Weltkirchentag und schickt sofort nach dem Bezirkskirchentag eine Ausfertigung dieser Bestätigungen an den Generalsekretär der Kirche des Nazareners.

**25.3. Beschlussfähigkeit.** An jeder Versammlung des Weltkirchentags ist eine absolute Mehrheit der wahlberechtigten und vor Ort durch den Wahlbestätigungsausschuss des Weltkirchentags registrierten Delegierten

beschluss- und geschäftsfähig. Wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt, kann auch eine kleinere Anzahl der Delegierten dem bis dahin nicht genehmigten Protokoll zustimmen und sich vertagen.

**25.4. Generalsuperintendenten.** Der Weltkirchentag wählt in geheimer Abstimmung sechs Generalsuperintendenten, und zwar aus den ordinierten Ältesten der Kirche des Nazareners. Sie bilden dann den Vorstand der Generalsuperintendenten. Wird zwischen zwei Weltkirchentagen die Stelle eines Generalsuperintendenten frei, so wählt der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit einen Ersatz. (305.2, 316)

**25.5. Amtierende Vorsitzende.** Ein Generalsuperintendent, der vom Vorstand der Generalsuperintendenten bestimmt wird, steht den täglichen Sitzungen des Weltkirchentages vor. Wenn kein Generalsuperintendent bestimmt oder anwesend ist, wählt der Weltkirchentag eines seiner Mitglieder als Interims-Vorsitzenden. (300.1)

**25.6. Geschäftsordnung.** Der Weltkirchentag beschließt eine Geschäftsordnung. Sie regelt Organisation, Arbeitsweise, Ausschüsse und alle anderen Angelegenheiten, die zu einem ordentlichen Geschäftsablauf gehören. Sie entscheidet über Wahl und Eignung der Mitglieder des Weltkirchentags. (300.2-300.3)

**25.7. Hauptberufungsausschuss.** Der Weltkirchentag wählt aus den Mitgliedern der Kirche des Nazareners einen Hauptberufungsausschuss und bestimmt seine Zuständigkeit und Befugnisse. (305.7)

**25.8. Befugnisse und Einschränkungen.**

(1) Der Weltkirchentag ist befugt, gesetzgebend für die Kirche des Nazareners zu wirken sowie für alle mit ihr verbundenen Abteilungen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen. (300, 305-305.8)

(2) Keiner Gemeinde soll das Recht versagt werden, ihren Pastor zu wählen, soweit die vom Weltkirchentag dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. (117)

(3) Jede Gemeinde, jeder Verwalter eines Amtes, jeder Geistliche und jeder Laie kann jederzeit ein gerechtes und ordentliches Rechtsverfahren beanspruchen sowie sich an den Berufungsausschuss wenden.

## ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

**26.** Die Bestimmungen dieser Verfassung können widerrufen oder geändert werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder des Weltkirchentages dafür stimmen und nicht weniger als zwei Drittel aller Phase-3- und Phase-2-Bezirkstages der Kirche des Nazareners dies ratifizieren. Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Phase-3- oder Phase-2-Bezirkstages erforderlich. Sowohl der Weltkirchentag als auch jeder Phase-3- oder Phase-2-Bezirkstages kann solche Änderungen oder Ergänzungen beantragen. Sobald diese in der hier festgelegten Weise angenommen sind, gibt der Vorstand der Generalsuperintendenten das Ergebnis bekannt. Danach treten diese Änderungen oder Ergänzungen voll in Kraft.

**27.** Anträge zur Änderung der Glaubensartikel (Paragraphen 1-16.2) sollen durch den Weltkirchentag an den Vorstand der Generalsuperintendenten verwiesen werden, um durch eine Studienkommission untersucht zu werden. Diese Studienkommission soll sich aus Theologen und ordinierte Geistlichen zusammensetzen, die die globale Natur unserer Kirche widerspiegeln und durch den Vorstand der Generalsuperintendenten ernannt werden. Die Studienkommission soll etwaige Empfehlungen oder Anträge dem Rat der Generalsuperintendenten vorlegen. Dieser legt sie dem nächsten Weltkirchentag vor.

TEIL III

# Vereinbarung zu christlichem Verhalten

DAS LEBEN ALS CHRIST

DIE UNVERLETZLICHKEIT MENSCHLICHEN LEBENS

MENSCHLICHE SEXUALITÄT UND EHE

CHRISTLICHE VERWALTERSCHAFT

GEMEINDEÄMTER

GESCHÄFTSORDNUNG

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN DER  
VEREINBARUNG ZU CHRISTLICHEM VERHALTEN

## A. Das Leben als Christ

**28.** Die Kirche verkündet freudig die gute Nachricht, dass neues Leben durch Jesus Christus gefunden werden kann. Die Heilige Schrift beginnt mit Gottes gutem Werk der Schöpfung, obwohl das Auftreten und die immer verheerenderen Auswirkungen der Sünde folgten. Doch aufgrund seiner Gnade und Barmherzigkeit handelt Gott ständig, um das wiederherzustellen, was durch die Sünde beschädigt wurde. Die Fülle von Gottes Erlösungsplan offenbart sich in der guten Nachricht des Evangeliums, dass Gott in Christus die Welt mit sich selbst versöhnt hat. „Das bedeutet aber, wer mit Christus lebt, wird ein neuer Mensch. Er ist nicht mehr derselbe, denn sein altes Leben ist vorbei. Ein neues Leben hat begonnen!“ (2. Korinther 5,17-19) Gottes wiederherstellendes Werk ruft das Volk Gottes auf, dieses neue Leben in der Gegenwart zu verkörpern und zu bezeugen. Das Leben als Christ erfordert es, dass der Nachfolger mit seiner ganzen Person – Körper, Geist und Seele – entschieden und hingegeben auf Gottes verwandelnde Gnade antwortet. Deshalb: „Weil Gott so barmherzig ist, fordere ich euch nun auf, liebe Brüder, euch mit eurem ganzen Leben für Gott einzusetzen. Es soll ein lebendiges und heiliges Opfer sein – ein Opfer, an dem Gott Freude hat. Das ist ein Gottesdienst, wie er sein soll. Deshalb orientiert euch nicht am Verhalten und an den Gewohnheiten dieser Welt, sondern lasst euch von Gott durch Veränderung eurer Denkweise in neue Menschen verwandeln. Dann werdet ihr wissen, was Gott von euch will: Es ist das, was gut ist und ihn freut und seinem Willen vollkommen entspricht.“ (Römer 12,1-2b).

(Römer 12,1-2b; Epheser 4,22-24; Kolosser 3,9-11; 1. Thessalonicher 5,23-24)

**28.1. Das Volk Gottes bekennt sich zu den bleibenden biblischen Wahrheiten, die sowohl im Alten als**

**auch im Neuen Testament zu finden sind.** Wir sind der Meinung, dass die Zehn Gebote, wie sie in den Lehren Jesu Christi bekräftigt wurden und im Höchsten Gebot sowie in der Bergpredigt zum Ausdruck kommen, die grundlegende christliche Ethik darstellen. Wir halten es für unabdingbar, dass wir in jedem spezifischen kulturellen Kontext ernsthaft die Führung des Heiligen Geistes und die Weisheit der christlichen Tradition suchen, um ein Christus-ähnliches Leben zu führen.

(Johannes 14,26; 16,13)

**28.2. Gott lädt uns ein, an seinem Werk der Wiederherstellung mitzuwirken, indem wir uns für Ganzheitlichkeit einsetzen.** Wir sind daher der gemeinsamen Überzeugung, dass ein christliches Leben bedeutet, immer wieder etwas „anzuziehen“ und anderes „abzulegen“. Solche Praktiken erfordern oft Opferbereitschaft und formen uns für ein Leben des Zeugnisses in der Welt, in der wir leben. Sie führen die Gläubigen zu immer größerer Christusnähe, sind bewusst und entwickeln sich im Laufe der Zeit, wenn die Menschen Gottes Ruf zur Teilhabe an Christus erkennen und darauf reagieren. Deshalb:

(1. Mose 2,1-3; 2. Mose 20,8-11; 2. Mose 25,1-5; 1. Thessalonicher 5,23)

**28.3. rufen wir unsere Leute zur Nachfolge auf, und dies im Rahmen von glaubenstreuen Gemeinden.** Erziehung, Gnade und Rechenschaftspflicht liegen in der Verantwortung der christlichen Gemeinschaft. Als Familie Gottes nehmen wir die Verantwortung ernst, Kinder zur Christusähnlichkeit zu erziehen und sie von Geburt an zu lehren, dass sie Empfänger der Fülle der Liebe Jesu sind. Wir sind dazu berufen, die Familie Gottes für diejenigen zu werden, die die Liebe Jesu nie erfahren haben.

(1. Korinther 12,27-28; Epheser 2,14-16)

**28.4. rufen wir unsere Leute auf, die Gnade und Liebe Gottes für die Welt zu verkünden und zu veranschaulichen.** Es ist die gemeinsame Verantwortung jeder Gemeinde, Gläubige als Botschafter für die veröhnende Liebe Christi in der Welt auszurüsten. Gott ruft uns dazu auf, durch unsere Haltungen, Praktiken der Gastfreundschaft und Beziehungen, allen Menschen Wertschätzung zu zeigen. Als Nachfolger beteiligen wir uns mit Freude daran, gemeinsam mit anderen eine Gesellschaft zu schaffen, die Gottes Absichten widerspiegelt. Unser Glaube soll durch Liebe wirksam werden. Deshalb soll sich die Kirche um die Armen und Ausgegrenzten kümmern, sie ernähren, kleiden und ihnen Unterkunft gewähren. Ein geheiligtes christliches Leben bedeutet, sich für eine gerechtere Gesellschaft und eine gerechtere Welt einzusetzen, insbesondere für die Armen, die Unterdrückten und diejenigen, die nicht für sich selbst sprechen können.

(3. Mose 19,18, 34; 5. Mose 15:7-8.11; Jesaja 61,1; Sacharja 9,12; Matthäus 25,34-44; Römer 5,7-8, 12,1; 2. Korinther 5,16.20; Galater 5,6; Epheser 2,10, 6,12; Philipper 2,5-11; Kolosser 1,27; Jakobus 2,1-9)

**28.5. rufen wir unsere Leute auf, sich daran zu erinnern, dass alle Zeit Gott gehört.** Unser gesamtes Leben sollte Gottes Absichten und Zielen dienen. Die Art und Weise, wie wir unsere Zeit nutzen, hat Auswirkungen auf andere, deshalb verpflichten wir uns gemeinsam, unsere Zeit so zu nutzen, dass wir Gottes Liebe in der Welt verkünden, uns gegenseitig aufbauen und gesunde Gemeinschaften der Gnade schaffen. Auf diese Weise bringen wir als gute Haushalter unsere Freizeit, unsere aktive Zeit, unsere Schlafenszeit, unsere Arbeitszeit, unsere Gottesdienstzeit und unsere gesamte Zeit Gott dar.

(Epheser 5,14-16)

**28.6. rufen wir unsere Leute auf, sich den Wert des Lernens vor Augen zu halten.** Bildung ist für das soziale und geistliche Wohlergehen der Gesellschaft von größter Bedeutung. Wir rufen unsere Bildungsorganisationen und -einrichtungen dazu auf, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biblische Grundsätze und ethische Standards so zu vermitteln, dass unsere Lehren bekannt werden. Die Bildung aus öffentlichen Quellen sollte durch die christliche Lehre im Elternhaus ergänzt werden. Da alle Wahrheit Gottes Wahrheit ist, sollten Christen auch dazu ermutigt werden, in und mit öffentlichen Einrichtungen zu arbeiten, um diesen Einrichtungen Gottes Reich zu bezeugen und Einfluss zu nehmen.

(Matthäus 5,13-14, Kolosser 1,16)

**28.7. rufen wir unsere Leute auf, sich daran zu erinnern, dass wir all unsere Arbeit im Dienst für Gott darbringen.** Als Menschen, die Gott ganz hingegeben sind und von Christus in einzigartiger Weise begabt wurden, sollte unser ganzes Leben Gottes Absichten und Ziele erfüllen. All unsere Arbeit, ob bezahlt oder unbezahlt, sollte großzügig, ethisch verantwortbar und gerecht sein und das Wohlergehen der Gesellschaft fördern sowie die Christusähnlichkeit widerspiegeln.

(1. Mose 12,1-3; 5. Mose 24,14-15; Epheser 4,28; Kolosser 3,22-25)

**28.8. rufen wir unsere Leute zu einer sorgfältigen und überlegten Nutzung von Medien und Technologien auf.** Wir bekräftigen, dass die Kirchen die Technologie im Dienst des Reiches Gottes nutzen und sie in ausgewogener Weise einsetzen, wobei die zwischenmenschlichen Beziehungen Vorrang haben. Es muss darauf geachtet werden, dass diejenigen, die nur begrenzten Zugang [zu Technologien und Medien, Anm. d. Üs] haben, bewusst einbezogen werden. Wir müssen Men-

schen dazu befähigen zu erkennen, wie Technologien sie vom Engagement in der Gemeinschaft und in der Familie ablenken können. Wir ermutigen die Nachfolger, den Wert persönlicher Beziehungen von Angesicht zu Angesicht zu leben und jeder Form des Lebens zu widerstehen, die zu Isolation führt oder eine Kultur schafft, in der es nur noch virtuelle Beziehungen gibt, es sei denn, es wird medizinisch empfohlen.

(Römer 12,1; 1. Korinther 10,23-24; 2. Timotheus 1,7)

**28.9. rufen wir unsere Leute auf, die Schöpfung zu bewahren.** Gott hat die ursprüngliche Schöpfung für gut befunden und die Menschheit dazu bestimmt, die Schöpfung für Gottes größere Absichten zu verwalten. Zur Bewahrung der Schöpfung gehört unter anderem, dass wir einen Lebensstil vermeiden, der die Umwelt verschmutzt und unnötig viele Güter und Ressourcen verbraucht.

(1. Mose 1,26-28; Johannes 1,3; Römer 8,18-25; Kolosser 1,15-20)

**28.10. rufen wir unsere Leute auf, Friedensstifter zu sein.** Weil Jesus die Friedensstifter gesegnet und uns geboten hat, unsere Feinde zu lieben, verpflichten wir uns, in unseren Familien, unter Freunden, am Arbeitsplatz, in unseren Gemeinden, Gesellschaften, Nationen, Volksgruppen und Stämmen für Versöhnung zu sorgen.

(Psalm 34,14; Matthäus 5,9, 43-48; 2. Korinther 5,18-20; Epheser 2,14-16; Hebräer 12,14)

**29.** Wenn wir in der Heiligen Schrift nachforschen und Unterscheidungsvermögen entwickeln, werden wir auf Praktiken aufmerksam, die das volle Potenzial der Menschen nicht fördern. Solche Praktiken verhindern die Entwicklung der Christusähnlichkeit in den Gläubigen und entehren die Schöpfung. Unterscheidungsvermögen fordert uns auf, die Dinge, die uns behindern, „abzulegen“. Wir schlagen vor, dass der Maßstab, den

John Wesley von seiner Mutter Susanna mit auf den Weg bekommen hat, eine Grundlage für die Unterscheidung des Bösen bildet. Sie lehrte ihn: „Was immer deinen Verstand schwächt, die Empfindsamkeit deines Gewissens beeinträchtigt, deine Gotteswahrnehmung verdunkelt oder deinen Drang nach geistlichen Dingen wegnimmt, was immer die Herrschaft deines Körpers über deinen Verstand fördert, das ist Sünde für dich.“ Die Einsicht in die Dinge, die wir ablegen, ist Teil unserer Nachfolge, unserer Rechenschaftspflicht und unseres gemeinsamen Zeugnisses. Wenn wir in der Nachfolge wachsen, werden wir in der Lage sein, schädliche Botschaften zu erkennen, die Zerstörung, Unreinheit, Unmoral oder Gewalt ermutigen oder verherrlichen, und uns zu weigern, daran teilzunehmen oder sie zu fördern.

Deshalb **rufen wir unsere Leute auf, die Frucht des Geistes in ihrem Leben zu manifestieren**, als Zeugnis für Gottes verwandelnde und schöpferische Macht über Sünde und Tod. Da wir uns bewusst sind, dass die Sünde in jeder Generation neue Formen annimmt und oft auf innovative und zerstörerische Weise wirkt, sollen die oben genannten Aufforderungen nicht erschöpfend sein, sondern eine Lebensweise darstellen, die durch den Heiligen Geist geformt wird und uns befähigt, Christus ähnlich zu werden, zur Ehre Gottes, des Vaters. Diese Praktiken sind Teil unserer Nachfolge und unseres Strebens nach Christusähnlichkeit, während wir uns auf dem Weg der Gnade befinden.

(Epheser 4,22; Kolosser 3,9; Hebräer 12,1)

**29.1. Wir rufen unsere Leute zur Weisheit im Umgang mit ihrer Zeit, ihrem Geld und ihrem Körper auf.** Unterhaltungsangebote und Aktivitäten, die die christliche Ethik untergraben und Konsum, Egozentrik, Gewalt, Sinnlichkeit fördern sowie die Behandlung anderer Menschen als Objekte und nicht als Personen,

die nach dem Bild Gottes geschaffen wurden, sind zu vermeiden. Da wir in einer Zeit der moralischen Verwirrung leben, in der das Böse über die verschiedenen Print- und digitalen Medien in unsere Gedanken und unser Leben eindringt, ist es wichtig, dass wir uns davor hüten, säkularisiert und weltlich zu werden. Wir sind verpflichtet, Zeugnis abzulegen gegen alles, was Gott herabsetzt (trivialisiert) oder lästert, sowie gegen gesellschaftliche Übel wie Gewalt, Sinnlichkeit, Pornografie, Gotteslästerung und Okkultismus, wie sie von der kommerziellen Unterhaltungsindustrie in ihren vielen Formen dargestellt werden. Wir bemühen uns, Unternehmen, die als Anbieter dieser Art von Unterhaltung bekannt sind, zum Verschwinden zu bringen. Dazu gehört auch die Vermeidung aller Arten von Unterhaltungsunternehmen und Medienproduktionen, die Gewalttätiges, Sinnliches, Pornografisches, Profanes oder Okkultes produzieren, fördern oder zeigen oder die das Gedankengut des Säkularismus, der sinnlichen Begierde und des Materialismus darstellen oder verherrlichen und Gottes Standard der Heiligkeit des Herzens und des Lebens untergraben. Dazu gehören alle Formen des Tanzens, die dem geistlichen Wachstum abträglich sind und die angemessene Scheu und Zurückhaltung untergraben. Wir ermutigen die Kirche, in Übereinstimmung mit Praktiken der persönlichen Heiligkeit, einschließlich der Einhaltung des Sabbats, zu lehren und auf die gesellschaftlichen Übel zu reagieren sowie dazu beizutragen, positive Formen der Unterhaltung, der Kunst und des Sports zu schaffen.

(Philipper 4,8-9; Kolosser 3,23; Römer 14,7-13; 1. Korinther 10,31-33; Epheser 5,1-18; Philipper 4,8-9; 1. Petrus 1,13-17; 2. Petrus 1,3-11)

**29.2. Wir rufen unsere Leute auf, Verhaltensweisen zu erkennen, zu verhindern und ihnen zu widerstehen, die zu ungesunden Gewohnheiten oder**

**zwanghaften Handlungen führen.** Verpflichtung zu Exzellenz und Wohlbefinden erfordert, dass wir uns gegen Gewohnheiten wehren, die zu Abhängigkeiten führen können. Dieses Bestreben erfordert Weisheit auf gemeinschaftlicher und persönlicher Ebene, Unterscheidungsvermögen und das Aussprechen der Wahrheit. Da diese Verhaltensweisen und Gewohnheiten möglicherweise im Verborgenen bleiben, ermutigen wir die Kirche, in Bereichen mit potenzieller Abhängigkeit Möglichkeiten zu entwickeln, sich gegenseitig verantwortlich zu halten. Als Christen sind wir aufgerufen, allen Formen von Zwangshandlungen zu widerstehen, von den schädlichsten bis hin zu den kulturell akzeptierten. Diese sind zwar von Land zu Land unterschiedlich, können aber Essen, Sport oder Fitness, legale Stimulanzien, Schönheitsoperationen, Internet oder Shopping umfassen. Wir ermutigen die Gemeinden auch, nach Lösungen für diejenigen zu suchen, die in Süchten gefangen sind, und Verständnis für sie aufzubringen.

(Römer 12,1-2; 1. Korinther 6,19-20)

**29.3. Wir rufen unsere Leute auf, auf alkoholische Getränke zu verzichten und damit ein Zeugnis vor der Welt abzulegen.** Seit ihren Anfängen verzichteten die Nazarener auf Alkohol, um ein Zeugnis für ein verändertes Leben abzulegen. Angesichts des weit verbreiteten Alkoholmissbrauchs in unserer Welt bitten wir unsere Leute, auf Alkohol und andere berauschende Substanzen zu verzichten, als Ausdruck der selbstlosen Liebe und der Solidarität mit Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften, die aufgrund von Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit unter Schmerzen und Traumata leiden. Wir sind uns bewusst, dass andere christliche Traditionen anders auf diese Themen reagieren. Nazarener entscheiden sich für die Abstinenz als Antwort auf den biblischen Auftrag, andere zu lieben. Wir

heißen diejenigen in unseren Gemeinden willkommen, die mit Alkohol oder anderen Süchten zu kämpfen haben, und wir verzichten bereitwillig darauf, um unsere Glaubensgemeinschaft zu einer sicheren Umgebung zu machen. Unsere Haltung muss von Gnade geprägt sein.

(3. Mose 19,18, 34; Sprüche 20,1; Sprüche 23,21; Markus 12,28-34; Römer 13,8-10; Römer 14,13-23; 1. Korinther 5,11; 6,10; Epheser 5,18; Philipper 2,4)

**29.4. Wir rufen unsere Leute auf, sich von Rauschmitteln, Tabak, Stimulanzien, Betäubungsmittel und Halluzinogenen fernzuhalten, wenn sie nicht unter angemessener medizinischer Betreuung und Anleitung konsumiert werden, unabhängig von der Legalität und Verfügbarkeit solcher Substanzen.** Es ist medizinisch erwiesen, dass diese Substanzen, wenn sie ohne ärztliche Betreuung und Anleitung konsumiert werden, nicht nur den Körper, sondern auch den Geist, die Familie, die sozialen Strukturen und die Gemeinschaft zerstören können.

(1. Korinther 6,19-20)

**29.5. Wir rufen unsere Leute auf, der Habgier in jeder Form zu widerstehen.** Es ist wichtig, dass wir alle Formen der Habgier ablehnen, die Reichtum über Wohlbefinden oder Status über Demut stellen. Wir unterstützen keine verzerrten, biblisch unhaltbaren Botschaften über Wohlstand. Wirtschaftliche Praktiken, die andere unterdrücken und ausnutzen, sind zu vermeiden. Lotterien, legales oder illegales Glücksspiel, Zahltagkredite [überteuerte Expresskredite, die am nächsten Zahltag fällig werden, Anm. d. Üs.] und Pyramidensysteme entziehen den Armen und Älteren oft mit falschen Versprechungen die notwendigen finanziellen Mittel.

(Epheser 4,28; 2. Thessalonicher 3,6-13)

**29.6. Wir rufen unsere Leute auf, Einstellungen und Handlungen abzulehnen, die das Wohl der Men-**

**schen untergraben und den Einzelnen abwerten.** Alle Menschen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und Christus ist für alle gestorben, deshalb verdient jeder Mensch, dem wir begegnen, unsere höchste Achtung und Liebe. Als Volk Gottes, das Christi Liebe für die Welt widerspiegelt, lehnen wir alle Formen von Rassismus, ethnischen Vorlieben, Stammesdenken, Sexismus, religiösem Fanatismus, Klassismus, ausgrenzendem Nationalismus und jede andere Form von Vorurteilen ab. All dies steht im Widerspruch zu Gottes Liebe und der Mission Christi.

**29.7. Wir rufen unsere Leute auf, jeder Loyalität zu widerstehen, die mit der Herrschaft Christi konkurriert, was Götzendienst ist.** Wir lehnen es ab, irgendwelchen eidgebundenen Gesellschaften beizutreten, seien es politische, geheime Orden oder Zünfte, die das Engagement für Christus verwässern und eine offene, transparente Kommunikation der primären Loyalitäten verhindern würden. Der Preis für diese Weigerung kann sehr hoch sein; deshalb muss die christliche Gemeinschaft diejenigen unterstützen, die Widerstand leisten.

(2. Mose 1,17; Daniel 6,10; Apostelgeschichte 5,29; Offenbarung 7,14)

**29.8. Wir rufen unsere Leute auf, der Korruption in all ihren Formen zu widerstehen.** Alle Formen der Korruption untergraben die Menschlichkeit und schaffen ungesunde Spaltungen in Gemeinschaften und Gesellschaften. Wir müssen der Versuchung widerstehen, uns zu korrupten Praktiken hinreißen zu lassen, z. B. Macht zu nutzen, um unseren eigenen Willen durchzusetzen, andere zu manipulieren, zu bestechen, sich mit Reichtum Einfluss zu erkaufen, korrupte Praktiken zu unterstützen und andere in die Korruption zu drängen oder hineinzuziehen.

(3. Mose 19,11.13.15; Lukas 3,8.10-14; Hebräer 13,5)

## B. Die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens

**30.** Die Kirche des Nazareners glaubt an die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens und bemüht sich um Schutz vor Abtreibung, vor embryonaler Stammzellenforschung, vor Euthanasie und davor, dass Behinderten oder älteren Menschen angemessene medizinische Versorgung vorenthalten wird.

**30.1. Künstlich herbeigeführte Abtreibung.** Die Kirche des Nazareners betont die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens als von Gott dem Schöpfer gegeben. Diese Unverletzlichkeit bezieht sich auch auf das ungeborene Kind. Leben ist eine Gabe Gottes. Alles menschliche Leben, auch das Leben im Mutterleib, ist von Gott in seinem Bild geschaffen und muss deshalb genährt, gefördert und geschützt werden. Ein Kind ist vom Augenblick der Empfängnis an ein menschliches Lebewesen mit allen sich entwickelnden Merkmalen, und dieses Leben hängt hinsichtlich seiner fortgesetzten Entwicklung von der Mutter ab. Deshalb glauben wir, dass das menschliche Leben vom Augenblick der Empfängnis an geachtet und geschützt werden muss. Deshalb lehnen wir künstlich herbeigeführte Abtreibung jeder Art ab, wenn sie entweder der persönlichen Bequemlichkeit dient, oder der Geburtenkontrolle. Wir lehnen Gesetze ab, die die Abtreibung erlauben. Wir wissen, dass es seltene medizinische Umstände gibt, unter denen die Mutter oder das ungeborene Kind oder beide eine Schwangerschaft nicht überleben. Der Abbruch einer solchen Schwangerschaft darf nur nach gründlicher medizinischer und geistlicher Beratung geschehen.

Ein verantwortungsbewusster Widerstand gegen Abtreibungen verlangt, dass wir uns dazu verpflichten, Programme anzuregen und zu unterstützen, die Müttern und Kindern helfen können. Die Krise einer unerwünschten Schwangerschaft fordert die Gemeinschaft

der Gläubigen heraus (repräsentiert nur durch diejenigen, für die eine Kenntnis der Krise angemessen ist), die Betroffenen liebevoll zu beraten und für sie zu beten. Die Unterstützung kann in einem solchen Fall durch Beratungszentren, Häuser für werdende Mütter und Aufbau sowie Nutzung christlicher Adoptionsdienste geschehen.

Die Kirche des Nazareners erkennt, dass Überlegungen, eine unerwünschte Schwangerschaft durch eine Abtreibung zu beenden, oft dadurch entstehen, dass die christlichen Maßstäbe eines verantwortlichen Umgangs mit der Sexualität missachtet wurden. Deshalb ruft die Kirche die Menschen dazu auf, die Sexualethik des Neuen Testaments zu praktizieren und die Frage der Abtreibung in den Gesamtzusammenhang biblischer Prinzipien zu stellen, die zu einer moralischen Entscheidungsfindung anleiten.

(1. Mose 2,7; 9,6; 2. Mose 20,13; 21,12-16.22-25; 3. Mose 18,21; Hiob 31,15; Psalm 22,10; 139,3-16; Jesaja 44,2.24; 49,5; Jeremia 1,5; Lukas 1,15.23-25.36-45; Apostelgeschichte 17,25; Römer 12,1-2; 1. Korinther 6,16; 7,1ff; 1. Thessalonicher 4,3-6)

Die Kirche des Nazareners ist sich bewusst, dass viele von der Tragödie einer Abtreibung betroffen sind. Jede Gemeinde und jeder Gläubige wird dringend gebeten, jeder Person, die die Erfahrung der Abtreibung gemacht hat, die Botschaft von Gottes Vergebung weiterzugeben. Unsere Gemeinden sollen Gemeinschaften der Erlösung und Hoffnung sein für alle, die körperlich, emotional und geistlich unter den Folgen eines bewusst herbeigeführten Schwangerschaftsabbruchs leiden.

(Römer 3,22-24; Galater 6,1)

### **30.2. Gentechnik und genetische Heilverfahren.**

Die Kirche des Nazareners unterstützt den Gebrauch der Gentechnik für genetische Heilverfahren. Wir erkennen, dass genetische Heilverfahren zur Verhütung und zur Heilung von Krankheiten und zur Verhütung und Hei-

lung anatomischer oder geistiger Fehlentwicklungen führen können. Wir widersetzen uns jeder Verwendung von Gentechnik, die soziale Ungerechtigkeit fördert, die Menschenwürde missachtet oder versucht, die Überlegenheit über andere auf Grund von Rasse, Intellekt oder sozialer Stellung zu erreichen (Eugenik). Wir sind gegen die Einführung von DNA-Studien, deren Ergebnisse zu Abtreibungen ermutigen oder sie fördern könnten, statt einer natürlichen Geburt zum normalen Zeitpunkt. In allen Fällen sollte Demut, Achtung vor der unantastbaren Würde des menschlichen Lebens und der Gleichheit der Menschen vor Gott sowie die Verpflichtung zu Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gentechnik und genetische Heilverfahren bestimmen.

**30.3. Menschliche embryonale Stammzellenforschung und andere medizinische/wissenschaftliche Untersuchungen, die menschliches Leben nach der Empfängnis zerstören.** Die Kirche des Nazareners ermutigt Wissenschaftler besonders, mit ganzem Einsatz die Entwicklung der Stammzellentechnik voranzutreiben, die aus Quellen wie adultem menschlichem Gewebe, Plazenta, Nabelschnurblut, tierischen Zellen und anderen nichtmenschlichen embryonalen Zellen gewonnen werden. Das ist legitim, da damit die Absicht verbunden ist, vielen Heilung zu bringen, ohne die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens zu missachten. Unsere Haltung gegenüber menschlicher Stammzellenforschung kommt aus unserer festen Überzeugung, dass der menschliche Embryo eine im Bilde Gottes geschaffene Person ist. Deshalb sind wir gegen die Verwendung von Stammzellen aus menschlichen Embryos zu Forschungszwecken, medizinischen Eingriffen oder sonstigen Zwecken.

Wenn weitere wissenschaftliche Fortschritte neue Techniken zur Verfügung stellen, so unterstützen wir diese Forschung ausdrücklich, sofern sie die Unver-

letzlichkeit menschlichen Lebens und andere moralische und biblische Normen nicht missachtet. Doch sind wir gegen die Zerstörung menschlicher Embryos, ganz gleich zu welchem Zweck und zu welcher Forschung, wenn sie das Leben eines Menschen nach der Empfängnis vernichtet. Weil wir das so sehen, sind wir gegen jede Verwendung, ganz gleich zu welchem Zweck, von Gewebe, das aus abgetriebenen menschlichen Föten stammt.

**30.4. Klonen von Menschen.** Wir wenden uns gegen das Klonen von Menschen. Die Menschheit ist wertvoll in Gottes Augen, der uns in seinem Bild geschaffen hat. Das Klonen eines Menschen behandelt diesen Menschen als Objekt und leugnet damit die persönliche Würde und den Wert, den uns unser Schöpfer gegeben hat.

**30.5. Euthanasie (einschließlich ärztlicher Sterbehilfe).** Wir glauben, dass Euthanasie (die absichtliche Lebensbeendigung einer unheilbar todkranken Person oder einer Person, die eine schwächende, unheilbare Krankheit hat, ohne dass sie unmittelbar lebensbedrohlich ist – um Leiden zu beenden) mit dem christlichen Glauben unvereinbar ist. Das gilt sowohl, wenn die todkranke Person Sterbehilfe verlangt oder ihr Einverständnis dazu gibt (freiwillige Euthanasie), als auch dann, wenn die todkranke Person geistig unfähig ist, ihre Zustimmung zu geben (unfreiwillige Euthanasie). Wir glauben, dass die historische Ablehnung der Euthanasie durch die christliche Kirche durch christliche Überzeugungen bestätigt wird, die auf die Bibel zurückgehen und zum Kern des kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu Jesus Christus als Herrn gehören. Euthanasie steht im Widerspruch zum christlichen Vertrauen zu Gott als souveränem Herrn des Lebens, indem sie für sich selbst Souveränität beansprucht; sie verletzt unsere Rolle als Verwalter, die Gott verantwortlich sind; sie trägt bei zur Erosion des Wertes, den die Bibel dem

menschlichen Leben und der menschlichen Gemeinschaft zuweist; sie überbetont die Beendigung von Leiden; sie zeigt menschliche Arroganz gegenüber einem gnädigen und souveränen Gott. Wir fordern unsere Mitglieder und Freunde eindringlich dazu auf, sich allen Versuchen zu widersetzen, die Euthanasie zu legalisieren.

**30.6. Sterbeerlaubnis.** Wenn der Tod eines Menschen nahe bevorsteht, so glauben wir, dass es im Rahmen christlichen Glaubens und Handelns zulässig ist, künstliche lebensverlängernde Maßnahmen entweder abubrechen oder gar nicht erst einzuleiten. Das bezieht sich auf Menschen, die sich in einem Wachkoma befinden, und auf Menschen, bei denen der Einsatz besonderer lebensverlängernder Maßnahmen keine berechnete Hoffnung auf Wiederherstellung der Gesundheit bietet. Wir glauben, dass, wenn der Tod nahe bevorsteht, nichts im christlichen Glauben verlangt, dass der Sterbevorgang künstlich hinausgezögert wird. Als Christen glauben wir an die Treue Gottes und haben die Hoffnung auf ewiges Leben. Deshalb können Christen den Tod als Ausdruck des Glaubens an Christus akzeptieren, der um unsern Willen den Tod überwunden und ihn seines Sieges beraubt hat.

### C. Menschliche Sexualität und Ehe

**31.** Für die Kirche des Nazareners ist die menschliche Sexualität ein Ausdruck der Heiligkeit und Schönheit, die Gott, der Schöpfer, so vorgesehen hat. Weil alle Menschen Geschöpfe sind, die in Gottes Ebenbild geschaffen sind, sind sie von unschätzbbarer Bedeutung und von unschätzbarem Wert. Deshalb glauben wir, dass menschliche Sexualität mehr als die sinnliche Erfahrung umfasst und ein Geschenk Gottes ist, so gestaltet, dass sie unsere gesamte körperliche und beziehungsorientierte Geschöpflichkeit widerspiegelt.

Als Menschen, die in der Heiligung leben wollen, bekräftigt die Kirche des Nazareners, dass der menschliche Körper für Gott wichtig ist. Christen sind durch das verändernde und heiligende Handeln des Heiligen Geistes sowohl berufen als auch befähigt, Gott in und mit unseren Körpern zu ehren. Unsere Sinne, unsere sexuellen Wünsche, unsere Fähigkeit Lust zu empfinden, und unser Verlangen nach Beziehung zu einander sind nach Gottes eigenem Charakter geformt. Unsere Körper sind gut, sehr gut.

Wir bestätigen den Glauben an einen Gott, dessen Schöpfung ein Akt der Liebe ist. Aus der Erfahrung heraus, dass Gott heilige Liebe ist, verstehen wir die Dreieinigkeit als eine Einheit der Liebe zwischen Vater, Sohn und Heiligem Geist. Deshalb sind wir im Innersten unseres Wesens mit einer Sehnsucht nach Beziehungen zu anderen Menschen ausgestattet. Diese Sehnsucht findet endgültige Erfüllung, wenn wir in einem festen Bündnis mit Gott und der Schöpfung leben, und unseren Nachbarn lieben wie uns selbst. Unsere Geschöpflichkeit als soziale Wesen ist sowohl gut als auch schön. Wir reflektieren das Wesen Gottes in unserer Fähigkeit Beziehungen zu entwickeln und in unserem Wunsch dieses zu tun. **Das Volk Gottes ist als Einheit in Christus geformt, eine reiche Gemeinschaft der Liebe und Gnade.**

Innerhalb dieser Gemeinschaft sind die Gläubigen berufen, als treue Glieder des Leibes Christi zu leben. Alleinstehende sollen im Volk Gottes wertgeschätzt und durch das reiche Miteinander in der Gemeinde und in der Gemeinschaft der Heiligen unterstützt werden. Als alleinstehende Person zu leben bedeutet, so wie Jesus, die Vertrautheit der Gemeinschaft zu genießen und, umgeben von Freunden, andere am Tisch willkommen zu heißen und selbst willkommen zu sein und davon treu Zeugnis zu geben.

Innerhalb dieser Gemeinschaft bestätigen wir auch, dass andere Gläubige zur Ehe berufen sind. Im 1. Mose heißt es: „Deshalb wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden und die beiden werden zu einer Einheit.“ Der Bund der Ehe, ein Abbild des Bundes zwischen Gott und dem Volk Gottes, wird gekennzeichnet durch exklusive sexuelle Treue, selbstlosen Dienst, und öffentliches Bekennen. Eine Frau und ein Mann bekennen sich öffentlich zu einer Hingabe füreinander, die von Gottes Liebe zeugt. Intimität in der Ehe soll die Einheit von Christus und der Gemeinde widerspiegeln, ein Geheimnis der Gnade. Es ist genauso Gottes Plan, dass der Mann und die Frau in dieser gesegneten Gemeinschaft die Freude und Erfüllung von sexueller Intimität erleben und durch diese intime Liebesbehandlung neues Leben in diese Welt und in eine fürsorgliche eheliche Gemeinschaft hinein kommen kann. Das in Christus verankerte Zuhause soll als wichtigster Ort für geistliches Wachstum dienen. Die Kirche soll sehr darauf achten, Ehen durch Beratung vor der Eheschließung und einer Betonung des heiligen Status der Ehe zu unterstützen.

Die biblische Geschichte enthält allerdings auch das traurige Kapitel des Zerbrechens von menschlicher Sehnsucht im Sündenfall, was zur Selbstherrschaft des Menschen geführt hat, und dazu, dass er seine Mitmenschen verletzt und zu Objekten macht, und dass des Menschen Sehnsucht ein dunkles Verlangen geworden ist. Als gefallene Wesen haben wir dieses Übel auf allen Ebenen erlebt – persönlich und gemeinschaftlich. Die Mächte einer gefallenen Welt haben uns mit Lügen über unsere Sexualität übersättigt. Unsere Sehnsucht wurde durch die Sünde verdreht und wir sind nach innen auf uns selbst ausgerichtet. Wir haben auch Anteil an der Zerstörung der Schöpfung durch unsere willentliche

Entscheidung, die Liebe Gottes zu verletzen und nach unseren eigenen Maßgaben von Gott getrennt zu leben.

Unsere Gebrochenheit im Bereich der Sexualität hat viele Formen; einige entstammen unserer eigenen Wahl und andere kommen in unser Leben durch eine gebrochene Welt. Gottes Gnade ist jedoch ausreichend in unserer Schwachheit; sie überführt uns der Sünde und bewirkt Veränderung und Heiligung in unserem Leben. Um die Gebrochenheit und Sünde nicht noch weiter zu fördern und um Zeugnis sein zu können für Gottes heiligen Zweck und die Schönheit und Einzigartigkeit unserer Körper, glauben wir, dass wir als Glieder am Leib Christi durch den Heiligen Geist befähigt sind, uns von folgendem fern zu halten:

- **Vorehelicher Geschlechtsverkehr und andere Formen von unangemessenen sexuellen Verbindungen.** Weil wir glauben, dass es Gottes Absicht ist, dass unsere Sexualität in einem Bündnis zwischen einer Frau und einem Mann ausgelebt wird, glauben wir, dass die obengenannten Praktiken oft zu einer Behandlung des Gegenübers als Objekt führen. In allen seinen Formen kann es auch dazu führen, dass es unsere Fähigkeit, die Schönheit und Heiligkeit einer christlichen Ehe mit unserem ganzen Sein zu erfahren, verletzt.
- **Sexuelle Aktivität zwischen Menschen des gleichen Geschlechts.** Weil wir glauben, dass es Gottes Absicht ist, dass unsere Sexualität in einem Bündnis zwischen einer Frau und einem Mann ausgelebt wird, glauben wir, dass das Ausüben von gleichgeschlechtlicher, sexueller Intimität dem Willen Gottes für menschliche Sexualität nicht entspricht. Wenngleich die homosexuelle oder bisexuelle Anziehung einer Person komplexen und unterschiedlichen Ursprungs sein kann, und die Auswirkung dieses Aufrufs zu sexueller Reinheit einen hohen

Preis hat, glauben wir, dass die Gnade Gottes für eine solche Berufung ausreichend ist. Wir erkennen die gemeinsame Verantwortung des Leibes Christi, eine einladende, vergebende und liebende Gemeinschaft zu sein, wo Gastfreundschaft, Ermutigung, Veränderung und Verantwortlichkeit für alle möglich ist.

- **Außereheliche sexuelle Beziehungen.** Weil wir glauben, dass dieses Verhalten ein Verstoß gegen das Gelübde ist, das vor Gott und innerhalb des Leibes Christi gegeben wurde, ist Ehebruch ein eigenütziges Handeln, eine Entscheidung, die Familien zerstört, und ein Vergehen Gott gegenüber, der uns rein und hingegeben liebt.
- **Ehescheidung.** Weil die Ehe eine lebenslange Verpflichtung sein soll, bleibt sie durch den Bruch des Ehebundes, egal ob selbst oder durch die Wahl des Ehepartners verursacht, hinter Gottes besten Absichten zurück. Die Kirche muss sich bemühen, den Ehebund zu erhalten, wo es weise und möglich ist, und Rat und Gnade denen anzubieten, die durch Ehescheidung verwundet sind.
- **Praktiken wie Polygamie (Vielehe) oder Polyandrie (Vielmännerei).** Weil wir glauben, dass die Bündnistreue Gottes in der monogamen Verpflichtung von Ehemann und Ehefrau widergespiegelt wird, nehmen diese Praktiken die für die Ehe vorgesehene einzigartige und ausschließliche Treue weg. **Sexuelle Sünde und Gebrochenheit ist nicht nur persönlich, sondern sie durchzieht auch die Systeme und Strukturen der Welt. Weil die Kirche die Schönheit und Einzigartigkeit von Gottes heiligen Absichten bezeugt und lebt, glauben wir auch, dass die Kirche sich (von fol-**

**gendem) fernhalten und dagegen eintreten sollte:**

- **Pornografie in allen Formen, denn diese ist ein Ausdruck fehlgeleiteten Verlangens.** Pornographie macht Menschen zum Objekt egoistischer sexueller Befriedigung und zerstört als Gewohnheit unsere Fähigkeit selbstlos zu lieben.
- **Sexuelle Gewalt in jeder Form. Dazu gehören Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe, sexuelle Schikane, hasserfülltes Reden, ehelicher Missbrauch, Inzest, Menschenhandel zu sexueller Ausbeutung, Zwangsheirat, weibliche Beschneidung, sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren, sexuelle Belästigung, und der Missbrauch von Minderjährigen und anderen verletzlichen bzw. schutzlosen Teilen der Bevölkerung.** Alle Menschen und Systeme, die sexuelle Gewalt begehen, verstoßen gegen das Gebot, unseren Nächsten zu lieben und zu beschützen. Der Leib Christi soll immer ein Ort der Gerechtigkeit, des Schutzes und der Heilung für die sein, die von sexueller Gewalt betroffen waren und sind. Als minderjährig wird jedes menschliche Wesen definiert, welches das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass Volljährigkeit in Einklang mit der jeweiligen Gesetzgebung eines Staates oder Landes später erreicht wird.

**Deshalb bekräftigen wir:**

- **Wo die Sünde vorherrscht, tut es die Gnade umso mehr.** Auch wenn die Auswirkungen der Sünde universell und ganzheitlich sind, ist die Wirksamkeit der Gnade ebenso universell und ganzheitlich. In Christus und durch den Heiligen Geist werden wir nach dem Bild Gottes erneuert. Das Alte ist vergangen und alles ist neu geworden. Auch wenn die Gestaltung unseres Lebens als eine neue Schöpfung

ein andauernder Prozess ist, ist Gottes Heilung im Umgang mit der Gebrochenheit der Menschheit im Bereich der Sexualität wirksam.

- **Der menschliche Körper ist der Tempel des Heiligen Geistes.** Wir betonen die Notwendigkeit, dass unsere Sexualität Gottes Willen entspricht. Unsere Körper gehören nicht uns, sondern wurden teuer erkaufte.

Deshalb sind wir berufen, Gott in unseren Körpern durch ein Leben von hingebendem Gehorsam zu ehren.

- **Das Volk Gottes ist durch heilige Liebe gekennzeichnet.** Wir betonen, dass sich das Volk Gottes über allen Tugenden mit Liebe kleiden soll. Das Volk Gottes hat schon immer gebrochene Menschen in seiner Mitte willkommen geheißen. Solche christliche Gastfreundschaft ist weder eine Entschuldigung des individuellen Ungehorsams eines Menschen, noch die Ablehnung, erlösend an der Erkenntnis der Wurzeln der Gebrochenheit mitzuwirken. Menschen zur Christusähnlichkeit zurück zu führen bedarf des Bekennens, der Vergebung, der verändernden geistlichen Übungen, der Heiligung, und des seelsorgerlichen gottgewirkten Ratschlags – aber vor allem gehört eine liebevolle Aufnahme der gebrochenen Person in den Kreis der Gnade, den wir Kirche nennen, dazu. Wenn wir es versäumen, Sünde und Gebrochenheit ehrlich zu konfrontieren, haben wir nicht geliebt. Wenn wir nicht lieben, können wir nicht an Gottes Heilung der Gebrochenheit mitwirken.

So wie die weltweite Kirche die Menschen unserer Welt empfängt und ihnen dient, ist das treue Ausleben dieser Aussagen in den Gemeinden komplex und muss mit Sorgfalt, Demut, Mut und feinem Gespür erfolgen.

## D. Christliche Verwalterschaft

**32. Bedeutung der Verwalterschaft.** Die Schrift lehrt, dass alle Menschen und Dinge Gott gehören. Wir sind deshalb seine Verwalter über Leben und Besitz. Gottes Eigentumsrecht und unsere Aufgabe als Verwalter müssen anerkannt werden, weil wir einmal persönlich vor Gott darüber Rechenschaft ablegen müssen, wie wir unsere Verwalterschaft ausgeübt haben. Gott ist in allem ein Gott der Ordnung, deshalb hat er ein System des Gebens geschaffen, das sein Eigentumsrecht über alle menschlichen Mittel und Beziehungen anerkennt. Danach sollten alle Gläubigen gewissenhaft den Zehnten und zusätzliche Opfer zur Förderung des Evangeliums geben. (150)

(Maleachi 3,8-12; Matthäus 6,24-34; 25,31-46; Markus 10,17-31; Lukas 12,13-24; 19,11-27; Johannes 15,1-17; Römer 12,1-13; 1. Korinther 9,7-14; 2. Korinther 8,1-15; 9,6-15; 1. Timotheus 6,6-19; Hebräer 7,8; Jakobus 1,27; 1. Johannes 3,16-18)

**32.1. Zehnten und Opfer.** Das Geben des Zehnten ist ein schriftgemäßes und zweckmäßiges Verhalten. Alle Mitglieder sollen der Gemeinde, zu der sie gehören, treu und regelmäßig ihren Zehnten geben. Darauf basiert das Prinzip der Finanzierung der Gemeinden der Kirche des Nazareners. Dabei gelten zehn Prozent ihres Einkommens als Mindestverpflichtung gegenüber ihrem Herrn. Zusätzlich sollen die Glieder in dem Maße freiwillig opfern, wie Gott sie gesegnet hat, um damit die ganze Kirche zu unterstützen – die örtliche Gemeinde, den Bezirk, die Ausbildung und die weltweite Kirche. Der Zehnte, der der örtlichen Gemeinde der Kirche des Nazareners gilt, soll als vorrangig vor allen anderen Möglichkeiten zum Geben angesehen werden, die Gott seinen treuen Verwaltern aufs Herz legen mag, um die gesamte Kirche zu unterstützen.

**32.2. Spendensammlung und Verteilung von Spenden.** Die Bibel lehrt klar, wie der Zehnte und zusätzliche

Opfer zur Verbreitung des Evangeliums und dem Bau von Gemeindehäusern gegeben werden sollen. Deshalb sollte keine Gemeinde Gelder auf eine Weise beschaffen, die den biblischen Grundsätzen widerspricht, die Botschaft des Evangeliums behindert, den Namen der Kirche verunglimpft, sozial Schwache benachteiligt oder ihre Mitglieder von der Verbreitung des Evangeliums ablenkt.

Um die Kosten der örtlichen, bezirksweiten, die Ausbildung betreffenden und weltweiten Programme der Kirche des Nazareners decken zu können, werden die Gemeinden dringend ersucht, einen Haushaltsplan zu verabschieden und monatliche Anteile für die weltweiten, die Ausbildung betreffenden und die bezirksweiten Belange weiterzuleiten. (140, 163, 164-164.2, 125.13)

### **32.3. Unterhalt der Mitarbeiter und Pastoren.**

„Ebenso hat der Herr angeordnet, dass diejenigen, die die gute Botschaft verkünden, von denen unterstützt werden sollen, die davon Nutzen haben“ (1. Korinther 9,14). Die Kirche hat die Verantwortung, ihre Geistlichen zu unterstützen, die von Gott berufen wurden und die sich unter der Leitung der Kirche ganz dem Dienst hingegeben haben. Deshalb sollen sich die Gemeindeglieder freiwillig dazu verpflichten, regelmäßig die notwendigen Mittel für diesen heiligen Dienst und für das monatliche Gehalt des Pastors aufzubringen. (117.4, 117.6, 139.8)

**32.4. Hinterlassenschaften, geplante Spenden und Spenden mit aufgeschobener Fälligkeit.** Wer auf christliche Verwalterschaft Wert legt, sollte sich ernsthaft überlegen, was mit dem Einkommen und Eigentum geschehen soll, das der Herr ihm während seines Lebens zur Verwaltung anvertraut hat. Die Kirche des Nazareners erkennt die Wichtigkeit für treue Verwalterschaft in diesem Leben und die gottgegebene Vision, ein Vermächtnis für die Zukunft zu hinterlassen. Des-

halb hat sie eine Stiftung eingerichtet, um christliche Verwalterschaft durch geplante und später fällige Spenden zu fördern. Das Zivilrecht sorgt nicht unbedingt dafür, dass eine Hinterlassenschaft zu Gottes Ehre eingesetzt wird. Jeder Christ sollte deshalb seinen letzten Willen und sein Testament sorgfältig und in rechtsgültiger Form abfassen. Es wird empfohlen, dabei die Kirche des Nazareners mit ihren verschiedenen Diensten zu berücksichtigen. Dazu gehören Mission, Evangelisation, Bildung und Wohltätigkeit auf der Ebene der örtlichen Gemeinde, des Bezirks, der Ausbildung und der weltweiten Kirche.

**32.5. Gemeinsame Verantwortung für die Mission der Denomination.** Die Verwaltung der Kirche des Nazareners ist repräsentativ. Jede Ortsgemeinde unterstützt den Gesamtauftrag der Kirche, wie er vom Weltkirchentag festgelegt und durch die Leitung des Vorstands der Generalsuperintendenten in den Bereichen Weltevangelisation, Ausbildung, pastorale Unterstützung und bezirksweite Dienste umgesetzt wird.

Der Vorstand der Generalsuperintendenten und der Hauptvorstand sind befugt und bevollmächtigt ein System zu entwickeln, zu überarbeiten und aufrechtzuerhalten, um die Spenden für das Weltmissionsopfer aufzubringen und die Höhe der finanziellen Verantwortung der örtlichen Gemeinden in den Kirchenbezirken festzulegen.

Unter Beachtung von Paragraph 337.1 sind die nationalen Vorstände und/oder regionalen Beiräte befugt und ermächtigt, in ihrer Region Altersvorsorgepläne für Geistliche einzurichten. Die Berichterstattung über solche Pläne erfolgt gemäß Paragraph 337.2. Die Bestimmungen von Paragraph 32.5 gelten nicht für *Nazarene Benefits USA*.

Nationale Vorstände und/oder regionale Beiräte sind ebenfalls befugt und bevollmächtigt, die Einrichtungen

des Internationalen Rats für Hochschulwesen (IBOE) in ihrer Region zu unterstützen.

Jeder Bezirk ist befugt und bevollmächtigt, durch den Bezirkskirchentag die Höhe der finanziellen Verantwortung der örtlichen Gemeinden für das Bezirksbudget festzulegen. (225.19, 317.10, 345, 346.3, 402)

### **E. Gemeindeämter**

**33.** Wir weisen unsere Gemeinden an, solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde sind, klar in einem Leben der völligen Heiligung stehen und deren Lebensstil die Gnade Gottes, die uns zu einem heiligen Leben beruft, öffentlich bezeugt. Sie müssen die Lehre, Ordnung und Praxis der Kirche des Nazareners voll bejahen und ihre Gemeinde treu mit Teilnahme, Zehnten und Opfer unterstützen. Inhaber von Gemeindeämtern sollen sich ganz dafür einsetzen, „christusähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (115.11, 137, 155-157)

### **F. Geschäftsordnung**

**34.** Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe auf örtlicher, bezirks- und weltweiter Ebene nach *Robert's Rules of Order Newly Revised* (neueste Ausgabe) durchgeführt werden. (115, 205, 300.3)

### **G. Änderungen und Ergänzungen an der Vereinbarung zu christlichem Verhalten**

**35.** Diese Vereinbarung zu christlichem Verhalten kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und wählenden Mitglieder eines Weltkirchentags widerrufen, geändert oder ergänzt werden.

TEIL IV

# Kirchliche Leitung

DIE GEMEINDE

DER BEZIRK

DIE WELTKIRCHE

## PRÄAMBEL ZUR KIRCHLICHEN LEITUNG

Die Aufgabe der Kirche des Nazareners ist es, allen Menschen die verändernde Gnade Gottes in Jesus Christus bekannt zu machen, die durch die Vergebung der Sünden und Reinigung der Herzen sichtbar wird. Unser erster und wichtigster Auftrag ist es, „christusähnliche Jünger in den Nationen“ zu machen, Glaubende in die Gemeinschaft und Mitgliedschaft der Gemeinde aufzunehmen und sie für den Dienst auszurüsten (zu lehren). Das höchste Ziel der „Gemeinschaft der Glaubenden“ ist es, am jüngsten Tag jeden Menschen als vollkommen in Jesus Christus darzustellen (Kolosser 1,28).

Die Errettung, Heiligung, Lehre und Beauftragung zum Dienst findet in der Ortsgemeinde statt. Die Ortsgemeinde, als Leib Jesu, stellt unseren Glauben und unseren Auftrag dar. Verwaltungsmäßig sind diese Gemeinden in Bezirke und Regionen zusammengefasst.

In der Kirche des Nazareners sind die im *Manual* der Kirche des Nazareners festgelegten Glaubensgrundsätze, Ordnungen, Auslegungen und Verfahrensweisen die Grundlage der Einheit.

Das Herzstück dieser Einheit wird in den Glaubensartikeln des *Manuals* ausgedrückt. Wir ermutigen dazu, diese Glaubensgrundsätze in alle Sprachen zu übersetzen, in allen Regionen weiter zu verbreiten und in unseren Gemeinden zu lehren. Sie prägen alles, was wir als Nazarener sind und tun.

Sichtbar wird diese Einheit durch den Weltkirchentag. Er ist die „oberste Instanz der Kirche des Nazareners. Er formuliert die Glaubensartikel, erlässt Gesetze und führt Wahlen durch“.

Diese Einheit wird außerdem durch den internationalen Hauptvorstand sichtbar, der die gesamte Kirche repräsentiert sowie durch den Vorstand der Generalsu-

perintendenten, der die Kirchenordnung auslegt, kulturellen Anpassungen zustimmt und Geistliche ordiniert.

Die Kirche des Nazareners wird repräsentativ verwaltet. Auf diese Weise werden die Extreme einer bischöflichen (episkopalen) Verfassung einerseits und einer rein gemeindlichen (kongregationalen) Selbstverwaltung andererseits vermieden.

Falls es kulturelle und politische Besonderheiten in einigen Regionen der Weltkirche notwendig machen, können Anpassungen der in Teil IV, Abschnitte 100, 200, 300, enthaltenen Verfahren der kirchlichen Leitung vorgenommen werden. Solche Anpassungen müssen dem Vorstand der Generalsuperintendenten schriftlich vorgelegt und von ihm bewilligt werden. (300)

## I. DIE GEMEINDE

### A. Organisation, Name, Eintragung, Grundbesitz, Einschränkungen, Zusammenschlüsse, Überweisungen, Auflösung

**100. Organisation.** Gemeinden können vom Bezirkssuperintendenten, vom zuständigen Generalsuperintendenten oder von einem ordinierten Ältesten, der von einem dieser beiden bevollmächtigt worden ist, organisiert werden. Bei ihrer Gründung gehören die Ortsgemeinden zu dem Bezirk, in dem sie sich befinden. Liegt eine Ortsgemeinde innerhalb der Grenzen von mehr als einem Bezirk, so bestimmt der/die zuständige(n) Generalsuperintendent(en), zu welchem Bezirk die Gemeinde gehört. Offizielle Berichte neuer Gemeinden werden durch das entsprechende zuständige Büro an das Büro des Generalsekretärs weitergeleitet und dort aufbewahrt. (23, 109, 211.1, 530.15)

**100.1. Missionsgemeinde (noch nicht organisiert).** Neue Gemeindearbeiten, die gemäß Paragraph 100 noch nicht organisiert sind, können beim Generalsekretär

als eine Missionsgemeinde registriert werden, sofern der Bezirkssuperintendent, in dessen Bezirk die neue Gemeinde liegt, zustimmt. Ein Geistlicher, der in einer Missionsgemeinde als Pastor oder Mitarbeiter dient, soll mit der Zustimmung des Bezirkssuperintendenten als Geistlicher im aktiven Dienst angesehen werden. Eine Missionsgemeinde kann gemäß Paragraph 102 eingetragen werden und darf Mitglieder aufnehmen und in Berichten angeben. (100.2, 109.2, 148.1, 169, 211.6)

**100.2. Die Gemeinde, die aus verschiedensprachigen Gemeinden besteht.** Organisierte Gemeinden können ihren Dienst ausweiten, indem sie in ihren Räumlichkeiten Bibelklassen in verschiedenen Sprachen einrichten. Solche Bibelklassen können sich zu Missionsgemeinden oder zu selbstständigen Gemeinden entwickeln. Dies kann dazu führen, dass mehrere Gemeinden mit gemeinsamem Gemeindennamen existieren, sofern der Bezirkssuperintendent zustimmt. Wenn in einer solchen Gemeinde nicht alle einzelnen verschiedensprachigen Gemeinden organisiert sind, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des zuständigen Generalsuperintendenten solchen Gemeinden die Rechte und Vorrechte einer organisierten Gemeinde gewähren, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Solche Gemeinden können nicht unabhängig von der organisierten Gemeinde in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Solche Gemeinden sollen keinen eigenen Grundbesitz haben.
3. Solche Gemeinden dürfen keine Schulden machen ohne die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, des Gemeindevorstandes der organisierten Gemeinde und des Bezirkskirchenrates.
4. Eine solche Gemeinde kann sich nicht als Ganzes von der organisierten Gemeinde zurückziehen

oder ihre Beziehung dazu abbrechen, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Bezirkssuperintendenten, in Absprache mit dem Pastor der Gemeinde, einzuholen. (100-100.1)

**100.3. Angegliederte Gemeinde.** Eine Gemeinde, die nicht zivilrechtlich eingetragen ist (102), kann sich offiziell dafür entscheiden, bei der Denomination als unabhängige Gemeinde unter einem Namen registriert zu werden, der die Kriterien des Manuals erfüllt (101). Eine solche Gemeinde bleibt unter der Zugehörigkeit einer anderen Gemeinde der Kirche des Nazareners, und eine solche Gemeinde wird so lange als „angegliederte Gemeinde“ bezeichnet, bis sie sich eingliedert und eine Missionsgemeinde (100.1) oder eine voll organisierte Gemeinde (100) wird.

**101. Name.** Der Name einer neu organisierten Gemeinde wird von der Gemeinde nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats festgelegt. (102.4)

**101.1. Namensänderung.** Eine Ortsgemeinde der Kirche des Nazareners kann ihren Namen auf folgende Weise ändern:

1. Der Gemeindevorstand legt die vorgeschlagene Änderung dem Bezirkssuperintendenten schriftlich zur Genehmigung vor.
2. Die Gemeinde stimmt in einer Jahresversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ab.
3. Die vorgeschlagene Änderung wird dem Bezirkskirchenrat zur endgültigen Genehmigung vorgelegt. Nach Genehmigung meldet der Bezirkskirchenrat die Namensänderung dem Bezirkskirchentag. (102.4)

**102. Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister.** Wo immer es zweckmäßig erscheint, sollen die Treuhänder der Gemeinde diese in das Vereins- oder

Handelsregister eintragen lassen. Diese Treuhänder sind von da an die Verwalter dieser Körperschaft. Wo es dem Zivilrecht nicht widerspricht, soll die Vereinsatzung zum Ausdruck bringen, dass die Körperschaft der Verwaltung der Kirche des Nazareners untersteht, wie es in regelmäßigen Abständen bei ihren Weltkirchentagen autorisiert und durch das *Manual* öffentlich bestätigt wird. Der gesamte Besitz der Körperschaft soll von den Treuhändern im Einverständnis mit der Gemeinde verwaltet und überwacht werden.

**102.1.** Wenn der Bezirkskirchenrat ein Grundstück für eine Gemeinde kauft und erschließt oder wenn eine neue Gemeinde gegründet wird, halten wir es für ratsam, dass der Bezirkskirchenrat nach Rückzahlung der von ihm investierten Gelder durch die Gemeinde das Grundstück auf die Gemeinde überträgt.

**102.2.** Wenn eine Gemeinde in das Vereinsregister eingetragen ist, sollen alle erworbenen Liegenschaften direkt auf den eingetragenen Namen der Gemeinde überschrieben werden, wenn das möglich ist. (102.6)

**102.3.** Der Pastor und der Schriftführer des Gemeindevorstands sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. Schriftführer der Gemeinde, ins Vereinsregister eingetragen oder nicht. Sie bearbeiten und unterschreiben alle Schriftstücke betreffend Übertragung von Liegenschaften, Hypotheken, Löschung von Hypotheken, alle Verträge und andere rechtsgültige Urkunden der Gemeinde, soweit das *Manual* keine anderen Bestimmungen vorsieht und gemäß den Einschränkungen in den Paragraphen 104-104.3.

Wenn eine Ortsgemeinde gemäß den Paragraphen 108-108.4 für inaktiv erklärt oder aufgelöst wird, sollen der Bezirkssuperintendent und der Schriftführer des Bezirkskirchenrats der Vorsitzende und der Schriftführer der inaktiven oder aufgelösten Gemeinde sein, ob sie ins Vereins- oder Handelsregister eingetragen ist oder

nicht. Sie sollen alle Übertragungen von Liegenschaften, Hypotheken, Löschungen von Hypotheken, alle Verträge und andere rechtsgültigen Urkunden der inaktiven oder aufgelösten Gemeinde unterzeichnen, soweit das *Manual* keine anderen Bestimmungen vorsieht.

**102.4.** Die Vereinsatzung jeder Gemeinde soll folgende Bestimmungen enthalten:

1. Der eingetragene Vereinsname soll die Worte „Kirche des Nazareners“ enthalten.
2. Die Geschäftsordnung der Körperschaft soll das *Manual* der Kirche des Nazareners sein.
3. Die Vereinsatzung soll keine Klauseln enthalten, die verhindern könnten, dass die Gemeinde ihren Anspruch auf Steuerbefreiung durchsetzen kann, den die anderen Gemeinden in dieser Gegend haben.
4. Bei Auflösung muss das Eigentum des eingetragenen Vereins an den Bezirkskirchenrat übertragen werden.

Die Vereinsatzung kann weitere Klauseln enthalten, entsprechend örtlicher Rechtsprechung. Es darf aber keine Klausel vorhanden sein, durch die Liegenschaften einer Gemeinde der Kirche als Ganzes entzogen werden. (101-101.1, 104.3, 108.1-108.3)

**102.5.** In Gemeinden, die sich aus mehr als einer organisierten Gemeinde zusammensetzen und die dieselben Räumlichkeiten nutzen, kann eine gemeinsame Eintragung ins Vereinsregister erfolgen, sofern dies die örtliche Rechtsprechung erlaubt.

**102.6.** An Orten, an denen eine Eintragung nicht möglich ist, soll der Gemeindegemeinde auf allen rechtsgültigen Dokumenten die Worte „Kirche des Nazareners“ enthalten. Das bezieht sich unter anderem auf Eigentumsurkunden und Treuhandurkunden. (102.2)

**103. Liegenschaften.** Die Gemeinde, die den An- oder Verkauf von Liegenschaften, den Bau von Kirchen oder

zur Kirche gehörender Gebäude oder einen größeren Umbau des einen oder anderen oder das Pachten von Grundstücken zu irgendeinem Zweck erwägt, soll ihren Antrag dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksrat für Liegenschaften zur Überprüfung, Beratung und Zustimmung vorlegen. Beim Erwerb einer Liegenschaft oder bei der Errichtung eines Gebäudes oder bei einer größeren Veränderung des einen oder anderen, soll keine Verschuldung - sei es durch Hypothekenbelastung oder auf andere Weise - ohne die schriftliche Einwilligung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirksrates für Liegenschaften eingegangen werden. Die Ortsgemeinde soll vierteljährliche Berichte über die Finanzen und den Fortgang der Arbeiten an diesen Bezirksrat geben, solange die Arbeiten andauern. (236-237.5)

**103.1.** Falls zwischen dem Gemeindevorstand und dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksrat für Liegenschaften keine Übereinstimmung erzielt wird, kann der Sachverhalt dem zuständigen Generalsuperintendenten vorgelegt und seine Entscheidung eingeholt werden. Sowohl die Gemeinde wie der Bezirkssuperintendent können beim Vorstand der Generalsuperintendenten gegen diese Entscheidung Berufung einlegen und dadurch eine endgültige Entscheidung herbeiführen. All diese Anträge, Ablehnungen von Eingaben und diesbezüglichen Auseinandersetzungen - seien sie an den zuständigen Generalsuperintendenten gerichtet oder an den Vorstand der Generalsuperintendenten - müssen schriftlich eingereicht werden. Eine Kopie des Antrages, der Ablehnung der Eingaben oder diesbezüglicher Auseinandersetzungen - sei es von Seiten des Gemeindevorstandes oder des Bezirkssuperintendenten - muss an die betroffene andere Partei geschickt werden. Das Protokoll eines Antrages des Gemeindevorstandes soll Folgendes enthalten: die Formulierung des Antra-

ges, unterstützendes Beweismaterial und das Abstimmungsergebnis.

**104. Einschränkungen.** Die Gemeinde kann nur in einer Jahresversammlung oder einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Liegenschaft kaufen, mieten, verkaufen, mit Hypotheken belasten, durch Aufnahme eines weiteren Darlehens refinanzieren, tauschen oder anderweitig belasten oder darüber verfügen. Wenn eine Gemeinde ein bestehendes Darlehen refinanziert und die Bedingungen der Refinanzierung die Schuldlast der Gemeinde nicht erhöhen und die Hypothek der Gemeinde nicht belastet wird, dann kann die Refinanzierung mit einer Zweidrittelmehrheit im Gemeindevorstand genehmigt werden, ohne dass die Mitgliederversammlung der Gemeinde hierüber abstimmen muss. Der Gemeindevorstand darf mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und wählenden Mitglieder einer Eigentumsübertragung zustimmen, die ausdrücklich dafür bestimmt ist, der Gemeinde Geldmittel zu beschaffen. Voraussetzung ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirksrats für Liegenschaften (115.3-115.4, 115.7-115.8, 225.26, 237.3-237.4)

**104.1.** Der Grundbesitz der Gemeinde soll nicht mit Hypotheken belastet werden, um laufende Kosten zu decken.

**104.2.** Eine Gemeinde, die Grundbesitz mit Hypotheken belastet oder verkauft oder die Versicherungsleistungen für Grundbesitz erhält, darf die Einnahmen nur zum Kauf oder für Maßnahmen zur Wertsteigerung des Grundbesitzes, zur Gründung einer neuen Gemeinde oder zur Tilgung von Schulden auf anderem Grundbesitz verwenden. Nur mit Billigung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats dürfen diese Erlöse für andere Zwecke verwendet werden.

**104.3.** Treuhänder und/oder eine Ortsgemeinde dürfen der Kirche des Nazareners keinen Grundbesitz entziehen. (115-115.1)

**105. Zusammenschlüsse.** Zwei oder mehr Gemeinden können mit Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der betroffenen Gemeinden ihren Zusammenschluss beschließen, vorausgesetzt dass der Zusammenschluss von den betroffenen Gemeindevorständen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit befürwortet wird und die schriftlichen Genehmigungen des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrats und des zuständigen Generalsuperintendenten vorliegen.

Bei einer inaktiven Gemeinde kann der Bezirkskirchenrat anstatt der Abstimmung des Gemeindevorstands und der Gemeinde einen Zusammenschluss genehmigen.

Der Zusammenschluss wird rechtsgültig durch eine zu diesem Zweck einberufene Gemeindeversammlung, in der Wahlen für die verschiedenen Gemeindeämter stattfinden und Vorkehrungen für den pastoralen Dienst getroffen werden. Der Bezirkssuperintendent oder ein von ihm bestimmter Ältester soll Vorsitzender dieser Gemeindeversammlung sein.

Die neu entstandene Gemeinde übernimmt alle Mitglieder der bisherigen Gemeinden und ihrer Abteilungen und kann einen Teil oder die Gesamtheit aller Guthaben und Verbindlichkeiten vereinigen, und zwar mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrates und des zuständigen Generalsuperintendenten. Der Zusammenschluss wird auch die Budgetverpflichtungen vereinigen.

Nach Benachrichtigung durch den Bezirkssuperintendenten ist der Generalsekretär der Kirche des Naza-

reners ermächtigt, die Namen der nicht mehr bestehenden Gemeinden aus dem Kirchenregister zu streichen.

**106. Überweisung einer Ortsgemeinde in einen anderen Bezirk.** Eine Ortsgemeinde wird in einen anderen Bezirk überwiesen, wenn beide Bezirkskirchentage durch eine Abstimmung zustimmen. Eine Empfehlung an die Bezirkskirchentage erfolgt nach einer befürwortenden Abstimmung des Vorstands der Ortsgemeinde und der Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrats und des/der für beide Bezirke zuständigen Generalsuperintendenten. Die Mitteilung über eine Überweisung wird vom jeweiligen zuständigen Büro an das Büro des Generalsekretärs weitergeleitet. (205.2)

**107. Austritt von Gemeinden.** Keine Ortsgemeinde kann sich von der Kirche des Nazareners trennen oder auf irgendeine Weise ihre Beziehung lösen, mit Ausnahme der Bestimmungen des Weltkirchentags und nach vereinbarten Bedingungen und Verfahren. (108.2-108.3)

**108. Gemeinden für inaktiv oder aufgelöst erklären.** Gemeinden können durch den Bezirkskirchenrat für eine Übergangszeit als „inaktiv“ erklärt werden, bevor sie offiziell aufgelöst, neu aktiviert oder reorganisiert werden.

**108.1.** Eine Ortsgemeinde kann folgendermaßen aufgelöst werden:

1. Empfehlung des Bezirkssuperintendenten
2. Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten; und
3. Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats.

**108.2.** Wenn eine Ortsgemeinde inaktiv oder aufgelöst wird oder wenn sie sich von der Kirche des Nazareners trennt oder zu trennen versucht (und der Bezirkskirchenrat das bestätigt), so darf kein Gemeindegut der Kirche als Ganzes entzogen werden. Der Rechtsanspruch geht auf den Bezirkskirchenrat

über. Dieser handelt stellvertretend für den Bezirk, in dem die Gemeinde eingetragen war. Oder es können andere Bevollmächtigte vom Bezirkskirchentag bestimmt werden, wenn das Eigentum der allgemeinen Kirche des Nazareners zufallen soll. Treuhänder, die Eigentum der aufgelösten Gemeinde verwalten, können dieses nur auf Anordnung und unter Anleitung des Bezirkskirchenrats oder einer vom Bezirkskirchentag bevollmächtigten Person verkaufen oder anderweitig darüber verfügen. Dazu ist die schriftliche Genehmigung des zuständigen Generalsuperintendenten nötig, und zwar sowohl für die Übertragung dieses Eigentums wie auch für die Übergabe des Verkaufserlöses, je nach Beschluss des Bezirkskirchentags oder Bezirkskirchenrats. (102.3, 107, 108, 225.23)

**108.3.** Kein Treuhänder einer inaktiven oder aufgelösten Gemeinde oder einer Gemeinde, die sich von der Kirche des Nazareners trennt oder zu trennen versucht, darf der Kirche des Nazareners Eigentum entziehen. (107, 151-154, 225.23)

**108.4.** Nur Gemeinden, die offiziell aufgelöst worden sind, werden aus dem Kirchenregister des Generalsekretärs gestrichen.

**108.5.** Wenn eine Gemeinde als inaktiv erklärt wird, müssen die Unterschriftsberechtigten aller Geld- und/oder Wertpapierkonten der Gemeinde die entsprechenden Guthaben an den Bezirkskirchenrat überweisen. Eine Weigerung sich dem zu fügen, berechtigt den Bezirkskirchenrat, per Beschluss alle Konten zu schließen und die Zuständigkeit für alle Guthaben zu übernehmen, wenn es gesetzlich möglich ist.

## B. Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde

**109. Volle Mitgliedschaft.** Alle Gründungsmitglieder einer Gemeinde und alle Personen, die vom Pastor, vom Bezirkssuperintendenten oder vom Generalsuper-

intendenten öffentlich aufgenommen worden sind, besitzen volle Mitgliedschaft. Voraussetzungen dafür sind: Erklärung einer persönlichen Heilerfahrung, Zustimmung zur Lehre der Kirche des Nazareners und die Bereitschaft, ihre Führung anzuerkennen. Die Leitung der Ortsgemeinde soll versuchen, jedes Mitglied in einen Dienstbereich und in einen Kreis zu integrieren, in dem es Fürsorge und Unterstützung erfährt. (23, 109.2, 113, 115.1, 125.1, 129, 524.8, 530.8-530.9)

**109.1.** Personen, die in die Kirche aufgenommen werden wollen, sollen durch den Pastor über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in der Kirche, die Glaubensartikel, die Vereinbarung zum christlichen Charakter und zum christlichen Verhalten und über die Ziele und Aufgaben der Kirche des Nazareners, unterrichtet werden.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum nimmt der Pastor die empfohlenen Anwärter in einem öffentlichen Gottesdienst in die Mitgliedschaft der Kirche auf, wobei er dem festgelegten Text für die Aufnahme von Mitgliedern folgt. (21, 28-33, 112-112.4, 228, 704)

**109.2. Mitgliedschaft in einer Missionsgemeinde.** Wo eine Gemeinde noch nicht organisiert wurde, soll eine Missionsgemeinde Mitglieder aufnehmen und gemäß den Paragraphen 109 und 109.1 in der Jahresstatistik aufführen.

**109.3. Wahlen und Amtsträger.** Nur volle und aktive Mitglieder der Ortsgemeinde, die ihren 15. Geburtstag erreicht haben, dürfen Ämter in der Gemeinde innehaben, wenn das Gesetz es erlaubt, dürfen in Jahresversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wählen oder die Gemeinde als Delegierte am Bezirkskirchentag vertreten.

**110. Gemeindeangehörige.** Wenn ein Bezirk es als zweckmäßig erachtet, kann eine Gemeinde eine Liste

mit Gemeindeangehörigen führen. Solche Personen genießen alle Rechte eines Mitgliedes mit der Ausnahme, dass sie kein Wahlrecht haben und nicht in ein offizielles Amt gewählt werden können. (205.24)

**110. 1.** Gemeindeangehörige können jederzeit nach Beschluss des Pastors und des Gemeindeausschusses für Evangelisation und Gemeindegewachstum in die volle Mitgliedschaft aufgenommen oder als Anwärter gestrichen werden.

**111. Inaktive Mitgliedschaft.** Eine Gemeinde kann Personen aus den in den Paragraphen 111.1 und 111.2 angegebenen Gründen als „inaktive Mitglieder“ führen. (114.3, 143)

**111.1.** Wenn ein Mitglied einer Gemeinde umzieht und nicht mehr in seiner Heimatgemeinde aktiv ist, sollte ihm ernstlich nahegelegt werden, seine Mitgliedschaft auf die Kirche des Nazareners am neuen Wohnort zu übertragen und dort aktiv zu werden.

**111.2.** Wenn ein Gemeindeglied sechs aufeinanderfolgende Monate allen gottesdienstlichen Veranstaltungen ferngeblieben ist, ohne dass dem Gemeindevorstand eine ausreichende Begründung vorliegt, und der Versuch gemacht worden ist, ihn oder sie wieder zur baldigen aktiven Teilnahme am Gemeindeleben zu ermutigen, dann kann die Mitgliedschaft dieser Person als inaktiv erklärt werden. Dazu sind die Empfehlung des Gemeindeausschusses für Evangelisation und Gemeindegewachstum und ein Beschluss des Gemeindevorstandes nötig. Die betreffende Person soll vom Pastor innerhalb von 7 Tagen durch einen versöhnlichen, persönlichen Brief in Kenntnis gesetzt werden. Nachdem dies geschehen ist, soll der Pastor den Eintrag im Mitgliederverzeichnis der Gemeinde anpassen: „Vom Gemeindevorstand auf die Liste der inaktiven Mitglieder gesetzt (Datum).“

**111.3.** Inaktive Mitglieder werden zusammen mit den aktiven Mitgliedern zur Mitgliedschaft der Gemeinde gerechnet. Diese Mitgliedschaft soll am Bezirkskirchentag in zwei Kategorien berichtet werden als (1) aktive und (2) inaktive Mitglieder.

**111.4.** Inaktive Mitglieder sollen in Jahresversammlungen oder außerordentlichen Gemeindeversammlungen nicht wahlberechtigt sein. Sie sollen auch keine Gemeindeämter innehaben.

**111.5.** Ein inaktives Mitglied kann den Gemeindevorstand um Wiederaufnahme in das Verzeichnis der aktiven Mitglieder bitten. Das muss schriftlich geschehen und sowohl eine Bekräftigung des Mitgliedschaftsversprechens als auch erneute Teilnahme an den gottesdienstlichen Veranstaltungen der Gemeinde einschließen. Der Gemeindevorstand soll sich innerhalb von 60 Tagen zu diesem Anliegen äußern. Die aktive Mitgliedschaft kann einer solchen Person wieder gewährt werden, wenn der Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum das empfiehlt und der Gemeindevorstand das beschließt.

### C. Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum

**112.** Der Gemeindevorstand soll einen Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum ins Leben rufen. Dieser soll sich aus nicht weniger als drei Personen zusammensetzen und dem Pastor, der den Vorsitz führt (148.3), in beratender Funktion zur Seite stehen. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

**112.1.** die Evangelisation in der Gemeinde zu fördern und darauf zu achten, dass die Früchte, die daraus entstehen, erhalten bleiben. (109-109.1, 139.24)

**112.2.** Möglichkeiten zu untersuchen, mit denen Evangelisation im Leben der ganzen Gemeinde gefördert

dert werden kann, und sie dem Gemeindevorstand und den verschiedenen Abteilungen zu empfehlen.

**112.3.** als lokaler Ausschuss die welt- und bezirksweiten Evangelisationsprogramme der Kirche umzusetzen.

**112.4.** Neubekehrte dazu anzuhalten, sich durch regelmäßiges Gebetsleben, Studium der Bibel und Kenntnis des *Manuals* auf die Kirchenmitgliedschaft vorzubereiten. Dies kann einzeln oder in einer Vorbereitungs-klasse für Mitgliedschaft durch den Pastor geschehen. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass Mitglieder, die durch Glaubensbekenntnis aufgenommen werden, helfen, die Früchte der Evangelisation zu erhalten. (20-21)

**112.5.** sich darum zu bemühen, neue Mitglieder ganz in die Gemeinschaft und den Dienst der Gemeinde einzugliedern.

**112.6.** mit dem Pastor ein weiterführendes Programm zu erarbeiten, um neuen Mitgliedern geistliche Wegweisung zu geben.

**112.7.** dem Gemeindevorstand auf Vorschlag des Pastors die Evangelisten für Gemeindeevangelisationen zu empfehlen. Es wird empfohlen, mindestens einmal jährlich eine Gemeindeevangelisation mit einem fest angestellten, beauftragten oder eingetragenen Evangelisten durchzuführen.

**112.8.** Niemand soll in die Mitgliedschaft einer Gemeinde aufgenommen werden, bevor der Pastor mit dem Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum bezüglich dieser Aufnahme Rücksprache gehalten hat. (109.1)

### D. Wechsel der Mitgliedschaft

**113. Überweisung.** Auf Wunsch eines Mitgliedes kann der Pastor der Überweisung der Mitgliedschaft (Formular siehe Paragraph 817) an irgendeine andere Gemeinde der Kirche des Nazareners zustimmen. Die

Überweisung ist zunächst für drei Monate gültig. Sobald die Überweisung von der aufnehmenden Gemeinde bestätigt wird, ist die Mitgliedschaft in der vorherigen Gemeinde beendet. (818)

**113.1. Empfehlungsschreiben.** Der Pastor kann auf Wunsch eines Mitgliedes ein Empfehlungsschreiben (Formular siehe Paragraph 813) an jede andere evangelische Freikirche ausstellen. Damit wird die Mitgliedschaft in der Gemeinde, die die Bescheinigung ausstellt, sofort beendet. (114.2, 531.5, 815)

### E. Beendigung der Mitgliedschaft

**114. Geistliche.** Wenn ein Bezirksprediger oder ordinierter Geistlicher nicht mehr aktives Mitglied einer Ortsgemeinde ist, kann dieser Geistliche nicht ohne die Zustimmung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst von der Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde ausgeschlossen werden. Der Pastor der Ortsgemeinde, in der der Geistliche Mitglied ist, benachrichtigt unverzüglich den Bezirkssuperintendenten, dieser wiederum den Bezirksrat für Amtseinsetzung oder Bezirksrat für den geistlichen Dienst. Wenn der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst beschließt, dass der Geistliche aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen wird, streicht der Pastor der Ortsgemeinde den Namen der Person auch aus dem Mitgliederverzeichnis der Gemeinde. (524.9, 530.8, 530.10, 530.13-530.14)

**114.1. Laienmitglieder.** Wenn ein Laienmitglied einer Ortsgemeinde einen Predigerschein oder die Ordination in einer anderen Religionsgemeinschaft annimmt oder in einer unabhängigen kirchlichen oder missionarischen Gruppe tätig wird, soll seine Mitgliedschaft in der Gemeinde sofort beendet werden, es sei denn, dass jährlich die schriftliche Genehmigung des

Vorstandes seiner Gemeinde und des Bezirkskirchenrates eingeholt wird, zu dem seine Gemeinde gehört.

**114.2. Kirchnaustritt.** Bittet ein Mitglied um eine schriftliche Bestätigung für einen Kirchnaustritt (siehe Formular in Paragraph 816), kann der Pastor diesem Wunsch entsprechen und so die Mitgliedschaft sofort beenden. (113.1, 114)

**114.3. Streichung inaktiver Mitglieder.** Mindestens ein Jahr nachdem die Mitgliedschaft einer Person für „inaktiv“ erklärt wurde, kann ihr Name durch Beschluss des Gemeindevorstands aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Nach einem entsprechenden Beschluss soll der Pastor den Eintrag im Mitgliederverzeichnis anpassen: „Gestrichen vom Gemeindevorstand (Datum)“. (111, 143)

## F. Gemeindeversammlungen

**115.** Die Versammlung der Mitglieder einer Gemeinde zu einer Tagung oder zum Durchführen von Geschäftsvorgängen wird als Gemeindeversammlung bezeichnet. Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe auf örtlicher, bezirks- und weltweiter Ebene nach Robert's Rules of Order Newly Revised (neueste Ausgabe) für Parlamentsverfahren durchgeführt werden. (34, 104, 115.7-115.8, 117, 127)

**115.1.** Nur solche Personen haben in der Gemeindeversammlung Wahlrecht, die volle und aktive Mitglieder sind und das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben. (109.3, 111-111.4)

**115.2.** Alle Versammlungen von Ortsgemeinden, Gemeindevorständen, Räten und Ausschüssen sind befugt, per Telefonkonferenz oder über andere elektronische Medien zu tagen, wenn alle Beteiligten die Möglichkeit zur Kommunikation und Teilnahme haben. Abstimmungen auf Jahres- und außerordentlichen Versammlungen

an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten sollen nach einem vom Bezirkskirchenrat genehmigten Verfahren durchgeführt werden. Jegliche Kommunikation und jegliche Abstimmungen können elektronisch durchgeführt werden. Gemeindeglieder, die nicht an der Gemeindeversammlung anwesend sind, haben kein Wahlrecht. (138)

**115.3 Durchführung von Geschäftsvorgängen.** In jeder Gemeindeversammlung können Geschäftsvorgänge durchgeführt werden und Wahlen stattfinden, sofern diese im Einklang mit dem Geist und der Ordnung der Kirche stehen und für die nicht auf andere Weise vorgesorgt ist.

**115.4. Übereinstimmung mit dem Zivilrecht.** Sofern das Zivilrecht eine bestimmte Art und Weise vorschreibt, wie Gemeindeversammlungen einzuberufen und abzuhalten sind, soll dieses Verfahren in jedem Fall streng eingehalten werden. (152)

**115.5. Vorsitzender.** Den Vorsitz in den Jahresversammlungen oder bei besonderen Gemeindeversammlungen führt der Pastor, der ex officio Vorsitzender der Gemeinde ist, oder der Bezirkssuperintendent oder der zuständige Generalsuperintendent oder eine andere Person, die vom Bezirkssuperintendenten oder Generalsuperintendenten dazu bestimmt worden ist. (125.15, 213.1, 307.10)

**115.6. Schriftführer.** Der Schriftführer des Gemeindevorstandes ist auch Schriftführer bei allen Gemeindeversammlungen; ist er abwesend, soll ein Schriftführer pro tempore gewählt werden. (145.4)

**115.7. Jahresversammlungen.** Eine Jahresversammlung soll innerhalb von 90 Tagen vor dem Beginn des Bezirkskirchentags abgehalten werden. Die Jahresversammlung muss der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Versammlung öffentlich angekündigt werden. Mit Zustimmung des Gemeindevorstands kann

diese Jahresversammlung an mehr als einem Tag oder in mehr als einem Gottesdienst stattfinden.

**115.8. Außerordentliche Versammlungen.** Außerordentliche Gemeindeversammlungen können jederzeit einberufen werden, und zwar durch den Pastor, durch den Gemeindevorstand, nachdem er die Einwilligung des Pastors eingeholt hat, durch den Bezirkssuperintendenten oder den zuständigen Generalsuperintendenten. Die Einberufung von außerordentlichen Versammlungen muss immer mindestens zwei Wochen vor der Versammlung oder in einer Weise erfolgen, die den zivilrechtlichen Anforderungen entspricht (104, 115.1, 117-117.1, 133-133.7, 147, 149, 152.1, 154)

**115.9. Berichte.** Während der Jahresversammlung geben folgende Personen Berichte: der Pastor, der Jüngerschaftsleiter (NDI), der Jugendleiter (NYI), der Missionsleiter (NMI), die Gemeindehelferinnen, die Ortsprediger, der Schriftführer und der Kassierer des Gemeindevorstands. (125.7, 145.2, 146.5, 156.6, 162.2, 508, 523.1)

**115.10. Vorschlagskomitee.** Ein Vorschlagskomitee soll eingesetzt werden, um Personen für Ämter und Vorstände sowie Delegierte zum Bezirkskirchentag vorzuschlagen, die nicht aus anderen Gründen schon nominiert sind.

Das Vorschlagskomitee soll aus nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Personen bestehen, einschließlich des Pastors. Das Vorschlagskomitee wird vom Pastor ernannt und jedes Jahr vom Gemeindevorstand bestätigt. Der Pastor ist Vorsitzender des Vorschlagskomitees. Alle von diesem Komitee nominierten Personen müssen bestätigen, dass sie die Voraussetzungen für ein Gemeindeamt nach Paragraph 33 erfüllen.

Wenn in einer örtlichen Gemeindeversammlung Nominierungen aus dem Plenum gemacht werden, können diese mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder an

das Vorschlagskomitee zur Prüfung und Genehmigung weitergeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Nominierten die Voraussetzungen für ein Gemeindeamt nach Paragraph 33 erfüllen.

**115.11. Wahlen.** Bei der Jahresversammlung werden in geheimer Wahl gewählt: Die Verwalter, die Treuhänder, der Jüngerschaftsleiter (NDI) und die Mitglieder des Gemeindejüngerschaftsrats (NDI). Sie üben ihre Ämter im nächsten Kirchenjahr aus, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Ämter übernommen haben. Wo es das Gesetz erlaubt und wenn es durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt wird, können alle Gewählten für zwei Jahre dienen. Wer immer in ein Amt gewählt wird, soll Mitglied der jeweiligen Gemeinde der Kirche des Nazareners sein.

Unter der Voraussetzung, dass es gesetzlich erlaubt ist und dieses Verfahren von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahresversammlung gebilligt und vom Bezirkssuperintendenten schriftlich genehmigt worden ist, kann eine Gemeinde die Hälfte ihrer Vorstandsmitglieder für zwei Jahre wählen oder ein Drittel für drei Jahre. In beiden Fällen soll jährlich dieselbe Anzahl gewählt werden. In einem so gewählten Gemeindevorstand muss sich die Anzahl der Verwalter und Treuhänder nach Paragraphen 147 und 151 richten.

Wir weisen unsere Gemeinden an, solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die sich zur Erfahrung der völligen Heiligung bekennen und deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die mit den Lehren, der Ordnung und den Praktiken der Kirche des Nazareners in Einklang stehen; und die die Ortsgemeinde durch ihre Anwesenheit, ihren aktiven Dienst und durch Zehnten und Opfer treu unterstützen. Die Amtsträger der Kirche sollen sich

ganz dafür einsetzen, „christusähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 137, 147, 151, 152.1, 155-157)

**115.12.** Unter der Voraussetzung, dass es gesetzlich erlaubt ist, und wenn dieses Verfahren und die Anzahl der zu Wählenden von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt worden ist, kann gemäß den Paragraphen 137 und 141 in geheimer Abstimmung der Vorstand gewählt und in einem bestimmten Verhältnis als Verwalter und Treuhänder aufgeteilt werden. Wenn ein Gemeindevorstand auf diese Art und Weise gewählt worden ist, soll er sich dann in verschiedene Ausschüsse aufteilen, um den ihm zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden. Hat eine Gemeinde gemäß §145 einen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung als Teil seines Vorstandes gewählt, so soll dies der Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung des Gemeindevorstandes sein.

Eine Gemeinde, die sich im Interesse der Gemeindearbeit und missionarischer Einsätze anders organisieren will, kann eine andere Aufteilung in Vorstand und Ausschüssen vornehmen, sofern der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskirchenrat schriftlich ihre Zustimmung dazu geben und wenn eine derartige Aufteilung mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang ist. (155-155.10)

**115.13.** In der Gemeindejahresversammlung werden die Laiendelegierten für den Bezirkskirchentag in geheimer Abstimmung gewählt. Wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder an der Jahresversammlung dafür stimmt, können die Delegierten vom Pastor vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand bestätigt werden. Das muss entsprechend dem vom Weltkirchentag (gemäß Paragraphen 201-201.2) festgesetzten Repräsentativsystem geschehen. Alle gewählten Delegierten müssen aktive Mitglieder derselben örtlichen Kirche des Nazareners sein. (109.3, 115,11)

**115.14.** Wenn nach den Jahresversammlungen Stellen unbesetzt sind, können die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirkskirchentag sowie die Jahresversammlungen von NYI, NDI und NMI vom Pastor vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand gewählt werden (mit Ausnahme von NMI aufgrund der Bestimmung in Artikel V. Abschnitt 1.C.3.b. der NMI-Verfassung). (139.1)

**115.15.** Delegierte für den Bezirkskirchentag, welche aus einer Missionsgemeinde stammen, dürfen von ihrem Pastor gemäß den Richtlinien in den Paragraphen 33, 201.1 und 201.2 bestimmt werden. Der Pastor einer Missionsgemeinde darf auch Delegierte für Bezirkskonferenzen gemäß den Regelungen der Weltjugendorganisation (NYI), der Verfassung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) und den Satzungen der Weltjüngerschaftsorganisation (NDI) der Kirche des Nazareners benennen. (100.1, 810, 811, 812)

## G. Das Kirchenjahr

**116.** Das Verwaltungsjahr soll mit dem statistischen Jahr der Gemeinde übereinstimmen und als Kirchenjahr bezeichnet werden.

**116.1.** Das statistische Jahr endet innerhalb von 120 Tagen vor Beginn des Kirchentags, und das neue statistische Jahr beginnt am Tag nach seinem Ende. Das genaue Datum von Anfang und Ende des statistischen Jahres wird innerhalb dieser Grenzen vom Bezirkskirchenrat festgelegt. (225.1)

## H. Berufung eines Pastors

**117.** Ein Ältester oder ein Bezirksprediger (der in der Ausbildung zum Ältesten steht) kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahresversammlung oder besonderen Gemeindeversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit durch die anwesenden Gemeinde-

mitglieder im wahlfähigen Alter als ihr Pastor berufen werden. Dies geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Die Nominierung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirkssuperintendenten
2. Die Nominierung muss vom Bezirkskirchenrat genehmigt worden sein, wenn die nominierte Person Mitglied derselben Gemeinde ist oder als bezahlter oder unbezahlter Mitarbeiter für die Gemeinde arbeitet; und
3. Die Person muss vom Gemeindevorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder in einer geheimen Wahl nominiert worden sein.

Diese Berufung unterliegt der Prüfung und Fortführung, wie nachfolgend vorgesehen. (121, 132-135.5, 139.2, 169.8, 211.10, 225.16, 514, 524, 525.4, 526.3)

**117.1.** Ist ein Ruf an einen Pastor ergangen, soll sich dieser innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl entscheiden, ob er die Berufung annehmen will.

**117.2.** Der Gemeindevorstand und der Pastor sollen sich gegenseitig ihre Ziele und Erwartungen in schriftlicher Form klar und deutlich mitteilen. (132, 139.3-139.4)

**117.3.** Nachdem der Pastor seinen Dienst angetreten hat, soll so bald wie möglich ein Einführungsgottesdienst in der Gemeinde stattfinden. Das Ziel dieses Gottesdienstes ist es, die entsprechend dem Willen Gottes gefundene Einheit und Führung zu feiern. Wenn möglich, soll der Bezirkssuperintendent den Gottesdienst leiten.

**117.4.** Wird ein Pastor berufen, soll ihm die zu erwartende Vergütung von der Gemeinde mitgeteilt werden. Die Höhe seines Gehaltes soll vom Gemeindevorstand festgesetzt werden. Wenn es zu einer zufriedenstellenden Einigung zwischen Gemeindevorstand bzw. Gemeinde und Pastor gekommen ist, gilt es als moralische Verpflichtung der Gemeinde, die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen. Sollte es jedoch einer Gemein-

de nicht mehr möglich sein, das vereinbarte Gehalt in voller Höhe zu bezahlen, sollte dies in keinem Fall für den Pastor ein Anlass sein, gerichtlich gegen die Gemeinde vorzugehen. Auf keinen Fall kann die Gemeinde oder der Bezirkskirchenrat rechtsgültig für mehr Geldmittel verantwortlich gemacht werden als die während der tatsächlichen Dienstzeit des Pastors eingenommen und nicht zweckgebundenen Gelder. Wenn ein derzeitiger oder früherer Pastor gerichtlich gegen die Gemeinde oder den Bezirkskirchenrat vorgeht, kann ein Bezirk Schritte einleiten, um die Ordinationsurkunde des Pastors zu erhalten und danach den Namen des Pastors vom Verzeichnis der Geistlichen zu streichen.

Die Gemeinde soll auch dafür Sorge tragen, dass dem Pastor die für Dienstfahrten und Umzüge entstandenen Kosten erstattet werden. (32-32.3, 139.8-139.9)

**117.5.** Die Bezahlung des Pastorengelhalts beginnt an dem Montag, der seinem ersten öffentlichen Dienstsonntag vorangeht.

**117.6.** Gemeinden können alternative Pläne für die Unterstützung des Pastors in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirken erarbeiten. (32.3, 139.8)

**118.** Um den Wert der Familie und die Vorbildfunktion der Pastoren in der Führung eines einträchtigen und ausgeglichenen Lebens zu achten, sollten Ortsgemeinden darüber nachdenken, ob sie ihrem Pastor und Co-Pastor eine Elternzeit einräumen. Bezirkssuperintendenten sollten die Ortsgemeinden dazu ermutigen, solche Elternzeiten zu gewähren und für deren Ausgestaltung sorgen. Die Richtlinien hierfür können die folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Der Zeitpunkt und die Länge der Elternzeit sollen vor der zu erwarteten Geburt oder Adoption in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Pastor und dem Gemeindevorstand festgelegt werden.

2. Elternzeit soll zusätzlich von und unabhängig zu der Urlaubszeit gelten.
3. Die Gemeinde soll sich in Absprache mit dem Pastor und dem Bezirkssuperintendenten um einen stellvertretenden Pastor für die Elternzeit bemühen.
4. Während der Elternzeit sollen das Gehalt und die Sozialleistungen des Pastors weiter ausgezahlt werden. Abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten und vom Pastor, Schriftführer des Gemeindevorstands und Bezirkssuperintendent unterschrieben werden.

**119. Einsetzung eines Pastors.** In einer Gemeinde, die weniger als fünf Jahre besteht oder in der bei der letzten Jahresversammlung weniger als 35 Mitglieder gewählt haben, oder die regelmäßige Zuschüsse vom Bezirk empfängt, einschließlich nicht vollständig gezahlter Abgaben, kann der Pastor vom Bezirkssuperintendenten eingesetzt oder bestätigt werden. Die Ernennung für ein oder zwei Jahre erfolgt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats. (211.17)

**119.1.** Wenn eine Gemeinde 35 wählende Mitglieder übersteigt oder seit mindestens fünf Jahren organisiert ist und wenn ihr Pastor ihr seit mindestens zwei Jahren dient, kann ein Prozess beginnen, um den Status „eingesetzt“ zu ändern. Dieser Prozess erfordert eine Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor, eine absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats. Das Datum der endgültigen Zustimmung gilt als Stichtag für künftige reguläre Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor im Vier-Jahres-Rhythmus.

**120.** Kommt bei der Berufung eines Pastors keine Übereinstimmung zwischen Gemeindevorstand und Be-

zirkssuperintendent zustande, kann entweder der Gemeindevorstand oder der Bezirkssuperintendent die Angelegenheit dem zuständigen Generalsuperintendenten zur Entscheidung vorlegen. Gegen dessen Entscheidung kann sowohl der Gemeindevorstand als auch der Bezirkssuperintendent beim Vorstand der Generalsuperintendenten Berufung einlegen. Alle solchen Anträge, Gegendarstellungen und diesbezüglichen Auseinandersetzungen – seien sie an den zuständigen Generalsuperintendenten oder an den Vorstand der Generalsuperintendenten gerichtet – müssen schriftlich eingereicht werden. Kopien der Anträge, der Gegendarstellungen oder der diesbezüglichen Auseinandersetzungen – sei es von Seiten des Gemeindevorstands oder des Bezirkssuperintendenten – müssen an die jeweils andere Partei geschickt werden. Das Protokoll eines Antrags des Gemeindevorstands soll Folgendes enthalten: die Formulierung des Antrags, unterstützendes Beweismaterial und das Abstimmungsergebnis. Wenn allerdings der in Betracht kommende Geistliche seinen Namen zurückzieht oder wenn ein Kandidat für das Amt nicht mehr zur Verfügung steht, sollte der Schlichtungsprozess sofort beendet werden und der Bezirkssuperintendent mit dem Gemeindevorstand die Besetzung der Pastorenstelle regeln.

**121.** Die Anstellung eines Pastors mit Bezirkspredigerschein (in der Ausbildung zum Ältesten) erlischt am Ende des Bezirkskirchentags, wenn der Bezirkspredigerschein nicht erneuert wird.

**122.** Ein Pastor, der von seinem Pastorenamt zurücktreten will, soll:

1. zuerst den Bezirkssuperintendent um Rat fragen;
2. ein schriftliches Entlassungsgesuch an den Gemeindevorstand schicken, und zwar mindestens 30 Tage vor dem Ende seines Dienstes; und

3. eine Kopie an den Bezirkssuperintendenten senden.

Wenn die Kündigung beim Gemeindevorstand eingeht und schriftlich vom Bezirkssuperintendenten genehmigt worden ist, soll der Kündigungstermin innerhalb von 30 Tagen festgelegt werden.

*(Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst ist die gesetzliche Kündigungsfrist zu berücksichtigen.)*

**122.1.** Bevor ein Pastor sein Amt niederlegt, soll er in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer des Gemeindevorstands ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis aller Gemeindemitglieder mit den gegenwärtigen Anschriften aufstellen. Das Verzeichnis soll von den Zahlen der letzten Kirchentagschronik ausgehen und alle Ab- und Zugänge des laufenden Kirchenjahres aufweisen.

**123.** Auf Empfehlung des Gemeindevorstands und mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten kann eine Gemeinde Co-Pastoren in den Dienst wählen. In diesem Fall müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Co-Pastoren erarbeiten mit dem Gemeindevorstand unter Anleitung des Bezirkssuperintendenten einen besonderen Plan zur praktischen Aufteilung der Verantwortung und der Autorität.
2. Obwohl die Co-Pastoren im Pastorendienst gleichberechtigt sind, soll doch eine Person vom Gemeindevorstand offiziell zum Vorsitzenden ernannt werden, die dann Vorsitzender des Vereins und des Gemeindevorstands ist.
3. Die Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastoren soll so durchgeführt werden, wie es in Paragraphen 133-133.7 des Manuals vorgesehen ist.
4. Eine Gemeinde, deren Pastor nicht eingesetzt wurde und seit mindestens zwei Jahren im Dienst ist, kann zusätzlich einen oder mehrere Geistliche(n)

als Co-Pastor(en) berufen, indem sie Paragraph 117 für dieses Verfahren befolgt. Mit der Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Gemeindevorstands kann die Gemeinde darüber abstimmen, ob ein Co-Pastor zusätzlich angestellt werden soll. Ein vorgeschlagener Co-Pastor muss die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, aktiven Gemeindemitglieder im wahlfähigen Alter in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahres- oder außerordentlichen Versammlung der Gemeinde erhalten, damit genehmigt werden kann, dass er als Co-Pastor in der Gemeinde dient.

5. Wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit erreicht wird, beginnt die zweijährige Amtszeit für jeden der beiden Geistlichen am selben Tag. Eine regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor muss innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der zwei Dienstjahre der Co-Pastoren angesetzt werden. (117, 133-133.7)

**123.1.** Innerhalb von 60 Tagen nach dem Rücktritt oder der Kündigung eines Co-Pastors soll der Bezirkssuperintendent oder sein beauftragter Vertreter eine reguläre Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor wie in Paragraph 133-133.7 beschrieben durchführen. Wenn der Gemeindevorstand sich dafür entscheidet, nicht wieder einen Co-Pastor zu berufen, muss diese Entscheidung vom Bezirkssuperintendent und der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, aktiven Gemeindemitglieder im wahlfähigen Alter in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahres- oder außerordentlichen Versammlung der Gemeinde bestätigt werden.

## I. Der Pastor

**124.** Der Pastor hat folgende Hauptaufgaben:

**124.1.** Beten.

**124.2.** Das Wort Gottes verkündigen.

**124.3.** Die Heiligen für ihren Dienst zurüsten.

**124.4.** Die Sakramente des Abendmahls und der Taufe verwalten. Das Abendmahl sollte mindestens einmal im Quartal ausgeteilt werden. Pastoren werden ermutigt, auch in kürzeren Abständen dieses Gnadenmittel zu feiern. Ein Bezirksprediger, der noch nicht alle Voraussetzungen des Paragraphen 524.7 erfüllt, soll veranlassen, dass das Sakraments durch einen ordinierten Ältesten verwaltet wird. Ein Ortsprediger ist nicht berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls durchzuführen. Es sollte in Betracht gezogen werden, das Abendmahl unter Aufsicht des Pastors an Personen auszuteilen, die ans Haus gebunden sind. (523.7, 700)

**124.5.** Durch pastorale Besuche, insbesondere der Kranken und Bedürftigen, für Menschen zu sorgen.

**124.6.** Die Trauernden trösten.

**124.7.** Mit großer Geduld und sorgfältiger Unterweisung korrigieren, zurechtweisen und ermutigen.

**124.8.** Intensiv daran arbeiten, dass sich Sünder bekehren, Gläubige geheiligt und in ihrem geistlichen Wachstum gefördert werden. (19)

**124.9.** Sich sorgfältig um alle Angelegenheiten kümmern, die mit der Eheschließung zusammenhängen. Pastoren sollen die Heiligkeit der christlichen Ehe vermitteln, indem sie sorgfältig auf ihren eigenen Ehestand achten, alle Formen der Kommunikation nutzen, anderen dienen sowie durch voreheliche Beratungsgespräche und indem sie die Trauung vollziehen. (31, 530.19)

**124.10.** Die Berufung fördern, die Menschen zum christlichen Dienst verspüren, solche Menschen als Mentor begleiten und sie zu einer angemessenen Vorbereitung auf den Dienst führen.

**124.11.** Die Erwartungen Gottes und der Kirche erfüllen, lebenslang zu lernen. (530.18)

**124.12.** Die eigene Berufung durch die Jahre des Dienstes pflegen, ein Leben der persönlichen Hingabe aufrechterhalten, das die eigene Seele bereichert, und, falls verheiratet, die Integrität und Lebendigkeit dieser Ehebeziehung bewahren.

**125. Die Verwaltungsaufgaben eines Pastors sind:**

**125.1.** Personen als Mitglieder der Ortsgemeinde gemäß den Paragraphen 109 und 109.1 aufnehmen.

**125.2.** Alle Abteilungen der Gemeinde wie ein Hirte führen.

**125.3.** In Übereinstimmung mit Paragraph 155.8 die Lehrer für Sonntagsschule, Bibelstudien- und Kleingruppen einsetzen.

**125.4.** Der Gemeinde einmal jährlich die Kirchenverfassung und die Vereinbarung zum christlichen Verhalten nach Paragraphen 1-21 und 28-33 vorlesen, beide in ganzer Länge, oder dafür sorgen, dass die Mitglieder der Gemeinde diesen Teil des Manuals jedes Jahr einmal erhalten. (116)

**125.5.** Die Vorbereitung der statistischen Berichte aller Abteilungen der Gemeinde beaufsichtigen und diese Berichte pünktlich durch den Bezirksschriftführer dem Bezirkskirchentag vorlegen. (116.1)

**125.6.** In Übereinstimmung mit den Zielen und Programmen des Bezirks und der internationalen Kirche die Gemeinde in den Bereichen Evangelisation, Erziehung und Bildung, persönlicher Hingabe und Gemeindegewachstum leiten.

**125.7.** Der Gemeindejahresversammlung einen Rechenschaftsbericht geben, der den Zustand der Gemeinde und ihrer Abteilungen einschließt und die Bereiche umreißt, die in Zukunft untersucht und/oder umgesetzt werden müssen.

**125.8.** Einen Untersuchungsausschuss von drei Personen einsetzen, falls Anschuldigungen gegen ein Gemeindeglied erhoben werden. (605)

**125.9.** Darauf achten, dass das von der Gemeinde aufgebrauchte Weltmissionsopfer unverzüglich an den Generalkassierer bzw. an den Bezirkskassierer überwiesen wird. (146.2)

**125.10.** Dem Gemeindevorstand alle Personen vorschlagen, die als bezahlte Angestellte in der Gemeinde arbeiten, und ihre Tätigkeit beaufsichtigen. (169.1-169.3)

**125.11.** Gemeinsam mit dem Schriftführer alle Übertragungsurkunden von Liegenschaften und Hypotheken, alle Verträge und andere Urkunden unterzeichnen, für die im Manual keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind. (102.3, 103-104.3)

**125.12.** Den Pastor der nächstgelegenen Gemeinde benachrichtigen, wenn ein Mitglied oder Freund der Gemeinde innerhalb eines Kirchenbezirks umgezogen und es nicht möglich ist, die Verbindung mit der früheren Gemeinde aufrechtzuerhalten, und Name und Anschrift dieser Person weitergeben (Anmerkung des deutschen Redaktionsteams: Aufgrund der europäischen Datenschutzverordnung muss vor Weitergabe persönlicher Daten die schriftliche Zustimmung der betreffenden Person eingeholt werden).

**125.13.** Zusammen mit dem Gemeindevorstand dafür sorgen, dass die von der Denomination für die Ortsgemeinde festgelegten Abgaben, einschließlich des Weltmissionsopfers und des Beitrags für das Bezirksbudget sowie weitere von regionalen oder nationalen Vorständen festgelegte Beiträge, geplant und zusammengelegt werden. (32.2, 140, 163)

**125.14.** Auf Antrag eines Gemeindeglieds kann der Pastor eine Überweisung der Mitgliedschaft, ein Empfehlungsschreiben oder eine Bestätigung des Kirchenaustritts ausstellen. (113-113.1, 114.2, 815-818)

**125.15. Der Pastor ist ex officio Leiter der Gemeinde, Vorsitzender des Gemeindevorstands und Mit-**

**glied aller gewählten und ständigen Gremien und Ausschüsse der Gemeinde, der er dient. Er soll Zugang zu allen Unterlagen der Gemeinde haben. (137, 155, 160, 161, 162.1)**

**126.** Der Pastor hat ein Mitspracherecht bei der Ernennung aller Leiter der Abteilungen der Ortsgemeinde und jeder Nazarener-Kindertagesstätte/Schule (Geburt bis Schulabschluss).

**127.** Dem Pastor und Mitgliedern seiner engsten Familie ist es verboten, finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde einzugehen, Geld zu zählen oder uneingeschränkten Zugang zu Bankkonten der Gemeinde zu haben. Der Gemeindevorstand oder die Gemeindeversammlung kann durch eine Mehrheitswahl eine Ausnahme beim Bezirkskirchenrat und Superintendenten beantragen. Wenn der Superintendent und eine Mehrheit des Bezirkskirchenrats die Ausnahme genehmigen, stellt der Superintendent dem Gemeindegliedschriftführer eine schriftliche Genehmigung der Ausnahme aus, welcher diesen Vorgang im Protokoll festhält. Die direkte Familie schließt Ehepartner, Kinder, Geschwister und Eltern ein. (139.1, 139.21-139.22)

**128.** Der Pastor soll stets den gemeinsamen Ratschlägen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats gebührende Beachtung schenken. (225.2, 530.2)

**129.** Falls ein Bezirksprediger oder ordinierter Geistlicher einer anderen Denomination seine Urkunde vorlegt und sich in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen um die Mitgliedschaft in einer Gemeinde bewirbt, darf der Pastor einen solchen Bewerber nicht ohne die Zustimmung des Bezirkskirchenrats aufnehmen. (109, 228)

**130.** Für die Ausübung seines Amtes ist der Pastor dem Bezirkskirchentag verantwortlich, dem er jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie ein kurzes Zeugnis

über seine persönliche Glaubenserfahrung geben soll. (205.4, 524.8, 530.9)

**131.** Der Pastor wird automatisch Mitglied der Gemeinde, deren Pastor er ist. Ist er für mehr als eine Gemeinde verantwortlich, wird er Mitglied der Gemeinde seiner Wahl. (530.8)

### I. Das Verhältnis Gemeinde/Pastor

**132.** Jedes Jahr sollen der Pastor und der Gemeindevorstand sich zu einer Planungssitzung treffen, um die Erwartungen und Ziele der Gemeinde und des Pastors zu überarbeiten. Das schriftliche Einvernehmen zwischen Gemeinde und Pastor hinsichtlich der Ziele und Pläne für die Gemeinde soll aktualisiert werden. Der Bezirkssuperintendent soll eine Kopie davon erhalten. (117.2, 139.4)

**132.1.** Pastoren und Gemeinden sollen sich um ein klares Einvernehmen in ihren Erwartungen bemühen und ernsthaft biblischen Prinzipien folgen, um Meinungsverschiedenheiten in einem Geist der Versöhnung in der Gemeinde zu klären. In Matthäus 18,15-20 und Galater 6,1-5 finden sich folgende biblische Prinzipien, um Uneinigkeiten zu lösen:

1. Einzelne oder mehrere Mitglieder der Gemeinde sollen dazu ermutigt werden, Meinungsverschiedenheiten zu lösen, indem sie das direkte Gespräch mit dem Pastor oder ein diskretes Gespräch mit einem Vorstandsmitglied suchen. Einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands sollen Meinungsverschiedenheiten lösen, indem sie das direkte Gespräch mit dem Pastor suchen.
2. Wenn das direkte Gespräch keine Einigung bringt, soll die Hilfe von ein oder zwei geistlich reifen Mitgliedern der Gemeinde oder des Vorstands gesucht werden, um die Meinungsverschiedenheiten zu lösen.

3. Erst nachdem das direkte Gespräch und das Gespräch in der kleinen Gruppe erfolglos war, soll der Gemeindevorstand zu Rate gezogen werden. Der Gemeindevorstand soll an der Lösung der Meinungsverschiedenheiten in einem Geist der Liebe, Annahme und Vergebung arbeiten, wie es der Kirchenzucht entspricht. (133-136.2, 139.1)

### J. Erneuerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor

**133. Die regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor.** Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor wird vom Gemeindevorstand besprochen, der sich zu diesem Zweck mit dem Bezirkssuperintendenten oder einem vom Bezirkssuperintendenten beauftragten ordinierten Geistlichen oder Laien trifft. Dieses Verfahren soll 60 Tage vor Ablauf des zweiten Dienstjahres durchgeführt werden und danach jeweils im Abstand von vier Jahren. In dieser Sitzung soll die Frage besprochen werden, ob die Zusammenarbeit zwischen Pastor und Gemeinde fortgesetzt werden soll. Dadurch soll festgestellt werden, ob Übereinstimmung besteht, ohne dass eine formelle Wahl durch den Gemeindevorstand nötig ist.

**133.1.** Für die Planung und Durchführung der Bewertungssitzung(en) mit dem Gemeindevorstand ist der Bezirkssuperintendent oder ein von ihm beauftragter ordiniertes Geistlicher oder Laie verantwortlich. Der Bezirkssuperintendent soll die Methode der Bewertung festlegen. Die Termine der Sitzung(en) soll(en) in Absprache mit dem Pastor festgelegt werden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (anwesend nur Gemeindevorstand und Pastor). Nach Ermessen des Bezirkssuperintendenten kann ein Teil der Bewertungssitzung in Abwesenheit des Pastors durchgeführt werden. Ist der Ehepartner des Pastors ein gewähltes

Mitglied des Vorstands, so soll er nicht an der Bewertungssitzung teilnehmen. Ebenso können andere direkte Verwandte des Pastors oder des vorherigen Pastors wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn der Bezirkssuperintendent oder sein beauftragter Vertreter das verlangen.

**133.2.** Die Gemeinde soll am Sonntag, bevor sich der Gemeindevorstand mit dem Bezirkssuperintendenten zur regelmäßigen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor trifft, mündlich oder schriftlich vom Zweck dieser Vorstandssitzung in Kenntnis gesetzt werden.

**133.3.** Entschließt sich der Gemeindevorstand dazu, die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Pastor nicht an die Gemeindeglieder weiterzugeben, wird die Zusammenarbeit fortgesetzt.

**133.4.** Der Gemeindevorstand kann aber auch dafür stimmen, diese Frage den Gemeindegliedern vorzulegen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und wählenden Gemeindevorstandsmitglieder in geheimer Wahl notwendig.

**133.5.** Ist dies der Fall, muss innerhalb der nächsten 30 Tage eine ordnungsgemäß einberufene und durchgeführte Mitgliederversammlung stattfinden, die sich damit befasst. Folgende Frage soll den Mitgliedern vorgelegt werden: „Soll die jetzige Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor fortgesetzt werden?“ Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit ist eine Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl notwendig, es sei denn, das Zivilrecht des betreffenden Landes schreibt etwas anderes vor.

**133.6.** Wenn die Gemeinde sich dafür entscheidet, die Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte die Wahl nicht stattgefunden. Andernfalls endet die Zusammenarbeit zu einem vom Bezirkssuperintendenten festgesetzten Datum, welches zwischen 30 und 180 Tagen

nach der Wahl liegt. Entscheidet sich der Pastor, sich nicht der Wahl der Gemeinde zu stellen oder die Wahl nicht anzunehmen, muss er seinen Rücktritt einreichen. In diesem Fall endet die Zusammenarbeit zu einem vom Bezirkssuperintendenten festgelegten Datum, das zwischen 30 und 180 Tagen nach dieser Entscheidung des Pastors liegt. (122)

**133.7.** Zur regelmäßigen Bewertung gehört, dass der Bezirkssuperintendent vom Pastor und Gemeindevorstand einen Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung des Auftrags, der Zukunftsperspektiven und der Grundwerte der Kirche erhält.

**134.** Der Vorsitzende des Stimmzählerteams soll den Pastor persönlich vom Ausgang der Abstimmung in Kenntnis setzen, bevor dies öffentlich bekanntgegeben wird.

**135. Außerordentliche Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor.** In der Zeit zwischen den regelmäßigen Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor soll ein Treffen des Gemeindevorstands nur dann zu einer außerordentlichen Bewertung der Zusammenarbeit werden, wenn es der gesamte gewählte Gemeindevorstand in Anwesenheit des Bezirkssuperintendenten oder eines vom Bezirkssuperintendenten bestimmten Ältesten, der den Vorsitz führt, mit absoluter Mehrheit beschließt. (211.11)

**135.1.** Dieses besondere Bewertungstreffen soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (nur Gemeindevorstand mit Pastor). Nach Ermessen des Bezirkssuperintendenten kann ein Teil der Bewertungssitzung in Abwesenheit des Pastors durchgeführt werden. Ist der Ehepartner des Pastors ein gewähltes Mitglied des Vorstands, so soll er nicht an der Bewertungssitzung teilnehmen. Darüber hinaus darf der Bezirkssuperintendent oder sein beauftragter Vertreter andere direk-

te Verwandte des Pastors oder des vorherigen Pastors wegen Befangenheit von der Bewertung ausschließen.

**135.2.** Sind der Bezirkssuperintendent und der Gemeindevorstand der Meinung, dass die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit der Gemeinde vorgelegt werden soll, dann kann der Bezirkssuperintendent und der Gemeindevorstand mit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, außer wenn das Zivilrecht des betreffenden Landes etwas anderes vorschreibt, beschließen, dass die Frage in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung gebracht wird. Die Frage soll folgendermaßen formuliert werden: „Soll die jetzige Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor fortgesetzt werden?“

**135.3.** Wenn die Gemeinde durch geheime Wahl und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Zivilrecht des betreffenden Landes schreibt etwas anderes vor, sich dafür entscheidet, die Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte die Wahl nicht stattgefunden.

**135.4.** Wenn sich allerdings die Gemeinde dagegen entscheidet, die bestehende Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll sein Dienstverhältnis zu einem vom Bezirkssuperintendenten festgesetzten Datum enden, jedoch nicht später als 180 Tage nach der Wahl.

**135.5.** Entscheidet sich der Pastor, sich nicht der Wahl der Gemeinde zu stellen oder die Wahl nicht anzunehmen, muss er seinen Rücktritt einreichen. In diesem Fall endet die Zusammenarbeit zu einem vom Bezirkssuperintendenten festgelegten Datum, das zwischen 30 und 180 Tagen nach dieser Entscheidung des Pastors liegt. (115.8, 133-134)

**136. Die Gemeinde in einer Krise.** Erfährt der Bezirkssuperintendent, dass eine Gemeinde auf eine Krise

zusteuert, dann soll er in Abstimmung mit dem Bezirkskirchenrat das Recht haben, einen Ausschuss zu bilden, um die Situation der Gemeinde zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, um eine Krise abzuwenden. Der Ausschuss soll aus zwei Ältesten und zwei Laienmitgliedern des Bezirkskirchenrats bestehen, und der Bezirkssuperintendent soll den Vorsitz führen. (211.3)

**136.1.** Wenn sich nach Meinung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats eine Gemeinde in einer Krise befindet – finanziell, moralisch oder anderweitig – und diese Krise die Stabilität und Zukunft der Gemeinde ernsthaft gefährdet, kann

(a) vom Bezirkssuperintendenten oder einem vom Bezirkssuperintendenten beauftragten Mitglied des Bezirkskirchenrats der Gemeinde die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Pastor vorgelegt werden, so als hätte der Gemeindevorstand eine Abstimmung nach Paragraph 133-133.7 verlangt oder

(b) die Amtszeit des Pastors und/oder des Gemeindevorstandes beendet werden, wenn der zuständige Generalsuperintendent dafür stimmt und der Bezirkskirchenrat das mit absoluter Mehrheit beschließt. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats in jeder Gemeinde, die sich in einer Krise befindet, Mitglieder für den Gemeindevorstand ernennen. Der zuständige Generalsuperintendent soll darüber vom Bezirkskirchenrat innerhalb von 30 Tagen informiert werden. (211.3)

**136.2.** Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten eine Ortsgemeinde, die gemäß Paragraph 126.1 als „in einer Krise“ bezeichnet wurde, alle Schritte zur Wiederherstellung erfüllt hat und bereit ist, ihren Dienst unter normalen Bedingungen wieder aufzunehmen, kann diese Gemeinde als „aus der Krise heraus“ erklärt werden, wenn der Bezirkskirchenrat mit absoluter Mehrheit dafür stimmt. Der zuständige General-

superintendent soll darüber vom Bezirkskirchenrat innerhalb von 30 Tagen informiert werden. (211.4)

## K. Der Gemeindevorstand

**137. Zusammensetzung.** Jede Gemeinde muss einen Gemeindevorstand haben. Er besteht aus dem Pastor, dem Jüngerschaftsleiter (NDI), dem Jugendleiter (NYI), dem Missionsleiter (NMI), den Verwaltern und Treuhändern der Gemeinde sowie den Mitgliedern des Gemeindejüngerschaftsrats (NDI), wenn diese von der Gemeindejahresversammlung als Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung in den Gemeindevorstand gewählt worden sind. Wenn der Ehepartner des Pastors Jüngerschaftsleiter, Jugendleiter oder Missionsleiter ist und nicht Teil des Vorstandes sein möchte, kann der jeweilige Stellvertreter im Vorstand dienen; wenn der Ehepartner aber im Vorstand mitarbeiten möchte, so soll er nicht an dem Bewertungsgespräch der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor teilnehmen.

Der Gemeindevorstand soll jedoch nicht mehr als 25 reguläre Mitglieder haben. Ordinierte Geistliche und Bezirksprediger können nicht im Gemeindevorstand dienen, mit Ausnahme von Personen, die vom Pastor und vom Bezirkssuperintendenten genehmigt wurden. Solche Bezirksprediger dürfen aus Befangenheit nicht an Entscheidungen des Gemeindevorstands teilhaben, die die Empfehlung an den Bezirkskirchentag betreffen, diesen Geistlichen für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheins vorzuschlagen. Bezahlte Angestellte der Gemeinde können nicht im Gemeindevorstand dienen.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die sich zur Erfahrung der völligen Heiligung bekennen und deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die mit den Lehren, der Ordnung und den Praktiken der Kirche des Nazareners überein-

stimmen und die Gemeinde treu durch Anwesenheit, aktiven Dienst sowie Zehnten und Opfer unterstützen. Amtsträger sollten sich ganz dafür einsetzen, „christusähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 115.11, 138.1, 147, 151, 155-157, 162.2, 169.4)

**137.1.** Wenn die Jahresversammlung einer Ortsgemeinde während eines Pastorenwechsels stattfindet, kann das örtliche Vorschlagskomitee unter dem Vorsitz des Bezirkssuperintendenten und mit seiner Zustimmung, der Gemeinde den Beschluss vorlegen, den amtierenden Gemeindevorstand für das kommende Kirchenjahr zu behalten. Dies darf nicht später als dreißig Tage vor der Jahresversammlung geschehen. Der Beschluss kann durch die absolute Mehrheit in geheimer Wahl durch alle anwesenden Mitglieder im vorgeschriebenen Wahlalter in einer dafür ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung angenommen werden. Sollte der Beschluss abgelehnt werden, muss der Gemeindevorstand wie üblich durch die Jahresversammlung gewählt werden.

**137.2.** Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann durch eine Zweidrittelmehrheit des Gemeindevorstands abberufen werden, wenn der Pastor und der Gemeindevorstand feststellen, dass das Mitglied des Gemeindevorstands nicht mehr im Einklang mit Paragraph 33 ist. Voraussetzung ist, dass sich der Pastor zunächst mit dem Bezirkssuperintendenten berät, die anschließenden Wiederherstellungsbemühungen sich als erfolglos erweisen und die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperintendenten vor einer solchen Wahl eingeholt wird.

**137.3.** Im Falle einer Vakanz im Gemeindevorstand kann der Gemeindevorstand auf Empfehlung des Pastors, mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und mit einer Mehrheitswahl seiner verbleibenden Mitglieder, ein geeignetes

Gemeindemitglied, das vom Pastor vorgeschlagen wird, für die verbleibende Amtszeit wählen. Das Ergebnis der Wahl muss der Gemeinde bekannt gemacht werden. Wenn die verbleibenden Mitglieder des Gemeindevorstands zunächst dafür stimmen, das Amt unbesetzt zu lassen, bleibt die Möglichkeit, das freie Amt durch Wahl zu besetzen, bis zur nächsten Jahresversammlung bestehen.

**138. Sitzungen.** Der Gemeindevorstand nimmt seine Geschäfte mit dem Beginn des Kirchenjahres auf und soll sich mindestens alle zwei Monate zu Sitzungen treffen. Sofern erforderlich, können weitere Sitzungen auf Veranlassung des Pastors oder des Bezirkssuperintendenten einberufen werden. Der Schriftführer der Gemeinde darf eine Sitzung des Gemeindevorstands nur mit Zustimmung des Pastors einberufen, oder des Bezirkssuperintendenten, wenn die Gemeinde ohne Pastor ist. Die Sitzungen des Vorstands, einschließlich der Abstimmungen, können auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Solche elektronischen Sitzungen und Wahlen sind gegenüber solchen gleichwertig, bei denen sich die Vorstandsmitglieder im selben Raum oder am selben Ort befinden. Zwischen der Gemeindejahresversammlung und dem Beginn des Kirchenjahres kann sich der neu gewählte Vorstand konstituieren. Dabei sollen der Schriftführer und der Kassierer gemäß den unten angegebenen Bestimmungen sowie alle andere Verantwortlichen gewählt werden, die der Vorstand zu wählen hat. (139.19-140)

**138.1.** Die Mitglieder des Gemeindevorstands müssen jede Angelegenheit offenlegen, an der sie (oder ein unmittelbares Familienmitglied) ein direktes persönliches oder eigennütziges Interesse haben, das nicht von den anderen Mitgliedern des Vorstands geteilt wird, und sich bei der Abstimmung über eine solche Angele-

genheit der Stimme enthalten. Als unmittelbare Familie gelten Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Eltern.

**139. Aufgaben.** Der **Gemeindevorstand** hat folgende **Aufgaben:**

**139.1.** Er kümmert sich, wenn nicht anders vorgesehen, in Übereinstimmung mit dem Pastor um die Belange der Gemeinde und ihrer Arbeit. (115.15, 127, 165)

**139.2.** Er schlägt nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten der Gemeinde einen Ältesten oder Bezirksprediger (der in der Ausbildung zum Ältesten steht), den er als Gemeindepastor für geeignet hält, für das Pastorenamt vor, sofern die Nominierung entsprechend Paragraph 117, 169.8, 211.10, 225.16 genehmigt ist.

**139.3.** Er arbeitet zusammen mit dem neuen Pastor eine schriftliche Erklärung der Ziele und Erwartungen aus. (117.2)

**139.4.** Er führt mindestens einmal im Jahr zusammen mit dem Pastor eine Planungssitzung durch. Sie soll dazu dienen, Erwartungen, Ziele und Pläne auf den neuesten Stand zu bringen und eine klare schriftliche Formulierung über das erzielte Einverständnis zu erarbeiten. (132)

**139.5.** Er trifft mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten Vorkehrungen für die pastorale Betreuung der Gemeinde, bis ein Pastor ordnungsgemäß von der Gemeinde berufen wird. (212, 516)

**139.6.** Er sorgt für die Aufstellung und Annahme eines Jahresbudgets für die Gemeinde, einschließlich aller Abteilungen (NMI, NYI, NDI) und der zusätzlichen kirchlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Vorschulen und christliche Schulen, in dem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind.

**139.7.** Er setzt einen Ausschuss ein, zu dessen Aufgaben es gehört,

a) das Gemeindebudget zu überwachen und

b) dem Vorstand über die finanziellen Verhältnisse und Belange der Gemeinde zu berichten.

**139.8.** Er setzt die Vergütung des Pastors sowie die Sozialleistungen, einschließlich der Altersversorgung, fest und überprüft sie mindestens einmal im Jahr. (32.3, 117.4, 117.6, 133-133.7)

**139.9.** Er trifft Vorsorge, um das Einkommen des Pastors und die zur Ausübung seines Amtes notwendigen Mittel sicherzustellen; ebenso das Gehalt eines Vertretungspastors oder anderer bezahlter Mitarbeiter in der Gemeinde. Durch Planung und Budgetierung fördert und unterstützt er das Engagement des Pastors und seiner Mitarbeiter für lebenslanges Lernen. (117.4)

**139.10.** Um einen gesunden pastoralen Dienst und ein starkes geistliches Leben des Pastors zu fördern, sollte der Gemeindevorstand nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten dem Pastor in jedem fünften fortlaufenden Dienstjahr in derselben Gemeinde der Kirche des Nazareners Gelegenheit zu einer Sabbatzeit geben. Zeitpunkt und Dauer der Sabbatzeit sollen in Absprache mit dem Pastor, mit dem Gemeindevorstand und dem Bezirkssuperintendenten festgelegt werden. Es wird ein Zeitraum von mindestens vier Wochen empfohlen. Es wird stark dazu angehalten, dass das Gehalt des Pastors in voller Höhe weitergezahlt wird und dass der Gemeindevorstand während der Sabbatzeit für Ersatzprediger sorgt. Dieses Thema wird vom Bezirkssuperintendenten als Teil der Bewertungssitzung über die Zusammenarbeit zwischen Pastor und Gemeinde, die nach dem zweiten und dann nach dem sechsten Jahr stattfindet, angesprochen, sobald klar ist, dass die Zusammenarbeit weitergeführt wird. Vom Büro für die weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung werden Leitlinien ausgearbeitet, um den Gemeinden zu helfen, Regelungen für eine Sabbatzeit festzulegen und umzusetzen. Nach dem Ermessen des Vorstands kann

solch ein Programm auch für ein Mitglied des pastoralen Personals eingerichtet werden.

**139.11.** Er setzt die Höhe der Unterstützung und der Spesen für Unterbringung für einen Evangelisten fest und teilt ihm bei seiner Einladung durch den Vorstand die zu erwartende Mindestunterstützung mit.

**139.12.** Er bewilligt oder erneuert nach seinem Ermessen den vom Pastor vorgeschlagenen Personen einen Ortspredigerschein bzw. Laienpredigerschein. (503.3-503.5, 523.1-523.3, 813)

**139.13.** Es steht in seinem Ermessen, auf Vorschlag des Pastors dem Bezirkskirchentag jede Person, die sich für ein Zertifikat für alle Arten von Dienstbereichen bewirbt, zu empfehlen, Laien- und Pastorenkandidaten eingeschlossen, die für Dienste außerhalb der Gemeinde anerkannt sein möchten, wann immer diese Empfehlung im *Manual* verlangt wird.

**139.14.** Es steht in seinem Ermessen, auf Vorschlag des Pastors dem Bezirkskirchentag jede Person zu empfehlen, die einen Bezirkspredigerschein oder dessen Erneuerung beantragt. (523.5, 524.1)

**139.15.** Es steht in seinem Ermessen, auf Vorschlag des Pastors dem Bezirkskirchentag die Erneuerung der Zulassung zur Gemeindegemeinschaftin gemäß Paragraph 508 zu empfehlen.

**139.16.** Er wählt auf Vorschlag des Gemeindejüngerschaftsrats (NDI) und mit Zustimmung des Pastors jeweils einen Leiter für die Arbeit mit Kindern und mit Erwachsenen. (155.6)

**139.17.** Er bestätigt den Jugendleiter, der durch die örtliche Jugendgruppe gewählt wurde, so wie es in der Satzung der Weltjugendorganisation (NYI) vorgesehen ist.

**139.18.** Er stimmt der Auswahl der Leiter von Nazarener-Kindertagesstätten, Vorschulen und christlichen Schulen zu. (125.10, 161, 161.1, 211.13)

**139.19.** Er wählt in seiner ersten Sitzung aus den Gemeindemitgliedern, die gemäß Paragraph 33 die Bedingungen zur Mitarbeit in Gemeindeämtern erfüllen, den Gemeindeschriffthführer. Der Gewählte übt sein Amt bis zum Ende des Kirchenjahres aus und führt die Geschäfte so lange weiter, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. Das Vorrecht zu wählen besitzt er nur, wenn er bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung in den Vorstand gewählt wurde. (33, 115.6-115.8, 115.11, 138, 145.1-145.7)

**139.20.** Er wählt aus den Gemeindegliedern, die gemäß Paragraph 33 die Bedingungen zur Mitarbeit in Gemeindeämtern erfüllen, in seiner ersten Sitzung den Gemeindegassierer. Der Gewählte übt sein Amt bis zum Ende des Kirchenjahres aus und führt die Geschäfte so lange weiter, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. Das Vorrecht zu wählen besitzt er nur, wenn er bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung in den Vorstand gewählt wurde. Kein naher Angehöriger des Pastors kann ohne Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats die Aufgabe des Gemeindegassierers übernehmen. Nahe Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Eltern. (33, 115.7-115.8, 115.11, 138, 146.1-146.6)

**139.21.** Er veranlasst, dass über alle von der Gemeinde eingenommenen und ausgegebenen Gelder, einschließlich aller Kindertagesstätten, Schulen und Abteilungen (NMI, NYI, NDI), sorgfältig Buch geführt wird und berichtet hierüber in den monatlichen Vorstandssitzungen sowie in der Gemeindejahresversammlung. (146.3-146.5)

**139.22.** Er setzt einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern ein, der alle von der Gemeinde eingenommenen Gelder zählt und registriert.

**139.23.** Er ernennt Kassenprüfer, oder ein Komitee von unabhängigen Prüfern, oder andere qualifizierte Personen, die mindestens einmal jährlich die Finanzunterlagen des Kassierers der Gemeinde, der Jugendarbeit (NYI), des Gemeindejüngerschaftsrats (NDI), der Nazarener-Kindertagesstätten, Vorschulen und christlichen Schulen und alle sonstigen Buchführungsunterlagen der Gemeinde überprüfen, und zwar gemäß dem Mindeststandard, der durch nationales oder staatliches Recht vorgeschrieben ist, oder gemäß anderen anerkannten professionellen Standards. Der Pastor soll Zugang zu sämtlichen Unterlagen der Ortsgemeinde haben. (125.15)

**139.24.** Er setzt einen Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegwachstum ein, der aus mindestens drei Personen besteht. (112)

**139.25.** In Gemeinden mit weniger als 75 Mitgliedern kann er, wenn zweckmäßig, als Gemeindejüngerschaftsrat (NDI) fungieren. (155)

**139.26.** Er ernennt einen Gemeindegdisziplinarausschuss von fünf Personen, falls gegen ein Gemeindegmitglied schriftlich Klage erhoben wird. (605)

**139.27.** Er wählt mit schriftlicher Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und auf Vorschlag des Pastors bezahlte Mitarbeiter, die die Gemeinde einstellen möchte. (161, 169-169.1, 211.13)

**139.28.** Er wählt einen Ortsprediger oder Bezirksprediger als unbezahlten Assistenzpastor, vorausgesetzt der Bezirkssuperintendent erteilt jährlich seine schriftliche Zustimmung. (117.6)

**139.29.** Er setzt einen Ausschuss für eine langfristige Planung der Gemeindegarbeit ein, dessen Vorsitzender ex officio der Pastor ist.

**139.30.** Er entwickelt einen Plan und setzt ihn in Kraft, um das Risiko zu verringern, dass Personen in verantwortlicher Stellung innerhalb der Kirche ihre

Vertrauens- oder Autoritätsstellung missbrauchen und sich ungebührlich benehmen. Der Plan muss die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigen.

**140.** In Absprache mit dem Pastor und unter Beachtung der vom Vorstand der Generalsuperintendenten und dem Hauptvorstand aufgestellten Richtlinien für die Sammlung des Missionsopfers (für Weltmission und Bezirksaufgaben) sorgt der Gemeindevorstand dafür, dass dieses in der Gemeinde zusammengelegt und regelmäßig an den jeweiligen Kassierer (Generalschatzmeister, Bezirksschatzmeister) weitergeleitet wird. (317.10, 335.7)

**141. Bedeutung der Verwalterschaft.** Siehe Paragraphen 32-32.5.

**142.** In einer neu gegründeten Gemeinde übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe des Gemeindejüngerschaftsrats (NDI), bis ein solcher Rat ordnungsgemäß gewählt worden ist. (155)

**142.1** Der Gemeindevorstand und der Pastor einer neu gegründeten Gemeinde entscheiden darüber, wann ein Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI) gewählt werden soll. (139.25, 155, 156)

**143.** Der Gemeindevorstand kann den Namen eines inaktiven Mitglieds von der Liste der Gemeindeglieder streichen, sofern seit dem Tag, an dem es als inaktiv erklärt wurde, mindestens ein Jahr vergangen ist. (111-111.4, 114.3)

**144.** Der Gemeindevorstand kann die Berechtigung eines Ortspredigers aussetzen oder entziehen.

**145. Gemeindegliederführer.** Der Schriftführer des Gemeindevorstandes hat **folgende Aufgaben:**

**145.1.** Er führt sorgfältig die Protokolle aller Gemeindeversammlungen und Vorstandssitzungen, bewahrt sie zuverlässig auf und erledigt alles, was in seinen Aufgabenbereich fällt. Vorstandsprotokolle müssen alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder als anwesend

oder fehlend dokumentieren, um das Quorum (satzungsgemäße Mindestanzahl anwesender Vorstandsmitglieder) deutlich aufzuzeigen. (122.1, 139.19)

**145.2.** Er legt der Gemeindejahresversammlung einen Jahresbericht über alle wesentlichen Unternehmungen der Gemeinde, einschließlich einer Mitgliederstatistik, vor. (115.9)

**145.3.** Er verwaltet alle Schriftstücke, Berichte und rechtsgültigen Urkunden einschließlich Schenkungsurkunden, Grundbuchauszügen und Versicherungspolicen der Gemeinde sowie Unterlagen von Darlehen, Mitgliederlisten, geschichtliche Unterlagen, Protokolle von Vorstandssitzungen und die Unterlagen der Vereinseintragung. Diese werden alle in einem feuersicheren oder anders gesicherten Tresor zu treuen Händen verwahrt. Dies kann in einem zur Kirche gehörenden Gebäude sein oder, wenn es angebracht erscheint, in einem Schließfach in einer örtlichen Bank oder einem ähnlichen Institut. Zugang zu diesen Papieren müssen außer ihm auch der Pastor und der Gemeindegliederführer haben. Sobald ein Nachfolger im Amt gewählt wurde, muss er diesem übertragen werden.

**145.4.** Er ist Schriftführer aller Jahres- und besonderen Gemeindeversammlungen und bewahrt die Protokolle und andere Dokumente dieser Versammlungen auf. (115.6)

**145.5.** Er teilt dem Bezirkssuperintendenten die Ergebnisse einer Wahl zur Berufung eines Pastors oder die Verlängerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor schriftlich mit. Diese Mitteilung soll innerhalb einer Woche nach der Wahl erfolgen.

**145.6.** Er schickt dem Bezirkssuperintendenten eine Kopie der Protokolle aller Gemeindeversammlungen und aller Sitzungen des Gemeindevorstands innerhalb von drei Tagen nach einer solchen Sitzung zu, wenn die Gemeinde ohne Pastor ist.

**145.7.** Er unterschreibt gemeinsam mit dem Pastor alle Schriftstücke bezüglich der Übertragung von Liegenschaften, Hypotheken, der Löschung von Hypotheken, sowie alle Verträge und andere rechtsgültige Urkunden, für die das Manual keine besonderen Bestimmungen vorsieht. (102.3, 103-104.2)

**146. Gemeindegassierer.** Der Kassierer des Gemeindevorstands hat **folgende Aufgaben:**

**146.1.** Er verwaltet die Finanzen der Gemeinde, soweit keine andere Verfügung getroffen wurde, und er gibt Gelder nur auf Anweisung des Gemeindevorstands aus. (139.21)

**146.2.** Er überweist monatlich alle Missionsopfer und Bezirksbudgets an den Bezirksschatzmeister und alle die weltweite Kirche betreffenden Budgets an den Generalschatzmeister, soweit nicht anderweitige Bestimmungen gelten. (125.9)

**146.3.** Er ist für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. (139.21)

**146.4.** Er legt dem Gemeindevorstand monatlich einen detaillierten Finanzbericht vor. (139.21)

**146.5.** Er gibt der Gemeindejahresversammlung einen Jahresfinanzbericht. (115.9, 139.21)

**146.6.** Er händigt dem Gemeindevorstand sofort die vollständigen Finanzunterlagen aus, wenn er aus seinem Amt ausscheidet.

## L. Die Verwalter der Ortsgemeinde

**147.** Die Gemeinde soll nicht weniger als zwei und nicht mehr als 13 Verwalter haben. Sie werden in der Gemeindejahresversammlung oder in einer besonderen Versammlung aus den Gemeindegliedern mit geheimer Abstimmung gewählt. Sie üben ihr Amt im neuen Kirchenjahr aus, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. (33, 115.7, 115.11, 137)

## **148. Die Verwalter haben folgende Aufgaben:**

**148.1.** Sie dienen, sofern keine andere Regelung besteht, als Ausschuss für Gemeindegrowth, der die Verantwortung für Evangelisation und Gemeindegrowth einschließlich der Unterstützung von neuen Gemeinden und Missionsgemeinden trägt. Der Pastor ist ex officio Vorsitzender dieses Komitees.

**148.2.** Sie sorgen dafür, dass die Bedürftigen und Bedrängten Hilfe und Unterstützung erhalten. Es ist eine biblische Aufgabe der verantwortlichen Laien, mit praktischer Hilfe zu dienen (Römer 12,6-8). Daher sollten Verwalter ihre Zeit und ihre geistlichen Gaben dazu verwenden, Beistand zu leisten, in der Verwaltung zu helfen, zu ermutigen, Wohltätigkeit zu üben, Besuche zu machen und andere Dienste anzubieten.

**148.3.** Nach Ermessen des Gemeindevorstandes können sie gemäß Paragraphen 112-112.8. als Gemeindegrowthausschuss für Evangelisation und Gemeindegrowth dienen.

**148.4.** Sie helfen dem Pastor, die Gemeinde so zu strukturieren, dass alle Gemeindeglieder Gelegenheit zum selbstlosen Dienen haben. Dabei sollten insbesondere Möglichkeiten gesucht werden, Dienste für Personen aus anderen Kulturkreisen oder anderen sozialen Schichten, die in der unmittelbaren oder näheren Umgebung wohnen, zu entwickeln.

**148.5.** Sie stellen die Verbindung zwischen der Gemeinde und kommunalen und christlich-sozialen Einrichtungen her.

**148.6.** Sie unterstützen den Pastor im Gottesdienst und bei der christlichen Erziehung in der Gemeinde.

**148.7.** Sie treffen die Vorbereitungen für die Abendmahlsfeier und helfen auf Verlangen des Pastors bei der Austeilung des Abendmahls. (124.4, 700)

**149.** Wird die Stelle eines Verwalters frei, kann sie durch die Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberu-

fenen Gemeindeversammlung oder gemäß Paragraph 137.3. neu besetzt werden. (115.8)

**150.** Die Verwalter bilden zusammen den Ausschuss für Verwalterschaft. Dessen Aufgabe ist es, den Gedanken in der Gemeinde zu fördern, dass wir als Christen Verwalter aller Mittel und Gaben sind, die Gott uns anvertraut hat. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pastor und der Abteilung für Verwalterschaft der Weltkirche. (32-32.5)

### M. Die Treuhänder der Ortsgemeinde

**151.** Die Gemeinde soll nicht weniger als drei und nicht mehr als neun Treuhänder haben. Sie werden aus den Gemeinemitgliedern gewählt und üben ihr Amt im neuen Kirchenjahr aus, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (33, 115.11, 177)

**152.** Überall, wo das Zivilrecht ein bestimmtes Verfahren für die Wahl von Treuhändern der Kirche vorschreibt, soll dieses Verfahren genau eingehalten werden. (115.4)

**152.1.** Wo das Zivilrecht kein besonderes Verfahren für die Wahl vorschreibt, werden die Treuhänder in der Gemeindejahresversammlung oder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung mit geheimer Abstimmung gewählt. (115.7, 115.11)

#### **153. Die Treuhänder haben folgende Aufgaben:**

**153.1.** Sie haben Unterschriftenrecht für das Eigentum der Kirche und verwalten es treuhänderisch für die Gemeinde, wo diese keine juristische Person ist, oder wo das Zivilrecht es vorschreibt, oder wo der Bezirkssuperintendent oder der Bezirkskirchenrat es aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet. Hierfür gelten die in den Paragraphen 102-104.4 enthaltenen Anweisungen und Einschränkungen.

**153.2.** Sie leiten die Entwicklung und den Ausbau der Räumlichkeiten und die Finanzplanung, wenn der Gemeindevorstand dafür keine anderen Maßnahmen vorgesehen hat.

**154.** Wird die Stelle eines Treuhänders frei, kann sie von der Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung oder gemäß Paragraph 137.3 neu besetzt werden. (115.8)

### N. Der Gemeindejüngerschaftsrat (NDI)

**155.** Jede Gemeinde soll in der Gemeindejahresversammlung einen **Gemeindejüngerschaftsrat (NDI)** oder einen **Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung** einrichten, der Teil des Gemeindevorstandes ist und sich für die christliche Unterweisung der Gemeinde verantwortlich weiß. In Gemeinden mit 75 oder weniger Mitgliedern kann diese Verantwortung durch den Gemeindevorstand wahrgenommen werden. Mitglieder dieses Rates oder Ausschusses sind: ex officio der Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI), der Pastor, der Missionsleiter (NMI), der Jugendleiter (NYI), der Leiter der Arbeit mit Kindern, der Leiter für Erwachsenenarbeit; und drei bis neun Personen, die aus den Gemeinemitgliedern in der Gemeindejahresversammlung oder gemäß 137.3 gewählt werden. Die Mitglieder können mit gestaffelten Dienstzeiten von zwei Jahren gewählt werden. Sie üben ihr Amt aus, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. Wird der Platz eines gewählten Mitglieds frei, kann die Stelle in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. Wählt die Gemeinde einen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung als Teil des Gemeindevorstands, soll sie, was die Mindestzahl betrifft, wie bei Verwaltern und Treuhändern den Bestimmungen des *Manuals* folgen. Es ist möglich, dass

Personen ex officio Mitglied des Ausschusses sind, auch wenn sie nicht Mitglied des Gemeindevorstands sind.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der Ortsgemeinde sind, sich zur Erfahrung der völligen Heiligung bekennen und deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die mit den Lehren, der Ordnung und den Praktiken der Kirche des Nazareners übereinstimmen und die Gemeinde treu durch ihre Anwesenheit, ihren aktiven Dienst und durch Zehnten und Opfer unterstützen. Amtsträger sollten sich ganz dafür einsetzen, „christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 147, 151, 156)

**Der Gemeindejüngerschaftsrat bzw. der Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:**

**155.1.** Er plant, organisiert, fördert und leitet die gesamte christliche Unterweisung der Gemeinde. Dies geschieht unter der direkten Aufsicht des Pastors, der Leitung des Gemeindejüngerschaftsleiters (NDI) und auf Anweisung des Gemeindevorstandes sowie unter Einhaltung der vom Hauptvorstand vorgegebenen und von dem Komitee für die Dienste der Ortsgemeinde und der Abteilungen für Erwachsene, Jugend (NYI) und Kinder unterstützten Ziele und Richtlinien. Dies schließt sowohl den Lehrplan als auch programmorientierte Angebote für Erwachsene, Jugend und Kinder ein. Die Kleingruppenarbeit ist neben dem Predigtendienst das wichtigste Angebot, das der Gemeinde das Studium der Heiligen Schrift und Lehre ermöglicht. Kindertagesstätten und christliche Schulen, wie auch jährliche bzw. spezielle Angebote wie Jungschar, oder andere wöchentliche Kinderprogramme, Ferienbibelschule und Single-Gruppen, bieten Möglichkeiten, durch die bib-

lische Wahrheiten umgesetzt und in das Leben der Gemeinde integriert werden können. (125.15)

**155.2.** Er will die größtmögliche Zahl fernstehender Menschen für Christus und die Gemeinde erreichen; er bringt sie in die christliche Gemeinschaft, lehrt sie in effektiver Weise das Wort Gottes und hilft, ihre Rettung herbeizuführen; er unterweist sie in den Wahrheiten des christlichen Glaubens und wirkt dabei mit, dass sie in ihrer Persönlichkeit und in ihren Haltungen und Gewohnheiten Christus ähnlicher werden; er hilft Familien christliche Maßstäbe zu etablieren; und er bereitet Gläubige für die Mitgliedschaft in der Kirche vor und rüstet sie für den christlichen Dienst aus, der ihren Gaben entspricht.

**155.3.** Er legt die Lehrpläne für die verschiedenen Bereiche fest, wobei die Materialien der Kirche des Nazareners stets die Grundlage für das Bibelstudium und die Auslegung der Lehre bilden sollen.

**155.4.** Er plant und organisiert die ganze Jüngerschaftsarbeit der Gemeinde, und zwar in Übereinstimmung mit den Satzungen der Weltjüngerschaftsorganisation (NDI). (812)

**155.5.** Er schlägt der Gemeindejahresversammlung mit Zustimmung des Pastors ein oder mehrere Personen für das Amt des Gemeindejüngerschaftsleiters (NDI) vor. Der amtierende Leiter soll bei den Nominierungen nicht anwesend sein.

**155.6.** Er schlägt dem Gemeindevorstand mit Zustimmung des Pastors Personen für die Ämter des Leiters der Arbeit mit Kindern und des Leiters für Erwachsenenarbeit vor.

**155.7.** Er wählt die Räte für die Arbeit mit Kindern und die Erwachsenenarbeit, die mit Zustimmung des Pastors und des Gemeindejüngerschaftsleiters (NDI) von den Leitern der Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit vorgeschlagen werden.

**155.8.** Er wählt alle Leiter, Lehrer und anderen Verantwortlichen der verschiedenen Altersgruppen der Sonntagsschule. Diese sollen bekennende Christen sein, ein vorbildliches Leben führen und in voller Übereinstimmung mit den Lehren und der Ordnung der Kirche des Nazareners stehen. Sie werden mit Zustimmung des Pastors und des Gemeindejüngerschaftsleiters (NDI) vom Jugendleiter (NYI) und den Leitern der Arbeit mit Kindern und der Erwachsenenarbeit vorgeschlagen.

**155.9.** Er wählt einen Leiter für Laienschulung. Dieser soll regelmäßig Möglichkeiten zur Weiterbildung der Mitarbeiter in der Sonntagsschule sowie der gesamten Mitgliedschaft der Gemeinde organisieren, fördern und beaufsichtigen. Der Gemeindejüngerschaftsrat kann ihn ex officio zum Mitglied des Rates machen.

**155.10.** Er hält regelmäßige Zusammenkünfte ab und konstituiert sich durch die Wahl eines Schriftführers sowie anderer als notwendig erachteter Verantwortlicher zu Beginn des Sonntagsschuljahres, welches mit dem Kirchenjahr identisch ist. Der Pastor oder der Gemeindejüngerschaftsleiter kann besondere Zusammenkünfte einberufen. (116)

**156. Der Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI).** Die Gemeindejahresversammlung soll aus den Mitgliedern in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI) wählen, und zwar für ein Jahr bzw. bis sein Nachfolger gewählt ist. Der Gemeindegenschaftsrat kann mit Zustimmung des Pastors beantragen, dass der amtierende Gemeindejüngerschaftsleiter mit einer Ja/Nein-Wahl wiedergewählt wird. Wird seine Stelle frei, kann sie von der Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. Der neu gewählte Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI) ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentags, des

Gemeindevorstands und des Gemeindejüngerschaftsrats.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der Ortsgemeinde sind, die sich zur Erfahrung der völligen Heiligung bekennen und deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die mit den Lehren, der Ordnung und den Praktiken der Kirche des Nazareners übereinstimmen und die Gemeinde durch ihre Anwesenheit, ihren aktiven Dienst und durch Zehnten und Opfer treu unterstützen. Amtsträger sollten sich ganz dafür einsetzen, „christusähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 115.11, 137, 155, 155.5, 201)

**Der Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI) hat folgende Aufgaben und Befugnisse:**

**156.1.** Er führt die Aufsicht über die Abteilung Gemeindejüngerschaft (NDI).

**156.2.** Er verwaltet die Sonntagsschule und richtet sich dabei nach den Satzungen der Weltjüngerschaftsorganisation (NDI). (812)

**156.3.** Er fördert Programme, die die Einschreibung und die Teilnahme am Gemeindeleben erhöhen und die Weiterbildung der Mitarbeiter verstärken.

**156.4.** Er hat den Vorsitz bei den regulären Zusammenkünften des Gemeindejüngerschaftsrats (NDI) (oder des Ausschusses für christliche Erziehung und Bildung des Gemeindevorstands) und leitet den Gemeindejüngerschaftsrat so, dass er seine Aufgaben erfüllt.

**156.5.** Er legt dem Gemeindevorstand ein Jahresbudget für die Gemeindejüngerschaft vor.

**156.6.** Er erstattet dem Gemeindevorstand monatlich Bericht und legt der Gemeindejahresversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

**157. Räte für Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit und ihre Leiter.** Die beste Organisations-

form der Abteilung Gemeindejüngerschaft (NDI) ist die Einteilung in Altersgruppen: Kinder, Jugend und Erwachsene. Für jede Altersgruppe sollte es einen Rat geben, der die Arbeit organisiert und leitet. Dieser Rat setzt sich zusammen aus dem Leiter der jeweiligen Altersgruppe und Vertretern der Sonntagsschule und anderer Dienste, die die Gemeinde für die Altersgruppe anbietet. Die Aufgabe des Rates ist es, mit dem jeweiligen Leiter Dienste und Angebote für die entsprechende Altersgruppe zu planen, und Vorkehrungen zu treffen, dass diese Pläne umgesetzt werden können. Jegliche Arbeit der Räte für Arbeit mit Kindern und für Erwachsenenarbeit braucht die Zustimmung ihres Leiters und des Gemeindejüngerschaftsrats.

**Die Leiter der Altersgruppen haben folgende Aufgaben:**

**157.1.** Sie haben den Vorsitz beim Rat der entsprechenden Altersgruppe und leiten diesen in der Organisation, Förderung und Koordination der Gemeindejüngerschaft für Personen innerhalb dieser Altersgruppe.

**157.2.** Sie leiten die entsprechende Altersgruppe der Gemeindejüngerschaft (NDI), indem sie Programme fördern, die die Einschreibung und Teilnahme an der Sonntagsschule für Kinder, Jugend und Erwachsene der Gemeinde erhöhen, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindejüngerschaftsrat.

**157.3.** Sie leiten alle weiteren Angebote und Veranstaltungen in Kindertagesstätten und christlichen Privatschulen und jährliche oder außerordentliche Programme sowie evangelistische und gemeinschaftsfördernde Projekte, die ihrer entsprechenden Altersgruppe gelten.

**157.4.** Sie schlagen dem Gemeindejüngerschaftsrat (NDI) die Verantwortlichen der verschiedenen Angebote ihrer Altersgruppe vor. Dazu gehören Leiter, Lehrer und Mitarbeiter von Sonntagsschule und Kleingruppen.

Eine Ausnahme bildet die Jugendorganisation (NYI). Sie schlägt die entsprechenden Mitarbeiter selbst vor. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Pastors und des Gemeindejüngerschaftsleiters. (33)

**157.5.** Sie holen die Zustimmung des Gemeindejüngerschaftsrats (NDI) ein, bevor zusätzliches Lehrmaterial verwendet wird.

**157.6.** Sie kümmern sich zusammen mit dem Gemeindejüngerschaftsrat (NDI) und dem Leiter für Laienschulung um die Weiterbildung der Mitarbeiter der entsprechenden Altersgruppe.

**157.7.** Sie legen dem Gemeindejüngerschaftsrat (NDI) und/oder dem Gemeindevorstand einen Jahresbudgetantrag vor und verwalten die Mittel entsprechend des genehmigten Etats.

**157.8.** Sie nehmen die Berichte der verschiedenen Gruppen und Dienste ihrer Altersgruppe, die ihnen unterstehen, entgegen. Dem Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI) soll ein monatlicher Bericht aller Abteilungen des Gemeindelebens übermittelt werden.

**157.9.** Sie legen dem Gemeindejüngerschaftsrat (NDI) für jedes Quartal einen Planungskalender über die Aktivitäten in ihrer Altersgruppe vor, damit diese mit den anderen Aktivitäten der Gemeindejüngerschaft der Gemeinde koordiniert werden können.

**158. Der Rat für die Arbeit mit Kindern.** Der Rat für die Arbeit mit Kindern ist für die Planung sämtlicher Jüngerschaftsprogramme (NDI) für Kinder im Alter bis 12 Jahre verantwortlich. Der Rat setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter der Sonntagsschule und den Leitern jeder anderen Kindergruppe, die in der Gemeinde angeboten wird (wie z. B. Kindergottesdienst, Jungschar, Ferienbibelschule, Bibelquiz, Mission für Kinder, Krabbelstube u. a.). Die Größe des Rates variiert mit der Anzahl der Gruppen, die von der Gemeinde

entsprechend den Bedürfnissen und Leitungsmöglichkeiten für Kinder angeboten werden.

**Der Leiter für die Arbeit mit Kindern hat folgende Aufgaben:**

**158.1.** Er soll den Aufgaben nachkommen, die für alle Leiter der Altersgruppen in Paragraphen 157.1-157.9 formuliert sind.

**158.2.** Er soll zusammen mit dem Missionsrat (NMI) der Gemeinde einen Kindermissionsleiter bestimmen. Diese Person ist Mitglied sowohl im Missionsrat (NMI) als auch im Rat für die Arbeit mit Kindern. Vorschläge für dieses Amt bedürfen der Zustimmung des Pastors und des Gemeindejüngerschaftsleiters (NDI).

**159. Der Rat für Erwachsenenarbeit.** Der Rat für Erwachsenenarbeit ist für die Planung der gesamten Gemeindejüngerschaft (NDI) für Erwachsene in der Gemeinde verantwortlich. Der Rat für Erwachsenenarbeit setzt sich aus mindestens einem Vertreter der Kleingruppenarbeit sowie den Leitern der anderen Gruppen, die in der Gemeinde angeboten werden (wie z. B. Ehe- und Familiengruppen, Senioren, Singles, Laiendienste, Frauen- und Männergruppen u.a.) zusammen. Die Größe des Rates variiert mit der Anzahl der Gruppen, die von der Gemeinde entsprechend den Bedürfnissen und Leitungsmöglichkeiten für Erwachsene angeboten werden.

**Der Leiter der Erwachsenenarbeit hat folgende Aufgaben:**

**159.1.** Er soll den Aufgaben nachkommen, die für alle Leiter der Altersgruppen in Paragraphen 157.1-157.9 formuliert sind.

**O. Der Jugendrat (NYI) der Ortsgemeinde**

**160.** Die Jugendarbeit wird in der Ortsgemeinde unter der Schirmherrschaft der Weltjugendorganisation der Kirche des Nazareners (NYI) durchgeführt. Alle Grup-

pen werden entsprechend der NYI-Satzung organisiert und unterstehen dem Gemeindevorstand.

**160.1.** Die örtliche Jugendgruppe (NYI) folgt den Vorgaben des Dienstplans für örtliche Jugendarbeit (Paragraphen 810.100-810.118), der entsprechend den Bedürfnissen der Jugendgruppe und im Einklang mit der NYI-Satzung und dem Manual der Kirche des Nazareners angepasst werden kann (siehe Paragraphen 810.103).

**P. Christliche Kindergärten/  
Schulen der Ortsgemeinde**

**161.** Nazarener-Kindergärten, Tagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen können vom Gemeindevorstand (oder Vorständen verschiedener Gemeinden) entsprechend den Vorgaben, die von der Abteilung für Arbeit mit Kindern und Sonntagsschule festgelegt wurden, eingerichtet werden, nachdem die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und Bezirkskirchenrats gegeben wurde. Der Direktor und der Schulpflichtvorstand sind dem Gemeindevorstand Rechenschaft schuldig und sollen ihm einen jährlichen Bericht vorlegen. (126, 139.18, 211.13-211.14, 225.14, 125.15)

**161.1. Schließung von Schulen.** Für den Fall, dass sich eine Gemeinde dazu gezwungen sieht, den Betrieb ihres Kindergartens, ihrer Tagesstätte/Grundschule oder weiterführenden Schule einzustellen, sollte sie das nur tun, nachdem sie mit dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat darüber beraten und einen Finanzbericht vorgelegt hat.

**Q. Die Weltmissionsgesellschaft  
(NMI) in der Ortsgemeinde**

**162.** Mit Zustimmung des Gemeindevorstandes können innerhalb jeder Altersgruppe örtliche Vereinigungen der Weltmissionsgesellschaft (NMI) gebildet

werden. Sie sollen sich nach der Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) richten, die vom Weltmissionstag genehmigt wurden. (811)

**162.1.** Die örtliche Vereinigung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) ist fester Bestandteil der Gemeinde und unterliegt der Aufsicht und der Leitung des Pastors und des Gemeindevorstands. (125)

**162.2.** Der Missionsleiter (NMI) der Gemeinde soll durch ein Vorschlagskomitee nominiert werden, das vom Pastor eingesetzt wird und aus drei bis sieben Mitgliedern der örtlichen Vereinigung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) und dem Pastor besteht und dessen Vorsitz der Pastor hat. Dieses Komitee schlägt einen oder mehrere Namen zur Wahl vor, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeindevorstands. Der Missionsleiter soll von den anwesenden Mitgliedern (ohne Gemeindeangehörige) durch geheime Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Der Missionsleiter soll Mitglied der Gemeinde sein, der die Missionsvereinigung dient; außerdem ist er ex officio Mitglied im Gemeindevorstand (in Gemeinden, in denen der Ehepartner des Pastors Missionsleiter ist, kann der stellvertretende Missionsleiter im Gemeindevorstand dienen) und Mitglied des Bezirkskirchentags, der unmittelbar vor seinem Amtsjahr stattfindet. Der Missionsleiter soll an der Jahresversammlung einen Bericht geben. (115.9, 116, 133, 137, 201)

**163.** Alle von der örtlichen Missionsvereinigung (NMI) aufgebrachten Gelder für die allgemeine weltweite Arbeit der Kirche des Nazareners sollen dem Weltmissionsopfer zugerechnet werden; ausgenommen sind besondere Missionsprojekte, die vom Zehn-Prozent-Ausschuss bewilligt worden sind.

**163.1.** Nachdem vorrangig das Weltmissionsopfer bezahlt worden ist, sollen die Gemeinden dazu ermutigt

werden, weitere Missionsprojekte in der Welt durch „genehmigte Sonder-Missionsprojekte“ zu unterstützen.

**164.** Gelder für die allgemeine weltweite Arbeit werden wie folgt zusammengetragen:

**164.1.** Aus Spenden und Opfern, die für das Weltmissionsopfer und für die allgemeine weltweite Arbeit bestimmt sind.

**164.2.** Aus besonderen Missionsopfern wie Oster- und Erntedankopfer.

**164.3.** Von den oben genannten Spenden dürfen keine Gelder für die Ausgaben der Gemeinde oder des Bezirks oder für andere wohltätige Zwecke verwendet werden.

## R. Verbot finanzieller Bittschriften

**165.** Es ist einer Gemeinde, ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern untersagt, andere Gemeinden, deren Mitarbeiter oder Mitglieder um Geld oder finanzielle Hilfe zu ersuchen, weder für den Gemeindebedarf, noch für andere Interessen, die sie unterstützen wollen. Es ist jedoch möglich, innerhalb des Kirchenbezirks, in dem der Bittsteller wohnt, derartige Bittschriften an Gemeinden oder Kirchenmitglieder zu richten, unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats vorliegt.

**166.** Mitgliedern der Kirche, die keine Vollmacht vom Hauptvorstand oder einer seiner Abteilungen haben, ist es nicht gestattet, Gemeinden oder deren Mitglieder zu Spenden für missionarische oder ähnliche Vorhaben aufzurufen, die außerhalb des Missionsopfers liegen.

## S. Gebrauch des Kirchennamens

**167.** Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Hauptvorstands der Kirche des Nazareners und des Vorstands der Generalsuperintendenten darf der Name oder ein Teil des Namens der Kirche des Nazareners, ei-

ner ihrer Gemeinden, Körperschaften oder in irgendeiner Weise mit ihr verbundenen Institutionen weder von einer Mitgliedskirche noch von einem ihrer Mitglieder oder einer anderen Körperschaft, Vereinigung, Gruppe oder sonstiger Einrichtung (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art) verwendet werden. Ausgenommen sind solche Betätigungen der Kirche des Nazareners, die im *Manual* vorgesehen sind.

### T. Kirchlich unterstützte Vereinigungen

**168.** Es ist nicht gestattet, dass eine Gemeinde, ein Gemeindevorstand, eine Bezirksvereinigung, ein Bezirksvorstand, auch nicht zwei oder mehrere ihrer Mitglieder (gleichgültig, ob sie als Einzelne handeln oder nicht) direkt oder indirekt eine Körperschaft, Vereinigung, Gruppe oder einen anderen Zusammenschluss bilden oder deren Mitglied werden, wenn diese in irgendeiner Weise Aktivitäten fördert oder unterstützt, oder in Aktivitäten engagiert ist (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art), durch die Mitglieder der Kirche des Nazareners geworben werden oder in irgendeiner Weise als zukünftige Teilnehmer, Kunden, Mieter, Klienten, Mitglieder oder Teilhaber betrachtet werden, ohne die vorher schriftlich eingeholte Genehmigung durch den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat. Dies gilt auch für Aktivitäten (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art), die direkt oder indirekt darauf hindeuten, in erster Linie oder ausschließlich durch Mitglieder oder zum Vorteil von Mitgliedern der Kirche des Nazareners ausgeübt zu werden.

### U. Mitarbeiter in der Ortsgemeinde

**169.** Es kann sein, dass sich Personen berufen fühlen, sich darauf vorzubereiten, bestimmte wichtige Laienaufgaben in der Gemeinde zu übernehmen, sei es teilszeitlich oder vollzeitlich. Obwohl die Kirche den Dienst solcher Laienmitarbeiter anerkennt, ist sie grundsätzlich eine Institution, die allen ihren Mitgliedern die Pflicht und das Vorrecht gibt, auf freiwilliger Grundlage Gott und Menschen mit ihren Fähigkeiten zu dienen. Wenn in einer Ortsgemeinde oder untergeordneten oder/und angeschlossenen Vereinigungen einer Ortsgemeinde bezahlte Mitarbeiter – seien es Geistliche oder Laien – erforderlich werden, um die Wirksamkeit der Gemeinde zu vergrößern, so darf dadurch weder der Wille zur freiwilligen Mitarbeit aller Mitglieder noch die Finanzkraft der Gemeinde und die Deckung aller Budgets beeinträchtigt werden. Dennoch kann in speziellen Fällen eine schriftliche Anfrage um eine Ausnahmegenehmigung an den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat gestellt werden. (139.27)

**169.1.** Alle bezahlten oder unbezahlten Mitarbeiter, die in der Gemeinde besondere Dienste übernehmen, einschließlich der Leiter von christlichen Kindergärten / Kindertagesstätten und Schulen, werden vom Pastor vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand gewählt. Alle Vorschläge benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, der sich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrages dazu äußern soll. (169.4, 211.13)

**169.2.** Die Einstellung solcher Mitarbeiter soll für höchstens ein Jahr erfolgen und kann auf Antrag des Pastors mit schriftlicher Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und mit Zustimmung des Gemeindevorstandes um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Pastor ist für eine jährliche Bewertung jedes Angestell-

ten zuständig. Aufgrund dieser Bewertung berät sich der Pastor mit dem Gemeindevorstand, um Empfehlungen für die Weiterbildung der Angestellten oder Veränderungen in der Stellenbeschreibung vorzunehmen. Die Kündigung aller örtlichen Mitarbeiter vor Ablauf ihrer Beschäftigungszeit (Ende des Kirchenjahres) erfolgt auf Antrag des Pastors, mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und durch Beschluss des Gemeindevorstands mit absoluter Mehrheit. Eine Mitteilung über die Kündigung oder Nicht-Erneuerung muss in schriftlicher Form erfolgen, und zwar nicht später als 30 Tage vor Ablauf der Beschäftigung. (139.27)

**169.3.** Über die Aufgaben und Pflichten solcher bezahlter Mitarbeiter entscheidet der Pastor, der auch ihre Arbeit beaufsichtigt. Eine eindeutige, schriftliche Arbeitsbeschreibung soll solchen Mitarbeitern innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer Verantwortung in der Gemeinde zugestellt werden.

**169.4.** Kein regulär bezahlter Angestellter oder Mitarbeiter der Gemeinde, einschließlich Teilzeitbeschäftigter, darf dem Gemeindevorstand angehören. Sollte ein regulär bezahlter Angestellter der Gemeinde Mitglied des Gemeindevorstands werden, müsste der Angestellte wählen, ob er weiterhin im Vorstand mitarbeiten oder seine Position als regulär bezahlter Angestellter der Gemeinde aufgeben möchte. Wird ein Mitglied des Gemeindevorstands ein bezahlter Angestellter der Gemeinde, soll er oder sie nicht Mitglied im Vorstand bleiben.

**169.5.** Während eines Pastorenwechsels sind die Stabilität, die Einheit und die Fortsetzung der Gemeindearbeit von entscheidender Bedeutung. Wenn also ein Pastor zurücktritt oder sein Dienst endet, arbeitet der Bezirkssuperintendent (oder ein von ihm eingesetzter Repräsentant) eng mit dem Gemeindevorstand zusammen, um die folgenden Schritte umzusetzen: (a) er kann

der Ortsgemeinde genehmigen, einige oder alle Angestellten zumindest während der Übergangszeit weiter zu beschäftigen; (b) er wird dennoch dem neuen Pastor die Freiheit geben, sein/ihr eigenes Mitarbeiterteam zusammenzustellen, falls erwünscht, und (c) der Vorstand und der Bezirkssuperintendent sollen dennoch die Freiheit haben, den wechselnden Mitarbeitern einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um nötige persönliche und professionelle Anpassungen zu machen. Wenn ein Pastor zurücktritt oder entlassen wird, sollen auch alle Angestellten ihren Rücktritt einreichen, zur selben Zeit, in der die des Pastors wirksam wird. Leiter von Kinderbetreuungseinrichtungen/Schulen sollen ihren Rücktritt zum Ende des laufenden Schuljahres einreichen. Der Hauptgeschäftsführer einer Tochtergesellschaft und/oder einer angegliederten Körperschaft soll seinen Rücktritt zum Ende der vertraglich festgelegten Frist einreichen. Ein Gemeindevorstand kann den Bezirkssuperintendenten bitten, die Weiterbeschäftigung einzelner oder aller Mitarbeiter, Direktoren und Hauptgeschäftsführer zu genehmigen. Wenn diese Zustimmung gegeben wird, kann der Dienst bis zum Ablauf von 90 Tagen nachdem der neue Pastor seinen Dienst angetreten hat, fortgesetzt werden oder so lange, bis der neue Pastor seine bezahlten Mitarbeiter für das kommende Jahr in Übereinstimmung mit Paragraph 169 des Manuals ernannt hat.

**169.6.** Der Bezirkssuperintendent ist dafür verantwortlich, dass bei einem Pastorenwechsel sowohl die angestellten Mitarbeiter als auch der Gemeindevorstand und die Gemeinde über die Bedeutung von Paragraph 169.5 im Hinblick auf die angestellten Mitarbeiter informiert sind. (211.13)

**169.7.** Der Pastor einer Gemeinde, die nach Paragraph 100.2 berechtigt ist, als Gemeinde zu bestehen, soll nicht als Angestellter betrachtet werden.

**169.8.** Eine Person, die der Gemeinde als bezahltes Personal dient, darf nicht zum Pastor der Gemeinde, in der die Person Mitglied ist, berufen werden, es sei denn, der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskirchenrat stimmt dem zu. (117, 139.2, 211.10, 225.16)

## II. DIE BEZIRKSVERWALTUNG

### A. Grenzen und Namen

**200.** Der Weltkirchentag organisiert die Mitgliedschaft der Kirche in Bezirke.

Ein Bezirk ist eine Einheit, die aus voneinander abhängigen örtlichen Gemeinden besteht. Er soll die Mission jeder örtlichen Gemeinde durch gegenseitige Unterstützung, die gemeinsame Nutzung von Mitteln und die Zusammenarbeit fördern.

Die geographischen Grenzen und der Name eines solchen Bezirkes werden vom Hauptausschuss für die Festlegung von Bezirksgrenzen festgesetzt und durch eine absolute Mehrheit des/der betreffenden Bezirk(s/e) bestätigt; sie bedürfen der endgültigen Zustimmung des oder der zuständigen Generalsuperintendenten.

In Fällen, in denen Bezirke aus mehr als einem Feld einen Zusammenschluss zu einem Bezirk in Erwägung ziehen, bestimmt der Hauptausschuss für die Festlegung von Bezirksgrenzen in Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten das Feld, dem der neue Bezirk angehören soll.

**200.1. Die Bildung neuer Bezirke.** In der Kirche des Nazareners können neue Bezirke auf folgende Weise entstehen:

1. durch die Teilung eines Bezirks in zwei oder mehr Bezirke (erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchentags);
2. durch die Vereinigung von zwei oder mehr Bezirken, aus der dann eine neue Bezirksstruktur gebildet werden kann;
3. durch die Bildung eines neuen Bezirks in einem Gebiet, das noch nicht in einen bereits existierenden Bezirk eingebunden ist;

4. durch den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Bezirke.

Eine Empfehlung zur Gründung eines neuen Bezirks ist dem zuständigen Generalsuperintendenten (oder mehreren) vorzulegen. Der Bezirkssuperintendent (oder mehrere) und der Bezirkskirchenrat (oder mehrere) oder der nationale Vorstand (oder mehrere) können die Angelegenheit genehmigen und mit Zustimmung des/der zuständigen Generalsuperintendenten und des Vorstand der Generalsuperintendenten an den Bezirkskirchentag (oder mehrere) zur Abstimmung weiterleiten. (24, 200, 200.2-200.5)

**200.2.** Die Arbeit in der Kirche des Nazareners kann als Pionierbereich beginnen und zur Bildung neuer Bezirke und Bezirksgrenzen führen. Phase-3-Bezirke sollten, dem folgenden Schema entsprechend, so schnell wie möglich entstehen:

**Phase 1.** Ein Phase-1-Bezirk wird eingerichtet, wenn die Gelegenheit besteht, innerhalb der Richtlinien für strategische Entwicklung und Evangelisation ein neues Gebiet zu betreten. Solche Anfragen können durch einen Regionaldirektor, einen Bezirk über den Regionalkirchenrat oder den Bezirkssuperintendenten und/oder Bezirkskirchenrat des Mutter-Bezirks gemacht werden. Eine endgültige Zustimmung durch den (die) zuständigen Generalsuperintendenten und den Vorstand der Generalsuperintendenten muss erfolgen.

Der Bezirkssuperintendent eines Phase-1-Bezirk wird vom Regionaldirektor in Absprache mit dem Weltmissionsdirektor dem zuständigen Generalsuperintendenten empfohlen; dieser setzt ihn dann ein. Die Region berät den Phase-1-Bezirk bezüglich der zur Verfügung stehenden Entwicklungsmöglichkeiten.

In Fällen, in denen es Mutter-Bezirke gibt, wird der Bezirkssuperintendent vom zuständigen Generalsuperintendenten nach Rücksprache mit dem/den Bezirks-

superintendenten und dem Bezirkskirchenrat (oder mehrere) des/der Mutter-Bezirks(e) ernannt.

Wenn ein Phase-1-Bezirk nach Meinung des Feldstrategiekoordinators und des Regionaldirektors in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Weltmissionsdirektor zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der Regionaldirektor bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag einen Interimsvorstand zur Verwaltung des Bezirks und anstelle aller bestehenden Vorstände einsetzen.

**Phase 2.** Ein Phase-2-Bezirk kann eingerichtet werden, wenn eine genügend große Anzahl organisierter Gemeinden und ordinierter Ältester vorhanden sind sowie eine genügend ausgereifte Bezirks-Infrastruktur besteht, um eine solche Benennung empfehlen zu können.

Die Benennung geschieht durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten, nach Absprache mit dem Weltmissionsdirektor, dem Regionaldirektor und anderen Personen oder Vorständen, die an der Einsetzung des Bezirkssuperintendenten beteiligt sind. Ein Bezirkssuperintendent wird gewählt oder eingesetzt.

Messbare Kriterien beinhalten: ein Minimum von 10 organisierten Gemeinden, 500 Mitgliedern und 5 ordinierten Ältesten. Ferner müssen zum Zeitpunkt der Ernennung mindestens 50% der Verwaltungskosten des Bezirks durch das eigene Bezirksbudget aufgebracht werden. Ausnahmen zu diesen Richtlinien können von einem Bezirkskirchenrat oder nationalen Gesamtvorstand beim zuständigen Generalsuperintendenten beantragt werden. Ein Phase-2-Bezirk kann in den Status

eines Phase-1-Bezirks zurückkehren, bis er die Anforderungen für den Phase-2-Status erfüllen kann.

Wenn ein Phase-2-Bezirk nach Meinung des Feldstrategiekoordinators und des Regionaldirektors in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der Regionaldirektor bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag einen Interimsvorstand zur Verwaltung des Bezirks und anstelle aller bestehenden Vorstände einsetzen.

**Phase 3.** Ein Bezirk kann zum Phase-3-Bezirk erklärt werden, wenn eine genügend große Anzahl organisierter Gemeinden, Ältester und Mitglieder vorhanden ist, um solch eine Ernennung zu rechtfertigen. Leiterschaft, Infrastruktur, finanzielle Verantwortung und Integrität der Lehre müssen erkennbar sein. Ein Phase-3-Bezirk muss fähig sein, diese Lasten zu tragen und die Herausforderungen des Missionsbefehls im weltumspannenden Rahmen einer internationalen Kirche zu teilen.

Die Ernennung geschieht durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten, nach Absprache mit dem Weltmissionsdirektor, dem Regionaldirektor und anderen Personen oder Vorständen, die an der Einsetzung des Bezirkssuperintendenten beteiligt sind. Ein Bezirkssuperintendent wird gemäß den Vorgaben des Manuals ausgewählt.

Messbare Kriterien beinhalten ein Minimum von 20 organisierten Gemeinden, 1.000 Mitgliedern und 10 ordinierten Ältesten. Ausnahmen zu diesen Kriterien können von einem Bezirkskirchenrat oder nationalen Vorstand beim zuständigen Generalsuperintendenten beantragt werden.

Ein Phase-3-Bezirk muss in Bezug auf seine Verwaltung 100 Prozent selbsttragend sein.

Phase-3-Bezirke sind ein wesentlicher Bestandteil ihrer jeweiligen Regionen. In Regionen, die einen Regionaldirektor haben, kann der zuständige Generalsuperintendent die Unterstützung des Regionaldirektors in Anspruch nehmen, um die Kommunikation mit dem Bezirk und die Aufsicht über ihn zu erleichtern.

Wenn ein Bezirk nach Meinung des zuständigen Generalsuperintendenten in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des Vorstands der Generalsuperintendenten zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des Vorstands der Generalsuperintendenten kann der zuständige Generalsuperintendent die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Absetzung des Bezirkssuperintendenten
2. Einsetzung eines Interimsvorstands zur Verwaltung des Bezirks bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag als Ersatz für alle bestehenden Vorstände
3. Einleitung von besonderen Schritten, die notwendig erscheinen, um die Gesundheit des Bezirks und die wirksame Erfüllung seines Auftrags wiederherzustellen. (200.1, 205.13, 206.2, 209.1, 307.9, 322).

**200.3. Kriterien für eine Bezirksteilung oder Änderung der Bezirksgrenzen.** Ein Vorschlag für die Bildung eines Bezirks oder die Änderung von Bezirksgrenzen, der von einem Regionalbüro, einem nationalen Gesamtvorstand oder einem Bezirkskirchenrat entwickelt wurde, ist dem zuständigen Generalsuperintendenten vorzulegen. Ein solcher Vorschlag sollte berücksichtigen:

1. ob sich in den vorgeschlagenen neuen oder neu zu ordnenden Bezirken Ballungsgebiete befinden, die

die Schaffung oder Neuordnung solcher Bezirke rechtfertigen.

2. ob Kommunikations- und Transportwege zur Verfügung stehen, die die Arbeit der Bezirke erleichtern.
3. ob genügend geistlich reife Älteste und verantwortliche Laien für die Arbeit des Bezirks zur Verfügung stehen.
4. ob den Mutter-Bezirken, soweit irgend möglich, ausreichend eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und ob sie genügend Mitglieder und organisierte Gemeinden haben, um ihren Status als Phase-3-Bezirk beibehalten zu können.

**200.4.** Zusammenschlüsse. Zwei oder mehr Phase-3-Bezirke können sich zusammenschließen, wenn jeder der beteiligten Bezirkskirchentage sich mit einer Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht – vorausgesetzt, der Zusammenschluss wurde von jedem beteiligten Bezirkskirchenrat (und ggfs. vom nationalen Vorstand) empfohlen und von dem für die beteiligten Bezirke zuständigen Generalsuperintendenten in schriftlicher Form genehmigt.

Der Zusammenschluss und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden zu einem Zeitpunkt und an einem Ort festgelegt, die von den beteiligten Bezirkskirchentagen und von dem für die Bezirke zuständigen Generalsuperintendenten bestimmt werden.

Die damit ins Leben gerufene Organisation übernimmt die Aktiva und Passiva der beteiligten Bezirke.

Phase-1- und Phase-2-Bezirke können nach den Bestimmungen zur Bildung neuer Bezirke zusammengeslossen werden, die in Paragraph 200.2 beschrieben sind. (200.1)

**200.5.** Falls einige oder alle der beteiligten Bezirkskirchentage nicht zu einer Entscheidung gelangen oder falls sich die Entscheidungen der verschiedenen Be-

zirkskirchentage widersprechen, kann die Empfehlung dem folgenden Weltkirchentag zur Entscheidung vorgelegt werden – vorausgesetzt, dies wird von zwei Dritteln der betroffenen Bezirkskirchenräte gewünscht.

**200.6.** Ein Bezirkssuperintendent kann Bereichsleiter oder Missionsbereichsleiter einsetzen, die ihm helfen:

1. ein Zusammengehörigkeitsgefühl und Kameradschaft unter den Pastoren dieses Bereichs oder Missionsbereichs zu entwickeln;
2. die Sache Christi zu fördern, indem sie ermutigen und Pläne zur Fortbildung von Pastoren, zum Gemeindegewachstum, zur Evangelisation, zur Neugründung und zur Wiederbelebung von Gemeinden entwickeln;
3. bestimmte Sonderaufgaben für den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat zu übernehmen; und
4. als Vermittler zwischen den Gemeinden und dem Bezirk zu dienen.

## **B. Zusammensetzung und Zeitpunkt des Bezirkskirchentags**

**201. Zusammensetzung.** Der Bezirkskirchentag setzt sich zusammen aus:

- allen Ältesten mit Zuweisung;
- allen Diakonen mit Zuweisung;
- allen Bezirkspredigern mit Zuweisung;
- allen Geistlichen im Ruhestand mit Zuweisung;
- dem Bezirksschriftführer;
- dem Bezirksschatzmeister;
- den Vorsitzenden der ständigen Bezirksausschüsse, die dem Bezirkskirchentag berichten;
- den Rektoren von Nazarener-Hochschulen, die Mitglied einer Gemeinde im Bezirk und Laien sind;
- dem Bezirksjüngerschaftsleiter (NDI);

- den Bezirksleitern der verschiedenen Altersgruppen (Kinder und Erwachsene);
- dem Bezirksjägerschaftsrat (NDI);
- dem Bezirksjugendleiter (NYI);
- dem Bezirksmissionsleiter (NMI);
- dem neu gewählten Jüngerschaftsleiter (NDI) jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter;
- dem neu gewählten Jugendleiter (NYI) jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter;
- dem neu gewählten Missionsleiter (NMI) jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter;
- oder einem gewählten Ersatzdelegierten für die örtlichen Gruppen und Vereinigungen der Jugend-, Missions- und Jüngerschaftsarbeit (NYI, NMI, NDI);
- denjenigen, die eine Zuweisung für einen Dienst haben;
- den Laienmitgliedern des Bezirkskirchenrats;
- allen aktiven Laienmissionaren, die bei der Weltkirche angestellt sind und deren Gemeindemitgliedschaft im Bezirk liegt;
- allen Laienmissionaren im Ruhestand, die zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung bei der Weltkirche als aktive Missionare angestellt waren, und die Mitglied einer Gemeinde im Bezirk sind;
- den Laiendelegierten jeder Gemeinde und Missionsgemeinde des Kirchenbezirks.

(24, 115.14-115.15, 156, 162.2, 201.1-201.2, 219.2, 222.2, 224.4, 241.2, 243.2, 505-520.1, 524.8, 525-525.4, 526-526.3, 527-527.1, 528-528.2, 530.9)

**201.1.** Örtliche Gemeinden und Missionsgemeinden in Bezirken mit weniger als 5.000 Mitgliedern sind am Bezirkskirchentag wie folgt vertreten: 2 Laiendelegierte aus jeder Gemeinde oder Missionsgemeinde mit 75 oder weniger Mitgliedern und je 1 zusätzlicher Laiendelegierter für die nächsten 50 Mitglieder sowie jede

weiteren 50 Mitglieder (siehe die Tabelle unten). (24, 115.14-115.15, 201)

Anzahl Mitglieder	Anzahl Delegierte
0-75	2
76-125	3
126-175	4
176-225	5
226-275	6
276-325	7
326-375	8
376-425	9
426-475	10

(Für je 50 Mitglieder über 475, 1 zusätzlicher Laiendelegierter)

**201.2.** Örtliche Gemeinden und Missionsgemeinden in Bezirken mit 5.000 oder mehr Mitgliedern sind am Bezirkskirchentag wie folgt vertreten: 1 Laiendelegierter aus jeder Gemeinde oder Missionsgemeinde mit 75 oder weniger Mitgliedern und je 1 zusätzlicher Laiendelegierter für die nächsten 50 Mitglieder sowie für jede weiteren 50 Mitglieder (siehe Tabelle unten.) (24, 115.14-115.15, 201)

Anzahl Mitglieder	Anzahl Delegierte
0-75	1
76-125	2
126-175	3

176-225	4
226-275	5
276-325	6
326-375	7
376-425	8
426-475	9
476-525	10

(Für je 50 Mitglieder über 525, 1 zusätzlicher Laiendelegierter)

**202. Zeitpunkt.** Der Bezirkskirchentag findet jährlich zu dem Zeitpunkt statt, den der zuständige Generalsuperintendent bestimmt, und an dem Ort, der vom Bezirkskirchenrat vereinbart oder vom Bezirkssuperintendenten festgesetzt wurde.

**203. Vorschlagskomitee.** Vor Beginn des Bezirkskirchentages setzt der zuständige Bezirkssuperintendent in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat ein Vorschlagskomitee ein, das dem Bezirkskirchentag zuarbeitet. Dieses Komitee bereitet vor Beginn des Kirchentages Wahlvorschläge für die erforderlichen Ausschüsse und Ämter vor.

Wir weisen das Vorschlagskomitee des Bezirks an, nur solche Personen zu nominieren, die sich zur Erfahrung der völligen Heiligung bekennen, die mit den Lehren, der Ordnung und den Praktiken der Kirche des Nazareners übereinstimmen, die sich in den Diensten der örtlichen Gemeinde und des Bezirks engagieren und die sich voll und ganz dafür einsetzen, „christusähnliche Jünger in den Nationen zu machen“.

Wenn in einer Sitzung des Bezirkskirchentags Nominierungen aus dem Plenum erfolgen, können diese durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung an das

Vorschlagskomitee zur Prüfung und Genehmigung weitergeleitet werden, um sicherzustellen, dass die Nominierten die in Absatz 33 genannten Qualifikationen für Inhaber von Gemeindeämtern erfüllen. (215.2)

**204. Alle Gremien des Bezirks sind dazu bevollmächtigt, Sitzungen elektronisch abzuhalten.** Die Art der Stimmabgabe muss vom Bezirkskirchenrat genehmigt werden. Alle notwendigen Absprachen und Abstimmungen können elektronisch durchgeführt werden.

### C. Aufgaben des Bezirkskirchentags

**205. Geschäftsordnung.** Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe der Mitglieder der Kirche des Nazareners auf Gemeinde-, Bezirks- und weltweiter Ebene nach *Robert's Rules of Order Newly Revised* (neueste Ausgabe) durchgeführt werden. (34)

**205.1.** Der **Bezirkskirchentag** hat folgende **Aufgaben:**

**205.2.** Er bedenkt und kümmert sich um die gesamte Arbeit der Kirche des Nazareners innerhalb der Bezirksgrenzen. (109)

**205.3.** Er hört und empfängt einen jährlichen Bericht des Bezirkssuperintendenten, der die Arbeit des Bezirks einschließlich der neu gegründeten Gemeinden zusammenfasst.

**205.4.** Er hört oder empfängt Berichte von allen ordinierten Geistlichen und Bezirkspredigern, die als Pastoren oder beauftragte Evangelisten dienen, und prüft das geistliche Zeugnis aller Ältesten, Diakone und Gemeindegliederinnen. Von allen anderen Ältesten, Diakonen, Gemeindegliederinnen und Bezirkspredigern, die nicht im aktiven Dienst stehen sowie von solchen Geistlichen, die Bezirksurkunden für die in Paragraph 505-520.2 genannten Bereiche des Dienstes haben, können

auf Beschluss des Bezirkskirchentags statt der mündlichen auch die schriftlich beim Bezirksschriftführer vorliegenden Berichte entgegengenommen werden. (130, 524.8, 530.9)

**205.5.** Er stellt nach sorgfältiger Prüfung Bezirkspredigerscheine an solche Personen aus, die von Gemeindevorständen oder dem Bezirkskirchenrat empfohlen wurden und deren Ruf zum geistlichen Dienst erkennbar ist, und er verlängert solche Bezirkspredigerscheine auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst. (139.14, 523.5, 524.1, 524.3)

**205.6.** Er verlängert nach sorgfältiger Prüfung und in Übereinstimmung mit Paragraph 508 auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst die Bezirkslizenz als Gemeindevorständen vorgeschlagen wurden und deren Ruf zu diesem Dienst erkennbar ist. (139.15)

**205.7.** Er wählt auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst solche Personen in den Stand eines Ältesten oder Diakons, die alle Voraussetzungen für diese Arten des Dienstes erfüllt haben. (525.3, 526.3)

**205.8.** Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst erkennt er die Ordination von Personen aus anderen Denominationen an, die qualifiziert sind und deren Dienst in der Kirche des Nazareners wünschenswert erscheint. (524.2, 527-527.2)

**205.9.** Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst nimmt er Personen auf, die aus anderen Bezirken überwiesen wurden und Urkunden als Geistliche besitzen, sowie solche, die für bestimmte Bereiche des Dienstes beauftragt sind, einschließlich zwischenzeitlicher

Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden, wenn ihre Mitgliedschaft im Bezirkskirchentag wünschenswert erscheint. (231.9-231.10, 505, 508-511.1, 529-529.2)

**205.10.** Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst stellt er Überweisungen für Geistliche aus und für solche, die für bestimmte Bereiche des Dienstes beauftragt sind und in einen anderen Bezirk wechseln möchten, einschließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (505, 508-511.1, 231.9-231.10, 529-529.1)

**205.11.** Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst beauftragt oder ernennt er solche Personen für ein Jahr, die für die in Paragraphen 505-520.2 genannten Bereiche des Dienstes qualifiziert erscheinen.

**205.12.** Er wählt mit Zweidrittelmehrheit und in geheimer Wahl einen Ältesten für das Amt des Bezirkssuperintendenten, der bis 30 Tage nach Abschluss des zweiten Bezirkskirchentages, der auf seine Wahl folgt, im Amt bleibt, und bis sein Nachfolger gewählt oder ernannt ist und das Amt übernommen hat. Die Wiederwahl eines Bezirkssuperintendenten erfolgt in geheimer Ja/Nein-Wahl. Ein Ältester, der zu irgendeiner Zeit aus disziplinarischen Gründen seine Ordinationsurkunde zurückgeben musste, ist für dieses Amt nicht wählbar. Kein Bezirkssuperintendent soll nach seinem 70. Geburtstag gewählt oder wiedergewählt werden.

**205.13.** Nachdem der Bezirkssuperintendent eines Phase-2- oder Phase-3-Bezirks für mindestens zwei Kirchenjahre gedient hat, kann der Bezirkskirchentag diesen Superintendenten für einen Zeitraum von vier Jahren wiederwählen, vorausgesetzt der zuständige Generalsuperintendent stimmt dem zu. Die Wahl für eine

verlängerte Amtszeit erfolgt in geheimer Ja/Nein-Wahl und benötigt eine Zweidrittelmehrheit. (200.2)

**205.14.** Sollten der Generalsuperintendent und der Bezirksbeirat der Meinung sein, dass der Dienst des Bezirkssuperintendenten nicht über das laufende Jahr hinausgehen sollte, können der zuständige Generalsuperintendent und der Bezirksbeirat anordnen, dass dem Bezirkskirchentag die folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt wird: „Soll der amtierende Bezirkssuperintendent über diesen Bezirkskirchentag hinaus in seinem Amt bleiben?“

Wenn sich der Bezirkskirchentag in geheimer Wahl und mit einer Zweidrittelmehrheit für eine Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Bezirkssuperintendenten ausspricht, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte eine solche Abstimmung nicht stattgefunden.

Entscheidet sich der Bezirkskirchentag durch eine solche Abstimmung jedoch gegen eine Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Bezirkssuperintendenten, dann soll diese 30 - 180 Tage nach dem Abschluss dieses Bezirkskirchentags enden, wobei das Datum vom zuständigen Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Bezirksbeirat festgelegt wird. (206.2, 208, 238)

**205.15.** Er wählt in geheimer Wahl bis zu drei ordinierte Geistliche mit Zuweisung und bis zu drei Laien in den Bezirkskirchenrat für eine Amtszeit, deren Länge der Bezirkskirchentag festlegt, die aber vier Jahre nicht überschreiten sollte und die so lange dauert, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben.

Hat ein Bezirk jedoch mehr als 5.000 Mitglieder, können zusätzlich je ein ordinerter Geistlicher mit Zuweisung und ein Laie für jede weiteren 2.500 Mitglieder oder für den mehrheitlichen Teil der letzten 2.500 Mitglieder gewählt werden. (224)

(Ein Beispiel ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.)

Anzahl der Vollmitglieder	Ordinierte Geistliche	Laien
0-6.250	3	3
6.251-8.750	4	4
8.751-11.250	5	5
11.251-13.750	6	6
13.751-16.250	7	7
16.251-18.750	8	8
18.751-21.250	9	9
21.251-23.750	10	10
23.751-26.250	11	11

(Für je 2 500 Mitglieder über 26 250, 1 zusätzlicher ordinerter Geistlicher und 1 zusätzlicher Laie)

**205.16.** Er wählt einen Bezirksrat für Amtseinsetzung, der aus mindestens fünf ordinierten Geistlichen mit Zuweisung bestehen soll, von denen zwei der Bezirkssuperintendent und der Bezirksschriftführer (falls dieser ordiniert ist) sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Falls der Bezirksschriftführer ein Laie ist, ist er nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Rats. Dieser Rat kommt vor Eröffnung des Bezirkskirchentags zusammen und berücksichtigt alle in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Seine Arbeit sollte, soweit das möglich ist, vor Eröffnung des Bezirkskirchentags abgeschlossen sein. (229-231.10)

**205.17.** Er wählt einen Bezirksrat für pastorales Studium, der aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen mit Zuweisung bestehen soll. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (232)

**205.18.** Um die Arbeit der Vorbereitung von Kandidaten auf die Ordination zu erleichtern und die pastorale Aus- und Weiterbildung zu unterstützen und Möglichkeiten hierfür anzubieten, kann ein Bezirk statt einen Bezirksrat für Amtseinsetzung und einen Bezirksrat für pastorales Studium, einen Bezirksrat für den geistlichen Dienst wählen, der aus der Gesamtzahl der Personen besteht, die für beide Räte notwendig wäre. Diese Geistlichen sollen für vier Jahre gewählt werden.

Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirksrats für den geistlichen Dienst. Er soll den Bezirksrat für den geistlichen Dienst so organisieren, dass der Rat alle Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bezirksrats für Amtseinsetzung und des Bezirksrats für pastorales Studium wahrnehmen kann. (216, 229-234.1)

**205.19.** Er wählt einen Bezirksrat für Liegenschaften in Übereinstimmung mit den in Paragraph 236 beschriebenen Bestimmungen. (206.1)

**205.20.** Er wählt nach seinem Ermessen einen oder beide der folgenden:

1. einen Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegewachstum, der aus nicht weniger als sechs Mitgliedern bestehen soll, einschließlich des Bezirkssuperintendenten.
2. einen Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum.

Die gewählten Personen dienen bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentags und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (206.1, 215)

**205.21.** Er wählt nach dem in Paragraph 240 beschriebenen Verfahren einen Bezirksjüngerschaftsrat (NDI), der so lange im Amt bleibt, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (206.1, 215)

**205.22.** Er wählt einen Bezirksberufungsausschuss, der sich aus drei ordinierten Geistlichen mit Zuweisung einschließlich des Bezirkssuperintendenten und aus zwei Laien zusammensetzt und für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren im Amt bleiben soll, so lange, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (610)

**205.23.** Er wählt innerhalb von 16 Monaten oder innerhalb von 24 Monaten in Gebieten, in denen Reisevisa oder andere außergewöhnliche Reisevorbereitungen erforderlich sind, vor Beginn eines Weltkirchentags in geheimer Wahl alle Laiendelegierten sowie alle Delegierten aus den ordinierten Geistlichen – bis auf einen, da dieser der Bezirkssuperintendent ist. Jeder Bezirkskirchentag eines Phase-3-Bezirks hat Anspruch darauf, am Weltkirchentag durch eine gleiche Anzahl von Laien und ordinierten Geistlichen als Delegierte vertreten zu sein. Der zum Zeitpunkt des Weltkirchentags amtierende Bezirkssuperintendent ist einer der Delegierten aus den ordinierten Geistlichen. Die übrigen delegierten Geistlichen sollen ordinierte Geistliche sein. Für den Fall, dass der Bezirkssuperintendent nicht teilnehmen kann oder dieses Amt unbesetzt ist und ein neuer Bezirkssuperintendent noch nicht eingesetzt wurde, soll ein als Ersatzdelegierter gewählter Geistlicher den Platz des Bezirkssuperintendenten einnehmen. Das Vorschlagskomitee legt Wahlzettel zur Nominierung vor, die mindestens sechsmal so viele Namen enthalten wie der Bezirk berechtigt ist, Delegierte zu entsenden, und zwar sowohl bei den Laien als auch bei den Geistlichen. Aus diesen Nominierungen soll die Zahl der Namen für den eigentlichen Wahlzettel auf nicht mehr als das Drei-

fache der zu Wählenden reduziert werden. Dann soll gemäß den Paragraphen 301.1-301.3 die zugelassene Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten mit relativer Mehrheit gewählt werden. Jeder Bezirkskirchentag soll nicht mehr als doppelt so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte wählen. In Situationen, wo es ein Problem ist, Reisevisa zu erhalten, kann der Bezirkskirchentag dem Bezirkskirchenrat erlauben, weitere Ersatzdelegierte auszuwählen. Von den gewählten Delegierten wird erwartet, dass sie von der ersten bis zur letzten Sitzung an allen Veranstaltungen des Weltkirchentags teilnehmen, es sei denn, sie werden durch höhere Gewalt daran gehindert. (25-25.2, 301.1-301.3, 303, 332.1)

**205.24.** Er erarbeitet für die Gemeinden nach seinem Ermessen Richtlinien für Gemeindeangehörige. (Allerdings dürfen Gemeindeangehörige nicht als Mitglieder gezählt werden, wenn es darum geht, die Gemeinde zu vertreten.) (110)

**205.25.** Er sorgt dafür, dass alle Bücher des Bezirksamtschatzmeisters jährlich überprüft werden, wobei zumindest der Standard eingehalten wird, der gesetzlich vorgeschrieben ist (falls dies zutrifft), oder nach anderen anerkannten Berufsstandards. Dies soll durch Bezirkskassenprüfer oder durch unabhängige Prüfer oder durch andere entsprechend qualifizierte Personen, die vom Bezirkskirchenrat gewählt sind, geschehen. (225.24)

**205.26.** Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinstellung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst gestattet er einem Geistlichen, in den Ruhestand zu gehen. Jede Veränderung des Status muss vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinstellung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst genehmigt werden. (231.8, 528)

**205.27.** Er wickelt alle sonstigen Angelegenheiten, die zur Arbeit der Kirche gehören und nicht ander-

weitig beschrieben sind, in Übereinstimmung mit dem Geist und den Richtlinien der Kirche des Nazareners ab.

**206. Weitere Bestimmungen, die Bezirkskirchentage betreffen.** Wo dies gesetzlich erlaubt ist, kann der Bezirkskirchentag den Bezirkskirchenrat bevollmächtigen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Ist eine solche Eintragung erfolgt, hat der Bezirkskirchenrat die Vollmacht, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten (zu lassen), zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. (225.6)

**206.1.** Sofern das *Manual* nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sollen in den Bezirksräten und Ausschüssen Geistliche und Laien möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

**206.2.** Die Bezirkssuperintendenten von Phase-1- und Phase-2-Bezirken sollen in Übereinstimmung mit Paragraph 200.2 des Manuals ausgewählt werden.

**206.3.** Sollte es der Vorsitzende eines Bezirkskirchentags für unmöglich halten, den Bezirkskirchentag einzuberufen oder die Geschäfte weiterzuführen und schiebt er deshalb den Bezirkskirchentag auf, sagt ihn ab oder vertagt ihn, ernennt der zuständige Generalsuperintendent, nach Beratung mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten, alle Verantwortlichen des Bezirks, die bis zum Abbruch des Bezirkskirchentags noch nicht gewählt wurden, für eine Amtszeit von einem Jahr.

## D. Die Chronik des Bezirkskirchentags

**207.** Die Chronik ist das Protokoll der ordentlichen Abwicklung des Bezirkskirchentags.

**207.1.** Die Chronik wird sorgfältig redigiert und jährlich nach jedem Bezirkskirchentag in einem zulässigen

Format im Büro des Generalsekretärs eingereicht, damit es alle vier Jahre vom Weltkirchentag geprüft werden kann. Papierexemplare können vor Ort gedruckt werden. (220.5)

**207.2.** Die verschiedenen Punkte der Tagesordnung sind in gesonderten Abschnitten zu behandeln.

**207.3.** Die Chronik sollte nach Möglichkeit dem Inhaltsverzeichnis folgen, das vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten erarbeitet wurde. Das Inhaltsverzeichnis ist vor Beginn des Bezirkskirchentags dem Bezirksschriftführer auszuhändigen.

**207.4.** Die Chronik sollte nicht nur enthalten, welche Pastoren in welchen Gemeinden dienen, sondern auch alle regulären und besonderen Aufgaben, die Geistliche oder Laien als Mitglieder des Bezirkskirchentags in einem der verschiedenen kirchlichen Arbeitszweige übernommen haben und die ihnen einen Anspruch auf soziale Leistungen geben könnten, sofern sie dies bei dem für diesen Bezirk zuständigen Rentenausschuss oder einer gleichwertigen befugten Stelle, die für die Renten- und Sozialleistungen des Bezirks zuständig ist, beantragen würden. (117, 530.3)

## E. Der Bezirkssuperintendent

**208.** Die erste Amtszeit eines am Bezirkskirchentag gewählten Bezirkssuperintendenten beginnt 30 Tage nach Ende des Bezirkskirchentags. Sie dauert zwei volle Kirchenjahre und endet 30 Tage nach Ende des Bezirkskirchentags, der den zweiten Jahrestag der Wahl kennzeichnet. An diesem Kirchentag kann der Superintendent wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt oder eingesetzt werden und das Amt übernehmen. Die erste Amtszeit eines Bezirkssuperintendenten, der vom zuständigen Generalsuperintendenten eingesetzt wurde, beginnt mit der Einsetzung, schließt den Rest des

Kirchenjahres mit ein, in dem der Superintendent eingesetzt wurde, und erstreckt sich über die zwei folgenden Kirchenjahre. Die Amtszeit endet 30 Tage nach dem Ende des Kirchentages, der das Ende des zweiten vollen Kirchenjahres kennzeichnet. Auf dieser Versammlung kann der Superintendent für eine weitere Amtszeit wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt oder eingesetzt werden und das Amt übernehmen. Kein Ältester, der beim Bezirksbüro angestellt ist, kann in dem Bezirk, wo er/sie dient, in das Amt des Bezirkssuperintendenten gewählt oder eingesetzt werden, ohne dass der Bezirkskirchenrat und der zuständige Generalsuperintendent (gemäß Paragraph 117) zustimmen. (205.11-205.14)

**209.** Wird aus irgendeinem Grund zwischen zwei Bezirkskirchentagen die Stelle des Bezirkssuperintendenten frei, können die Generalsuperintendenten, gemeinsam und einzeln, in Absprache mit dem Bezirksbeirat, diese freie Stelle besetzen. Diese Absprache soll eine Einladung für den gesamten Beirat enthalten, zusätzlich zu dem vom zuständigen Generalsuperintendenten vorgeschlagenen Namen weitere Namen vorzubringen, die in Betracht gezogen werden sollen. (238, 307.7)

**209.1.** Auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten kann erklärt werden, dass das Amt des Bezirkssuperintendenten eines Phase-1- oder Phase-2-Bezirks nicht besetzt ist. Das Amt des Bezirkssuperintendenten eines Phase-3-Bezirks kann als unbesetzt erklärt werden, wenn der Bezirksbeirat mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmt. (238, 321)

**209.2.** Sollte ein amtierender Bezirkssuperintendent vorübergehend nicht in der Lage sein, die Geschäfte zu führen, kann der zuständige Generalsuperintendent in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat einen qualifizierten Ältesten als Interims-Bezirkssuperintendenten einsetzen. Wann eine solche Geschäftsunfähigkeit gegeben

ist, entscheiden der zuständige Generalsuperintendent und der Bezirkskirchenrat. (307.8)

**209.3.** Bei Rücktritt oder Dienstende des Bezirkssuperintendenten sollen die Angestellten des Bezirksbüros, der Geschäftsführer oder irgendwelche untergeordneten oder beigeordneten Körperschaften oder Beauftragten des Bezirks, bezahlt oder unbezahlt, wie z.B. Assistent des Superintendenten und Sekretärin, ihre Ämter mit Wirkung vom letzten Tag der Amtszeit des Bezirkssuperintendenten niederlegen. Doch dürfen mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten und des Bezirkskirchenrats ein oder mehr Angestellte ihre Stellen behalten, aber nicht länger als bis zum Dienstantritt des neuen Superintendenten. (244.3)

**209.4.** Nach Rücksprache mit dem Bezirkskirchenrat und mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der neu gewählte oder eingesetzte Bezirkssuperintendent das Recht haben, die Fortsetzung der Beschäftigung früherer Angestellter zu empfehlen. (244.3)

**210.** Die Rolle des Bezirkssuperintendenten besteht darin, den Pastoren und Gemeinden Aufsicht und geistliche Leitung zu geben, indem er:

- ein Leben des Gebets und der Hingabe zur Schrift vorlebt,
- biblische pastorale Theologie und Praktiken unter den Geistlichen des Bezirks fördert,
- wesleyanische Heiligungstheologie und -praxis im Bezirk bekanntmacht,
- eine Vision für Evangelisation und Gemeindegründung im Bezirk vermittelt,
- die Gemeinden des Bezirks bei der Organisationsentwicklung unterstützt.

**211.** Der **Bezirkssuperintendent** hat folgende **Aufgaben:**

**211.1.** Er organisiert, anerkennt und beaufsichtigt die Gemeinden innerhalb seines Kirchenbezirks, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten. (100, 102.3, 108-108.5, 530.15)

**211.2.** Er steht den Gemeinden seines Bezirks nach Bedarf zur Verfügung. Wenn es nötig ist, trifft er sich mit dem Gemeindevorstand, um geistliche, finanzielle und pastorale Angelegenheiten zu beraten und in einer Weise Rat und Hilfe zu geben, die dem Bezirkssuperintendenten angemessen erscheint.

**211.3.** In Situationen, in denen der Bezirkssuperintendent festgestellt hat, dass eine Gemeinde in einer ungesunden, sich verschlechternden Lage ist, deren Fortsetzung die Lebensfähigkeit der Gemeinde und die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet, kann der Bezirkssuperintendent mit dem Pastor oder dem Pastor und dem Gemeindevorstand Kontakt aufnehmen, um die Situation zu bewerten. Er soll alles Mögliche unternehmen, um mit dem Pastor und dem Gemeindevorstand zu einer Lösung der Probleme zu gelangen, die zu der Situation geführt haben, die die wirksame Erfüllung des Auftrags der Gemeinde einschränkt.

Wenn der Bezirkssuperintendent, nachdem er mit dem Pastor und/oder dem Gemeindevorstand zusammengearbeitet hat, zu dem Schluss kommt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, so kann er mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats die Gemeinde in den Status „Gemeinde in einer Krise“ versetzen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um mit der Situation umzugehen. Solche Maßnahmen können unter anderem sein:

- die Entlassung des Pastors
- die Auflösung des Gemeindevorstands
- die Einleitung von besonderen Maßnahmen, die nötig sind, um die Gesundheit und die wirksame Erfüllung des Auftrags der Gemeinde wiederherzustellen.

Das Vermögen einer bestehenden Gemeinde bleibt unter der Kontrolle ihrer amtlich eingetragenen Geschäftsführung, es sei denn, sie wird gemäß Paragraph 108.5 als inaktiv erklärt oder gemäß Paragraph 108.1 geschlossen. Innerhalb von 30 Tagen muss der zuständige Generalsuperintendent davon in Kenntnis gesetzt werden. (136-136.1)

**211.4.** Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten eine örtliche Gemeinde, die gemäß Paragraph 136.1 als sich in einer Krise befindlich erklärt worden war, die gesetzten Bedingungen erfüllt hat und bereit ist, ihren Dienst unter normalen Umständen wieder aufzunehmen, kann die Krisensituation dieser örtlichen Gemeinde durch eine absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats für beendet erklärt werden. Der Bezirkssuperintendent muss innerhalb von 30 Tagen den zuständigen Generalsuperintendent darüber informieren.

**211.5.** Er vereinbart mit jedem Gemeindevorstand einen Termin für die regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor und führt diese gemäß den in Paragraph 133-133.7 dargestellten Bestimmungen durch. Der Bezirkssuperintendent soll dem Bezirkskirchenrat und dem zuständigen Generalsuperintendenten eine jährliche Aufzeichnung der durchgeführten regelmäßigen Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor zur Verfügung stellen.

**211.6.** Er hat eine besondere Aufsicht über alle Missionsgemeinden der Kirche des Nazareners innerhalb seiner Bezirksgrenzen.

**211.7.** Er schlägt dem Bezirkskirchenrat einen neuen Bezirksschriftführer vor, sollte diese Stelle frei werden. (219.1)

**211.8.** Er schlägt dem Bezirkskirchenrat einen neuen Bezirksschatzmeister vor, sollte diese Stelle frei werden. (222.1)

**211.9.** Er setzt einen Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste ein, um die Botschaft der Heiligung durch diese besonderen Dienste zu fördern und zu verstärken. (239)

**211.10.** Er berät mit dem Gemeindevorstand über die Berufung eines Ältesten oder Bezirkspredigers (in der Ausbildung zum Ältesten) zum Pastor einer Gemeinde und stimmt dieser Berufung zu oder lehnt sie in Abstimmung mit dem Bezirkskirchenrat wie in Paragraph 117 beschrieben ab.

Der Bezirkssuperintendent muss sicherstellen, dass der Kandidat vor der Abstimmung des Gemeindevorstands angemessen geprüft wurde. Der Prüfungsprozess sollte auch die Kommunikation mit dem derzeitigen Bezirkssuperintendenten des Kandidaten oder, wenn der Kandidat nicht als Pastor eingesetzt ist, mit seinem Dienstvorgesetzten, umfassen. (139.2, 169.8, 225.16)

**211.11.** Auf Anfrage eines Gemeindevorstandes legt er innerhalb von 90 Tagen den Termin für eine außerordentliche Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor und für eine Entscheidung über die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit fest. (135)

**211.12.** Er gibt oder verweigert seine Zustimmung, wenn ein Mitglied der Kirche des Nazareners beim Vorstand einer Gemeinde, die keinen Ältesten als Pastor hat, die Ausstellung oder Verlängerung eines Ortspredigerscheins beantragt. (523.1, 523.3)

**211.13.** Er genehmigt bzw. lehnt in schriftlicher Form Anträge ab, die der Pastor und der Gemeindevorstand zur Anstellung bezahlter und unbezahlter Mitarbeiter stellen (wie z. B. Assistenzpastoren, Gemeindepädagogen, Leiter für Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Leiter für Musik oder von christlichen Kindergärten/Kindertagesstätten und Schulen). Das wichtigste Kriterium für den Bezirkssuperintendenten, um einer Anstellung prinzipiell zuzustimmen oder sie abzulehnen,

ist die Bereitschaft und die Fähigkeit der Gemeinde, ihren Verpflichtungen vor Ort sowie gegenüber dem Bezirk und der Weltkirche nachzukommen. Es ist die Aufgabe des Pastors, Pastoralassistenten zu prüfen und auszuwählen. Dem Bezirkssuperintendenten ist jedoch das Recht vorbehalten, den Kandidaten abzulehnen. (139,27, 169-169.8)

**211.14.** Gemeinsam mit dem Bezirkskirchenrat entscheidet er über Anträge von Gemeinden, christliche Kindergärten/Kindertagesstätten und Schulen zu eröffnen. (126, 161, 225.14)

**211.15.** Gemeinsam mit dem Schriftführer des Bezirkskirchenrates verfasst und unterschreibt er sämtliche rechtlichen Urkunden des Bezirks. (225.6)

**211.16.** Er schlägt dem Bezirkskirchenrat bezahlte Angestellte für den Bezirk vor und beaufsichtigt ihre Arbeit. (244)

**211.17.** In Übereinstimmung mit Paragraph 119 setzt er Pastoren ein.

**211.18.** Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats die Mitglieder des Gemeindevorstands (Verwalter, Treuhänder), den Gemeindegängerschaftsleiter (NDI) und andere Verantwortliche der Gemeinde (Schriftführer, Kassierer) einsetzen, falls eine Gemeinde vor weniger als fünf Jahren gegründet wurde oder in der letzten Gemeindejahresversammlung weniger als 35 wählende Mitglieder hatte oder wenn sie regelmäßig finanzielle Unterstützung durch den Bezirk erhält oder wenn sie als in einer Krise befindlich erklärt wurde. Der Gemeindevorstand soll nicht weniger als drei Mitglieder haben. (119, 136)

**211.19.** Er veranlasst die Untersuchung von schriftlichen Anschuldigungen gegen einen Geistlichen in seinem Bezirk gemäß Paragraphen 606-606.3.

**211.20.** In Absprache mit dem Bezirkskirchenrat benennt er qualifizierte Geistliche und Laien, die ein

Seelsorgeteam zur Wiederherstellung des Geistlichen bilden sollen. Dieses Team soll darauf vorbereitet sein, zeitnah auf das Fehlverhalten eines Geistlichen auf eine Weise zu reagieren, die für den Geistlichen, dessen Ehegatten, Familie, Kirchen- und Ortsgemeinde heilsam und hilfreich ist. Kommt es zu solchen Situationen, soll der Bezirkssuperintendent so schnell wie möglich und in Übereinstimmung mit dem Bezirksplan ein Seelsorgeteam einsetzen. (225.5, 532.1)

**211.21.** In Absprache mit dem Evangelisten auf Lebenszeit und in Übereinstimmung mit Paragraph 510.4 legt der Bezirkssuperintendent einen Termin für eine Selbsteinschätzung sowie eine gemeinsame Bewertung fest und führt diese durch.

**211.22.** Er soll jede Gemeinde zusammen mit der Bezirksleitung eindringlich dazu anhalten, die Ziele zur Abgabe des Weltmissionsopfers mit den individuell festgelegten Anteilen für die Weltmission, den Bezirk und die Ausbildung zu erreichen.

**212.** Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Gemeindevorstands einen Interimpastor einsetzen, um eine frei gewordene Pastorenstelle bis zum folgenden Bezirkskirchentag auszufüllen. Ein so eingesetzter Interimpastor kann vom Bezirkssuperintendenten seines Amtes auch wieder enthoben werden, sollten seine Dienste den Gemeindevorstand und die Ortsgemeinde nicht zufriedenstellen. (139.5, 516, 523.6)

**212.1.** Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Gemeindevorstands und des Bezirkskirchenrats einen Interimpastor einsetzen, um eine freie Pastorenstelle zu besetzen, bis ein ständiger Pastor berufen werden kann. Der Bezirkssuperintendent hat ebenso das Recht, die Dienstzeit des Interimpastors zu verlängern, wenn er oder sie das in Absprache mit dem Gemeindevorstand für nötig hält. Der Interimpastor soll alle Verantwortungen des Pastors erfüllen. Er würde

auch als Delegierter der Gemeinde zum Bezirkskirchentag dienen, falls er in dem Bezirk Mitglied ist.

Ein solcher Interimpastor untersteht ständig der Autorität des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats. Er kann auch vom Bezirkssuperintendenten in Absprache mit dem Gemeindevorstand abgesetzt werden. (518)

**213.** Der Bezirkssuperintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde innerhalb seines Bezirks, die keinen Pastor oder Interimpastor hat, alle Funktionen eines Pastors zu übernehmen. (514)

**213.1.** Der Bezirkssuperintendent kann bei der Gemeindejahresversammlung oder einer besonderen Gemeindeversammlung den Vorsitz führen oder einen Stellvertreter für diese Aufgabe ernennen. (115.5)

**214.** Sollte der zuständige Generalsuperintendent aus irgendeinem Grund bei einem Bezirkskirchentag nicht anwesend sein und auch keinen Vertreter bestimmt haben, der an seiner Stelle anwesend ist, eröffnet der Bezirkssuperintendent den Bezirkskirchentag und führt so lange den Vorsitz, bis der Bezirkskirchentag andere Vorkehrungen getroffen hat. (307.5)

**215.** Der Bezirkssuperintendent kann vakante Stellen besetzen:

1. Bezirkskassenprüfer;
2. Bezirksrat für Amtseinsetzung oder Bezirksrat für pastorales Studium (oder Bezirksrat für den geistlichen Dienst);
3. Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegewachstum oder Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum;
4. Bezirksrat für Liegenschaften
5. Bezirksjüngerschaftsrat (NDI)
6. Bezirksberufungsausschuss
7. andere Bezirksvorstände und ständige Ausschüsse soweit nicht im *Manual* oder durch einen Kirchen-

tagsbeschluss anders geregelt. (205.25, 229.1, 232.1, 235, 236, 240, 610)

**215.1.** Der Bezirkssuperintendent kann alle Vorsitzenden, Schriftführer und Mitglieder der Bezirksvorstände und ständigen Ausschüsse einsetzen, für die das *Manual* oder ein Kirchentagsbeschluss nichts anderes vorsehen.

**215.2.** In Absprache mit dem Bezirkskirchenrat setzt der Bezirkssuperintendent ein Vorschlagskomitee ein, das vor Beginn des Bezirkskirchentags Wahlvorschläge für die gängigen Ausschüsse und Ämter vorbereitet. (203)

**216.** Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirkskirchenrats und des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst (224.2, 230.1).

**216.1.** Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Mitglied aller gewählten und ständigen Vorstände und Ausschüsse des Bezirks, in denen er dient (205.21, 237, 240, 810, 811)

**217.** Der Bezirkssuperintendent soll keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, er soll weder Geld verwalten noch für den Bezirk ausgeben, wenn er nicht dazu direkt durch absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats autorisiert worden ist. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, muss er im Protokoll der entsprechenden Sitzung des Bezirkskirchenrats festgehalten werden. Kein Superintendent oder jemand seiner nahen Angehörigen darf ohne klar definierte und schriftlich festgehaltene interne Kontrollmaßnahmen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt sind, uneingeschränkten Zugriff auf die Bankkonten oder das Vermögen des Bezirks haben. Nahe Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Eltern. (218, 222-223.2)

**218.** Alle offiziellen Amtshandlungen des Bezirkssuperintendenten sind der Bewertung und Überprüfung

durch den Bezirkskirchentag sowie einem möglichen Einspruch unterworfen.

**218.1.** Der Bezirkssuperintendent schenkt den Rat- schlägen des zuständigen Generalsuperintendenten und des Vorstands der Generalsuperintendenten bezüglich der Anstellung von Pastoren und sonstiger Ange- legenheiten, die das Amt des Bezirkssuperintendenten betreffen, stets die gebührende Beachtung.

### F. Der Bezirksschriftführer

**219.** Der Bezirksschriftführer wird vom Bezirkskir- chenrat für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren ge- wählt und bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (225.22)

**219.1.** Legt der Bezirksschriftführer aus irgendeinem Grund zwischen zwei Bezirkskirchentagen sein Amt nieder, so wählt der Bezirkskirchenrat einen Nachfol- ger, der vom Bezirkssuperintendenten nominiert wird. (211.7)

**219.2.** Der Bezirksschriftführer ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages. (201)

**220.** Der **Bezirksschriftführer** hat folgende **Aufga- ben**:

**220.1.** Er führt sorgfältig alle Protokolle des Bezirks- kirchentages und bewahrt sie gewissenhaft auf.

**220.2.** Er führt sorgfältig alle Statistiken des Bezirks und bewahrt sie auf.

**220.3.** Er leitet alle statistischen Unterlagen an den Generalsekretär weiter, damit sie vor Veröffentlichung in der offiziellen Chronik überprüft werden können. (326.6)

**220.4.** Er bewahrt alle Akten und Dokumente des Be- zirkskirchentags auf und übergibt sie unverzüglich sei- nem Nachfolger im Amt.

**220.5.** Er bewahrt die vollständige, offizielle Chronik auf und schickt sie nach jedem Bezirkskirchentag an das Büro des Generalsekretärs. (207.1)

**220.6.** Er führt alle sonstigen Arbeiten durch, die in seinen Amtsbereich fallen.

**220.7.** Er leitet alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihn während des Jahres erreichen, an die zuständi- gen Ausschüsse des Kirchentags oder die entsprechen- den Bezirksvorstände weiter.

**221.** Der Bezirksschriftführer kann so viele Assisten- ten haben, wie der Bezirkskirchentag wählt.

### G. Der Bezirksschatzmeister

**222.** Der Bezirksschatzmeister wird vom Bezirkskir- chenrat für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren ge- wählt und bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (225.21)

**222.1.** Legt der Bezirksschatzmeister zwischen zwei Bezirkskirchentagen aus irgendeinem Grund sein Amt nieder, wählt der Bezirkskirchenrat einen Nachfol- ger, der vom Bezirkssuperintendenten nominiert wird. (211.8)

**222.2.** Der Bezirksschatzmeister ist ex officio Mit- glied des Bezirkskirchentags. (201)

**223.** Der **Bezirksschatzmeister** hat folgende **Aufga- ben**:

**223.1.** Er verwaltet alle Gelder des Bezirks, die vom Weltkirchentag oder vom Bezirkskirchentag oder vom Bezirkskirchenrat für den Bezirk bestimmt sind oder für die Kirche benötigt werden, und zahlt sie entspre- chend den Anweisungen und Richtlinien des Bezirkskir- chentags und/oder des Bezirkskirchenrats aus.

**223.2.** Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch und gibt dem Bezirkssuperintendenten einen monatlichen Bericht, den dieser an den Bezirks- kirchenrat weiterleitet; außerdem gibt er dem Bezirks-

kirchentag, gegenüber dem er verantwortlich ist, einen jährlichen Bericht.

## H. Der Bezirkskirchenrat

**224.** Der Bezirkskirchenrat setzt sich aus dem Bezirkssuperintendenten ex officio sowie bis zu drei ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und bis zu drei Laien zusammen, die jährlich oder für höchstens vier Jahre in geheimer Wahl vom Bezirkskirchentag gewählt werden. Sie bleiben bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentags im Amt und führen die Geschäfte so lange weiter, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Ihre Amtszeiten können allerdings auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rates gewählt wird.

Hat ein Bezirk mehr als 5.000 Mitglieder, so kann er zusätzlich je einen ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und einen Laien für jede weiteren 2.500 Mitglieder oder für die Mehrheit der letzten 2.500 Mitglieder wählen.

Der Rat tritt nach Bedarf zusammen; den Vorsitz führt der Bezirkssuperintendent oder der zuständige Generalsuperintendent oder ein von ihnen Beauftragter. (205.15)

**224.1.** Wird im Bezirkskirchenrat eine Stelle frei, kann diese von den verbliebenen Mitgliedern neu besetzt werden.

**224.2.** Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirkskirchenrats.

**224.3.** Der Bezirkskirchenrat soll aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer wählen, der sorgfältig alle Protokolle führt und sie unverzüglich seinem Nachfolger übergibt.

**224.4.** Die Laienmitglieder des Bezirkskirchenrats sind ex officio Mitglieder des Bezirkskirchentags, des

Bezirksjüngerschaftstags (NDI), des Bezirksmissions-tags (NMI) und des Bezirksjugentags (NYI). (201, 224)

**224.5.** Die Mitglieder des Bezirkskirchenrats müssen sich in allen Angelegenheiten der Stimme enthalten, an denen sie (oder ein unmittelbares Familienmitglied) ein direktes persönliches oder eigennütziges Interesse haben, das nicht von den anderen Mitgliedern des Rates geteilt wird. Als unmittelbare Familienangehörige gelten Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Eltern.

**224.6.** Ein Mitglied des Bezirkskirchenrats kann mit Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats abberufen werden, wenn der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskirchenrat zu dem Schluss kommen, dass dieses Mitglied nicht im Einklang mit Paragraph 33 steht, vorausgesetzt, der Bezirkssuperintendent berät sich zuvor mit dem zuständigen Generalsuperintendenten, die anschließenden Bemühungen zur Wiederherstellung bleiben erfolglos und die schriftliche Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten wird vor einer solchen Abstimmung eingeholt. (33)

**225.** Der **Bezirkskirchenrat** hat folgende **Aufgaben:**

**225.1.** Er legt in Übereinstimmung mit Paragraph 116.1 den Zeitpunkt für den Beginn und das Ende des statistischen Jahres fest.

**225.2.** Er informiert den Bezirkssuperintendenten und berät sich mit ihm über die Situation der Geistlichen und Gemeinden im Kirchenbezirk. (117.6, 128)

**225.3.** Er setzt einen Disziplinausschuss ein, falls gegen einen Geistlichen eine Anschuldigung eingereicht wird. (606-606.3)

**225.4.** Er wählt einen Disziplinausschuss, falls gegen einen Geistlichen Anklage erhoben wird. (606.5-606.6)

**225.5.** Er soll in Übereinstimmung mit dem Manual einen umfassenden, schriftlichen und jährlich zu überarbeitenden Plan entwickeln, der die Vorgehensweise

beschreibt, wie mit Geistlichen umzugehen ist, die an unangemessenem Verhalten beteiligt waren. Dieser Plan soll zeitnah, anteilnehmend und sachkundig formuliert werden und auf den Geistlichen, dessen Familie, und auf jede Gemeinde, die involviert war, eingehen. (530.20, 531-531.13)

**225.6.** Er veranlasst eine Eintragung als Verein oder Körperschaft, wo das Zivilrecht dies erlaubt und wenn der Bezirkskirchentag ihn dazu ermächtigt. Ist eine solche Eintragung erfolgt, hat der Bezirkskirchenrat die Vollmacht, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten, zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. Der Bezirkssuperintendent und der Schriftführer des Bezirkskirchenrats oder andere Personen, die der Bezirkskirchenrat bevollmächtigt, können – ob ins Vereinsregister eingetragen oder nicht – alle Übertragungen von Grundbesitz, Hypotheken, deren Auflösung, Verträge und andere rechtsgültige Dokumente des Bezirkskirchenrats ausführen und unterzeichnen. (206)

**225.7.** Wenn ein Bezirkskirchenrat den Bezirk als Verein oder Körperschaft registriert, muss in der Satzung des Vereins bzw. der Körperschaft oder in vergleichbaren rechtlichen Dokumenten festgehalten werden, dass der Verein bzw. die Körperschaft den Bestimmungen des *Manuals der Kirche des Nazareners* folgt. Diese Dokumente beinhalten Bestimmungen, die vom zuständigen Generalsuperintendenten empfohlen werden, um sicherzustellen, dass bei der Auflösung oder dem Versuch, die Kirche des Nazareners zu verlassen, das Vermögen des Vereins oder der Körperschaft nicht aus der Kirche des Nazareners abgezogen wird. Sobald die Registrierung des Bezirks als Verein oder Körperschaft vom Vorstand

der Generalsuperintendenten genehmigt ist, soll die vorgeschlagene Satzung des Vereins oder der Körperschaft auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten ans Büro des Generalsekretärs geschickt werden, damit dieser sie überprüft und archiviert. Sie soll Bestimmungen ähnlich zu denen, die in Paragraph 102.4 enthalten sind, beinhalten. (225.6)

**225.8.** In Gebieten, in denen eine Eintragung als Verein oder Körperschaft rechtlich nicht möglich ist, kann der Bezirkskirchentag den Bezirkskirchenrat als Treuhänder einsetzen und ihm Vollmacht erteilen, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten, zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. (102.6, 108.2, 225.6)

**225.9.** In Ländern, in denen Ortsgemeinden als Verein oder Körperschaft eingetragen werden können, soll der Bezirkskirchenrat nach Rücksprache mit einem kompetenten Rechtsberater Mustersatzungen entwickeln, die den rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder entsprechen. Diese Mustersatzungen müssen in jedem Fall die in Paragraphen 102-102.5 ausgeführten Bestimmungen berücksichtigen.

**225.10.** Er berät den Bezirkssuperintendenten in seiner Aufsicht über die Abteilungen, Vorstände und Ausschüsse des Bezirks.

**225.11.** Um eine gesunde Amtsführung und ein starkes geistliches Leben des Bezirkssuperintendenten zu gewährleisten, sollte der Bezirkskirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten dem Bezirkssuperintendenten ein Sabbatjahr ermöglichen. Dieses soll während oder nach dem siebten fortlaufenden Dienstjahr im Bezirk gewährt werden. Während

eines solchen Sabbatjahres sollen Gehaltszahlungen und Zuwendungen für den Bezirkssuperintendenten voll weiterlaufen. Der Bezirkssuperintendent soll mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsam einen Vorschlag für das Sabbatjahr ausarbeiten, der den Zeitraum, einen persönlichen Entwicklungsplan und einen Plan für die Erledigung der wesentlichen Pflichten während der Zeit seiner Abwesenheit enthält.

**225.12.** Er legt dem Vorstand der Generalsuperintendenten alle Pläne zur Errichtung einer Bezirkszentrale vor. Solche Pläne bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes der Generalsuperintendenten, ehe sie ausgeführt werden. (319)

**225.13.** Er empfiehlt die Erstaussstellung und die Verlängerung von Bezirkspredigerscheinen für Bezirksprediger, die im pastoralen Dienst tätig sind. (523.2, 524.5)

**225.14.** Er genehmigt bzw. verweigert Anträge von örtlichen Kirchengemeinden, die christliche Kindergärten/Kindertagesstätten/Schulen gründen wollen. Nach dem Ermessen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats kann ein Bezirksausschuss für christliche Kindergärten/-tagesstätten/Schulen eingesetzt werden. Seine Aufgabe ist es, dem Bezirkskirchenrat Verfahrensweise, Vorgehen und Grundüberzeugungen vorzuschlagen, nach welchen christliche Kindergärten/-tagesstätten/Schulen betrieben werden sollen. Außerdem soll er bei der Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung solcher Kindergärten/-tagesstätten/Schulen helfen. (126, 161, 211.14)

**225.15.** Er genehmigt jährlich christliche Sozialwerke gemäß regional eingesetzten Richtlinien. Nur christliche Sozialwerke, die vom Bezirk genehmigt sind, können für Spender als „genehmigte Sondermissionsprojekte“ gemäß Paragraph 163.1 zählen.

**225.16.** Er genehmigt oder verweigert die Anfrage eines Gemeindevorstands, eine Person als Pastor der

Gemeinde zu berufen, die ein ordniertes Ältester oder Bezirksprediger (in Ausbildung zum Ältesten) ist und die in der Gemeinde auch Mitglied ist oder dort als bezahlter oder unbezahlter Mitarbeiter dient. Diese Entscheidung wird in Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten getroffen. (117, 139.2, 169.8, 211.10)

**225.17.** Er genehmigt oder verweigert die Anfrage eines Geistlichen, regelmäßig unabhängige kirchliche Veranstaltungen durchzuführen, die nicht unter der Leitung der Kirche des Nazareners stehen oder unabhängige christliche Werke oder nicht genehmigte kirchliche Aktivitäten zu betreiben, oder sich dem Mitarbeiterstab einer unabhängigen Kirche, religiösen Gruppe, eines christlichen Diensts oder einer Denomination anzuschließen. Die Genehmigung solcher Anfragen muss jährlich neu erteilt werden. (520, 530.13)

**225.18.** Er stellt bezahlte Bezirksmitarbeiter ein bzw. entlässt sie. (244-244.1)

**225.19.** In Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten hat er die Befugnis:

- Arbeitsbudgets des Bezirks festzulegen und zwischen den Versammlungen anzupassen, wenn dies für notwendig erachtet wird, und dem Bezirkskirchentag darüber zu berichten;
- die Höhe der finanziellen Verantwortung der örtlichen Gemeinden für das Bezirksbudget festzulegen;
- in der Kirchentagschronik die Methode zu veröffentlichen, nach der alle genehmigten Finanzierungsziele und -verantwortlichkeiten sowie die finanziellen Zuweisungen festgelegt werden; und
- alle weiteren Maßnahmen zu ergreifen, die der Bezirkskirchentag im Bereich der Bezirksfinanzen anordnet. (32.5, 223.1)

**225.20.** Er hat dafür zu sorgen, dass Bezirkseigentum an unbeweglichen und beweglichen Gütern einschließ-



ist) sind. Falls der Bezirksschriftführer ein Laie ist, ist er nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Rats. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert vier Jahre und so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Ihre Amtszeiten können allerdings auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rats gewählt wird. (205.16)

**229.1.** Wird im Bezirksrat für Amtseinsetzung zwischen zwei Kirchentagen eine Stelle frei, kann sie vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (215)

**230.** Nach der Wahl des Bezirksrats für Amtseinsetzung soll der Bezirkssuperintendent diesen folgendermaßen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen:

**230.1.** Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Rats. Auf seinen Wunsch hin kann der Rat jedoch einen geschäftsführenden Vorsitzenden wählen, der diese Funktion bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentags ausübt. (216)

**230.2.** Der Rat wählt eines seiner Mitglieder als ständigen Schriftführer. Dieser legt auf Kosten des Bezirks ein geeignetes Aktensystem an, das Eigentum des Bezirks ist. Der Schriftführer fertigt über alle Entscheidungen des Rats genaue Protokolle an und bewahrt diese, zusammen mit allen anderen Akten, die mit der Arbeit des Rats zusammenhängen, gewissenhaft auf. Sämtliche Akten übergibt er unverzüglich seinem Amtsnachfolger.

**231. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung hat folgende Aufgaben:**

**231.1.** Er prüft und beurteilt sorgfältig alle Personen, die dem Bezirkskirchentag ordnungsgemäß zur Wahl als Älteste, Diakone oder Bezirksprediger empfohlen wurden.

**231.2.** Er prüft und beurteilt sorgfältig alle Personen, die den Erhalt einer Urkunde für einen der verschiede-

nen Bereiche des Dienstes anstreben, einschließlich aller Kandidaten, seien es Laien oder Geistliche, die einen Dienst außerhalb der örtlichen Gemeinde bzw. Ämter oder Dienste, für die das *Manual* besondere Richtlinien vorsieht, übernehmen wollen.

**231.3.** Er erkundigt sich bei jedem Kandidaten sorgfältig nach dessen persönlicher Heilserfahrung, seiner persönlichen Erfahrung der völligen Heiligung durch die Taufe mit dem Heiligen Geist, seiner Kenntnis biblischer Lehre, seiner uneingeschränkten Anerkennung der Lehre, der Vereinbarung zu christlichem Charakter, zu christlichem Verhalten und zur Verwaltung der Kirche; nach Anhaltspunkten für seine geistlichen Gaben und Talente, den intellektuellen, moralischen und geistlichen Voraussetzungen und seiner allgemeinen Eignung für den Dienst, zu dem sich der Kandidat berufen fühlt.

**231.4.** Er prüft sorgfältig das Verhalten eines jeden Kandidaten, um festzustellen, ob sich bei dem Kandidaten Verhaltensmuster finden, die – sofern sie beibehalten werden – im Widerspruch zu dem Dienst stehen, für den sich der Kandidat beworben hat.

**231.5.** Er überprüft, ob ein Ortsprediger, der als stellvertretender Pastor eingesetzt wurde, seinen Dienst über den Kirchentag hinaus fortsetzen soll, der auf seine Ernennung folgt. (531.6)

**231.6.** Er prüft nach, warum ein ordinierter Geistlicher in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dem Bezirkskirchentag keinen Bericht vorgelegt hat, und gibt dem Bezirkskirchentag eine Empfehlung, ob diese Person weiterhin im offiziellen Verzeichnis der Geistlichen geführt werden soll.

**231.7.** Er prüft Berichte, nach denen ein ordinierter Geistlicher Mitglied in einer anderen Kirche geworden oder in den geistlichen Dienst einer anderen Denomination oder Gruppe getreten ist oder sich ohne aus-

drückliche Genehmigung in unabhängigen Aktivitäten engagiert hat, und gibt dem Bezirkskirchentag eine Empfehlung, ob dieser Geistliche weiterhin im offiziellen Verzeichnis der Geistlichen geführt werden soll. (114, 530.13)

**231.8.** Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag, einen Geistlichen auf dessen Wunsch hin in den Ruhestand zu versetzen, wenn dieser den aktiven geistlichen Dienst aus Altersgründen oder aufgrund einer Behinderung nicht mehr ausüben möchte. (205.26, 528)

**231.9.** Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag Geistliche und Laienprediger für die Überweisung an einen anderen Bezirk, einschließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (205.10, 529-529.2)

**231.10.** Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag, Personen aufzunehmen, die aus anderen Bezirken überwiesen wurden und die Urkunden als Geistliche besitzen und empfiehlt deren Dienstbereich, einschließlich zeitlich begrenzter Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (205.9, 529-529.2)

## J. Der Bezirksrat für pastorales Studium

**232.** Der Bezirksrat für pastorales Studium setzt sich aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst zusammen, die vom Bezirkskirchentag gewählt werden. Der Rat bleibt vier Jahre im Amt und führt die Geschäfte so lange weiter, bis seine Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. Die Amtszeit kann jedoch auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rates gewählt wird. (205.17)

**232.1.** Wird im Bezirksrat für pastorales Studium zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Stelle frei, kann sie vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (215)

**232.2.** Vor Abschluss des Bezirkskirchentags, an dem der Rat gewählt wurde, beruft der Bezirkssuperintendent oder der Bezirksschriftführer eine konstituierende Sitzung aller Mitglieder des Rats ein.

**233. Der Bezirksrat für pastorales Studium hat folgende Aufgaben:**

**233.1.** Er wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen ordinierten Geistlichen mit Zuweisung als Schriftführer. Der Schriftführer sammelt gemäß den Anweisungen im Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen alle relevanten Daten über die Fortschritte der einzelnen Kandidaten bei der Erfüllung der Ausbildungsanforderungen für die Ordination und bewahrt sie als Eigentum des Bezirkskirchentags auf. (233.2, 521.1-521.3)

**233.2.** Er ermutigt, berät und leitet alle Kandidaten an, einen anerkannten Studiengang zur Vorbereitung auf den Dienst zu absolvieren, in Übereinstimmung mit dem Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen und in Zusammenarbeit mit dem Büro für die weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung durch das jeweilige Komitee für Studienplanung (COSAC).

**233.3.** Er schult die Kandidaten durch Vorbild und durch Gespräche darüber, was es ethisch bedeutet, ein Geistlicher in der Kirche zu sein, mit besonderem Augenmerk auf die Entwicklung von Praktiken, die das Wohlbefinden stärken und dazu beitragen, den Geistlichen vor sexuellem oder anderem Fehlverhalten zu schützen.

**233.4.** Er leitet alle relevanten Daten über den Ausbildungsfortschritt jedes Kandidaten so rechtzeitig an den Bezirksrat für Amtseinsetzung oder an den Bezirksrat für den geistlichen Dienst weiter, dass dieses Gremium die Daten vor dem Bezirkskirchentag prüfen kann.

**233.5.** Er erkennt den Abschluss eines validierten Studiengangs in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Regionalen Handbuchs für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen an und empfiehlt dem Bezirkskirchentag den Abschluss des Studiengangs durch den Kandidaten.

**233.6.** Er fördert und überprüft die Teilnahme von Geistlichen am lebenslangen Lernen in Zusammenarbeit mit offiziell anerkannten Nazarener-Institutionen als strategischen Partnern bei der pastoralen Aus- und Weiterbildung. Besonderes Augenmerk ist bei der Ausbildung darauf zu legen, was es ethisch bedeutet, ein Geistlicher in der Kirche zu sein, einschließlich der Entwicklung von Praktiken, die das Wohlbefinden stärken und dazu beitragen, den Geistlichen vor sexuellem oder anderem Fehlverhalten zu schützen. Die Bemühungen des Rates zur Förderung und Bereitstellung von Möglichkeiten für lebenslanges Lernen erfolgen unter der allgemeinen Leitung des Bezirkssuperintendenten und unterliegen den Bestimmungen des Regionalen Handbuchs für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen (521.6)

**234.** Der Rat kann Kurse oder Seminare einrichten, um Bezirksprediger oder andere Kandidaten bei der Absolvierung eines validierten Studiengangs zu unterstützen, der den Bestimmungen des Regionalen Handbuchs für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen unterliegt.

**234.1.** Der Rat nimmt seine Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen (346.7) wahr.

### **K. Der Bezirksrat oder Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindewachstum**

**235.** Der Bezirkskirchentag wählt entweder einen Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindewachstum

oder einen Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindewachstum. Die gewählten Personen bleiben bis zum Ende des folgenden Bezirkskirchentages im Amt und so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (205.20)

**235.1.** In Zusammenarbeit mit dem Bezirkssuperintendenten fördert und verstärkt der Bezirksrat oder der Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindewachstum das Anliegen der Heiligungsevangelisation, indem er Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten schafft, Tagungen und Konferenzen veranstaltet, die Notwendigkeit für Evangelisationen in den örtlichen Gemeinden mit von Gott berufenen Evangelisten betont und auch sonst alles Notwendige tut, um dem Bezirk den Missionsbefehl Jesu als höchste Priorität des Leibes Christi nahezubringen.

### **L. Der Bezirksrat für Liegenschaften**

**236.** Der Bezirksrat für Liegenschaften setzt sich aus dem Bezirkssuperintendenten ex officio sowie nicht weniger als zwei Geistlichen im aktiven Dienst und zwei Laien zusammen. Die Mitglieder können vom Bezirkskirchentag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Auf Beschluss des Bezirkskirchentages kann auch der Bezirkskirchenrat die Funktion des Bezirksrates für Liegenschaften übernehmen.

**237.** Der **Bezirksrat für Liegenschaften** hat folgende **Aufgaben:**

**237.1.** In Zusammenarbeit mit dem Bezirkskirchenrat fördert er innerhalb des Bezirks den Bau von Gebäuden, die für Gemeindezwecke genutzt werden.

**237.2.** Er überprüft die Liegenschaftsurkunden und nimmt sie in Verwahrung.

**237.3.** Er prüft Anträge von Gemeinden bezüglich des Erwerbs oder Verkaufs von Liegenschaften oder des Baus von Kirchen oder Pastoraten und berät sie im Blick auf die eingereichten Anträge. (103-104)

**237.4.** Gemeinsam mit dem Bezirkssuperintendenten erteilt oder verweigert er seine Zustimmung zu Anträgen von Gemeinden in Bezug auf Baupläne für Kirchengebäude oder die Aufnahme von Krediten zum Kauf von Grundstücken oder zur Errichtung von Gebäuden. Der Bezirksrat für Liegenschaften wird einen Antrag auf Kreditaufnahme normalerweise genehmigen, vorausgesetzt die folgenden Richtlinien sind erfüllt:

1. Die Gemeinde, die den Antrag auf Kreditaufnahme gestellt hat, ist in den letzten zwei Jahren allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen.
2. Die Gesamtverschuldung ist nicht höher als die dreifache Summe des Durchschnitts aus den Gemeindecinnahmen in den letzten drei Jahren.
3. Die Details des geplanten Um- oder Neubaus sind vom Bezirksrat für Liegenschaften genehmigt worden.
4. Die Höhe der Verschuldung und der Modus der Rückzahlung gefährden nicht das geistliche Leben der Gemeinde.

Anträge, die diese Richtlinien nicht erfüllen, dürfen vom Bezirksrat für Liegenschaften nur mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates genehmigt werden. (103-104)

**237.5.** Er tut, was immer der Bezirkskirchentag in Bezug auf Liegenschaften örtlicher Gemeinden beschließt.

### **M. Der Bezirksbeirat**

**238.** Der Bezirksbeirat besteht aus dem Bezirkskirchenrat, dem Bezirksjüngerschaftsleiter (NDI), dem Bezirksmissionsleiter, dem Bezirksjugendleiter, dem Bezirksschriftführer und dem Bezirksschatzmeister.

Dieser Ausschuss soll sich treffen, wenn es nötig ist. Den Vorsitz führt der Bezirkssuperintendent oder der zuständige Generalsuperintendent oder dessen designierter Stellvertreter. (209)

### **N. Der Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste**

**239.** Der Bezirkssuperintendent kann einen Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste ernennen. In Zusammenarbeit mit dem Bezirkssuperintendenten fördert und verstärkt er die Botschaft der Heiligung durch diesen besonderen Dienst. Der Leiter fördert und unterstützt das Anliegen der Evangelisation im Bereich der Industrie, der Institutionen, der Hochschulen und des Militärs. Der Leiter widmet seine besondere Aufmerksamkeit den Nazarenern im Militärdienst, die in militärischen Einrichtungen stationiert sind, indem er Pastoren ernennt und unterstützt, die in der Nähe dieser Einrichtungen wohnen, um die Militärangehörigen und ihre Familien mit Christus bekanntzumachen und sie in unsere Kirche zu integrieren, während sie ihrem Land dienen. (211.9)

### **O. Der Bezirksjüngerschaftsrat (NDI)**

**240.** Der Bezirksjüngerschaftsrat (NDI) setzt sich zusammen aus dem Bezirkssuperintendenten, dem Bezirksmissionsleiter (NMI), dem Bezirksjugendleiter (NYI) und dem Bezirksjüngerschaftsleiter (NDI), die den geschäftsführenden Ausschuss bilden. Hinzu kommen noch drei zusätzliche Mitglieder. Diese werden am Bezirkskirchentag oder am Bezirksjüngerschaftstag aus sechs Kandidaten für gestaffelte Amtszeiten von je drei Jahren gewählt, wobei anfänglich einer für drei Jahre, einer für zwei Jahre und einer für ein Jahr gewählt wird. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Hat der Bezirk

allerdings mehr als 5.000 Mitglieder, kann die Anzahl der nominierten und gewählten Personen verdoppelt werden; außerdem sollten dann, wenn möglich, mindestens vier der zehn Ratsmitglieder Laien sein. Wird in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Stelle im Bezirksjüngerschaftsrat (NDI) frei, so kann diese vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (215)

Der **Bezirksjüngerschaftsrat** hat folgende **Aufgaben**:

**240.1.** Er kommt innerhalb einer Woche nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei werden ein Schriftführer, ein Kassierer sowie die Bezirksleiter für die Abteilungen Erwachsene, Kinder und Laienschulung gewählt. Alle diese Personen sind daraufhin ex officio Mitglieder des Bezirksjüngerschaftsrats (NDI). Andere Bezirksleiter können, soweit dies für notwendig erachtet wird, vom geschäftsführenden Ausschuss nominiert und vom Rat gewählt werden.

**240.2.** Er beaufsichtigt die gesamte Bezirksjüngerschaftsarbeit (NDI) im Bezirk.

**240.3.** Er wählt einen Rat für Arbeit mit Kindern, dessen Vorsitzender der Leiter der Bezirksarbeit mit Kindern ist und dessen andere Mitglieder die Bezirksleiter der folgenden Abteilungen sein sollen: Kinderfreizeiten, Jungschar, Ferienbibelschule, Bibelquiz, Kinderkirche, Eltern-Kind-Kreise (Krabbelgruppen) und andere Bereiche, die für notwendig gehalten werden.

Zusätzliche Informationen zu den Aufgaben der Räte für die Arbeit mit Kindern und mit Erwachsenen befinden sich im NDI-Handbuch der Region (derzeit nur auf Englisch verfügbar).

**240.4.** Er wählt einen Rat für Erwachsenenarbeit, dessen Vorsitzender der Leiter der Bezirkserwachsenenarbeit und dessen andere Mitglieder die Bezirksleiter der folgenden Abteilungen sein sollen: Ehe und Familien-

leben, Seniorenarbeit, Single-Arbeit, Bezirksfreizeiten, Bibel- und Hauskreise, Frauenarbeit, Männerarbeit und andere Bereiche, die für notwendig erachtet werden.

**240.5.** Er richtet den jährlichen Bezirksjüngerschaftstag (NDI) aus. (240)

**240.6.** In Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten legt er fest, ob die Wahlen für den Bezirksjüngerschaftsrat (NDI) am Bezirkskirchentag oder am Bezirksjüngerschaftstag durchgeführt werden.

**240.7.** Er ermutigt alle Gemeindejüngerschaftsleiter (NDI), Abteilungsleiter und Jugendleiter zur Teilnahme am Bezirksjüngerschaftstag und zu dessen Mitgestaltung.

**240.8.** Er teilt den Bezirk in Bereiche ein und ernennt Bereichsleiter, die unter der Leitung des Rates helfen, die Jüngerschaftsarbeit (NDI) im Bezirk voranzutreiben.

**240.9.** Er plant Laienschulungen im Bezirk oder in den einzelnen Bereichen und führt diese durch.

**240.10.** Er ist dem Büro der Weltjüngerschaftsorganisation der Kirche des Nazareners (NDI) dabei behilflich, Informationen zu sammeln, die für die Jüngerschaftsarbeit im Bezirk oder in den einzelnen Gemeinden von Bedeutung sind.

**240.11.** Er schlägt dem Bezirkskirchenrat das jährliche Budget des Bezirksjüngerschaftsrats (NDI) vor.

**240.12.** Er ist verantwortlich für die Bezirksfreizeiten. Der Leiter für die Bezirkserwachsenenarbeit ist ex officio Mitglied des Ausschusses zur Planung und Durchführung von Bezirksfreizeiten.

**240.13.** Er genehmigt den Bericht seines Vorsitzenden, der dem Bezirkskirchentag vorgelegt wird.

**240.14.** Er trifft sich, so oft es dem Bezirkssuperintendenten oder dem Vorsitzenden des Bezirksjüngerschaftsrats notwendig erscheint, um die Aufgaben des Rates effektiv zu planen und auszuführen.

**241.** Der **Bezirksjüngerschaftsleiter** (NDI). Der Bezirkskirchentag oder der Bezirksjüngerschaftstag wählt aus zwei oder mehr Kandidaten, die vom Bezirksvor-schlagskomitee aufgestellt wurden, einen Bezirksjüngerschaftsleiter für eine Amtszeit von ein oder zwei Jahren. Ein amtierender Vorsitzender kann durch eine Ja/Nein-Wahl wiedergewählt werden, wenn ein solcher Wahlmodus vom Bezirksjüngerschaftsrat empfohlen und vom Bezirkssuperintendenten genehmigt wurde. Entsteht zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Vakanz, so kann diese gemäß den in Paragraph 215 beschriebenen Bestimmungen neu besetzt werden. (240.6)

**Der Bezirksjüngerschaftsleiter** hat folgende **Aufgaben** und **Vollmachten**:

**241.1.** Er leitet verantwortlich die Bezirksjüngerschaftsarbeit (NDI) im Bezirk:

1. indem er Programme fördert, die zu wachsender Teilnahme führen,
2. indem er alle Programme der Arbeit mit Kindern und der Erwachsenenarbeit aufeinander abstimmt und
3. indem er in Zusammenarbeit mit der Bezirksjugend die Sonntagsschule / Bibelstudien / Kleingruppenarbeit für Jugendliche koordiniert.

**241.2.** Er ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentags und des Bezirksjüngerschaftsrats (NDI).

**241.3.** Er bereitet im Namen des Bezirksjüngerschaftsrats einen Bericht für die jährliche Kirchentagschronik vor.

### **P. Die Bezirksjugendorganisation (NYI)**

**242.** Die Jugendarbeit der Kirche des Nazareners untersteht der Schirmherrschaft der Nazarener-Weltjugendorganisation (NYI) und richtet sich nach ihrer Satzung. Sie untersteht der Leitung des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrats und des Bezirks-

kirchentags. Die Bezirksjugendorganisation (NYI) setzt sich aus den örtlichen Jugendgruppen und den Gruppen der Gemeindejugend der Kirche des Nazareners innerhalb des Bezirks zusammen.

**242.1.** Die Bezirksjugendarbeit (NYI) organisiert sich nach dem Dienstplan der Bezirksjugendorganisation (810.200-810.219), der im Einklang mit der Satzung der Weltjugendorganisation (NYI) und dem *Manual* der Kirche des Nazareners den Bedürfnissen der Bezirksjugendarbeit angepasst werden kann (siehe 810.203).

### **Q. Die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI)**

**243.** Die Bezirksmissionsgesellschaft setzt sich aus den örtlichen Vereinigungen der Weltmissionsgesellschaft innerhalb des Bezirks zusammen. Sie repräsentiert die Weltmissionsgesellschaft in den Bezirksdiensten. (811)

**243.1.** Maßgeblich für die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI) ist die Satzung der Weltmissionsgesellschaft, wie sie vom Weltmissionstag genehmigt wurde. Sie ist dem Bezirkssuperintendenten, dem Bezirkskirchenrat, dem Bezirkskirchentag und dem Bezirksmissionsrat unterstellt. (811)

**243.2.** Der Bezirksmissionsleiter arbeitet ehrenamtlich und ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentags. (201)

### **R. Angestellte in der Bezirksverwaltung**

**244.** Wenn es notwendig wird, bezahlte Mitarbeiter einzustellen, um die Leistungsfähigkeit der Bezirksverwaltung zu erhöhen, dann werden diese Personen, seien es Geistliche oder Laien, vom Bezirkssuperintendenten vorgeschlagen, nachdem dieser vorher die schriftliche Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten eingeholt hat. Sie werden vom Bezirkskirchenrat gewählt. Die Anstellung solcher Mitarbeiter ist auf ein

Jahr begrenzt, kann aber auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und mit der absoluten Mehrheit des Bezirkskirchenrats verlängert werden. (211.16)

**244.1.** Die vorzeitige Entlassung solcher Mitarbeiter muss auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und durch die absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats erfolgen. (225.16)

**244.2.** Die Aufgabenbereiche und Tätigkeiten solcher Bezirksmitarbeiter werden vom Bezirkssuperintendenten festgelegt und von diesem überwacht.

**244.3.** Nach dem Rücktritt oder der Entlassung des Bezirkssuperintendenten ist die Dienstzeit der bezahlten Mitarbeiter als beendet zu betrachten, es sei denn, dass nach dem Arbeitsrecht des Landes andere Bestimmungen gelten. Allerdings dürfen mit der schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Generalsuperintendenten und des Bezirkskirchenrats ein oder mehrere Mitarbeiter angestellt bleiben, jedoch nicht länger als bis zum Datum des Dienstantritts des neuen Bezirkssuperintendenten. (209.3-209.4)

**244.4.** Die Anstellung als bezahlter Bezirksmitarbeiter verbietet es nicht, auch in anderen Bezirksamtern zu dienen, gleich ob gewählt oder eingesetzt, wie z. B. als Bezirksschriftführer oder Bezirksschatzmeister. Ein bezahlter Bezirksmitarbeiter darf nicht im Bezirkskirchenrat mitarbeiten.

## S. Auflösung eines Bezirks

**245.** Wenn der Vorstand der Generalsuperintendenten der Überzeugung ist, dass ein Bezirk nicht mehr fortgeführt werden sollte, so kann er auf ihre Empfehlung hin mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands der Generalsuperintendenten und einer diesbezüglichen offiziellen Erklärung aufgelöst werden. (200)

**245.1.** Sollte ein Bezirk offiziell aufgelöst werden, so darf das vorhandene Kircheneigentum unter keinen

Umständen für andere Zwecke genutzt werden, sondern soll in die Kontrolle des Hauptvorstands übergehen – zur Verwendung in der weltweiten Kirche des Nazareners, wie der Weltkirchentag entscheidet. Treuhänder oder eigens dafür gegründete Körperschaften, die das Vermögen des aufgelösten Bezirks verwalten, dürfen dieses Vermögen nur auf Anordnung und unter der Leitung des vom Hauptvorstand ernannten Bevollmächtigten verkaufen oder darüber verfügen und müssen die Gelder dem Bevollmächtigten übergeben. (108.2, 108.5, 225.6)

### III. DIE VERWALTUNG DER WELTKIRCHE

#### A. Aufgaben und Organisation des Weltkirchentags

**300.** Der Weltkirchentag ist die oberste Instanz der Kirche des Nazareners. Er formuliert die Glaubensartikel, erlässt Gesetze und Verordnungen und wählt die Verantwortlichen der Kirche. Dabei ist er an die Bestimmungen der Kirchenverfassung gebunden. (25-25.8)

**300.1.** Den Vorsitz am Weltkirchentag führen die Generalsuperintendenten. (25.5, 307.3)

**300.2.** Der Weltkirchentag organisiert die Abwicklung seiner Geschäfte und wählt dafür Verantwortliche. (25.6)

**300.3. Geschäftsordnung.** Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe der Mitglieder der Kirche des Nazareners auf Gemeinde-, Bezirks- und weltweiter Ebene nach Robert's Rules of Order Newly Revised (neueste Ausgabe) durchgeführt werden. (34)

#### B. Zusammensetzung des Weltkirchentags

**301.** Der Weltkirchentag setzt sich zusammen aus der gleichen Anzahl von delegierten Laien und ordinierten Geistlichen aller Phase-3-Bezirke, dem Bezirkssuperintendenten als einem der ordinierten Geistlichen, den übrigen Laien und ordinierten Geistlichen, die durch die Bezirkskirchentage der Kirche des Nazareners als Delegierte gewählt wurden; den emeritierten und im Ruhestand befindlichen Generalsuperintendenten; den amtierenden Generalsuperintendenten; dem Weltmissionsleiter (NMI); dem Weltjugendleiter (NYI); den leitenden Mitarbeitern der Church of the Nazarene, Inc., die weltweite Verantwortung haben und dem Plenum des Hauptvorstandes berichten; den Mitgliedern des Hauptvorstands; der Hälfte aller Präsidenten der re-

gionalen vom internationalen Rat für Hochschulwesen (IBOE) anerkannten Hochschulen/Universitäten mit Stimmrecht, die andere Hälfte nimmt ohne Stimmrecht teil (der internationale Rat für Hochschulwesen bestimmt Zahl und Auswahl); je einem von Hauptvorstand beauftragten Missionar per Region, der von den in dieser Region dienenden beauftragten Missionaren gewählt wird. Fehlt eine solche Wahl, wird der Vertreter der Missionare vom Weltmissionskomitee (NMI) gewählt.

**301.1.** Jeder Phase-3-Bezirk hat Anspruch auf Vertretung beim Weltkirchentag durch: zwei ordinierte Geistliche im aktiven Dienst und zwei Laien für die ersten 6.000 oder weniger regulären Mitgliedern, je einen weiteren ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst und einen Laien für die nächsten 4.000 regulären Mitglieder, sowie für alle (darauffolgenden) weiteren 5.000 regulären Mitglieder. Der Begriff „ordinierter Geistlicher“ schließt Älteste und Diakone ein. (Siehe nachfolgende Tabelle.)

Zahl der regulären Mitglieder	Zahl der Delegierten
0-6.000	4 (2 Laien/2 Geistliche)
6.001-10.000	6 (3/3)
10.001-15.000	8 (4/4)
15.001-20.000	10 (5/5)
20.001-25.000	12 (6/6)
25.001-30.000	14 (7/7)
30.001-35.000	16 (8/8)

35.001-40.000

18 (9/9)

(Wenn die reguläre Mitgliederzahl von 40.000 überschritten wird, für alle folgenden weiteren 5.000 regulären Mitglieder je einen Laien und einen ordinierten Geistlichen.)

**301.2.** Jeder Phase-2-Bezirk hat Anspruch auf Vertretung beim Weltkirchentag durch einen ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und einen Laien. Der delegierte Geistliche ist der Bezirkssuperintendent. Für jeden Delegierten wird ein Ersatzdelegierter gewählt.

**301.3.** Ein Phase-1-Bezirk hat Anspruch auf einen nicht wahlberechtigten Delegierten beim Weltkirchentag. Dieser Delegierte ist der Bezirkssuperintendent, vorausgesetzt er ist Mitglied in diesem Bezirk. Ist der Bezirkssuperintendent kein Mitglied in diesem Bezirk, wird ein Ersatzdelegierter gewählt, der Mitglied im Bezirk ist.

**301.4.** Ein gewählter ordiniertes Geistlicher verliert das Recht, den Bezirkskirchentag, der ihn gewählt hat, am Weltkirchentag als Delegierter zu vertreten, wenn er eine neue Aufgabe in einem anderen Bezirk übernimmt oder wenn er vor Eröffnung des Weltkirchentages aus dem aktiven Dienst der Kirche des Nazareners ausscheidet. Ein Geistlicher, der durch einen Bezirk in den Ruhestand versetzt wurde, kann nicht als Delegierter beim Weltkirchentag dienen.

**301.5.** Ein gewählter Laiendelegierter verliert das Recht, den Bezirkskirchentag, der ihn gewählt hat, beim Weltkirchentag zu vertreten, wenn er vor Eröffnung des Weltkirchentages seine Mitgliedschaft in eine Gemeinde eines anderen Bezirks verlegt.

### C. Zeitpunkt und Ort des Weltkirchentags

**302.** Der Weltkirchentag findet alle vier Jahre zu einer Zeit und an einem Ort statt, die von einer Weltkirchen-

tagskommission bestimmt werden. Diese Kommission setzt sich aus den Generalsuperintendenten und einer gleichen Anzahl anderer Personen zusammen, die vom Vorstand der Generalsuperintendenten ausgewählt wurden. Diese Kommission ist ermächtigt, Zeit und Ort des Weltkirchentags notfalls auch zu ändern.

**302.1.** Der Vorstand der Generalsuperintendenten ist, sofern angemessen, berechtigt, nach Beratung mit dem Exekutivkomitee des Hauptvorstands einen oder mehrere Orte auszuwählen, an denen der Weltkirchentag simultan stattfindet. Abstimmungen an diesen Simultanstätten zählen als offizielle Stimmabgaben zusammen mit denen der Delegierten am Hauptort des Weltkirchentags.

**302.2.** Der Weltkirchentag beginnt mit Gottesdiensten, die der Andacht und Inspiration dienen. Es ist dafür zu sorgen, dass alle geschäftlichen Angelegenheiten und weiteren Gottesdienste ordnungsgemäß stattfinden können. Der Weltkirchentag legt den Zeitpunkt seiner Vertagung fest. (25.3)

### D. Außerordentliche Sitzungen des Weltkirchentags

**303.** Der Vorstand der Generalsuperintendenten oder eine Mehrheit davon ist ermächtigt, notfalls eine außerordentliche Sitzung des Weltkirchentags einzuberufen, wenn dem zwei Drittel aller Bezirkssuperintendenten schriftlich zustimmen. Zeit und Ort einer solchen außerordentlichen Sitzung werden von den Generalsuperintendenten und einer vom Vorstand der Generalsuperintendenten ausgewählten Kommission festgesetzt.

**303.1.** Im Falle einer außerordentlichen Sitzung des Weltkirchentags dienen die Delegierten und Ersatzdelegierten des vorangegangenen Weltkirchentages oder ihre ordnungsgemäß gewählten Nachfolger als Dele-

gierte und Ersatzdelegierte dieser außerordentlichen Sitzung.

### E. Organisationskomitee des Weltkirchentags

**304.** Das Organisationskomitee des Weltkirchentags setzt sich aus dem Generalsekretär, dem Generalschatzmeister und drei weiteren Personen zusammen, die vom Vorstand der Generalsuperintendenten mindestens ein Jahr vor Beginn des Weltkirchentags ernannt werden.

**304.1.** Das Organisationskomitee ist ermächtigt, alle nötigen Einzelheiten vorzubereiten und entsprechende Verträge abzuschließen.

**304.2.** Zusammen mit den Generalsuperintendenten erstellt das Organisationskomitee ein Programm für den Weltkirchentag. Darin eingeschlossen sind Schwerpunkte auf die unterschiedlichen Dienstbereiche der Weltkirche, ein Abendmahls- und andere Gottesdienste. Das gesamte Programm bedarf der Zustimmung des Weltkirchentags.

### F. Aufgaben des Weltkirchentags

**305.** Der Weltkirchentag hat gemäß § 25.8 der Kirchenverfassung folgende Aufgaben:

**305.1.** Ehe sie dem Kirchentag vorgelegt werden, gibt der Kirchentag durch seinen Überweisungsausschuss Beschlüsse, Empfehlungen und Verfassungsvorschläge von Kommissionen sowie besondere Ausschussberichte und andere Dokumente zur Beratung an ständige oder außerordentliche gesetzgebende Ausschüsse des Kirchentags oder an regionale Ausschüsse weiter. Der Überweisungsausschuss kann Verordnungen, die nur eine oder mehrere Regionen betreffen, dem Ausschuss der Delegierten dieser Region(en), zur Entscheidung vorlegen. Änderungen, die das Manual betreffen, müssen jedoch vom gesamten Weltkirchentag vorgenommen werden.

**305.2.** Der Weltkirchentag wählt mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden und wählenden Mitglieder sechs Generalsuperintendenten. Diese bleiben bis 30 Tage nach Abschluss des folgenden Weltkirchentags im Amt und führen die Geschäfte so lange weiter, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

a. Zuerst wird eine Ja/Nein-Wahl für die amtierenden Generalsuperintendenten durchgeführt.

b. Stellen, die nach dem ersten Wahlgang für alle sich im Amt befindlichen Generalsuperintendenten unbesetzt geblieben sind, werden durch weitere Wahlgänge besetzt, bis alle Wahlen abgeschlossen sind.

Sollte jemand im ersten Wahlgang Stimmen erhalten, der nach den Bestimmungen des *Manuals* nicht dazu berechtigt ist, so ist der Name dieser Person vom Wahlzettel zu streichen und dem Bericht zum 1. Wahlgang folgende Bemerkung anzufügen: „Ein oder mehrere Namen wurden gestrichen, da die betreffenden Personen für dieses Amt nicht wählbar sind“. Ein Ältester, dem jemals die Ordinationsurkunde aus disziplinarischen Gründen entzogen wurde, ist für das Amt eines Generalsuperintendenten nicht wählbar. Niemand, der jünger als 35 oder älter als 70 Jahre ist, darf in das Amt eines Generalsuperintendenten gewählt werden. (25.4, 307.16, 900)

**305.3.** Der Weltkirchentag wählt einen Generalsuperintendenten in den „Emeritus“-Stand, wenn dies ratsam erscheint. Voraussetzung dafür ist, dass der Generalsuperintendent dienstunfähig geworden ist oder in den Ruhestand versetzt wurde. Der „Emeritus“-Stand gilt auf Lebenszeit. (314.1)

**305.4.** Der Weltkirchentag versetzt einen Generalsuperintendenten in den Ruhestand, wenn er dies beantragt oder wenn er nach Urteil des Weltkirchentags aus gesundheitlichen oder anderen Gründen dienstunfähig geworden ist und diese Gründe ihn daran hindern,

die Verantwortung eines Generalsuperintendenten angemessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass der Generalsuperintendent mindestens eine volle Amtsperiode gedient hat. Beantragt ein Generalsuperintendent zwischen zwei Weltkirchentagen in Ruhestand zu gehen, so kann dieser Bitte vom Hauptvorstand auf Empfehlung des Vorstands der Generalsuperintendenten in einer regulären Sitzung entsprochen werden. (314.1)

**305.5.** Der Weltkirchentag setzt eine angemessene Rente für jeden Generalsuperintendenten im Ruhestand fest.

**305.6.** Der Weltkirchentag wählt gemäß § 332.1-333.4 einen Hauptvorstand, der bis zum Ende des folgenden Weltkirchentags und bis seine Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind, dient. (331, 901)

**305.7.** Der Weltkirchentag wählt einen Hauptberufungsausschuss, der aus fünf ordinierten Geistlichen mit Zuweisung besteht. Sie dienen bis zum Ende des folgenden Weltkirchentags und bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. Der Vorstand der Generalsuperintendenten bestimmt den Vorsitzenden und den Schriftführer. (25.7, 612, 902)

**305.8.** Im Rahmen der Kirchenverfassung veranlasst der Weltkirchentag in Übereinstimmung mit der Heiligen Schrift alles, was für das allgemeine Wohl der Kirche des Nazareners und der heiligen Sache Christi weise und geboten erscheint. (25.8)

## G. Die Generalsuperintendenten

**306.** Die Generalsuperintendenten sollen apostolische und visionäre geistliche Leitung ausüben durch:

- Formulierung der Mission der Kirche
- Vermittlung der Vision der Kirche
- Ordination von Geistlichen
- Verbreitung theologischer Kohärenz und

- Bereitstellung rechtlicher und allgemeiner Verwaltungsaufsicht für die gesamte Kirche.

**307.** Die **Generalsuperintendenten** haben folgende **Aufgaben und Vollmachten:**

**307.1.** Im Rahmen der vom Weltkirchentag verabschiedeten Rechte und Ordnungen führen sie die allgemeine Aufsicht über die Kirche des Nazareners.

**307.2.** Sie sind kraft Amtes Mitglieder des Weltkirchentags. (301)

**307.3.** Sie führen den Vorsitz am Weltkirchentag und bei den Sitzungen des Hauptvorstandes der Kirche des Nazareners. (300.1, 335.3)

**307.4.** Sie haben die unumschränkte Vollmacht, Geistliche, die ordnungsgemäß in ihr Amt gewählt wurden, zu Ältesten oder Diakonen zu ordinieren, oder andere damit zu beauftragen. (320, 530.5-530.6)

**307.5.** Entsprechend der Planung des Vorstands der Generalsuperintendenten führen sie an allen vorgesehenen Bezirkskirchentagen den Vorsitz. Ein Generalsuperintendent kann einen ordinierten Ältesten zum Vorsitzenden ernennen. (202, 214)

**307.6.** Der Generalsuperintendent, der den Vorsitz am Bezirkskirchentag führt, ernennt Pastoren für solche Gemeinden, die keinen Pastor berufen haben. Dies geschieht zusammen mit dem Bezirkssuperintendenten, dem Bezirkskirchenrat und in Übereinstimmung mit den Delegierten der örtlichen Gemeinden. (218.1)

**307.7.** In Bezirken, in denen zwischen zwei Bezirkskirchentagen die Stelle eines Bezirkssuperintendenten frei wird, können die Generalsuperintendenten nach Beratung mit dem Bezirksbeirat einen Bezirkssuperintendenten einsetzen. Gemäß § 208 kommen dafür alle berechtigten Ältesten in Frage, die des betreffenden Bezirks eingeschlossen. (209, 238)

**307.8.** Ist ein amtierender Bezirkssuperintendent vorübergehend nicht geschäftsfähig, kann der zustän-

dige Generalsuperintendent in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat einen berechtigten Ältesten als Interims-Bezirkssuperintendenten einsetzen. Über die Geschäftsunfähigkeit entscheidet der zuständige Generalsuperintendent gemeinsam mit dem Bezirkskirchenrat. (209.2)

**307.9.** Der zuständige Generalsuperintendent kann dem Vorstand der Generalsuperintendenten empfehlen, dass ein Phase-3-Bezirk als „in der Krise“ erklärt wird. (200.2, 322)

**307.10.** Der zuständige Generalsuperintendent kann den Vorsitz an der Jahresversammlung oder einer besonderen Versammlung einer Gemeinde führen oder einen Vertreter damit beauftragen. (115.5)

**307.11.** Generalsuperintendenten sind nur beim Vorstand der Generalsuperintendenten stimmberechtigtes Mitglied. Bei anderen Vorständen der Kirche des Nazareners gilt dies nur, wenn die Regeln der betreffenden Vorstände es vorsehen. (307.12)

**307.12.** Generalsuperintendenten dürfen kein anderes Amt in der Kirche innehaben, während sie als Generalsuperintendenten dienen. (307.11)

**307.13.** Alle offiziellen Amtshandlungen der Generalsuperintendenten unterliegen der Nachprüfung und Korrektur durch den Weltkirchentag.

**307.14.** Jede offizielle Amtshandlung eines Generalsuperintendenten kann durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Vorstands der Generalsuperintendenten für ungültig erklärt werden.

**307.15.** Das Amt eines Generalsuperintendenten kann aus begründetem Anlass für unbesetzt erklärt werden, wenn die übrigen Mitglieder des Vorstands der Generalsuperintendenten dies einstimmig beschließen und dabei durch eine 2/3-Mehrheit des Hauptvorstands unterstützt werden.

**307.16.** Die vom Weltkirchentag gewählten Generalsuperintendenten bleiben bis 30 Tage nach Abschluss des Weltkirchentags im Amt und führen die Geschäfte so lange weiter, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. (305.2)

## H. Emeritierte und sich im Ruhestand befindliche Generalsuperintendenten

**314.** Alle emeritierten und sich im Ruhestand befindenden Generalsuperintendenten sind von Amts wegen Mitglieder des Weltkirchentags. (301)

**314.1.** Ein Generalsuperintendent, der in den Ruhestand versetzt oder in den „Emeritus“-Stand gewählt wurde, ist nicht länger Mitglied des Vorstands der Generalsuperintendenten und von jeder offiziellen Verantwortung entbunden. Sollte jedoch einer der amtierenden Generalsuperintendenten durch Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder durch irgendeinen anderen Notfall an der Ausübung seines Amtes verhindert sein, kann der Vorstand der Generalsuperintendenten dieses Amt vorübergehend einem Generalsuperintendenten im Ruhestand übertragen. (305.3-305.5, 900.1)

### I. Der Vorstand der Generalsuperintendenten

**315.** Die Generalsuperintendenten konstituieren sich zu einem Vorstand und weisen dessen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu, in denen sie besondere Verantwortung tragen.

**316. Vakanzen.** Wird im Vorstand der Generalsuperintendenten zwischen zwei Weltkirchentagen eine Stelle frei, entscheidet der Vorstand der Generalsuperintendenten darüber, ob zur Neubesetzung eine Wahl abgehalten werden soll. Sobald die Entscheidung des Vorstands hierzu vorliegt, unterrichtet der Generalsekretär alle Mitglieder des Hauptvorstands. Soll eine Wahl durchgeführt werden, wählen die Mitglieder des

Hauptvorstands mit einer Zweidrittelmehrheit einen Ältesten der Kirche des Nazareners, der die freie Stelle bis 30 Tage nach Abschluss des nächsten Weltkirchentags übernimmt und die Geschäfte so lange weiterführt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist. (25.4, 305.2)

**316.1.** Das Wahlergebnis wird durch den Generalsekretär dem Vorstand der Generalsuperintendenten übermittelt, der das Wahlergebnis dann bekanntgibt.

### **317. Aufgaben des Vorstands der Generalsuperintendenten:**

**317.1.** Er beaufsichtigt, leitet und motiviert die internationale Kirche. Dabei konzentriert er sich auf Führung und Theologie aller Kirchenbezirke, Abteilungen und Dienste der weltweiten Kirche des Nazareners.

**317.2.** Nach Beratung mit dem Weltmissionsdirektor und den entsprechenden nationalen Leitern und/oder Regionaldirektoren empfiehlt er Veränderungen in der Zuweisung der geografischen Gebiete. Dies muss vom Hauptvorstand bestätigt werden.

**317.3.** Er hat die Hauptvollmacht bezüglich kirchlicher Politik und Planungen; zudem berät er den Hauptvorstand, die Ausschüsse und alle Vorstände der Kirche des Nazareners bezüglich anderer Fragen. Der Vorstand der Generalsuperintendenten empfiehlt dem Hauptvorstand und den Ausschüssen, was ihm wichtig erscheint. Er bestätigt oder verweigert Nominierungen des Weltmissionskomitees, die dieses dem Hauptvorstand zur Ernennung als Missionar vorschlägt.

**317.4.** Zusammen mit dem Exekutivausschuss des Hauptvorstands dient er als Vorschlagskomitee, um dem Hauptvorstand eine oder mehrere Personen zur Wahl als Generalsekretär und als Generalschatzmeister vorzuschlagen.

**317.5.** Er erklärt mit Zweidrittelmehrheit das Amt des Generalsekretärs, des Generalschatzmeisters oder eines Abteilungsleiters für unbesetzt.

**317.6.** Er besetzt Stellen neu, die zwischen zwei Weltkirchentagen im Hauptberufungsausschuss frei werden und wählt seinen Vorsitzenden und den Schriftführer. (305.7, 613, 902)

**317.7.** Er besetzt Stellen, die zwischen Weltkirchentagen oder Hauptvorständen in einer besonderen Kommission oder einem Ausschuss frei werden.

**317.8.** Er setzt Generalsuperintendenten ein, die als Berater für Hochschulen, die dem internationalen Rat für Hochschulwesen angegliedert sind, dienen. (905)

**317.9.** Zusammen mit der Abteilung für weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung veranlasst er die Einrichtung von Studienkursen für solche, die als Laienprediger oder Geistliche dienen. (521-522)

**317.10.** Der Vorstand der Generalsuperintendenten und der Hauptvorstand sind befugt und ermächtigt, für die Gemeinden Ziele und Verpflichtungen im Blick auf das Weltmissionsopfer festzulegen, um die finanzielle Versorgung der weltweiten missionarischen Tätigkeiten zu planen, sicherzustellen und zu fördern. (32.5, 140, 335.7)

**317.11.** Er genehmigt schriftlich die Rückgabe der Ordinationsurkunde an einen ehemaligen Ältesten oder Diakon, wenn dies erforderlich ist. (531.11, 532.8, 532.13)

**318.** Der Vorstand der Generalsuperintendenten hat die Vollmacht, Ordnungen und Glaubensgrundsätze der Kirche des Nazareners, sowie Bedeutung und Gültigkeit aller Bestimmungen des Manuals zu interpretieren; vorbehaltlich einer Berufung an den Weltkirchentag.

**319.** Er erwägt und beurteilt Pläne für Bezirkszentralen. Bevor diese Pläne ausgeführt werden, brauchen sie

die schriftliche Genehmigung des Vorstands der Generalsuperintendenten. (225.12)

**320.** Er hat uneingeschränkte Vollmacht zu entscheiden, ob Geschiedene ordiniert werden können. (307.4, 525.3, 526.3)

**321.** Er kann aus begründetem Anlass die Stelle eines Bezirkssuperintendenten jedes Phase-2- oder Phase-1-Bezirks für unbesetzt erklären, wenn der zuständige Generalsuperintendent dies empfiehlt. Er kann die Stelle eines Bezirkssuperintendenten eines Phase-3-Bezirks für unbesetzt erklären, wenn dafür eine Zweidrittelmehrheit des Bezirksbeirats vorliegt. (209.1, 238)

**322.** Er kann genehmigen, dass ein Phase-3-Bezirk als „in der Krise“ erklärt wird. (200.2, 307.9)

**323.** Wenn der Vorstand der Generalsuperintendenten nach dem Abschluss des Weltkirchentags die offizielle Freigabe des überarbeiteten Manuals der Kirche des Nazareners bekanntgibt, gilt dieses offiziell in allen entsprechenden Sprachen.

**324.** Er ist ermächtigt, auch sonst alles zu tun, was der Kirche des Nazareners dient und wofür keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind. Dabei soll er übereinstimmend mit den Ordnungen der internationalen Kirche und der Kirchenverfassung handeln.

## J. Der Generalsekretär

**325.** Der Generalsekretär wird vom Hauptvorstand gemäß seiner Geschäftsordnung gewählt und dient bis zum Abschluss des nächsten Weltkirchentags und solange, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist oder bis er gemäß § 317.5 abgesetzt ist. (900.2)

**325.1.** Er ist kraft Amtes Mitglied des Weltkirchentags. (301)

**325.2.** Wird zwischen zwei Sitzungen des Hauptvorstands die Stelle des Generalsekretärs frei, so wird sie

vom Hauptvorstand aufgrund einer Nominierung gemäß § 317.4 gefüllt. (335.19)

**325.3.** Der Generalsekretär ist dem Vorstand der Generalsuperintendenten und dem Hauptvorstand gegenüber verantwortlich.

**326. Die Aufgaben des Generalsekretärs sind:**

**326.1.** Er dient kraft Amtes als Sekretär der Church of the Nazarene, Inc., des Hauptvorstands, und des Weltkirchentags, und führt und verwahrt die Protokolle ihrer Sitzungen. (331.2)

**326.2.** Er führt und verwahrt die statistischen Daten der Kirche des Nazareners.

**326.3.** Er verwahrt alle den Weltkirchentag betreffenden Dokumente und übergibt sie seinem Nachfolger.

**326.4.** Er verwahrt alle ständigen Protokolle und Entscheidungen des Hauptberufungsausschusses. (615)

**326.5.** Er katalogisiert und verwahrt alle hinterlegten, entzogenen, aberkannten und abgegebenen Ordinationsurkunden von Geistlichen. Er händigt sie nur auf ordnungsgemäße Anweisung desjenigen Bezirks aus, von dem sie empfangen wurden. (531-531.3, 531.8.)

**326.6.** Er prüft die Statistiken der Kirchenbezirke. (220.3)

**326.7.** Er hält die Unterlagen der Bezirksprediger auf dem neuesten Stand.

**326.8.** Er macht den Delegierten die Protokolle der Sitzungen des Weltkirchentags zugänglich.

**326.9.** Er macht die neueste Version des Manuals zugänglich.

**326.10.** Er führt gewissenhaft alles aus, was sonst noch zur Erfüllung seiner Amtspflichten notwendig ist.

**327.** Er verwahrt alle amtlichen Dokumente der Weltkirche treuhänderisch.

**327.1.** Er ist ermächtigt, geschichtliches Material über Ursprung und Entwicklung der Denomination zu

sammeln und diese Aufzeichnungen und Unterlagen zu verwahren.

**327.2.** Er führt ein Verzeichnis von historischen Stätten und Wahrzeichen gemäß § 913.

**328.** Er bereitet gemeinsam mit den Generalsuperintendenten vor Beginn eines Weltkirchentags alle notwendigen Formulare vor, einschließlich der Geschäftsordnung, der Auszüge aus dem *Manual* mit den zur Revision vorgeschlagenen Paragrafen sowie alle anderen Dinge, die für die reibungslose Arbeit des Weltkirchentags notwendig sind. Die dafür entstehenden Kosten werden aus dem Weltkirchentagsbudget gedeckt.

**328.1.** Er kann so viele Mitarbeiter haben, wie der Weltkirchentag wählt oder der Vorstand der Generalsuperintendenten zwischen zwei Weltkirchentagen ernannt.

## K. Der Generalschatzmeister

**329.** Der Generalschatzmeister wird vom Hauptvorstand gemäß seiner Geschäftsordnung gewählt und dient bis zum Abschluss des nächsten Weltkirchentags und solange, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist oder bis er gemäß § 317.5 abgesetzt ist. (900.3)

**329.1.** Er ist kraft Amtes Mitglied des Weltkirchentags. (301)

**329.2.** Er ist dem für die Abteilung Finanzen der Weltkirche zuständigen Generalsuperintendenten, dem Vorstand der Generalsuperintendenten und dem Hauptvorstand verantwortlich.

**330. Die Aufgaben des Generalschatzmeisters sind:**

**330.1.** Er verwaltet die Gelder der Kirche des Nazareners auf Weltebene.

**330.2.** Er empfängt und verteilt die finanziellen Mittel der Komitees für weltweite Verwaltung und Finanzen, weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung, des Weltmissionskomitees sowie des Komitees für die

Dienste der Ortsgemeinde und andere Gelder, die dem Hauptvorstand oder einer seiner Abteilungen gehören. Zudem verwaltet er die folgenden Gelder: das Budget der Generalsuperintendenten, die Sicherheitsrücklagen, das Budget für den Weltkirchentag und andere Unterstützungsfonds der Kirche, die Budgets der Weltjugendorganisation der KdN (NYI) und der Weltmissionsgesellschaft der KdN (NMI). (331.3)

**330.3.** Er bürgt auf Anweisung des Hauptvorstands für die gewissenhafte Ausübung der Pflichten bei einer verlässlichen Kautionsversicherungsgesellschaft.

**330.4.** Er legt den Vorständen und Abteilungen, deren Gelder er verwaltet, alle benötigten Berichte vor.

**330.5.** Er legt dem Hauptvorstand einen jährlichen Bericht über alle Finanzen der Kirche des Nazareners einschließlich der Investitionen vor. (335.12)

**330.6.** Er sichert in Grundstücken angelegte Rentenbriefe durch geeignete Versicherungspolice ab und sorgt dafür, dass diese Police nicht verfallen.

## L. Der Hauptvorstand

**331.** Die Church of the Nazarene, Inc. ist als gemeinnützige Organisation nach den Gesetzen des Staates Missouri, USA, registriert. Der Hauptvorstand setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die am Weltkirchentag aus den gemäß § 332.1-333.5 nominierten Personen geheim gewählt werden. Um für den Hauptvorstand als Vertreter einer Kirchenregion gewählt zu werden, muss man seinen Wohnsitz in dieser Region haben sowie Mitglied einer Gemeinde dieser Region sein. (305.6, 334)

**331.1.** Niemand kann in den Hauptvorstand gewählt werden oder Mitglied des Hauptvorstands bleiben, der Angestellter der Church of the Nazarene, Inc. ist oder einer Institution inklusive Hochschulen, falls diese finanzielle Unterstützung durch die Church of the Nazarene, Inc. erhalten. Personen aus Bezirken oder anderen Ins-

stitutionen, die von der weltweiten Kirche Geschäftsgelder erhalten, sind ebenfalls ausgenommen.

**331.2.** Der Generalsekretär ist kraft Amtes Schriftführer der Church of the Nazarene, Inc. und des Hauptvorstands.

**331.3.** Der Generalschatzmeister ist kraft Amtes Kassierer der Church of the Nazarene, Inc., des Hauptvorstands und aller Abteilungen der Church of the Nazarene, Inc. (330.2)

**332. Nominierungen für den Hauptvorstand** werden auf folgende Weise vorgenommen:

**332.1.** Nachdem die Delegierten für den Weltkirchentag gewählt sind, trifft sich jede Delegation eines Phase-3-Bezirks, um Kandidaten für die Nominierung zum Hauptvorstand auf folgende Weise auszuwählen: Jeder Phase-3-Bezirk schlägt zwei ordinierte Geistliche mit Zuweisung und zwei Laien vor. Die unterschiedliche kulturelle Zusammensetzung des nominierenden Bezirks sollte bei der Auswahl der Kandidaten berücksichtigt werden. Für Regionen mit einem Regionalbeirat sollten die Namen der Kandidaten zunächst an den nationalen Vorstand und dann an den Regionalbeirat gesendet werden. Dieser kann die Zahl der Namen auf drei je zu wählendem Kandidaten begrenzen. Danach werden die Namen dieser Kandidaten sofort dem Büro des Generalsekretärs mitgeteilt und dort auf die Wahlzettel gesetzt, die den Delegierten der betreffenden Regionen vorgelegt werden. (205.23)

**332.2.** Aus der Liste dieser Kandidaten nominieren die Delegierten der betreffenden Region für den Weltkirchentag wie folgt:

Jede Region mit 100.000 oder weniger Mitgliedern nominiert einen ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und einen Laien. Jede Region mit mehr als 100.000 und bis zu 200.000 Mitgliedern nominiert zwei ordinierte Geistliche mit Zuweisung, einen Bezirkssuperinten-

den und einen Pastor oder Evangelisten sowie zwei Laien. Dazu kommt je ein weiterer Laie und ein weiterer ordinierten Geistlicher mit Zuweisung für Regionen mit mehr als 200.000 Mitgliedern unter folgenden Bedingungen:

In den Regionen, deren Mitgliedschaft 200.000 Mitglieder übersteigt, soll einer der ordinierten Geistlichen mit Zuweisung ein Pastor oder Evangelist sein; ein anderer soll Bezirkssuperintendent sein, während der zusätzliche ordinierte Geistliche mit Zuweisung zu einer dieser Kategorien gehören kann.

Kein Bezirk hat Anspruch auf mehr als zwei und keine Region auf mehr als sechs Mitglieder im Hauptvorstand (mit Ausnahme von institutionellen Vertretern und Mitgliedern der Weltmissionsgesellschaft <NMI> und der Weltjugendorganisation <NYI>). Falls mehr als zwei Kandidaten eines Bezirks mehr Stimmen erhalten als Kandidaten aus anderen Bezirken der gleichen Region, werden die Kandidaten aus dem Bezirk mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Kandidaten für diese Region aufgestellt.

Aus jeder Region werden der/die Laie(n), der Pastor oder Evangelist und/oder der Bezirkssuperintendent, welcher die höchste Anzahl von Stimmen in seiner jeweiligen Kategorie erhalten hat, durch eine einfache Mehrheit dem Weltkirchentag zur Wahl vorgeschlagen. Bei größeren Regionen, aus denen sechs Vertreter zu wählen sind, zählen als zusätzliche Kandidaten der Laie und der ordinierte Geistliche mit Zuweisung, die die nächsthöhere Anzahl von Stimmen erhalten haben.

Falls ein Regionalbeirat feststellt, dass voraussichtlich die Mehrheit der gewählten Delegierten nicht am Weltkirchentag teilnehmen kann, darf der regionale Wahlausschuss innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Weltkirchentags postalisch oder elektronisch abstimmen. Der Regionalbeirat empfiehlt dem Büro

des Generalsekretärs das Vorgehen, wodurch für den Weltkirchentag die Mitglieder zum Hauptvorstand postalisch oder elektronisch nominiert werden. Dies muss vor der Nominierung genehmigt werden. (305.6, 901)

**332.3.** Der Internationale Rat für Hochschulwesen (IBOE) schlägt dem Weltkirchentag vier Personen aus den Ausbildungsstätten der Kirche vor; zwei ordinierte Geistliche und zwei Laien. Der Weltkirchentag wählt zwei Vertreter für den Hauptvorstand, einen ordinierten Geistlichen und einen Laien. (331.1)

**332.4.** Der Weltjugendrat der Weltjugendorganisation der KdN (NYI) schlägt dem Weltkirchentag seinen neugewählten Vorsitzenden vor. Falls dieser neugewählte Vorsitzende nicht im Hauptvorstand dienen kann, nominiert der Weltjugendrat eines seiner Mitglieder. (343.4)

**332.5.** Der Weltmissionsrat der Weltmissionsgesellschaft der KdN (NMI) schlägt dem Weltkirchentag eines seiner Mitglieder vor. Der Weltkirchentag wählt einen Vertreter für den Hauptvorstand. (344.3)

**332.6.** Die regionalen Leiter für Jüngerschaft (NDI) und der weltweite Leiter für Jüngerschaft (NDI) schlagen dem Weltkirchentag eine Person vor. Der Weltkirchentag wählt einen Vertreter für den Hauptvorstand.

**333.** Bei **Wahlen zum Hauptvorstand** gelten folgende Bestimmungen:

**331.1.** Der Weltkirchentag wählt mit einfacher Mehrheit die vorgeschlagenen Kandidaten der betreffenden Regionen in geheimer Wahl.

**333.2.** Der Weltkirchentag wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten des Internationalen Rats für Hochschulwesen je einen Geistlichen und einen Laien.

**333.3.** Der Weltkirchentag wählt mit einfacher Mehrheit den vorgeschlagenen Kandidaten des Weltjugendrats (NYI) in geheimer Wahl. (343.4, 903)

**333.4.** Der Weltkirchentag wählt mit einfacher Mehrheit den vorgeschlagenen Kandidaten des Weltmissionsrats (NMI) in geheimer Wahl. (344.3, 904)

**333.5.** Der Weltkirchentag wählt mit einfacher Mehrheit den vorgeschlagenen Kandidaten der regionalen Jüngerschaftsleiter (NDI) und des weltweiten Leiters für Jüngerschaft (NDI) in geheimer Wahl. (332.6)

**334.** Die Mitglieder des Hauptvorstandes üben ihr Amt bis zum Abschluss des folgenden Weltkirchentags aus und führen die Geschäfte so lange weiter, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. Die Mitgliedschaft ist sofort zu beenden, wenn ein Mitglied des Hauptvorstands in eine Gemeinde oder einen Wohnort außerhalb der Region wechselt, die es vertritt; ebenso wenn sich der Status eines Geistlichen verändert, so dass er nicht mehr dem Status entspricht, für den er gewählt wurde, oder wenn ein Geistlicher nicht mehr im aktiven Dienst ist bzw. wenn ein Laie einen Bezirkspredigerschein beantragt und erhält. Die diesbezügliche vakante Stelle ist umgehend neu zu besetzen. (331)

**334.1. Vakante Stellen.** Der Vorstand der Generalsuperintendenten nominiert zwei wählbare Personen für die Besetzung eines freien Sitzes im Hauptvorstand. Die Namen der Nominierten werden an den Generalsekretär weitergeleitet, der sie mit der Mehrheit der Stimmen der entsprechenden Gruppe zur Wahl stellt.

- Vertreter der Region. Die Phase-2- und Phase-3-Bezirkkirchenräte der Region wählen die Ersatzperson, wobei jeder Rat über eine Stimme verfügt.
- Vertreter der Ausbildungsstätten. Der Hauptvorstand wählt die Ersatzperson.
- NYI-Vertreter. Der Weltjugendrat wählt die Ersatzperson.
- NDI-Vertreter. Der Hauptvorstand wählt die Ersatzperson.

- NMI-Vertreter. Das Exekutivkomitee des Weltmissionsrats berät sich mit dem zuständigen Generalsuperintendenten. Es wählt einen Kandidaten für die Besetzung der freien Stelle aus und leitet den Namen an den Vorstand der Generalsuperintendenten zur Genehmigung gemäß Artikel V. Abschnitt 3.C.6.e. der NMI-Verfassung weiter. Der Weltmissionsrat wählt die Ersatzperson mit Stimmenmehrheit.

(332.3-332.6)

**335. Die Aufgaben des Hauptvorstands:** Der Hauptvorstand dient als Vorstand der Church of the Nazarene, Inc., und hat die Hauptverantwortung für alle nichtkirchlichen Verfahrensweisen und Pläne. Er ermutigt alle nationalen, regionalen, Bezirks- und örtlichen Vorstände, den Auftrag der Kirche des Nazareners zu erfüllen, und erwartet, dass sie dies tun. Dieser Auftrag ist, christliche Heiligung in der wesleyanischen Tradition zu verbreiten, indem Menschen in aller Welt christusähnliche Nachfolger werden. Der Hauptvorstand fördert zudem den Fortschritt der weltweiten Kirche in jeder Nation und/oder Region. Er unterstützt die finanziellen und materiellen Angelegenheiten aller Abteilungen der Church of the Nazarene, Inc., und folgt dabei den Weisungen des Weltkirchentags. Er stimmt die Pläne und Aktivitäten der verschiedenen Abteilungen aufeinander ab, so dass eine einheitliche Vorgehensweise durch und in allen Aktivitäten der Church of the Nazarene, Inc., gewährleistet ist. Er ist ermächtigt, Richtlinien für die Prüfung des Finanzwesens aller Abteilungen und zur Church of the Nazarene, Inc., gehörenden Einrichtungen, vorzugeben. Ferner leitet er die geschäftlichen und administrativen Angelegenheiten der verschiedenen Abteilungen der Church of the Nazarene, Inc., und aller zu ihr gehörenden Organisationen und Einrichtungen. Diese Abteilungen und Einrichtungen haben den Rat-

schlagen und Empfehlungen des Hauptvorstands gebührende Beachtung zu schenken.

**335.1.** Der Hauptvorstand der Church of the Nazarene, Inc., ist ermächtigt, Grundbesitz und persönlichen Besitz, der ihm verkauft, vermacht, vererbt, durch Schenkung übertragen oder auf andere Weise zur rechtmäßigen Verwaltung abgetreten wurde, zu kaufen, zu besitzen, zu verwalten, mit Hypotheken zu belasten, zu verkaufen, abzutreten und durch Schenkung zu übertragen oder auf andere Weise zu erwerben, zu belasten, zu veräußern und das ihm anvertraute Gut zu verwalten und zur Erfüllung seiner rechtmäßigen Aufgaben Darlehen aufzunehmen oder zu gewähren.

**335.2.** Der Hauptvorstand besetzt Vakanzen im Vorstand der Generalsuperintendenten in Übereinstimmung mit Paragraph 316 und 305.2.

**335.3.** Der Hauptvorstand konstituiert sich vor oder unmittelbar nach Beendigung des Weltkirchentags, indem er entsprechend seiner Satzung und Geschäftsordnung Mitarbeiter, Ausschüsse und Mitglieder für seine Ausschüsse wählt. Sie bleiben für das folgende Quadriennium im Amt und führen die Geschäfte so lange weiter, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. Die Generalsuperintendenten führen den Vorsitz bei den Sitzungen des Hauptvorstands.

**335.4. Sitzungen:** Der Hauptvorstand kommt mindestens dreimal zwischen zwei Weltkirchentagen zu Sitzungen zusammen; Zeitpunkt und Ort ist in der Geschäftsordnung des Hauptvorstands festgelegt. Uhrzeit, Datum und Ort der Zusammenkünfte kann auch einstimmig in einer regulären oder besonderen Sitzung beschlossen werden, wenn dies den Interessen des Hauptvorstands und seiner Ausschüsse dienlich ist.

**335.5. Besondere Sitzungen** des Hauptvorstands können vom Vorstand der Generalsuperintendenten,

vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer einberufen werden.

**335.6. Weltmissionsopfer:** Jede örtliche Gemeinde nimmt an der weltweiten Aufgabe teil, „Menschen in allen Ländern zu Christus-ähnlichen Nachfolgern zu machen“. Das Weltmissionsopfer unterstützt, fördert und hält die weltweite Arbeit der Denomination und der damit zusammenhängenden Aktivitäten aufrecht. Aus den erwarteten Einnahmen sowie den Budgetanträgen der verschiedenen Abteilungen und Einrichtungen der Kirche und aufgrund des Berichts des Hauptkassierers setzt der Hauptvorstand das Jahresbudget fest. Der Hauptvorstand teilt von Zeit zu Zeit jeder Abteilung und jedem Budget einen bestimmten Betrag aus dem Weltmissionsopfer zu. Wenn über diese Zuteilungen Einigkeit besteht, werden diese dem Vorstand der Generalsuperintendenten zur Begutachtung, zu Vorschlägen oder Änderungen vorgelegt, bevor sie vom Hauptvorstand endgültig verabschiedet werden.

**335.7.** Sobald der Hauptvorstand die Gesamtsumme des Weltmissionsopfers für das bevorstehende Finanzjahr festgestellt hat, sind der Hauptvorstand und der Vorstand der Generalsuperintendenten ermächtigt und befugt, das Weltmissionsopfer den verschiedenen Kirchenbezirken zuzuteilen. Dabei sind die Interessen des Bezirks und die Interessen der Weltkirche in gleicher Weise zu berücksichtigen. (140, 317.10)

**335.8.** Der Hauptvorstand ist ermächtigt, die von einer Abteilung oder einem Budget beantragten Gelder zu erhöhen oder herabzusetzen. Finanzielle Angelegenheiten, die vom Weltkirchentag verabschiedet wurden, werden an den Hauptvorstand weitergeleitet. Dieser ist ermächtigt, unter Berücksichtigung der gesamten finanziellen Verpflichtungen der Weltkirche die jährlichen Zuteilungen für alle Einrichtungen der Kirche den bestehenden Wirtschaftsverhältnissen anzupassen.

**335.9.** Der Hauptvorstand genehmigt finanzielle Mittel aus dem Weltmissionsopfer für das *Nazarene Theological Seminary* (USA) und für das *Nazarene Bible College* (USA), wie es nach der allgemeinen Finanzlage angemessen erscheint.

**335.10.** Zwischen den Weltkirchentagen überprüft der Hauptvorstand jährlich Gehälter und sonstige Bezüge der Generalsuperintendenten und nimmt notwendige Anpassungen vor.

**335.11. Berichte:** Der Hauptvorstand erhält in seiner regulären Zusammenkunft von jeder Abteilung einen ausführlichen Tätigkeits- und Finanzbericht über das vergangene Jahr. Außerdem reicht jede Abteilung einen Voranschlag über die geschätzten Ausgaben im kommenden Jahr ein.

**335.12.** Der Generalschatzmeister legt dem Hauptvorstand jährlich einen ausführlichen Finanzbericht über die Einnahmen und Ausgaben aller Gelder vor, für die er während des vergangenen Jahres verantwortlich war. Der Bericht schließt auch alle Treuhandfonds und Investitionen ein sowie eine ausführliche Aufstellung aller voraussichtlichen Ausgaben im folgenden Jahr, soweit diese nicht in den Budgets der Abteilungen des Hauptvorstandes aufgeführt sind. Der Generalschatzmeister ist dem Hauptvorstand für die gewissenhafte Ausführung der offiziellen Aufgaben verantwortlich. (330.5)

**335.13.** Der Hauptvorstand kommt vor oder unmittelbar nach Abschluss des Weltkirchentags zu einer Sitzung zusammen, in der ein Generalsekretär und ein Generalschatzmeister gemäß den Richtlinien des Hauptvorstandes gewählt werden. Diese bleiben bis zum Abschluss des folgenden Weltkirchentags im Amt, solange, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

**335.14.** Ein Tagesordnungspunkt des Hauptvorstands, der nur eine bestimmte Region/Nation betrifft, wird nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand des Hauptvorstands und den Vorstand der Generalsuperintendenten an die Mitglieder des Hauptvorstands weitergeleitet, die diese Region vertreten und sich zu einem (Unter-) Ausschuss treffen.

**335.15.** Der Hauptvorstand bringt die vom Weltkirchentag oder vom Hauptvorstand eingesetzten Ausschüsse oder Kommissionen mit einer bzw. mehreren Abteilungen oder mit dem Hauptvorstand als Ganzem in Verbindung und weist ihnen ihre Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Budgets zu.

**335.16. Direktoren der Abteilungen:** Der Hauptvorstand wählt die Direktoren der Abteilungen der Church of the Nazarene, Inc., gemäß der Geschäftsordnung des Hauptvorstands und dem *Verfahrensmanual* des Hauptvorstands. Sie dienen bis zum Abschluss des nächsten Weltkirchentags und bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind, falls sie nicht des Amtes enthoben wurden. (317.5)

**335.17.** Die Direktoren der Abteilungen **werden nach folgendem Verfahren nominiert:** Ist bereits ein Direktor im Amt, kann das Vorschlagskomitee entweder eine Ja/Nein-Wahl empfehlen oder mehrere Kandidaten vorschlagen. Die Suche nach fähigen Kandidaten wird gemäß der Geschäftsordnung des Hauptvorstands von einem Prüfungsausschuss durchgeführt. Dieser Ausschuss legt dem Vorschlagskomitee einen oder mehrere Namen vor, einschließlich einer Begründung dieser Vorschläge.

Das Vorschlagskomitee, das sich aus den sechs Generalsuperintendenten und dem Personalausschuss der betreffenden Abteilung zusammensetzt, unterbreitet dem Hauptvorstand einen oder mehrere Namen, wie es

in der Geschäftsordnung des Hauptvorstandes vorgesehen ist.

**335.18. Gehälter der leitenden Angestellten:** Der Hauptvorstand erstellt und dokumentiert für die Direktoren der Abteilungen und Leiter der verschiedenen Dienstbereiche eine „Leistungsbewertung“ und einen Plan zur Gehaltsverteilung. Damit soll eine Gehaltsstruktur gewährleistet werden, in der sowohl Verantwortung als auch Leistung anerkannt werden. Der Hauptvorstand überprüft und genehmigt jährlich die Gehälter der Direktoren der Abteilungen und aller anderen Amtsträger, die vom Hauptvorstand gewählt und eingesetzt werden.

**335.19.** Entsteht zwischen zwei Weltkirchentagen oder zwei Sitzungen des Hauptvorstands eine Vakanz in einem der in Paragraphen 335.13 und 335.16 aufgeführten Ämter oder in irgendeinem der vom Weltkirchentag, vom Hauptvorstand oder von einer seiner Abteilungen geschaffenen leitenden Ämter, dann besetzt der Hauptvorstand dieses Amt durch Nominierung gemäß der Geschäftsordnung des Hauptvorstands und Paragraph 317.4 neu.

**336.** Der **Ruhestand** beginnt für alle Amtsträger und Direktoren, die in Paragraphen 335.13 und 335.16 aufgeführt sind, und für alle anderen Leiter einer Dienststelle, die vom Weltkirchentag, seinen gewählten Ausschüssen oder vom Hauptvorstand und seinen Abteilungen angestellt wurden, mit der Sitzung des Hauptvorstands, die ihrem 70. Geburtstag folgt. Vakante Stellen werden nach dem im Manual vorgesehenen Verfahren neu besetzt.

## M. Pläne zur Altersversorgung

**337.** Es wird ein Vorstand für Altersversorgung oder ein vergleichbares, bevollmächtigtes System errichtet, das treuhänderisch für alle Altersversorgungsprogram-

me der Kirche verantwortlich ist. Ein solches Programm kann es soweit nötig auf weltweiter, Bezirks- oder bezirksübergreifender, nationaler, regionaler oder über-regionaler Ebene geben.

**337.1.** Der Hauptvorstand erstellt und unterhält Richtlinien, die auf alle Altersversorgungsprogramme weltweit anwendbar sind. Er übernimmt keine Garantie gegen Verlust oder Abwertung der Altersversorgungsprogramme. Zudem garantiert er nicht, dass irgendwelche Beträge an irgendjemand aus irgendwelchen Altersversorgungsplänen ausbezahlt werden, und er kann nicht für Unterdeckungen dieser Pläne belangt werden. (32.5)

**337.2.** Alle Altersversorgungsprogramme berichten jährlich in der erbetenen Form an den Hauptvorstand über die Gesellschaft für Altersversorgung (Nazarene Benefits) International. (32.5)

## N. Tochtergesellschaften der Church of the Nazarene, Inc.

**338.** Tochtergesellschaften der Church of the Nazarene, Inc. werden nach den folgenden Prinzipien organisiert und geleitet:

### a. Alleiniger Gesellschafter

i. Der alleinige Gesellschafter für alle in den USA registrierten Tochtergesellschaften ist „The Church of the Nazarene, Inc.“

### b. Mitgliedschaft in Leitungsgremien

i. Zusammensetzung: Jede Organisation bestimmt die angemessene Zahl der Direktoren gemäß Bedürfnis und Zweck. Mindestanforderung ist:

1. Ein ex-officio Mitglied aus dem Vorstand der Generalsuperintendenten
2. Ein leitender Mitarbeiter der Kirche, der vom Vorstand der Generalsuperintendenten bestimmt wird

ii. Alle Direktoren werden durch den Vorstand der Generalsuperintendenten nominiert in Absprache mit den anderen Direktoren der Organisation

iii. Alle Direktoren werden durch den Vorstand der Generalsuperintendenten gewählt, um im Auftrag des alleinigen Gesellschafters zu handeln. Sie bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

iv. Amtsenthebung: Einer oder mehrere der Direktoren können bei einem Sondertreffen zu diesem Zweck jederzeit ohne oder mit Begründung abberufen werden, und zwar durch eine Wahl des Vorstands der Generalsuperintendenten als Vertreter des alleinigen Gesellschafters.

c. Amtsträger und leitende Angestellte: Namen und Titel der Amtsträger werden von jeder Dienststelle entsprechend ihrer Geschäftsordnung bestimmt.

d. Treffen der Organisation:

i. Treffen der Vertretung des alleinigen Gesellschafters finden an einem Datum und Ort statt, das/der von Zeit zu Zeit durch den alleinigen Gesellschafter (The Church of the Nazarene, Inc.) bestimmt wird.

ii. Treffen der Direktoren finden nach Ermessen der Organisation statt.

e. Leitende Angestellte der Organisation werden gemäß der Geschäftsordnung der Tochtergesellschaft ausgewählt und des Amtes enthoben.

f. Finanzjahr: Alle Tochtergesellschaften übernehmen dasselbe Finanzjahr wie die Church of the Nazarene, Inc.

g. Auflösung: Wird die Organisation aufgelöst, fällt der gesamte Besitz an den alleinigen Gesellschafter.

h. Satzung und Geschäftsordnung:

- i. Tochtergesellschaften können durch eine Zweidrittelmehrheit des Hauptvorstands des alleinigen Gesellschafters errichtet werden. Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstands des alleinigen Gesellschafters.
- ii. Änderungen brauchen eine Zweidrittelmehrheit des Vorstands der Organisation und bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstands des alleinigen Gesellschafters.

### O. Nazarene Publishing House

**339.** Das Nazarene Publishing House hat den Auftrag, Inhalte für das Wohl der Kirche des Nazareners und den weiteren christlichen Markt zu veröffentlichen, herzustellen, zu vermarkten, zu besitzen, zu lizenzieren und zu verwalten. Dies soll der Mission der Kirche des Nazareners entsprechen. Um den von der Kirche des Nazareners und seiner Zweigwerke genutzten Medienbesitz zu schützen und zu verwalten, betraut die Kirche des Nazareners das Nazarene Publishing House mit dieser Hauptverantwortung.

### P. Hauptausschuss für ethische Fragen

**340.** Nach dem Weltkirchentag ernennt der Vorstand der Generalsuperintendenten einen Hauptausschuss für ethische Fragen. Dazu gehört der Generalsekretär, der über die Arbeit des Ausschusses an den Hauptvorstand berichtet.

**Aufgaben des Hauptausschusses für ethische Fragen** sind:

**340.1.** Er entwickelt hilfreiche Informationen zu Themen wie Alkohol, Tabakgenuss, Drogen, Glücksspiel und anderen gegenwärtigen moralischen und sozialen Fragen, die in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre stehen und versorgt die Gemeinden mit diesen.

**340.2.** Er betont die Unverletzlichkeit der Ehe und die Heiligkeit der christlichen Familie und weist auf die Probleme und Übel der Ehescheidung hin. Insbesondere betont er die biblische Absicht für die Ehe als einer lebenslangen Verbindung, die nur durch den Tod aufgelöst wird.

**340.3.** Er ermutigt Glaubende, leitende Stellungen in Organisationen zu bekleiden, die sich für gesellschaftliche und soziale Gerechtigkeit einsetzen.

**340.4.** Er ruft Glaubende zur Sonntagsheiligung, sowie zur Wachsamkeit gegenüber eidgebundenen Geheimbünden, Formen der Unterhaltung, die die christliche Moral zerstören und anderen Arten eines weltlichen Lebensstils, auf.

**340.5.** Er ermutigt jeden Bezirk, einen Ausschuss für ethische Fragen einzusetzen und gibt dabei Hilfestellung. Er versorgt diese Bezirksausschüsse mit Informationsmaterial über aktuelle ethische Fragen, das an die einzelnen Gemeinden weitergeleitet werden soll.

**340.6.** Er beobachtet moralische Themen, die national oder international von Bedeutung sind und legt den biblischen Standpunkt dazu dar.

### Q. Hauptausschuss für berufene Evangelisten

**341.** Die Evangelisten-Vertretung setzt sich zusammen aus dem Koordinator für Evangelisation, der kraft Amtes Vorsitzender des Ausschusses ist, sowie vier Evangelisten auf Lebenszeit und einem Pastor. Der Direktor für USA/Kanada unterbreitet dem Vorstand der Generalsuperintendenten nach Absprache mit dem Koordinator für Evangelisation eine Liste von Kandidaten für den Ausschuss zur Genehmigung und Einsetzung. Der Ausschuss oder ein Vertreter desselben redet persönlich mit beauftragten Evangelisten, die von ihren jeweiligen Bezirkskirchentagen für den Status eines „Evangelisten auf Lebenszeit“ vorgeschlagen wurden. Er

überprüft zudem den Status der reisenden Evangelisten in der Kirche des Nazareners und spricht Empfehlungen bezüglich Evangelisationen und Evangelisten an den entsprechenden Ausschuss des Hauptvorstands aus. Vakanzen werden auf Empfehlung des Direktors für USA/Kanada nach Rücksprache mit dem Koordinator für Evangelisation durch den Vorstand der Generalsuperintendenten gefüllt. (317.7, 510.3)

## R. Internationales Komitee für Studienplanung

**342.** Nach dem Weltkirchentag unterbreitet der Direktor für weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung zusammen mit den regionalen Koordinatoren für Ausbildung eine Liste von Kandidaten für das internationale Komitee für Studienplanung (ICOSAC). Es können pastorale, Verwaltungs-, Ausbildungs- und Laienvertreter benannt werden. Die Zusammensetzung des ICOSAC sollte deutlich die weltweite Kirche widerspiegeln. Der Vorstand der Generalsuperintendenten ernennt das internationale Komitee für Studienplanung für das Quadriennium.

Das internationale Komitee für Studienplanung trifft sich mindestens einmal in zwei Jahren an einem Ort, der vom Direktor für weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung bestimmt wird. (521.1-521.2, 521.5)

## S. Weltjugendorganisation der KdN (NYI)

**343.** Die Nazarener-Jugendarbeit ist weltweit unter der Weltjugendorganisation (NYI) gemäß der NYI-Satzung organisiert und untersteht der Autorität des für NYI zuständigen Generalsuperintendenten und dem Hauptvorstand. Die Weltjugendorganisation (NYI) setzt sich aus allen Mitgliedern, örtlichen Jugendgruppen und Bezirksjugendverbänden weltweit zusammen. Sie unterliegt der vom Weltkirchentag angenommenen NYI-Satzung und dem NYI-Dienstplan.

**343.1.** Einmal alle vier Jahre findet ein weltweiter Kongress der Weltjugendorganisation (NYI) zu einem Zeitpunkt statt, der vom Vorstand der Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Weltjugendrat bestimmt wurde. Die Zusammenkunft setzt sich aus Delegierten gemäß dem weltweiten NYI-Dienstplan zusammen. (810)

**343.2.** Die Zusammenkunft wählt einen Vorsitzenden für den Weltjugendrat. Der stellvertretende Vorsitzende wird durch den Weltjugendrat bei seinem ersten Treffen während oder nach dem Weltkirchentag gewählt. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind ex-officio (kraft Amtes) Mitglieder des Weltjugendrats (NYI) und dienen unentgeltlich.

**343.3.** Der Weltjugendrat (NYI) setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Repräsentanten von jeder Region, wie es der weltweite NYI-Dienstplan vorsieht. Der Direktor der Weltjugendorganisation der KdN (NYI) ist ex-officio (kraft Amtes) Mitglied. Der Rat ist dem Hauptvorstand verantwortlich über das Komitee für die Dienste der Ortsgemeinde und den für NYI zuständigen Generalsuperintendenten; die Geschäfte werden nach der NYI-Satzung und dem NYI-Dienstplan durchgeführt. Die Mitglieder des Weltjugendrats sind im Amt bis zum Abschluss des nächsten Weltkirchentags, nachdem ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. (810)

**343.4.** Die Weltjugendorganisation (NYI) wird im Hauptvorstand der Kirche des Nazareners durch den Vorsitzenden des Weltjugendrats vertreten, der vom Weltkirchentag nach Vorschlag des Weltjugendrats gewählt wurde. (332.4, 333.3)

**343.5.** Die Weltjugendorganisation (NYI) wird auf dem Weltkirchentag durch den Vorsitzenden des Weltjugendrats vertreten, der zu dieser Zeit im Amt ist. (301)

## T. Weltmissionsrat (NMI)

**344.** Der Weltmissionsrat (NMI) setzt sich zusammen aus dem Weltmissionsleiter, dem Direktor der Weltmissionsgesellschaft (NMI) und der in der Satzung von NMI festgesetzten und entsprechend dieser Satzung gewählten Zahl von Mitgliedern.

**344.1.** Für den Weltmissionsrat ist die NMI-Satzung maßgebend. Der Weltmissionsrat berichtet an das Komitee für die Dienste der Ortsgemeinde des Hauptvorstands. (811)

**344.2. Nominierung und Wahl des Direktors der Weltmissionsgesellschaft (NMI):** Der geschäftsführende Vorstand des NMI und der zuständige Generalsuperintendent bilden eine Auswahlkommission, um mögliche Kandidaten für den Posten des Direktors der Weltmissionsgesellschaft (NMI) zu finden. Bis zu zwei Namen werden dem Komitee für die Dienste der Ortsgemeinde des Hauptvorstands vorgeschlagen.

Das Komitee für die Dienste der Ortsgemeinde des Hauptvorstands wird zusammen mit dem zuständigen Generalsuperintendenten die Namen bedenken und bis zu zwei Namen für die Wahl durch den Vorstand der Generalsuperintendenten ratifizieren.

Der Vorstand der Generalsuperintendenten wählt den Direktor der Weltmissionsgesellschaft (NMI) in geheimer Wahl aus den Namen, die vom Komitee für die Dienste der Ortsgemeinde des Hauptvorstands vorgeschlagen wurden.

Der Direktor der Weltmissionsgesellschaft (NMI) ist kraft Amtes Mitglied des Weltmissionsrats und Teil der Mitarbeiterschaft der Weltmissionsabteilung.

**344.3.** Der Weltmissionsrat wird im Hauptvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten, das vom Weltkirchentag dafür gewählt wurde. Nominierungen hierzu macht der Weltmissionsrat. (332.5, 333.4)

**344.4.** Alle vier Jahre findet unmittelbar vor dem Weltkirchentag ein Weltmissionstag unter Leitung des Weltmissionsrats statt. Der Weltmissionstag wählt gemäß der NMI-Satzung den Weltmissionsrat. Er wählt zudem den Weltmissionsleiter, der ex-officio (kraft Amtes) Mitglied des Weltmissionsrats ist. (811)

## U. Nationale Vorstände

**345.** Auf Vorschlag des Vorstands der Generalsuperintendenten kann ein nationaler Vorstand eingerichtet werden, wenn Auftrag und Strategie der Kirche in diesem Land so besser erfüllt werden können. Der nationale Vorstand erhält die Vollmachten, die ihm vom Regionaldirektor und den Bezirkskirchenräten der Phase 3-Bezirke in diesem Land gegebenenfalls verliehen werden. Dies geschieht in Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten und den Bezirken dieses Landes; so handelt er für die Kirche, um die regionalen Strategien umzusetzen. Wenn der Regionaldirektor dies für nötig hält, kann der Vorstand nach Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten die juristische Vertretung der Kirche des Nazareners in diesem Land übernehmen. Wenn dies aus missionalen oder juristischen Gründen nicht mehr nötig erscheint, kann der nationale Vorstand durch den Vorstand der Generalsuperintendenten aufgelöst werden.

Mitgliedschaft und Struktur des nationalen Vorstands folgt den Vorgaben des Vorstands der Generalsuperintendenten.

Eine Kopie der Satzung oder der juristischen Eintragung eines solchen Vorstands ist sofort beim Generalsekretär zu hinterlegen. Diese Satzung muss auf neuestem Stand gehalten werden, indem Änderungen beim Generalsekretär hinterlegt werden. Alle Geschäfte, die der nationale Vorstand vollzieht, um Auftrag und Strategie der Kirche auszuführen, haben in Absprache mit dem

Regionaldirektor zu geschehen. Protokolle der jährlichen und besonderen Sitzungen des nationalen Vorstands werden vom Regionalbeirat begutachtet, ehe sie, wie vom Hauptvorstand bestimmt, dem Generalsekretär zu Überprüfung und Kommentar vorgelegt werden. (32.5)

## V. Die Region

**346. Entstehung und Auftrag:** Durch das weltweite Wachstum der Kirche des Nazareners wurden mehrere organisierte Bezirke in geographische Bereiche zusammengefasst; sie werden als Regionen bezeichnet. Eine Gruppe von Bezirken, die der Hauptverwaltung der Kirche des Nazareners unterstellt ist und die nach Lage und Kultur zusammenpassen, kann durch Beschluss des Hauptvorstands und nach Genehmigung durch den Vorstand der Generalsuperintendenten zu einer Verwaltungsregion zusammengefasst werden.

**346.1. Regionale Verfahrensweisen:** Wenn dies nötig erscheint, kann der Vorstand der Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Regionalbeirat gemäß dem asymmetrischen Organisationsansatz regionale Verwaltungseinheiten schaffen. Dies geschieht entsprechend besonderen Bedürfnissen, möglichen Problemen, tatsächlichen Gegebenheiten und unterschiedlichen kulturellen und Bildungs-Hintergründen in der betreffenden geographischen Gegend der Erde. In solchen Situationen legt der Vorstand der Generalsuperintendenten bestimmte Verpflichtungen fest, die nicht verhandelbar sind. Dazu gehören die Glaubensartikel, das treue Festhalten an der Heiligungslehre und einem heiligen Lebensstil und die Unterstützung der umfangreichen missionarischen Arbeit.

**346.2. Aufgaben. Die Hauptaufgaben der Regionen sind:**

1. Sie erfüllen den Auftrag der Kirche des Nazareners durch die Pionierbereiche, Bezirke und Einrichtungen.
2. Sie entwickeln ein Bewusstsein für die Region sowie Gemeinschaft und Strategien, um den Missionsbefehl auszuführen. Dazu führen sie Vertreter der Bezirke und Einrichtungen in regelmäßigen Abständen zur gemeinsamen Planung, zum Gebet und zur gegenseitigen Inspiration zusammen.
3. Sie schlagen dem Weltkirchentag und seinen Abteilungskonferenzen Kandidaten für die Wahl zum Hauptvorstand vor.
4. In Übereinstimmung mit dem Manual errichten und unterhalten sie Schulen, Hochschulen oder andere Einrichtungen.
5. Sie sind ermächtigt, gemäß den Richtlinien, Missionskandidaten aus der Region anzuwerben und zu überprüfen. (346.3)
6. Sie planen Zusammenkünfte des Regionalbeirats und Konferenzen für die Region.
7. Sie fördern nationale Gesamtvorstände wie in §§ 345 und 346.3 vorgesehen.

**346.3. Regionalbeirat (RAC):** Eine Region kann einen Regionalbeirat haben. Seine Aufgabe ist es, den Regionaldirektor beim Entwickeln von Strategien für die Region zu unterstützen, die Protokolle der nationalen Gesamtvorstände zu überprüfen und sie zu akzeptieren oder abzulehnen, ehe sie an das Büro des Generalsekretärs übermittelt werden. Zudem interviewen sie Missionarskandidaten und empfehlen sie dem Hauptvorstand für den weltweiten Dienst und empfangen Berichte vom Regionaldirektor, den Feldstrategiekordinatoren und den Koordinatoren regionaler Dienste.

Mitgliedschaft im RAC ist flexibel, so dass das RAC den regionalen Nöten, Entwicklungen und Erfordernissen entspricht. Der Regionaldirektor lässt die Zahl der

RAC-Mitglieder vom Weltmissionsdirektor und dem zuständigen Generalsuperintendenten genehmigen. Der zuständige Generalsuperintendent, der Weltmissionsdirektor und der als Vorsitzender dienende Regionaldirektor sind kraft Amtes Mitglieder. Personal, das der Weltmissionsabteilung verantwortlich ist, kann nicht in das RAC gewählt werden, kann aber als Ansprechpartner dienen. Mitglieder des RAC werden auf einem regionalen (Wahl-) Ausschuss am Weltkirchentag geheim gewählt. Der RAC füllt Vakanzen zwischen zwei Weltkirchentagen.

Der Regionaldirektor kann in Absprache mit dem RAC eine Regional- und eine Evangelisationskonferenz einberufen. (32.5)

**346.4. Der Regionaldirektor:** Eine Region kann einen Regionaldirektor haben, der vom Vorstand der Generalsuperintendenten nach Absprache mit dem Weltmissionsdirektor gewählt wird. Dies wird vom Hauptvorstand ratifiziert. Er arbeitet gemäß den Maßstäben und Methoden der Kirche des Nazareners und führt Bezirke, Gemeinden und Institutionen der Region und erfüllt so Auftrag, Strategie und Programm der Kirche.

Vor der Wiederwahl eines Regionaldirektors findet in Absprache mit dem Regionalbeirat eine Dienstbewertung durch den Weltmissionsdirektor und den zuständigen Generalsuperintendenten statt. Eine positive Dienstbewertung befürwortet eine Wiederwahl.

Jeder Regionaldirektor ist verwaltungstechnisch der Weltmissionsabteilung und dem Hauptvorstand verantwortlich; in rechtlichen Fragen dem Vorstand der Generalsuperintendenten.

**346.5. Der Feldstrategiekoordinator:** Der Regionaldirektor kann nötigenfalls eine Feldstruktur für die Region errichten und dem Weltmissionsdirektor gemäß dem Handbuch für die Arbeit der Weltmissionsabteilung die Ernennung von Feldstrategiekoordinatoren

vorschlagen. Der Feldstrategiekoordinator ist gegenüber dem Regionaldirektor verantwortlich.

**346.6. Regionales Komitee für Studienplanung:** Das regionale Komitee für Studienplanung (RCOSAC) besteht aus dem Regionalkoordinator für Ausbildung, derkraft Amtes Vorsitzender des Ausschusses sein kann, und Repräsentanten, die in Absprache mit dem Regionaldirektor bestimmt werden. Mitglieder des RCOSAC sollten alle Gruppen repräsentieren, die an pastoraler Ausbildung in der Region interessiert sind (d.h. Pastoren, Verwalter, Lehrer, Laien).

**346.7. Aufgaben des regionalen Komitees für Studienplanung (RCOSAC).** Die **Hauptaufgaben des RCOSAC** sind:

1. ein regionales Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen zu entwickeln, das den Minimalstandard für die Ordination in der Region beschreibt. Das Handbuch muss den Minimalstandard reflektieren, der im Manual festgeschrieben und im Internationalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen ausgeführt ist.
2. Bewertungsmaßstäbe für die regionalen Programme zur Ausbildung von Geistlichen zu entwickeln und nachzuweisen, dass die Programme die regionalen COSAC und ICOSAC Minimalstandards erfüllen.
3. Mit den regionalen Ausbildungsstätten zusammenarbeiten, um die Maßstäbe für die Ausbildung von Geistlichen zu erläutern.
4. Vorschläge für Programme zur Ausbildung von Geistlichen daraufhin zu prüfen, ob sie die Standards des regionalen und des internationalen Handbuchs für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen erfüllen.
5. Regionale Programme zur Ausbildung von Geistlichen zu befürworten, damit sie vom Internatio-

nalen Komitee für Studienplanung (ICOSAC) angenommen und genehmigt werden können.

TEIL V

# Hochschulwesen

KIRCHE UND HOCHSCHULE/UNIVERSITÄT

DAS INTERNATIONALE FORUM  
FÜR HOCHSCHULWESEN

DER INTERNATIONALE RAT FÜR HOCHSCHULWESEN

## A. KIRCHE UND HOCHSCHULE/ UNIVERSITÄT

**400.** Die Kirche des Nazareners hat sich von Anfang an für das Hochschulwesen engagiert. Die Kirche stellt der Hochschule Studierende, Verwaltungs- und Lehrkräfte sowie finanzielle und geistliche Unterstützung zur Verfügung. Die Hochschule bildet die Jugendlichen und viele Erwachsene der Kirche aus, führt sie zu geistlicher Reife, bereichert die Kirche und sendet denkende, liebevolle Diener Christi in die Welt. Die kirchliche Hochschule ist zwar keine örtliche Gemeinde, aber sie ist ein integraler Bestandteil der Kirche; sie ist ein Ausdruck der Kirche.

Die Kirche des Nazareners glaubt an den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und an die Notwendigkeit, ein Umfeld zu schaffen, in dem Menschen erlöst, geistlich, intellektuell und körperlich bereichert und „rein, nützlich für den Hausherrn, geeignet für alles, was gut ist“ (2. Timotheus 2,21), sein können. Die Hauptaufgabe und die traditionellen Ausdrucksformen kirchlicher Aktivitäten vor Ort – Evangelisation, religiöse Bildung, soziale Dienste und Gottesdienste – sind Ausdruck der Liebe der Kirche zu Gott und ihrer Sorge um die Menschen.

Auf der Ebene der Ortsgemeinde verstärkt die christliche Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Stadien der menschlichen Entwicklung die Wirksamkeit des Evangeliums. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Ziele und Aufgaben Bildungsprogramme für Kinderbetreuung und Schule auf allen Stufen von der Geburt bis zur Sekundärstufe einbeziehen. Auf der Ebene der Weltkirche wird die historische Praxis beibehalten, Einrichtungen für die Hochschulbildung oder die Vorbereitung auf den Dienst zu schaffen. Wo auch immer solche Einrichtungen betrieben werden,

müssen sie innerhalb des philosophischen und theologischen Rahmens der Kirche des Nazareners arbeiten, wie er von dem Weltkirchentag festgelegt und im *Manual* zum Ausdruck gebracht wurde.

**400.1. Erklärung zum Bildungsauftrag.** Das Bildungswesen in der Kirche des Nazareners ist in in den biblischen und theologischen Glaubensüberzeugungen der wesleyanischen Heiligungsbewegung verwurzelt und ist dem erklärten Auftrag der Denomination verpflichtet. Das Bildungswesen zielt darauf ab, diejenigen, die sich an sie wenden, darin anzuleiten, ein konsistentes und kohärentes christliches Verständnis des sozialen und individuellen Lebens anzunehmen, zu fördern und im Dienst an der Kirche und der Welt zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus sind die Einrichtungen des Hochschulwesens bestrebt, einen Lehrplan, eine hohe Unterrichtsqualität und einen Nachweis der akademischen Leistungen zu bieten, der die Absolventen angemessen darauf vorbereitet, in den von ihnen gewählten Berufen und Tätigkeiten effektiv zu arbeiten.

**400.2.** Für die Gründung von Institutionen, die Abschlüsse verleihen, ist die Genehmigung des Weltkirchentags auf Empfehlung des Internationalen Rats für Hochschulwesen (IBOE) erforderlich.

Die Genehmigung für den Ausbau oder die Änderung des Status bestehender Einrichtungen kann vom Hauptvorstand auf Empfehlung des Internationalen Rats für Hochschulwesen (IBOE) erteilt werden.

Eine Ortsgemeinde oder ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Personen, die eine Ortsgemeinde oder einen Zusammenschluss von Gemeinden vertreten, dürfen im Namen der Kirche keine postsekundäre oder auf den Dienst vorbereitende Einrichtung gründen oder unterstützen, es sei denn, sie werden vom Internationalen Rat für Hochschulwesen (IBOE) empfohlen.

## B. DAS INTERNATIONALE FORUM FÜR HOCHSCHULWESEN

**401.** Es gibt ein Internationales Forum der Kirche des Nazareners für Hochschulwesen, das sich aus dem Präsidenten, dem Schulleiter, dem Rektor oder dem Direktor (oder dem von ihm benannten Vertreter) jeder Bildungseinrichtung des Internationalen Rats für Hochschulwesens der Kirche des Nazareners (IBOE), den regionalen Koordinatoren für Ausbildung, dem Direktor für weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung, dem Weltmissionsdirektor und dem für den Internationalen Rat für Hochschulwesen (IBOE) zuständigen Generalsuperintendenten zusammensetzt.

## C. DER INTERNATIONALE RAT FÜR HOCHSCHULWESEN

**402.** Der Internationale Rat für Hochschulwesen (im Folgenden „IBOE“ – International Board of Education) ist der Fürsprecher für die Bildungseinrichtungen in der weltweiten Kirche des Nazareners und übt die im Folgenden beschriebene Leitung und Aufsicht aus.

Dieses Gremium besteht aus 12 Mitgliedern: acht, die vom Hauptvorstand gewählt werden, sowie die folgenden Personen, die kraft Amtes Mitglied sind: die beiden Bildungsbeauftragten im Hauptvorstand, der Weltmissionsdirektor, sowie der Direktor für weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung. Ein Vorschlagskomitee, das sich aus dem Direktor für weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung, dem Weltmissionsdirektor, den beiden Bildungsvertretern im Hauptvorstand und den Generalsuperintendenten, die für die IBOE und die Weltmission zuständig sind, zusammensetzt, legt dem Hauptvorstand acht Kandidaten zur Wahl vor, die vom Vorstand der Generalsuperintendenten genehmigt wurden.

Um eine breite Vertretung in der Kirche zu gewährleisten, schlägt das Vorschlagskomitee folgende Kandidaten vor: einen regionalen Koordinatoren für Ausbildung, drei Laien, zwei ordinierte Geistliche aus den Regionen der Weltmission, in denen kein regionaler Koordinator für Ausbildung nominiert wurde, und zwei Kandidaten aus dem weiteren Kreis. Keine Region der Weltmission darf mehr als ein gewähltes Mitglied im IBOE haben, bis jede Region einen Vertreter hat.

Während des gesamten Nominierungs- und Wahlprozesses wird darauf geachtet, dass Personen mit interkultureller Perspektive und/oder Erfahrung in der Lehre gewählt werden.

Die Aufgaben des Internationalen Rats für Hochschulwesen sind:

**402.1.** Sicherstellen, dass die Hochschuleinrichtungen der Kirche des Nazareners (im Folgenden „IBOE-Ausbildungsstätten“) unter der rechtlichen Kontrolle ihrer jeweiligen Vorstände stehen, deren Verfassungen und Satzungen mit den jeweiligen Satzungen oder Statuten übereinstimmen und mit den Richtlinien des *Manuals der Kirche des Nazareners* und des IBOE in Einklang stehen.

**402.2.** Sicherstellen, dass die Leitungsgremien der IBOE-Ausbildungsstätten: (1) ausschließlich aus Mitgliedern bestehen (ob gewählt, ernannt oder kraft Amtes), die in vollem Einklang mit den Glaubensartikeln, der Lehre der völligen Heiligung und den ethischen Vereinbarungen der Kirche des Nazareners stehen, wie sie in der neuesten Fassung des *Manuals* dargelegt sind; (2) nicht weniger als 75 % aktive Vollmitglieder der Kirche des Nazareners haben, die nicht unter Disziplinarmaßnahmen stehen; und (3) soweit möglich, eine gleiche Anzahl von ordinierten Geistlichen und Laien haben, es sei denn, Organisationen oder Akkreditierungs- und/oder lokale Regierungsvorschriften oder Gesetze schreiben

etwas anderes vor. Sollte eine IBOE-Ausbildungsstätte nicht in der Lage sein, einen oder mehrere der oben genannten Standards zu erfüllen, muss die IBOE-Ausbildungsstätte dies sowohl dem zuständigen Generalsuperintendenten als auch dem Direktor für weltweite Ausbildung und pastorale Weiterbildung mitteilen.

Von jeder IBOE-Ausbildungsstätte wird erwartet, dass sie einen gründlichen Orientierungsprozess für ihre neuen Vorstandsmitglieder durchführt, damit alle Mitglieder sich über die Glaubensartikel, die Lehre der völligen Heiligung und die ethischen Vereinbarungen der Kirche des Nazareners sowie über die Rolle und die treuhänderischen Pflichten eines Vorstandsmitglieds im Klaren sind.

**402.3.** Er erhält Gelder, die durch Schenkungen, Vermächtnisse und Spenden für Bildungszwecke zur Verfügung gestellt werden, und empfiehlt jeder Bildungseinrichtung jährlich die Zuweisung dieser Gelder in Übereinstimmung mit den vom Hauptvorstand beschlossenen Richtlinien. Die Bildungseinrichtungen erhalten nur dann weiterhin eine regelmäßige Unterstützung, wenn ihre Bildungsstandards, ihr Organisationsplan und ihre Finanzberichte dem IBOE vorgelegt werden.

**402.4.** Entgegennahme und angemessene Behandlung eines jährlichen Berichts des Direktors für weltweite Ausbildung und pastorale Weiterbildung, der die folgenden Informationen von allen IBOE-Ausbildungsstätten zusammenfasst: (1) jährlicher statistischer Bericht, (2) jährlicher Prüfungsbericht und (3) aktuelles Jahresbudget.

**402.5.** Empfehlungen aussprechen und Unterstützung und Fürsprache leisten, obwohl seine Rolle gegenüber den Institutionen, dem Vorstand der Generalsuperintendenten und dem Hauptvorstand beratend ist.

**402.6.** Der Kirche in Angelegenheiten dienen, die die IBOE-Ausbildungsstätten betreffen, um die Verbindungen zwischen den Einrichtungen und der Kirche insgesamt zu stärken.

**402.7.** Er legt seine Geschäfte und Empfehlungen dem zuständigen Ausschuss des Hauptvorstands vor.

**403.** Alle institutionellen Verfassungen und Satzungen müssen einen Artikel über die Auflösung und die Veräußerung von Vermögenswerten enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Kirche des Nazareners diese Vermögenswerte erhält, um sie für Bildungsdienste für die Kirche zu verwenden.

TEIL VI

# Geistliche Ämter und Dienste

BERUFUNG UND QUALIFIKATION DES GEISTLICHEN

VERSCHIEDENE KATEGORIEN DES DIENSTES

BEREICHE DES DIENSTES

AUSBILDUNG DER GEISTLICHEN

DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE  
DOKUMENTE UND BESTIMMUNGEN

## I. BERUFUNG UND QUALIFIKATION DES GEISTLICHEN

**Anmerkung:** Das Redaktionsteam für das Manual hat, um die Gültigkeit der eröffnenden Worte in Paragraph 500 anzuerkennen, sich bemüht, eine Sprache zu benutzen, die diese Unterscheidung widerspiegelt. Gemäß der Natur dieses Manual-Abschnittes wird sich jedoch der Begriff „Geistlicher“ oder „der Geistliche“ gewöhnlich auf eine Person beziehen, die eine Urkunde besitzt, gleich ob es sich um einen Bezirksschein, eine Ordinationsurkunde oder eine Beauftragung handelt.

**500.** Die Kirche des Nazareners betont, dass alle Gläubigen dazu berufen sind, allen Menschen zu dienen.

Wir bekräftigen auch, dass Christus einzelne Gläubige zu einem besonderen und öffentlichen geistlichen Dienst herausruft. Genauso wie er seine zwölf Apostel auswählte und bestimmte. Wenn die Kirche, erleuchtet vom Heiligen Geist, solch einen göttlichen Ruf erkennt, soll sie den Einstieg des Kandidaten in den Dienst anerkennen, befürworten und die notwendige Hilfe gewähren für einen lebenslangen Dienst.

**501. Frauen im geistlichen Dienst.** Die Kirche des Nazareners unterstützt das Recht von Frauen, ihre von Gott gegebenen geistlichen Gaben in der Kirche einzusetzen und bejaht das historische Recht von Frauen, in leitende Positionen der Kirche des Nazareners gewählt bzw. berufen zu werden. Dazu gehören auch die Ämter des Ältesten und des Diakons.

Der Zweck des Erlösungswerks Christi ist die Befreiung der Schöpfung vom Fluch des Sündenfalls. Die „in Christus“ sind, sind neue Schöpfungen (2. Kor. 5,17). In dieser erlösten Gemeinschaft darf kein Mensch aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner Rasse oder seines Geschlechts als minderwertig betrachtet werden. (Gal. 3,26-28).

Wir erkennen den scheinbaren Widerspruch, der durch Paulus' Anweisungen an Timotheus (1. Tim. 2,11-12) und an die Gemeinde in Korinth (1. Kor. 14,34-35) entstanden ist. Wenn man diese Stellen so versteht, dass sie die Rolle der Frau hinsichtlich ihres Dienstes beschränken, sehen wir jedoch schwerwiegende Widersprüche mit bestimmten Abschnitten der Heiligen Schrift, die die Beteiligung von Frauen an geistlichen Leitungsaufgaben empfehlen (Joel 3,1-2; Apostelgeschichte 2,17-18; 21,8-9; Römer 16,1.3.7; Philipper 4,2-3). Wir glauben, dass dadurch der Geist und die Praxis der wesleyanischen Heiligungstradition verletzt werden. Schließlich verträgt sich diese Auffassung nicht mit dem Charakter Gottes, wie er überall in der Heiligen Schrift dargestellt und besonders in der Person Jesu Christi offenbart wird.

**502. Theologie der Ordination.** Während wir das allgemeine Priestertum und den Dienst aller Gläubigen bestätigen, wie es in der Heiligen Schrift gelehrt wird, reflektiert die Ordination den biblischen Glauben, dass Gott bestimmte Männer und Frauen in geistliche Leitungsaufgaben in der Kirche beruft und dafür begabt. Ordination ist die bestätigende, bevollmächtigende Handlung der Kirche, die Gottes Berufung in die geistliche Leiterschaft zum Verwalter und Verkündiger des Evangeliums und der Kirche Jesu Christi anerkennt und bestätigt. Somit bezeugt die Ordination der universalen Kirche und der gesamten Welt, dass dieser Kandidat deutlich sichtbar ein beispielhaftes Leben der Heiligung offenbart, Gaben und Bereitwilligkeit für den öffentlichen Dienst besitzt, ein Verlangen nach Wissen zeigt, besonders für Gottes Wort, und die Fähigkeit hat, gesunde Lehre zu vermitteln.

(Apostelgeschichte 13,1-3; 20,28; Römer 1,1-2; 1.Timotheus 4,11-15; 5,22; 2.Timotheus 1,6-7; 2,22-24)

**502.1.** Die Kirche des Nazareners hängt in starkem Maße von der geistlichen Qualifikation, dem Charakter und der Lebensführung ihrer Geistlichen ab. (530.17)

**502.2.** Der Geistliche, der in der Kirche des Nazareners am Evangelium dient, muss durch den Herrn Jesus Christus Frieden mit Gott haben und durch die Taufe / Erfüllung mit dem Heiligen Geist völlig in der Heiligung stehen. Der Geistliche muss eine tiefe Liebe für Ungläubige haben, glauben, dass sie verloren gehen, und sich von Gott gerufen wissen, die Erlösung zu verkündigen.

**502.3.** Der Geistliche ist ein Vorbild für die Kirche in Pünktlichkeit, Besonnenheit, Gewissenhaftigkeit, Ernsthaftigkeit, Reinheit, Einsicht, Geduld, Freundlichkeit, Liebe und Wahrheit durch die Kraft Gottes (2. Korinther 6,6-7).

**502.4.** Genauso muss der Geistliche die Notwendigkeit erkennen, dass Gläubige nach christlicher Vollkommenheit streben und die Gnadengaben im täglichen Leben entwickeln, so dass ihre „Liebe zueinander noch tiefer wird und dass sie an Erkenntnis und Einsicht zunimmt“ (Philipper 1,9). Jemand, der in der Kirche des Nazareners dienen möchte, muss eine tiefe Wertschätzung für beides haben, die Erlösung und die christliche Ethik.

**502.5.** Der Geistliche sollte Gelegenheiten nutzen, zukünftige Geistliche als Mentor zu begleiten und die Berufung in den Dienst zu fördern.

**502.6.** Der Geistliche benötigt für seinen Dienst sowohl Fähigkeiten als auch Gnadengaben. Er ist darum bemüht, sein Wissen zu mehren und insbesondere seine Kenntnis des Wortes Gottes zu erweitern. Er muss ein gesundes Urteilsvermögen besitzen sowie ein gutes Verständnis und deutliche Überzeugungen in Bezug auf den biblischen Erlösungs- und Heilsplan. Durch seinen Dienst werden Gläubige erbaut und Sünder finden zur

Umkehr. Ferner muss das Gebetsleben eines Geistlichen in der Kirche des Nazareners vorbildlich sein.

## II. VERSCHIEDENE KATEGORIEN DES DIENSTES

### A. Der Dienst der Laien

**503.** Alle Christen sollten sich als Diener Christi betrachten und sich bemühen, den Willen Gottes hinsichtlich ihrer geeigneten Dienstmöglichkeiten zu erkennen. (500)

**503.1.** Die Kirche des Nazareners erkennt den Dienst von Laien an. Sie erkennt auch an, dass ein Laie der Kirche in verschiedenen Funktionen dienen kann (Epheser 4,11-12). Die Kirche erkennt folgende Bereiche des Dienstes an, in denen der Bezirkskirchentag eine Person einsetzt: Pastor, Evangelist, Missionar, Lehrer, Verwalter, Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben und für besondere Aufgaben. Normalerweise sind Schulungen für Laien erforderlich oder dringend gewünscht, um diese Bereiche auszufüllen (605.3).

**503.2 Laienprediger.** Jedes Mitglied der Kirche des Nazareners, das sich dazu berufen fühlt, der Kirche zu dienen, sei es als Gemeindegründer, als nebenberuflicher Pastor, als Lehrer, als Laienevangelist, als Laiengesangsevangelist, als Verwalter, als angestellter Mitarbeiter im geistlichen Dienst einer Gemeinde und/oder in einem anderen spezialisierten Aufgabenbereich, der aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen besonderen Ruf verspürt, ein ordinierter Geistlicher zu werden, kann ein anerkanntes Studienprogramm durchlaufen, das zur Ausstellung eines Laienpredigerscheins führt.

**503.3.** Auf Empfehlung des Pastors prüft und bestätigt der Gemeindevorstand zunächst den Laienprediger hinsichtlich seiner persönlichen Heilserfahrung, seiner

bisherigen Mitarbeit im Gemeindedienst, und seiner Kenntnisse über die Arbeit der Kirche.

**503.4.** Der Gemeindevorstand kann jedem Anwärter auf Mitarbeit als Laienprediger eine Bescheinigung ausstellen, die vom Pastor und dem Gemeindegliederführer unterzeichnet wird.

**503.5.** Das Zertifikat des Laienpredigers kann auf Empfehlung des Pastors jährlich erneuert werden, sofern der Laienprediger im Ausbildungsprogramm für Laiendienste, wie es in der Laienschulung skizziert ist, mindestens zwei Fächer abgeschlossen hat. Der Laienprediger soll dem Gemeindevorstand jährlich berichten.

**503.6.** Einem Laienprediger, der im Auftrag des Bezirks als Gemeindegründer, stellvertretender Pastor, nebenberuflicher Pastor oder in einem anderen besonderen Dienst tätig ist, kann nach Absolvierung des anerkannten Studienprogramms vom Bezirkskirchenrat ein Laienpredigerschein ausgestellt werden, der vom Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterschrieben wird. Der Laienpredigerschein kann vom Bezirkskirchenrat auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten jährlich erneuert werden.

**503.7.** Ein Laienprediger, der seinen Dienst außerhalb der Gemeinde verrichtet, in der er Mitglied ist, wird vom Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat eingesetzt, untersteht ihrer Aufsicht und gibt einen jährlichen Bericht. Wenn die Arbeit im Auftrag des Bezirks eingestellt wird, ist der Laienprediger wieder der Gemeinde verantwortlich, in der er Mitglied ist. Diese erhält dann seinen Bericht und entscheidet über die Erneuerung der Bescheinigung.

**503.8.** Nach Vollendung des anerkannten Studienprogramms für Laiendienste konzentriert sich der Laienprediger in seinem weiteren Studium durch die zuständige Stelle für die Laienfortbildung schwerpunktmäßig auf die von ihm gewählte Dienstaufgabe.

**503.9.** Ein Laienprediger ist nicht berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu spenden oder Trauungen vorzunehmen.

## B. Der Dienst des Geistlichen

**504.** Die Kirche des Nazareners anerkennt nur eine Ordnung des Predigtamtes, nämlich die des Ältesten. Sie erkennt außerdem an, dass ein Geistlicher der Kirche in verschiedenen Eigenschaften dienen kann. (Eph 4,11-12). Die Kirche erkennt die folgenden Dienstkategorien an, in die ein Bezirkskirchentag einen Ältesten, Diakon oder, sofern das die Umstände rechtfertigen, einen Bezirksprediger einsetzen kann: Pastor, Evangelist, Missionar, Lehrer, Verwalter, Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben und besondere Dienste. Für Tätigkeiten innerhalb dieser Kategorien, die zum „Geistlichen mit Zuweisung“ qualifizieren, sind normalerweise eine theologische Ausbildung und Ordination vorgeschrieben oder sehr erwünscht. Das Regionale Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen enthält Richtlinien für jeden Bereich des Dienstes und hilft den Bezirksvorständen und Bezirksräten, die Qualifikationen zu ermitteln, die für die Einstufung als Geistlicher mit Zuweisung notwendig sind. Nur Geistliche mit Zuweisung sind am Bezirkskirchentag wahlberechtigt.

**504.1.** Alle Personen, die einem bestimmten Dienst zugewiesen sind, geben dem zuständigen Bezirkskirchentag jährlich einen Bericht.

**504.2.** Alle Personen, die einem bestimmten Dienst zugewiesen sind, können jährlich vom zuständigen Bezirk eine Bescheinigung für den Bereich ihres Dienstes anfordern und erhalten. Diese wird vom Bezirkssuperintendenten und vom Bezirksschriftführer unterschrieben.

**504.3.** Alle Personen, die einem bestimmten Dienst zugewiesen sind und denen durch ärztliches Attest Ar-

beitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden von da an als „mit Zuweisung arbeitsunfähig“ geführt.

### III. BEREICHE DES DIENSTES

**505.** Die Bereiche des Dienstes sind die folgenden:

**506.** Verwalter. Der Verwalter ist ein Ältester oder Diakon, der vom Weltkirchentag als ein Verantwortlicher der Weltkirche gewählt worden ist; oder ein Geistlicher, der gewählt oder angestellt worden ist, um in der Weltkirche zu dienen. Ein Verwalter kann auch ein Ältester sein, der vom Bezirkskirchentag zum Bezirkssuperintendenten gewählt worden ist; oder ein Geistlicher, der zu einem hauptberuflichen Dienst in einem Bezirk gewählt oder angestellt worden ist. Diese Person ist ein Geistlicher mit Zuweisung.

#### **507. Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben**

Der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben ist ein ordinierter Geistlicher der sich von Gott in einen besonderen Dienst im Militär, anderen Institutionen oder der Industrie gerufen weiß. Alle Geistlichen, die als Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben dienen wollen, benötigen die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten. Ein ordinierter Geistlicher, der hauptberuflich außerkirchliche Seelsorgedienste durchführt, gilt als Geistlicher mit Zuweisung. Er soll dem Bezirkskirchentag jährlich einen Bericht geben und den Rat des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats beachten. In Absprache mit einer offiziell organisierten Gemeinde der Kirche des Nazareners kann der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben Gemeindeangehörige in die Kirche des Nazareners aufnehmen, in Übereinstimmung mit dem Manual die Sakramente verwalten, pastorale Betreuung geben, die Leidenden und Bedrückten trösten sowie tadeln, ermutigen und mit ganzer Hingabe die Bekehrung der Sünder, die Heiligung der Gläubigen und

die Auferbauung der Gemeinde Gottes im heiligen Glauben fördern. (128, 530.9, 530.13)

**508. Gemeindegeliebte.** Eine Frau, die in den Jahren vor 1985 eine Urkunde als Gemeindegeliebte erhalten oder als solche geweiht wurde, bleibt in diesem Status. (115.9, 139.15, 503.2-503.9)

**509. Lehrbeauftragter.** Ein Lehrbeauftragter ist ein Geistlicher, ein Diakon oder Bezirksprediger, der in der Verwaltung oder als Lehrer in einer IBOE-Ausbildungsstätte der Kirche des Nazareners tätig ist. Der Bezirk soll eine solche Person als Lehrbeauftragten für diesen Dienstbereich bestimmen. (400.2, 905)

**510. Evangelist.** Der Evangelist ist ein Ältester oder Bezirksprediger, der sich der Aufgabe widmet, zu reisen und das Evangelium zu predigen. Er ist von der Kirche bevollmächtigt, Evangelisationen zu fördern und das Evangelium von Jesus Christus im Land zu verbreiten. Die Kirche des Nazareners erkennt drei Stufen von reisenden Evangelisten an, in die ein Bezirkskirchentag Geistliche einsetzen kann: eingetragene Evangelisten, beauftragte Evangelisten und Evangelisten auf Lebenszeit. Ein Evangelist, der den größten Teil seiner Zeit für die Evangelisation außerhalb seiner Gemeinde einsetzt und nicht von der Kirche oder irgendeiner ihrer Abteilungen oder Einrichtungen als im Ruhestand geführt wird, zählt als Geistlicher mit Zuweisung.

**510.1.** Ein eingetragener Evangelist ist ein Ältester oder Bezirksprediger, der den Wunsch deutlich gemacht hat, sich in seinem Dienst hauptsächlich der Evangelisation zu widmen. Eine solche Eintragung ist ein Jahr gültig. Die Verlängerung durch nachfolgende Bezirkskirchentage ist sowohl von der Qualität als auch von der Quantität der Arbeit als Evangelist im Jahr vor dem Kirchentag abhängig.

**510.2.** Ein beauftragter Evangelist ist ein Ältester, der zwei volle Jahre lang alle Voraussetzungen für das Amt

eines eingetragenen Evangelisten erfüllt hat. Der Auftrag ist jeweils für ein Jahr gültig und kann von nachfolgenden Bezirkskirchentagen für denjenigen erneuert werden, der auch weiterhin die Voraussetzungen dafür erfüllt.

**510.3.** Ein Evangelist auf Lebenszeit ist ein Ältester, der die letzten vier Jahre vor der Bewerbung zum Evangelisten auf Lebenszeit alle Voraussetzungen für das Amt eines beauftragten Evangelisten erfüllt hat, der vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder vom Bezirksrat für den geistlichen Dienst empfohlen und von der Evangelisten-Vertretung sowie vom Vorstand der Generalsuperintendenten bestätigt wurde. Dieser Status ist so lange gültig, bis der Evangelist nicht länger die Voraussetzungen für das Amt eines beauftragten Evangelisten erfüllt oder bis er in den Ruhestand geht. (231.2, 528)

**510.4.** Alle vier Jahre nach der Wahl zum Evangelisten auf Lebenszeit wird von diesem gemeinsam mit dem Bezirkssuperintendenten eine regelmäßige Selbsteinschätzung und Bewertung durchgeführt, ähnlich der Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor. Für die Planung und Durchführung des Treffens ist der Bezirkssuperintendent verantwortlich. Das Treffen wird jedoch in Absprache mit dem Evangelisten geplant. Nachdem die Bewertung abgeschlossen ist, erhält die Evangelisten-Vertretung einen Bericht darüber, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung dieses Status gegeben sind. (211.21)

**510.5.** Ein Ältester oder Bezirksprediger, der von der Kirche oder einer ihrer Abteilungen als im Ruhestand geführt wird und der durch das Abhalten von Erweckungsgottesdiensten und Evangelisationen eine pastorale Funktion wahrnehmen möchte, kann eine Bescheinigung als „pensionierter Evangelist mit Zuweisung“ erhalten. Eine solche Bescheinigung ist für ein

Jahr gültig, wird vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten per Wahlentscheid verabschiedet und kann durch nachfolgende Bezirkskirchentage aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit als Evangelist im Jahr vor dem Kirchentag erneuert werden.

**510.6.** Ein Ältester oder Bezirksprediger, der zwischen zwei Bezirkskirchentagen im Bereich Evangelisation tätig werden möchte, kann auf Empfehlung seines Bezirkssuperintendenten durch das Büro für die weltweite Ausbildung und Pastorenweiterbildung anerkannt werden. Die Eintragung oder Beauftragung wird vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten beschlossen.

**510.7.** Richtlinien und Verfahrensweisen für die Ausstellung von Bescheinigungen für Evangelisten enthält das Regionale Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen.

**511. Gemeindepädagoge.** Ein Geistlicher, der in einer Gemeinde auch als Geistlicher in einem Programm für christliche Erziehung und Bildung tätig ist, kann als Gemeindepädagoge eingesetzt werden.

**511.1.** Wurde jemand in den Jahren vor 1985 eine Bescheinigung als Gemeindepädagoge ausgestellt oder war er als solcher beauftragt, soll er in diesem Stand bleiben. Allerdings müssen solche Personen, die von jetzt an das Amt eines Gemeindepädagogen anstreben, die Voraussetzungen für die Ordination zum Diakon erfüllen, um für diesen Dienst zugelassen zu werden.

**512. Beauftragter für den musikalischen Dienst.** Ein Mitglied der Kirche des Nazareners, das sich in den musikalischen Dienst berufen fühlt, kann dafür vom Bezirkskirchentag für ein Jahr beauftragt werden, vorausgesetzt diese Person

1. wurde vom Vorstand der Gemeinde, in der sie Mitglied ist, für diesen Dienst empfohlen;

2. zeigt Gaben, Fähigkeiten und Eignung zu diesem Dienst;
3. kann mindestens ein Jahr Erfahrung im musikalischen Dienst nachweisen;
4. hatte nicht weniger als ein Jahr bei einem anerkannten Musiklehrer Gesangsunterricht und nimmt an dem für Beauftragte für den musikalischen Dienst anerkannten Studienprogramm oder einem gleichwertigen Kurs teil oder hat ihn bereits abgeschlossen;
5. ist regelmäßig im musikalischen Dienst tätig;
6. ist vom Bezirkskirchentag des Bezirkes, in dem sie ihre Mitgliedschaft hat, auf ihre geistige und geistliche Qualifikation und allgemeine Eignung für diesen Dienst sorgfältig geprüft worden. (205.10)

**512.1.** Nur Personen, die diesen Dienst hauptberuflich ausführen und im Besitz einer entsprechenden Urkunde sind, werden als Geistliche mit Zuweisung geführt.

**513. Missionar.** Ein Missionar ist ein Geistlicher oder Laie, der unter der Aufsicht der Abteilung Weltmission dient. Ein Missionar, der mit einer Aufgabe betraut wurde und eine entsprechende Urkunde besitzt, gilt als Geistlicher mit Zuweisung.

**514. Pastor.** Ein Pastor ist ein ordinierter Ältester oder Bezirksprediger (in der Ausbildung zum Ältesten), der im Auftrag Gottes und seines Volkes die Aufsicht über eine Ortsgemeinde hat. Ein Pastor einer Ortsgemeinde ist ein Geistlicher mit Zuweisung. Die Aufgaben eines Pastors sind in den Paragraphen 124-125.15 beschrieben. (117, 124-125.15, 213, 525.4)

**515. Besondere pastorale Dienste.** Dazu gehört der Dienst eines Pastors oder eines Assistenzpastors, der in besonderen Dienstbereichen arbeitet, mit Anerkennung und Zustimmung der entsprechenden leitenden, zulassenden und befürwortenden Dienststellen. Ein Geistli-

cher, der sich in Zusammenarbeit mit einer Gemeinde zu einem dieser pastoralen Dienste berufen fühlt, kann als Geistlicher mit Zuweisung betrachtet werden.

**516. Vertretungspastor.** Der Bezirkssuperintendent ist bevollmächtigt, einen Vertretungspastor einzusetzen, der gemäß den folgenden Bestimmungen dient:

1. Der Vertretungspastor kann ein Geistlicher der Kirche des Nazareners sein, der im Moment in einer anderen Aufgabe tätig ist; ein Ortsprediger oder Laienprediger der Kirche des Nazareners; ein Geistlicher, der von einer anderen Denomination kommt und Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners beantragt hat oder auch ein Geistlicher einer anderen Denomination.
2. Ein Vertretungspastor ist nur vorübergehend eingesetzt, um die Predigtdienste und die geistliche Versorgung der Gemeinde sicherzustellen. Wenn er vom Bezirkssuperintendenten nicht damit beauftragt wird, ist er nicht ermächtigt, die Sakramente zu verwalten oder Ehen zu schließen, es sei denn, er ist aufgrund anderer Voraussetzungen dazu bevollmächtigt; und er erledigt auch nicht die Verwaltungsarbeit eines Pastors - mit Ausnahme der Anfertigung von Berichten.
3. Die Mitgliedschaft eines Vertretungspastors wird nicht automatisch auf die Gemeinde übertragen, die er versorgt.
4. Der Vertretungspastor ist ein nicht wahlberechtigtes Mitglied des Bezirkskirchentags, es sei denn, er ist aufgrund anderer Voraussetzungen wahlberechtigt.
5. Ein Vertretungspastor kann jederzeit vom Bezirkssuperintendenten entlassen oder ersetzt werden.

**517. Pastor einer angegliederten Gemeinde.** Ein ordinierter Ältester oder Bezirksprediger, der eine angegliederte Gemeinde leitet, soll ein Geistlicher mit Zu-

weisung sein und kann vom Bezirk als „PaG“-Pastor bezeichnet werden. (100.3)

**518. Interimpastor.** Ein Ältester kann vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats die Zuweisung district interim assigned (DIA) = „vorübergehend vom Bezirk beauftragt“ erhalten, wenn er vom Bezirkssuperintendent und einem örtlichen Gemeindevorstand dazu berufen wird, in einer Gemeinde als Interimpastor zu dienen. (212.1)

**519. Gesangsevangelist.** Ein Gesangsevangelist ist ein Mitglied der Kirche des Nazareners, dessen Absicht es ist, den überwiegenden Teil seiner Zeit für den Dienst der Evangelisation durch Musik einzusetzen. Ein Gesangsevangelist, der ordiniert und mit Zuweisung tätig ist und Evangelisation als Hauptaufgabe hat, der nicht als in den Ruhestand versetzt von der Kirche oder einer ihrer Abteilungen oder Einrichtungen geführt wird, ist ein Geistlicher mit Zuweisung.

**519.1.** Richtlinien und Verfahren für die Ausstellung einer Zulassung zum Gesangsevangelisten befinden sich im Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen.

**520. Besondere Dienste.** Ein Geistlicher, der aktiv im Dienst steht, aber noch keine besondere Zuweisung hat, wird zu einem besonderen Dienst eingesetzt, vorausgesetzt dieser Dienst findet die Zustimmung des Bezirkskirchentags. Er wird vom Bezirk als Geistlicher im aktiven Dienst geführt. Personen, die einen besonderen Dienst ausführen, müssen in Verbindung mit der Kirche des Nazareners bleiben und jährlich dem Bezirkskirchenrat und dem Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst einen schriftlichen Bericht darüber vorlegen, wie ihre derzeitige Verbindung mit der Kirche des Nazareners aussieht.

**520.1.** Ein Geistlicher, der als Geistlicher in einer Organisation angestellt ist, die der Kirche angeschlossen ist, und ihr dient, oder der nach sorgfältiger Prüfung und mit Einverständnis seines Bezirkskirchenrats und Bezirkskirchentags in einer Ausbildungsstätte, einer evangelistischen oder missionarischen Organisation dient, die nicht unmittelbar mit der Kirche verbunden ist, kann gemäß den Richtlinien in Paragraph 530.13 für diesen besonderen Dienst eingesetzt werden.

**520.2.** Einem Geistlichen, der für einen kurzen Zeitraum nicht im Dienst ist oder eine Freistellung erhalten hat, kann auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten vom Bezirkskirchenrat die Rolle „besonderer Dienst“ zugewiesen werden.

## IV. AUSBILDUNG DER GEISTLICHEN

### A. Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination

**521.** Die Ausbildung für den geistlichen Dienst unterstützt die Vorbereitung von Geistlichen, die von Gott berufen sind und deren Dienst für die Ausbreitung und Ausdehnung der Heiligungsbotschaft in neue Gebiete unerlässlich ist. Wir wissen, wie notwendig ein klares Verständnis des Missionsauftrages Christi an seine Kirche ist, „christusähnliche Jünger in den Nationen zu machen“, gegründet auf dem Missionsbefehl in Matthäus 28,19-20. Ein großer Teil der Vorbereitung ist im Wesentlichen theologisch und biblisch und führt hin zur Ordination in der Kirche des Nazareners.

**521.1.** Die Kirche des Nazareners hat weltweit eine Vielzahl von Ausbildungsstätten und -programmen eingerichtet, um die Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen. Die Möglichkeiten in manchen Gegenden dieser Welt lassen es zu, dass mehr als ein Programm oder Studiengang entwickelt werden kann. Es wird erwartet, dass jeder Student das geeig-

netste anerkannte Studienprogramm zur Vorbereitung auf den geistlichen Dienst nutzt, das von der Kirche in dem Teil der Welt angeboten wird, in dem er zu Hause ist. Wo das nicht möglich ist, wird die Kirche mit so viel Flexibilität wie möglich dafür sorgen, jeden, der von Gott in den Dienst der Kirche berufen ist, nach den Anforderungen des Regionalen Handbuchs für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen angemessen auf den Dienst vorzubereiten. (522.2)

521.2. Bezirksprediger erhalten einen anerkannten Studienabschluss, wenn sie ein anerkanntes Studienprogramm absolviert haben. Der Bezirksprediger soll den Studienabschluss dem Bezirksrat für pastorales Studium oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst vorlegen. (233.4)

521.3. **Allgemeine Bemerkungen zum Lehrplan für das geistliche Amt.** Obwohl ein Lehrplan häufig als akademisches Programm und Inhaltsbeschreibung einzelner Kurse verstanden wird, ist der Gedanke dahinter jedoch viel umfassender. Der Charakter des Lehrers, die Beziehung zwischen Studenten und Lehrer, das Umfeld und die Erfahrungen des Studenten bilden zusammen mit dem Kursinhalt den vollständigen Lehrplan. Trotzdem enthält ein Lehrplan zur Vorbereitung auf den geistlichen Dienst jedoch auch ein Mindestmaß an Kursen, in denen die Grundlagen für diesen Dienst vermittelt werden. Kulturelle Verschiedenheit und eine Vielzahl von Hilfsmitteln machen Unterschiede in den Einzelheiten der Lehrpläne erforderlich. Trotzdem sollten alle Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung auf eine Ordination im geistlichen Dienst, die von der Abteilung für weltweite Ausbildung und pastorale Weiterbildung anerkannt werden sollen, besonders sorgfältig auf Inhalt, Kompetenz, Charakter und Kontext achten. Alle Kurse beinhalten alle vier Elemente in verschiedenen Gewichtungen. Der Zweck eines anerkannten Studi-

enprogramms ist es, Kurse anzubieten, die Geistlichen helfen, den formulierten Auftrag der Kirche des Nazareners zu erfüllen, wie er vom Vorstand der Generalsuperintendenten verabschiedet wurde:

„Die Kirche des Nazareners hat den Auftrag, in allen Nationen Menschen zu christusähnlichen Jüngern zu machen.“

„Das Hauptziel der Kirche des Nazareners ist es, das Reich Gottes durch die Bewahrung und Verkündigung christlicher Heiligung zu fördern, wie sie in der Heiligen Schrift beschrieben ist.“

„Die zentralen Ziele der Kirche des Nazareners sind heilige christliche Gemeinschaft, die Bekehrung der Sünder, die völlige Heiligung der Gläubigen, ihr Wachstum in der Heiligung und die Einfachheit und geistliche Kraft, wie sie in der ersten neutestamentlichen Gemeinde sichtbar war sowie die Verkündigung des Evangeliums aller Kreatur.“ (19)

Ein anerkanntes Studienprogramm beinhaltet die folgenden Bereiche:

1. Inhalt – Kenntnis des Inhalts des Alten und des Neuen Testaments, der Theologie des christlichen Glaubens und der Geschichte und Mission der Kirche sind für den geistlichen Dienst wesentlich. Wissen, wie man die Schrift auslegt, Kenntnis der Lehre der Heiligung und unserer wesleyanischen Merkmale sowie die Geschichte und Organisation der Kirche des Nazareners sollen in diesen Kursen enthalten sein.
2. Kompetenz – Fertigkeiten in mündlicher und schriftlicher Kommunikation, in Management und Leitung, im Bereich Finanzen und analytischem Denken sind ebenfalls wesentlich für den geistlichen Dienst. Außer den allgemeinen Grundlagen in diesen Bereichen müssen auch Kurse enthalten sein, die Fertigkeiten vermitteln in Predigtleh-

re, pastoralem Dienst und Seelsorge, Exegese der Bibel, Gottesdienstgestaltung, effektiver Evangelisation, biblischem Umgang mit den Ressourcen unseres Lebens, Gemeindepädagogik und Gemeindevverwaltung. Um ein solches Studienprogramm abschließen zu können, ist eine Zusammenarbeit der Ausbildungsstätte mit einer Ortsgemeinde erforderlich, um die Studenten in der Praxis des geistlichen Dienstes anzuleiten und ihnen zu helfen, die nötige Kompetenz zu entwickeln.

3. Charakter – Persönliches Wachstum in Charakter, Ethik, geistlichem Leben und zwischenmenschlichen Beziehungen sind unerlässlich für den Dienst. Kurse, in denen die Bereiche christliche Lebensführung (Ethik), Entwicklung des geistlichen Lebens, Entwicklungspsychologie, die Person des Geistlichen und Ehe und Familie angesprochen werden, müssen enthalten sein.
4. Kontext – Der Geistliche muss sowohl den geschichtlichen als auch den zeitgenössischen Zusammenhang verstehen und die Weltanschauung und das soziale Umfeld der Kultur deuten können, in der die Kirche Zeugnis ablegt. Kurse, die Anliegen der Ethnologie/Anthropologie und Soziologie, kulturübergreifender Kommunikation, Mission und gesellschaftlicher Studien ansprechen, müssen enthalten sein.

**521.4.** Eine Ausbildung zur Ordination im geistlichen Dienst, die in Nicht-Nazarener Schulen oder unter anderer Federführung als der Kirche des Nazareners absolviert wurde, soll vom Bezirksrat für Pastorales Studium und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Lehrplans beurteilt werden, wie er im Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen dargestellt wird.

**521.5.** Alle Kurse, akademischen Anforderungen und offiziellen verwaltungstechnischen Regelungen werden in einem regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen zusammengefasst, das von der jeweiligen Region/ Sprachgruppe in Zusammenarbeit mit der Abteilung für weltweite Ausbildung und pastorale Weiterbildung erstellt wird. Dieses Handbuch sowie alle notwendig werdenden Überarbeitungen bedürfen der Befürwortung durch das Internationale Komitee für Studienplanung sowie der Genehmigung durch die Abteilung für weltweite Ausbildung und pastorale Weiterbildung, den Hauptvorstand und den Vorstand der Generalsuperintendenten. Das Handbuch muss mit dem Manual und mit dem Internationalen Handbuch für die Ordinationsvoraussetzungen übereinstimmen, das von der Abteilung für weltweite Ausbildung und pastorale Weiterbildung gemeinsam mit dem Internationalen Komitee für Studienplanung herausgebracht wird. Das Internationale Komitee für Studienplanung wird vom Vorstand der Generalsuperintendenten eingesetzt. (346.7)

**521.6.** Hat ein Geistlicher die erwarteten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, behält er einen Lebensstil des lebenslangen Lernens bei, um den Dienst, zu dem Gott ihn berufen hat, immer besser ausführen zu können. Es werden mindestens 20 Stunden Weiterbildung im Jahr erwartet oder deren Entsprechung in der jeweiligen Region/Sprachgruppe, wie es im Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen vorgegeben ist. Alle Geistlichen, ob ordiniert oder nicht, müssen über ihre Fortschritte in der Weiterbildung im Rahmen ihres Berichts an den Bezirkskirchentag berichten. Ein aktueller Bericht über diese Weiterbildung wird bei der Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor und bei der Berufung eines Pastors verwendet. Das Regionale Handbuch der

Region/Sprachgruppe enthält die Einzelheiten für den Prozess der Akkreditierung und der Berichte. (233.6)

**521.7.** Werden diese Voraussetzungen zum lebenslangen Lernen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht erfüllt, muss der ordinierte Geistliche sich mit dem Bezirksrat für pastorales Studium zu dessen normaler Sitzung treffen. Der Bezirksrat für pastorales Studium soll dem Geistlichen Leitlinien geben, damit er die erforderliche Weiterbildung absolvieren kann. (117, 133, 124.11, 530.18)

## **B. Kulturelle Anpassung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination**

**522. Kulturelle Anpassung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination.** Die Vielfalt des jeweiligen kulturellen Kontextes weltweit macht eine einheitliche Vorgabe für alle Weltregionen schwierig. Jede Region ist für die Entwicklung spezifischer Studienanforderungen verantwortlich, um die Art von Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen, die die Möglichkeiten und Ansprüche dieser Weltregion widerspiegeln. Bevor ein auf die regionalen Bedürfnisse zugeschnittenes Ausbildungsprogramm für den geistlichen Dienst eingeführt werden kann, ist dafür die Zustimmung des Internationalen Komitees für Studienplanung, des Hauptvorstandes und des Vorstandes der Generalsuperintendenten erforderlich. Sogar innerhalb der verschiedenen Weltregionen gibt es eine Vielfalt von kulturellen Ansprüchen und Möglichkeiten. Deshalb ist kulturelles Feingefühl und Anpassungsfähigkeit kennzeichnend für die regionalen Bemühungen, Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen, die vom Bezirksrat für pastorales Studium entsprechend der Regelungen in Paragraphen 233-234.1 geleitet und beaufsichtigt werden. Kulturelle Anpassungen im Ausbildungsprogramm jeder Region werden

von der Abteilung für weltweite Ausbildung und pastorale Weiterbildung und dem Internationalen Komitee für Studienplanung nach Rücksprache mit dem Ausbildungsbeauftragten der Region genehmigt. (521.5)

**522.1.** Ein anerkanntes Studienprogramm sowie die notwendigen Verfahren zur Absolvierung für diejenigen, die eine Urkunde als Ältester oder Diakon oder eine Zulassung in Kategorien oder Arten des Dienstes anstreben, finden sich im Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen.

**522.2.** Alle anerkannten Studienprogramme werden nach dem Regionalen Handbuch für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen festgelegt. (521.2-521.3, 521.5)

## **V. DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE URKUNDEN UND BESTIMMUNGEN**

### **A. Der Ortsprediger**

**523.** Ein Ortsprediger ist ein Laienmitglied der Kirche des Nazareners, der vom Vorstand seiner Gemeinde eine Genehmigung zur Ausübung des geistlichen Dienstes erhalten hat, und zwar je nach Gelegenheit und unter Anleitung des Pastors. Auf diese Weise kann er seine geistlichen Gaben und seine praktischen Fähigkeiten unter Beweis stellen, anwenden und entwickeln. Er beginnt einen Prozess des lebenslangen Lernens.

**523.1.** Jedes Mitglied der Kirche, das sich von Gott berufen fühlt zu predigen oder seine Lebensaufgabe im Dienst für die Kirche sieht, kann vom Vorstand einer Gemeinde für ein Jahr als Ortsprediger eingesetzt werden, und zwar auf Empfehlung des Pastors der Gemeinde, wenn dieser ein Ältester ist; oder auf Empfehlung des Pastors und mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten in solchen Gemeinden, in denen der Pastor kein Ältester ist. Der Kandidat muss zunächst auf seine per-

sönliche Heilserfahrung, seine Kenntnis der biblischen Lehre und der Ordnungen der Kirche geprüft werden; er muss ferner zu erkennen geben, dass seine Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung bestätigt wird. Er unterzieht sich einer angemessenen Hintergrundüberprüfung die von der Ortsgemeinde durchgeführt wird. Ein Ortsprediger gibt der Gemeindejahresversammlung einen Rechenschaftsbericht. (115.9, 139.12, 211.12)

**523.2.** Der Gemeindevorstand stellt jedem Ortsprediger einen Ortspredigerschein aus, unterzeichnet vom Pastor und vom Schriftführer des Gemeindevorstandes. Wenn eine Gemeinde von einer Person betreut wird, die keinen Bezirkspredigerschein hat, kann dieser Person vom Bezirkskirchenrat auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten ein Ortspredigerschein ausgestellt bzw. dieser verlängert werden. (211.12, 225.13)

**523.3.** Der Ortspredigerschein kann vom Vorstand einer Gemeinde erneuert werden, und zwar auf Empfehlung des Pastors, wenn dieser ein Ältester ist, oder auf Empfehlung des Pastors und mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten in solchen Gemeinden, in denen der Pastor kein Ältester ist. (139.12, 211.12)

**523.4.** Ortsprediger sollen unter Leitung des Bezirksrates für pastorales Studium am anerkannten Studienprogramm für Geistliche teilnehmen. Ein Ortspredigerschein kann nach zwei Jahren nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperintendenten erneuert werden, wenn der Ortsprediger nicht mindestens zwei Kurse des Programms erfolgreich abgeschlossen hat.

**523.5.** Ein Ortsprediger kann dem Bezirkskirchentag vom Gemeindevorstand als Bezirksprediger empfohlen werden, wenn er sein Amt als Ortsprediger mindestens ein volles Jahr ausgeübt und die notwendigen Kurse abgeschlossen hat. Im Fall der Ablehnung soll er weiterhin als Ortsprediger tätig sein. (139.12, 521, 524.1)

**523.6.** Ein Ortsprediger, der als stellvertretender Pastor eingesetzt wurde, kann seinen Dienst über den auf seine Einsetzung folgenden Bezirkskirchentag hinaus nur dann fortsetzen, wenn die Zustimmung des Bezirksrates für Amtseinsetzung oder des Bezirksrat für den geistlichen Dienst vorliegt. (212, 231.5, 516)

**523.7.** Ein Ortsprediger ist weder berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu spenden noch Trauungen durchzuführen. (524.7)

## B. Der Bezirksprediger

**524.** Ein Bezirksprediger ist jemand, dessen Berufung und Befähigung zum geistlichen Amt vom Bezirkskirchentag durch Erteilen eines Bezirkspredigerscheines anerkannt worden ist. Damit wird er in einen größeren Verantwortungsbereich eingesetzt und mit größeren Rechten und Verpflichtungen betraut als ein Ortsprediger; er geht normalerweise damit einen Schritt zur Ordination zum Ältesten oder Diakon. Der Bezirkspredigerschein soll eine kurze Erklärung darüber enthalten, ob der Geistliche sich auf die Ordination als Ältester oder als Diakon vorbereitet oder ob der Bezirkspredigerschein nicht zur Ordination führt. (524.7)

**524.1.** Wenn Mitglieder der Kirche des Nazareners einen Ruf zum lebenslangen Dienst erkennen, können sie vom Bezirkskirchentag als Bezirksprediger eingesetzt werden, vorausgesetzt:

1. sie hatten ein volles Jahr lang einen Ortspredigerschein;
2. sie haben ein Viertel eines anerkannten Studienprogramms für Geistliche absolviert und zeigen, dass sie das *Manual*, die Geschichte der Kirche des Nazareners sowie die Lehre der Heiligung verstehen, wertschätzen und praktisch anwenden können, indem sie erfolgreich die betreffenden Kurs-

- bereiche eines anerkannten Studienprogramms abschließen.
3. sie wurden vom Vorstand der Ortsgemeinde, in der sie Mitglied sind, für diesen Dienst empfohlen; dieser Empfehlung soll der sorgfältig ausgefüllte Antrag auf Ausstellung des Bezirkspredigerscheins beigefügt werden;
  4. sie können ihre Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung bezeugen;
  5. sie sind auf Anweisung des Bezirkskirchentags, in dem ihre Gemeinemitgliedschaft geführt wird, sorgfältig auf geistliche, geistige und sonstige Qualifikationen für diesen Dienst geprüft worden, angemessene Prüfung des Hintergrunds eingeschlossen, wie vom Bezirkskirchenrat bestimmt;
  6. sie haben die Zusage gegeben, unverzüglich das Studienprogramm für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination zu absolvieren;
  7. dass eine etwaige Disqualifikation, die von einem Bezirkskirchentag ausgesprochen worden war, durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats des Bezirks, der die Disqualifikation ausgesprochen hatte, zurückgenommen wurde; und weiterhin vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten der Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins oder einer Ordination nicht im Wege steht und
  8. dass im Falle einer früheren Scheidung die Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst zusammen mit den entsprechenden Dokumenten dem Vorstand der Generalsuperintendenten übergeben wird, der dieses als Hindernis für die Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines beseitigen kann.

Ein Geistlicher muss die Entsprechung eines Viertels des anerkannten Studienprogramms der Kirche des Na-

zareners abgeschlossen haben. Ausnahmen zu diesen Bestimmungen können vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst gemacht werden, vorausgesetzt, der Kandidat ist Pastor einer organisierten Gemeinde und in einem anerkannten Studienprogramm eingeschrieben, und vorausgesetzt, der Kandidat erfüllt die jährlichen Mindestanforderungen im Studium, die im *Manual* für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheines vorgeschrieben sind, und vorausgesetzt der Bezirkssuperintendent stimmt der Ausnahme zu.

Falls eine Prüfung des Hintergrunds kriminelles Vergehen vor der Bekehrung offenbart, sollte diese Tatsache vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder vom Bezirksrat für den geistlichen Dienst nicht dahin interpretiert werden, dass der Bewerber automatisch von beurkundetem Dienst ausgeschlossen werden muss, ausgenommen unter der Voraussetzung von Paragraph 532.9. (139.14, 207.4, 523.5)

**524.2.** Bezirksprediger anderer Denominationen, die sich der Kirche des Nazareners anschließen möchten, können vom Bezirkskirchentag als Bezirksprediger eingesetzt werden, vorausgesetzt, sie legen die Urkunde der Denomination vor, in der sie vorher Mitglied waren. Außerdem wird vorausgesetzt:

1. dass sie die Entsprechung eines Viertels eines anerkannten Studienprogramms für Ortsprediger der Kirche des Nazareners abgeschlossen haben. Sie zeigen, dass sie das *Manual*, die Geschichte der Kirche des Nazareners sowie die Lehre der Heiligung verstehen, wertschätzen und praktisch anwenden können, indem sie erfolgreich die betreffenden Kursbereiche eines anerkannten Studienprogramms abschließen.

2. dass sie vom Vorstand der örtlichen Nazarener-Gemeinde, in der sie Mitglied sind, empfohlen worden sind;
3. dass sie ihre Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung unter Beweis gestellt haben;
4. dass sie auf Anweisung des Bezirkskirchentags sorgfältig auf geistliche, intellektuelle und sonstige Qualifikationen für diesen Dienst geprüft worden sind;
5. dass sie die Zusage gegeben haben, unverzüglich ein anerkanntes Studienprogramm für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination zu absolvieren;
6. dass eine etwaige Disqualifikation, die von einem Bezirkskirchentag oder seiner Entsprechung ausgesprochen worden war, durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten oder seiner Entsprechung und des Bezirkskirchenrats oder seiner Entsprechung des Bezirkes, der die Disqualifikation ausgesprochen hatte, zurückgenommen wurde; und weiterhin vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten der Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins oder einer Ordination nicht im Wege steht; und
7. dass im Falle einer früheren Scheidung die Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst zusammen mit den entsprechenden Dokumenten dem Vorstand der Generalsuperintendenten übergeben wird, der dieses als Hindernis für die Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins beseitigen kann. (524.1)

**524.3.** Ein Bezirkspredigerschein ist nur bis zum Abschluss des nächsten Bezirkskirchentags gültig. Er kann durch Wahlbeschluss des Bezirkskirchentags verlängert werden, vorausgesetzt:

1. der Kandidat, der die Verlängerung wünscht, soll dem Bezirkskirchentag den Antrag auf Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins vorlegen, und
2. der Kandidat hat mindestens zwei Kurse des anerkannten Studienprogramms erfolgreich abgeschlossen und
3. der Kandidat wurde vom Gemeindevorstand der Ortsgemeinde, der er angehört, auf Vorschlag des Pastors für die Verlängerung des Bezirkspredigerscheins empfohlen.

Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst kann die Erneuerung eines Bezirkspredigerscheins empfehlen, wenn ein Kandidat in einem Kurs, der zu einem anerkannten Studienprogramm gehört, nicht bestanden hat, und zwar nur, wenn er schriftlich einen Grund für sein Versäumnis angibt und vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen des regionalen Handbuchs für die Aus- und Weiterbildung von Geistlichen. Der Bezirkskirchentag kann, aus konkretem Anlass und nach seinem Ermessen, gegen eine Erneuerung des Bezirkspredigerscheins stimmen.

Bezirksprediger, die das Studienprogramm absolviert haben und durch den Bezirkskirchentag in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats die Erneuerung ihres Scheins, ohne einen Antrag für einen Bezirkspredigerschein einzureichen. (205.5)

**524.4.** Um sich für die Ordination zu qualifizieren, müssen die Kandidaten das volle Studienprogramm innerhalb von zehn Jahren nach der Ausstellung des ersten Bezirkspredigerscheins zum Abschluss gebracht haben. Jede Ausnahme, die auf außergewöhnlichen Umständen beruht, kann vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst bewilligt werden und unterliegt außerdem der Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten.

Einem Bezirksprediger, der nicht auf die Ordination hinarbeitet oder der für eine Ordination nicht mehr in Frage kommt, weil er das anerkannte Studienprogramm nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen hat, kann der Bezirkspredigerschein auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats und des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder Bezirksrats für den geistlichen Dienst verlängert werden. Eine solche Empfehlung soll davon abhängig sein, ob der Geistliche ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen hat oder mindestens zwei Studienkurse in einem anerkannten Studienprogramm während des vergangenen Jahres abgeschlossen hat.

**524.5.** Dient ein Bezirksprediger als Pastor, so soll die Empfehlung zur Verlängerung des Bezirkspredigerscheines vom Bezirkskirchenrat ausgehen. Dient ein Ortsprediger als Pastor, so soll die Empfehlung zur Ausstellung des Bezirkspredigerscheins vom Bezirkskirchenrat ausgehen. (225.13)

**524.6.** Der zuständige Generalsuperintendent stellt jedem Bezirksprediger einen Bezirkspredigerschein aus, der von ihm, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterzeichnet ist.

**524.7.** Bezirksprediger sind ermächtigt, das Wort Gottes zu predigen und/oder ihre Talente und Gnadengaben in anderen Aufgaben für den Leib Christi einzusetzen. Sofern sie in einem , vom Bezirk anerkannten Dienst tätig sind, in dem sie ihre Mitgliedschaft als Geistliche haben, sind sie außerdem bevollmächtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls in ihren eigenen Gemeinden zu verwalten und Eheschließungen vorzunehmen, sofern die Landesgesetze dies nicht verbieten. (124, 124.4, 511-512, 515, 524.8, 525-525.2, 526-526.2, 700, 701, 705)

**524.8.** Alle Bezirksprediger haben ihre Mitgliedschaft als Geistliche im Bezirkskirchentag des Bezirkes, in dem sie als Gemeindemitglieder geführt werden. Diesem Be-

zirkskirchentag erstatten sie jährlich Bericht. Berichte sollen auf dem entsprechenden Formblatt für die jährlichen Berichte oder auf dem Antrag auf Erneuerung eines Bezirkspredigerscheins eingereicht werden. (130, 201, 205.4)

**524.9.** Tritt ein Bezirksprediger als Mitglied in eine andere Kirche oder Denomination ein oder engagiert er sich in einem anderen christlichen Dienst ohne die Zustimmung seines Bezirkskirchenrats oder ohne die schriftliche Zustimmung des Vorstands der Generalsuperintendenten, soll er sofort aus der Mitgliedschaft der Kirche des Nazareners ausgeschlossen und vom geistlichen Dienst entpflichtet werden. Der Bezirkskirchentag veranlasst dann folgenden Eintrag in die Kirchentagschronik: „Wegen Wechsel in eine andere Kirche, Denomination oder einen anderen Dienst aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen und dem geistlichen Dienst der Kirche des Nazareners entpflichtet.“ (109, 114)

## C. Der Diakon

**525.** Ein Diakon ist ein Geistlicher, dessen Berufung von Gott zum christlichen Dienst und dessen geistliche Gaben und Eignung offensichtlich sind und durch gute Ausbildung und Erfahrung gefördert wurden; der durch Wahlentscheid eines Bezirkskirchentags und feierliche Ordination für den Dienst Christi ausgesondert wurde und der dazu eingesetzt wurde, bestimmte Aufgaben des christlichen Dienstes zu übernehmen.

**525.1.** Der Diakon hat keinen besonderen Ruf zum Predigtendienst. Die Kirche erkennt aufgrund der biblischen Aussagen und der Erfahrung an, dass Gott Personen in einen hauptberuflichen Dienst ruft, die diesen besonderen Ruf nicht erhalten. Sie glaubt, dass Personen, die zu einem solchen Dienst berufen werden, von der Kirche anerkannt und bestätigt werden sollten; sie sollten außerdem bestimmte Voraussetzungen erfüllen,

und es sollten ihnen Verantwortungsbereiche zugestanden werden, die von der Kirche festgesetzt werden. Dies ist ein bleibender geistlicher Stand.

**525.2.** Der Diakon muss die in der Studienordnung für diesen Dienst festgelegten Voraussetzungen erfüllen, er muss die erforderlichen Gnadengaben und Fähigkeiten erkennen lassen und von der Kirche anerkannt und bestätigt werden. Der Diakon ist bevollmächtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu verwalten und Eheschließungen vorzunehmen, sofern die Landesgesetze dies nicht verbieten, und gelegentlich einen Gottesdienst abzuhalten und zu predigen. Nach unserem Verständnis kann der Herr und die Kirche die Fähigkeiten und Gnadengaben dieser Person in verschiedenen zugeordneten Aufgaben gebrauchen. Als Symbol der dienenden Aufgabe des Leibes Christi kann der Diakon seine Gaben auch außerhalb der Institutionen der Kirche einsetzen. (124.4, 124.9)

**525.3.** Ein Kandidat zum Diakon bezeugt den Ruf Gottes in diesen Dienst. Der Kandidat besitzt zurzeit einen Bezirkspredigerschein und hat nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre einen solchen Schein besessen. Außerdem wurde der Kandidat vom Vorstand der Ortsgemeinde, in der er Mitglied ist, oder vom Bezirkskirchenrat für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheins empfohlen. Weiterhin trifft auf den Kandidaten zu:

1. Er hat alle Anforderungen der Kirche dafür erfüllt,
2. Er hat erfolgreich ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen, das für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination als Diakon vorgeschrieben ist, und
3. Er wurde sorgfältig vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder Bezirksrat für den geistlichen Dienst geprüft und dieser übermittelt dem Bezirkskirchentag einen positiven Bericht.

Der Kandidat kann vom Bezirkskirchentag mit Zweidrittelmehrheit in den Stand eines Diakons gewählt werden; vorausgesetzt, er ist derzeit ein Geistlicher mit Zuweisung und hat als solcher nicht weniger als drei Jahre gedient.

In den drei Jahren Dienst mit Zuweisung kann eine Unterbrechung der Zuweisung stattfinden, die in der Gesamtzahl der Monate kürzer sein muss, als die Gesamtzahl der Monate des Dienstes mit Zuweisung vor der Unterbrechung. Die Ausstellung des Bezirkspredigerscheins darf während der gesamten Zeit nicht unterbrochen werden.

Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung sollten die Jahre des Dienstes mit Zuweisung verlängert werden, abhängig davon, wie groß das Engagement in der Ortsgemeinde ist und Zeugnis und Dienst des Kandidaten zeigen, dass sein Ruf in den geistlichen Dienst Vorrang vor allen anderen Beschäftigungen hat. Außerdem sollte jede Disqualifikation, die durch einen Bezirkskirchentag ausgesprochen wurde, aufgehoben sein, und zwar durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats des betreffenden Bezirks; ferner wird vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten seiner Ordination nicht im Wege steht. (205.7, 320, 521)

**525.4.** Fühlt der ordinierte Diakon sich während der Ausübung seines Amtes doch zum Predigtamt berufen, kann er zum Ältesten ordiniert werden, nachdem er die vorgeschriebenen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt und seine Ordinationsurkunde als Diakon zurückgegeben hat.

## D. Der Älteste

**526.** Ein Ältester ist ein Geistlicher, dessen Berufung durch Gott zum Predigen und dessen geistliche Gaben und Eignung sich erwiesen haben und durch gute Aus-

bildung und durch praktische Erfahrung gefördert wurden; der von seiner Kirche durch Wahlentscheid eines Bezirkskirchentags und feierliche Ordination für den Dienst Christi ausgesondert wurde und befugt ist, alle Aufgaben des christlichen Dienstes auszuführen.

**526.1.** Wir anerkennen nur einen Stand des Predigt-dienstes - den des Ältesten. Dies ist ein bleibendes Amt in der Kirche. Der Älteste soll seine Führungsaufgabe in der Kirche gewissenhaft wahrnehmen, das Wort Gottes predigen, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls verwalten und Eheschließungen vornehmen, alles im Namen und unter der Herrschaft Jesu Christi, der das Haupt der Kirche ist. (31,124.2, 124.4, 124.9)

**526.2.** Die Kirche erwartet von denen, die zu diesem offiziellen, geistlichen Dienst berufen sind, dass sie Verwalter des Wortes Gottes sind und sich ihr Leben lang mit allen ihren Kräften für seine Verkündigung einsetzen.

**526.3.** Ein Kandidat zum Ältesten bezeugt den Ruf Gottes in diesen Dienst. Der Kandidat besitzt zurzeit einen Bezirkspredigerschein und hat einen solchen Schein zu einer bestimmten Zeit nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre besessen. Außerdem wurde der Kandidat vom Vorstand der örtlichen Gemeinde, in der er Mitglied ist, oder vom Bezirkskirchenrat für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheins empfohlen. Weiterhin trifft auf den Kandidaten zu:

1. Er hat alle Anforderungen der Kirche dafür erfüllt,
2. Er hat erfolgreich ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen, das für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination als Älteste vorgeschrieben ist, und
3. Er wurde sorgfältig vom Bezirksrat für Amtseinssetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst geprüft, worauf dieser dem Bezirkskirchentag einen positiven Bericht übermittelt hat.

Der Kandidat kann vom Bezirkskirchentag mit Zweidrittelmehrheit in den Stand eines Ältesten gewählt werden, vorausgesetzt er ist derzeit ein Geistlicher mit Zuweisung und hat mindestens drei Jahre lang als Geistlicher mit Zuweisung gedient. In den drei Jahren Dienst mit Zuweisung kann eine Unterbrechung der Zuweisung stattfinden, die in der Gesamtzahl der Monate kürzer sein muss, als die Gesamtzahl der Monate des Dienstes mit Zuweisung vor der Unterbrechung. Der Dienst mit Zuweisung darf während der gesamten Zeit nicht unterbrochen werden. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung sollten die Jahre des Dienstes mit Zuweisung verlängert werden, abhängig davon, wie groß das Engagement in der Ortsgemeinde ist und Zeugnis und Dienst des Kandidaten zeigen, dass sein Ruf in den geistlichen Dienst Vorrang vor allen anderen Beschäftigungen hat. Außerdem sollte jede Disqualifikation, die durch einen Bezirkskirchentag ausgesprochen wurde, aufgehoben sein, und zwar durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats des betreffenden Bezirks; ferner wird vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten seiner Ordination nicht im Wege steht. (205.7, 320, 521)

## E. Die Anerkennung von Ordinationen

**527.** Ordinierte Geistliche aus anderen Denominationen, die sich der Kirche des Nazareners anschließen möchten und ihre Ordinationsurkunden vorlegen, können vom Bezirkskirchentag, nach zufriedenstellender Prüfung ihres Verhaltens, ihrer persönlichen Glaubenserfahrung und Lehrmeinung durch den Bezirksrat für Amtseinssetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst, als ordinierte Geistliche anerkannt werden, vorausgesetzt, dass sie

1. Anerkennung, Verständnis und praktische Anwendung des *Manuals* und der Geschichte der Kir-

che des Nazareners sowie der Lehre der Heiligung zeigen, indem sie erfolgreich die entsprechenden Kursbereiche eines anerkannten Studienprogramms abschließen,

2. dem Bezirkskirchentag den sorgfältig ausgefüllten Fragebogen zur Ordination/Anerkennung, vorlegen und
3. alle Voraussetzungen für die Ordination erfüllen, wie beschrieben in Paragraphen 525-525.3 oder 526-526.3; und
4. weiterhin vorausgesetzt, dass der Kandidat zurzeit in einem Dienstauftrag steht. (205.8, 228, 521, 524.2)

**527.1.** Der zuständige Generalsuperintendent stellt dem ordinierten Geistlichen eine von ihm, dem Bezirks-superintendenten und dem Bezirksschriftführer unterzeichnete Urkunde über die Anerkennung der Ordination aus. (530.6)

**527.2.** Ist die Ordination eines Ältesten aus einer anderen Denomination ordnungsgemäß anerkannt worden, wird ihm die Ordinationsurkunde der besagten Kirche zurückgegeben und schriftlich oder durch Stempel auf der Rückseite mit dem Vermerk versehen:

Offiziell anerkannt vom \_\_\_\_\_ Bezirkskirchentag der Kirche des Nazareners am \_\_\_\_\_ (Tag/Monat/Jahr), als Grundlage für die neue Anerkennungsurkunde.

\_\_\_\_\_ Generalsuperintendent

\_\_\_\_\_ Bezirkssuperintendent

\_\_\_\_\_ Bezirksschriftführer

(Unterschriften)

## F. Der Geistliche im Ruhestand

**528.** Ein Geistlicher im Ruhestand ist jemand, der aufgrund der Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinssetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst von

demjenigen Bezirkskirchentag, in dem seine Mitgliedschaft als Geistlicher geführt wird, in den Ruhestand versetzt worden ist. Jede Veränderung dieses Standes muss durch den Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinssetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst genehmigt werden.

**528.1.** Die Pensionierung bedeutet nicht zwangsläufig die Aufgabe der Arbeit im pastoralen Dienst oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bezirkskirchentag. Ein Geistlicher, der zum Zeitpunkt der Beantragung des Ruhestands oder nach Erreichen des normalen Renteneintrittsalters „mit Zuweisung“ stand, soll in den Stand „nach aktivem Dienst im Ruhestand befindlich“ versetzt werden; er bleibt Mitglied des Bezirkskirchentags. Jedoch ein Geistlicher, der zum Zeitpunkt seiner Pensionierung oder beim Erreichen des normalen Renteneintrittsalters „ohne Zuweisung“ tätig war, soll in den Stand „ohne aktiven Dienst im Ruhestand befindlich“ versetzt werden. Ein solcher Geistlicher ist kein Mitglied des Bezirkskirchentags. (201, 530.9)

**528.2.** Geistliche im Ruhestand (mit Zuweisung oder inaktiv) bleiben verpflichtet einen jährlichen Bericht an den Bezirkskirchentag zu geben. Falls ein Geistlicher im Ruhestand, bedingt durch Einschränkungen, die über seine Einflussnahme hinausgehen, nicht fähig ist einen Bericht zu geben, kann der Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinssetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst solch einem Geistlichen den Status „Freigestellt“ gewähren, wodurch die Pflicht des jährlichen Berichtens unbefristet erfüllt wird. (530.9)

## G. Die Überweisung von Geistlichen

**529.** Möchte ein Geistlicher in einen anderen Bezirk überwechseln, kann auf Beschluss des Bezirkskirchentags eine Überweisung seiner Mitgliedschaft als Geistli-

cher erfolgen. In der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen kann die Überweisung vom Bezirkskirchenrat desjenigen Bezirks, in dem der Geistliche seine Mitgliedschaft hat, vorgenommen werden. Zwischen zwei Kirchentagen kann die Aufnahme durch den Bezirkskirchenrat des neuen Bezirks erfolgen, wobei dem Geistlichen die vollen Rechte und Vorrechte eines Mitgliedes des übernehmenden Bezirks zugesprochen werden – vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Bezirksrats für Amtseinsetzung und des Bezirkskirchentags. (205.9-205.10, 226, 231.9-231.10)

**529.1.** Die Überweisung eines Bezirkspredigers ist nur dann gültig, wenn eine genaue und vom Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium des überweisenden Bezirks beglaubigte Aufstellung seiner im anerkannten Studienprogramm für Bezirksprediger erworbenen Zeugnisse an den Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium des übernehmenden Bezirks gesandt wurde. Der Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium des übernehmenden Bezirks soll daraufhin seinen Bezirksschriftführer über den Empfang der Zeugnisse des Kandidaten in Kenntnis setzen. Der zu überweisende Bezirksprediger soll aktiv daran mitarbeiten, dass dem übernehmenden Bezirk seine im anerkannten Studienprogramm erworbenen Zeugnisse vorgelegt werden. (233.1-233.2)

**529.2.** Der übernehmende Bezirkskirchentag bestätigt dem überweisenden Bezirkskirchentag die Annahme der Mitgliedschaft der überwiesenen Person. Die überwiesene Person bleibt so lange Mitglied des Bezirkskirchentags, der die Überweisung ausgestellt hat, bis der Bezirkskirchentag, an den sie gerichtet ist, die Überweisung durch Wahlentscheid angenommen hat. Eine solche Überweisung ist nur bis zum Abschluss des nächsten Bezirkskirchentags des übernehmenden Bezirks gültig. (205.9, 226, 231.10)

## H. Allgemeine Bestimmungen

**530.** Die folgenden **Definitionen** erklären Begriffe, die sich auf allgemeine Bestimmungen für Geistliche in der Kirche des Nazareners beziehen:

**Geistliche** – Älteste, Diakone und Bezirksprediger. (524, 525, 526)

**Laien** – Mitglieder der Kirche des Nazareners, die keine Geistlichen sind.

**Aktiv** – Ein Geistlicher, der in einem zugewiesenen Bereich tätig ist.

**Mit Zuweisung** – Der Status eines Geistlichen, der in einem der in den Paragraphen 505-520 aufgeführten Bereichen aktiv ist.

**Ohne Zuweisung** – Der Status eines Geistlichen in gutem Ruf, der aber im Augenblick nicht in einem der in den Paragraphen 505-520 aufgeführten Bereichen aktiv ist.

**Ruhestand mit Zuweisung** – Der Status eines pensionierten Geistlichen, der zur Zeit, als die Pensionierung beantragt wurde, in einem zugewiesenen Bereich aktiv war.

**Ruhestand ohne Zuweisung** – Der Status eines pensionierten Geistlichen, der zur Zeit, als die Pensionierung beantragt wurde, nicht in einem zugewiesenen Bereich aktiv war.

**Verzeichnis der Geistlichen** – Eine vom Bezirk geführte Liste der Bezirksprediger und ordinierten Geistlichen, die in gutem Ruf als Geistliche stehen und die ihre Ordinationsurkunde nicht hinterlegt haben.

**In gutem Ruf** – Der Status eines Geistlichen, gegen den keine schwebende Anklage besteht, und der gegenwärtig nicht mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist.

**Entfernt** – Der Vorgang, der vom Kirchentag ausgeführt wird, in dem jene Namen der Geistlichen aus dem

Verzeichnis der Geistlichen gestrichen werden, die ihre Urkunde hinterlegt, ihr Amt niedergelegt oder ihre Ordinationsurkunde zurückgegeben haben oder deren Urkunde entzogen, zeitweise ausgesetzt oder widerrufen wurde.

**Mit disziplinarischen Maßnahmen belegt** — Der Status eines Geistlichen, dem die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen durch disziplinarische Maßnahmen ganz oder teilweise entzogen wurden.

**Aussetzung** — Eine Reihe disziplinarischer Maßnahmen, ausgenommen der Entzug der Urkunde, durch die einem Geistlichen vorübergehend die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen werden, bis die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung erfüllt sind.

**Entpflichtet** — Der Status eines Geistlichen, der seine Urkunde abgegeben hat oder dessen Urkunde aberkannt wurde und der als Mitglied der Kirche des Nazareners gestrichen wurde.

**Hinterlegte Urkunde** — Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen in gutem Ruf, der die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgegeben hat, indem er seine Ordinationsurkunde beim Generalsekretär eingereicht hat, weil er nicht im geistlichen Dienst tätig ist. Eine Person, die ihre Urkunde hinterlegt hat, bleibt ein Geistlicher, dessen Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten als Geistlicher wiederhergestellt werden können in Übereinstimmung mit Paragraph 531.10. (531, 531.1)

**Entzogene Urkunde** — Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen, dem aufgrund eines Fehltritts, aufgrund von Anschuldigungen oder Eingeständnissen oder aufgrund der Maßnahmen eines Disziplinar Ausschusses oder auch aufgrund freiwilliger Schritte aus irgendeinem Grund, außer dass er nicht im geistlichen

Dienst tätig ist, die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen wurden. Die Person, deren Urkunde entzogen wurde, ist ein Geistlicher, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist. Die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen können für diese Person wiederhergestellt werden, nach der Wiederherstellung seines guten Rufes und der Rückgabe seiner Urkunde

**Abgegebene Urkunde** — Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen, der die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgibt. Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, kann seine Urkunde nur mit der Genehmigung des Bezirkskirchenrats abgeben. Nach der Abgabe der Urkunde wird der Geistliche ein Laienmitglied der Kirche, es sei denn, er entscheidet sich für die Mitgliedschaft oder den Dienst in einer anderen Kirche als der Kirche des Nazareners. (114, 530.10, 531.2, 531.6)

**Aberkannte Urkunde** — Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen, der durch eine vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den pastoralen Dienst eingeleitete Maßnahme aus der Mitgliedschaft der Kirche des Nazareners ausgeschlossen und vom Dienst entpflichtet wurde.

**Rückgabe der Urkunde** — Der Vorgang, der die Wiedereinsetzung der Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen begleitet, dessen Urkunde hinterlegt, ausgesetzt, entzogen, abgegeben oder aberkannt wurde.

**Wiederherstellung** — Die fortlaufende Unterstützung eines Geistlichen, der freiwillig die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgegeben hat oder dem sie aus anderen Gründen entzogen wurden um ihn, seinen Ehepartner und die Familie in die ganzheitliche Wiederherstellung zu begleiten. Die Bemühungen zur Wiederherstellung sind unabhängig

von dem Prozess, in dem darüber entschieden wird, ob die Rückgabe der Urkunde an den Geistlichen angemessen und ratsam ist.

**Wiedereinsetzung**—Die Bewilligung der Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen dessen Urkunde hinterlegt, ausgesetzt, entzogen, abgegeben oder aberkannt wurde - vorausgesetzt, der Status "in gutem Ruf" wurde wiederhergestellt und alle erforderlichen Zustimmungen wurden erteilt.

**Beschuldigung**—Ein Schriftstück, das von mindestens zwei Mitgliedern der Kirche des Nazareners unterzeichnet wurde und in dem ein Mitglied der Kirche des Nazareners eines Verhaltens beschuldigt wird, das - sofern es sich als wahr herausstellt - für dieses Mitglied disziplinarische Maßnahmen gemäß dem Manual zur Folge hätte.

**Wissen**—Die Kenntnis von Fakten, die man sich durch den Gebrauch seiner eigenen Sinne angeeignet hat.

**Informationen**—Fakten, die man von anderen erfahren hat.

**Überzeugung**—Eine Schlussfolgerung, zu der man in gutem Glauben gelangt ist und die auf Wissen und Informationen basiert.

**Untersuchungsausschuss**—Ein Ausschuss, der in Übereinstimmung mit dem Manual eingesetzt wird, um Informationen über ein angebliches oder vermutetes Fehlverhalten zu sammeln.

**Anklagen**—Ein Schriftstück, das detailliert das Verhalten eines Mitgliedes der Kirche des Nazareners beschreibt und - sofern es sich als wahr herausstellt - die Grundlage für disziplinarische Maßnahmen gemäß dem *Manual* wäre.

**530.1.** Leitet ein Geistlicher regelmäßige, unabhängige kirchliche Tätigkeiten mit einer anderen religiösen Gruppe, ohne schriftliche Genehmigung des Bezirkskir-

chenrats des Bezirkes, in dem er Mitglied ist, und ohne schriftliche Genehmigung des Vorstands der Generalsuperintendenten, wo dies erforderlich wäre, wird er mit Disziplinarmaßnahmen belegt. (530.13, 530.14, 606.1)

**530.2.** Ein Geistlicher soll den gemeinsamen Ratschlägen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats stets gebührende Beachtung schenken. (128)

**530.3.** Ein Geistlicher und/oder seine Angehörigen haben nur dann Versorgungsansprüche aus gegenwärtigen oder zukünftigen Fonds oder Altersversorgungsprogrammen, die die Kirche zur Unterstützung ihrer arbeitsunfähig gewordenen oder älteren Geistlichen eingerichtet hat, wenn sie mit der Genehmigung des Bezirkskirchentags im regulären, hauptberuflichen christlichen Dienst standen und aktiv als Pastoren, Evangelisten oder in anderen anerkannten Bereichen des Dienstes tätig waren. Damit sind alle, die nur nebenberuflich oder gelegentlich Dienste übernommen haben, von der Teilnahme ausgeschlossen. (207.4, 337)

**530.4.** Ein Bezirksprediger, der als Pastor oder Assistentenpastor einer Gemeinde der Kirche des Nazareners zugewiesen und im aktiven Dienst ist, ist wahlberechtigtes Mitglied des Bezirkskirchentags. (201)

**530.5.** Der Kandidat, der in das Amt eines ordinierten Ältesten oder eines Diakons gewählt wurde, soll durch Handauflegung des Generalsuperintendenten und der ordinierten Geistlichen in einem angemessenen Gottesdienst unter Leitung des vorsitzenden Generalsuperintendenten ordiniert werden. (307.4)

**530.6.** Der zuständige Generalsuperintendent soll der ordinierten Person eine Ordinationsurkunde ausstellen, die von ihm selbst, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterschrieben ist. (527.1)

**530.7.** Ist die Ordinationsurkunde eines Ältesten oder Diakons verlegt, beschädigt oder zerstört worden,

kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dieser Antrag ist dem zuständigen Generalsuperintendenten direkt zuzuleiten; mit seiner Zustimmung stellt dann der Generalsekretär eine neue Urkunde aus. Auf ihrer Rückseite soll die ursprüngliche Nummer und das Wort KOPIE stehen. Falls der Generalsuperintendent, Bezirkssuperintendent oder der Bezirksschriftführer, der die ursprüngliche Urkunde unterzeichnet hatte, nicht erreichbar ist, soll der zuständige Generalsuperintendent die Zweitausfertigung der Urkunde unterzeichnen, ebenso der Bezirkssuperintendent und der Bezirksschriftführer des Bezirkes, der die Kopie anfordert. Auf der Rückseite ist folgender Vermerk handschriftlich oder gedruckt oder handschriftlich und gedruckt anzubringen und vom zuständigen Generalsuperintendenten, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer zu unterzeichnen:

Diese Urkunde ersetzt die ursprüngliche Ordinationsurkunde von \_\_\_\_\_(Name), ausgestellt am \_\_\_\_\_ (Tag/Monat/Jahr), von der \_\_\_\_\_(ordinierende Organisation), dem Tag seiner/ihrer Ordination. Die ursprüngliche Urkunde war unterzeichnet von

\_\_\_\_\_ Generalsuperintendent

\_\_\_\_\_ Bezirkssuperintendent

\_\_\_\_\_ Bezirksschriftführer

und wurde (verlegt / beschädigt / zerstört)

**530.8.** Alle Geistlichen (mit Zuweisung und ohne Zuweisung) sollen Mitglieder einer örtlichen Kirche des Nazareners sein, in der sie treu den Gottesdienst besuchen, den Zehnten geben und an den Diensten der Gemeinde teilnehmen. Ausnahmen zu dieser Vorgabe können nur mit der Zustimmung des Bezirkskirchenrats gewährt werden. Wenn ein Geistlicher kein aktives

Mitglied einer örtlichen Kirche des Nazareners in dem Bezirk ist, in dem seine Urkunde registriert ist und er keine Ausnahme bewilligt bekommen hat, untersteht er disziplinarischen Maßnahmen des Bezirkskirchenrats. (131, 530.10)

**530.9.** Alle Ältesten und Diakone sollen ihre Mitgliedschaft als Geistliche im Bezirkskirchentag des Bezirkes haben, in dem auch ihre Gemeindemitgliedschaft ist, und diesem jährlich einen Bericht geben. Hat ein Ältester oder Diakon seinem Bezirkskirchentag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren weder persönlich noch schriftlich berichtet, soll seine Mitgliedschaft im Bezirk beendet werden, wenn der Bezirkskirchentag dies per Abstimmung entscheidet. (130, 201, 205.4, 528.1)

**530.10.** Wird ein Geistlicher Mitglied einer anderen Kirche oder Denomination als der Kirche des Nazareners oder übernimmt er einen anderen christlichen Dienst, so ist damit seine Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners sofort beendet, es sei denn, er erhält die Zustimmung des Bezirkskirchenrats in dem Bezirk, in dem er seine Mitgliedschaft als Geistlicher hält. Der Bezirkskirchentag soll in seiner Chronik folgende Eintragung machen: „Wegen Wechsel in eine andere Kirche, Denomination oder einen anderen Dienst aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen und vom geistlichen Dienst der Kirche des Nazareners entpflichtet.“ (109, 114)

**530.11.** Ein Geistlicher, der aus der Mitgliedschaft einer örtlichen Gemeinde ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, und nicht den Status “in gutem Ruf” hat, kann nur mit der Zustimmung des Bezirkskirchenrats des Bezirkes, aus dem er ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, mit der Kirche des Nazareners wiedervereinigt werden. Der Bezirkskirchenrat kann seine Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der ehemalige Geistliche anschließend ein Laie in der Kirche bleibt oder, mit der Erlaubnis des Bezirkssuperin-

tendenten und des zuständigen Generalsuperintendenten, dass der ehemalige Geistliche wieder als Geistlicher zugelassen wird, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist und seine Bereitschaft versichert, aktiv und beständig an einem Wiederherstellungsprozess teilzunehmen. (531.6)

**530.12.** Ein ordiniertes Ältester oder Diakon, dessen Name vom Bezirkskirchentag aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen wurde und der seine Urkunde nicht hinterlegt hat, soll in keinem anderen Bezirk anerkannt werden ohne die schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchentags aus dessen Verzeichnis der Name des Geistlichen gestrichen wurde, es sei denn, es wurde eine Übertragung der Zuständigkeit gemäß 532.12 vorgenommen. Zwischen zwei Kirchentagen kann der Bezirkskirchenrat über einen Antrag auf die Übertragung der Zuständigkeit entscheiden. (530.11, 532.12)

**530.13.** Ein Geistlicher muss die jährliche schriftliche Erlaubnis des Bezirkskirchenrats haben, um folgendes zu tun:

- regelmäßige unabhängige kirchliche Veranstaltungen durchführen, die nicht unter der Leitung der Kirche des Nazareners stehen oder
- unabhängige christliche Werke oder nicht genehmigte kirchliche Aktivitäten betreiben oder
- sich dem Mitarbeiterstab einer unabhängigen Kirche, einer religiösen Gruppe, eines christlichen Werkes oder einer Denomination anschließen.

Sollte ein Geistlicher diese Voraussetzung nicht erfüllen, so kann er auf Empfehlung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Bezirksrats für Amtseinstellung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst und durch Entscheidung des Bezirkskirchentags von der Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen und vom Dienst entpflichtet werden. Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine bestimmte

Amtshandlung ein „unabhängiger christlicher Dienst“ oder eine „nicht-autorisierte kirchliche Aktivität“ ist, ist dem Vorstand der Generalsuperintendenten vorbehalten. (112-112.1-532.9)

**530.14.** Bevor einem Geistlichen die Genehmigung erteilt wird, in einer unabhängigen kirchlichen Arbeit tätig zu sein, die mehr als einen Bezirk betrifft oder einen anderen Bezirk, der nicht der Bezirk ist, in dem der Geistliche seine Mitgliedschaft hält, muss der Bezirkskirchenrat die schriftliche Genehmigung des Vorstands der Generalsuperintendenten einholen. Der Vorstand der Generalsuperintendenten soll den zuständigen Bezirkskirchenrat davon unterrichten, dass eine Anfrage für eine solche Genehmigung anhängig ist.

**530.15.** Ein Geistlicher mit Zuweisung kann eine Ortsgemeinde gründen, wenn er dafür vom Bezirkssuperintendenten oder dem zuständigen Generalsuperintendenten ermächtigt wurde. Offizielle Berichte über die Gründung und Organisation neuer Gemeinden werden vom Bezirkssuperintendenten an das Büro des Generalsekretärs geschickt. (100, 211.1)

**530.16.** Mitglied des Kirchentags wird man durch den aktiven Dienst als Pastor oder Geistlicher mit anderer Zuweisung, der als seine primäre Berufung in einem Bereich des Dienstes tätig ist, der in den Paragraphen 505-520 beschrieben wird.

**530.17.** Informationen, die einem Geistlichen während der Seelsorge, bei einer Beratung oder geistlichen Wegweisung anvertraut werden, müssen so vertraulich wie möglich behandelt werden. Sie dürfen nicht ohne die Zustimmung dieser Person weitergegeben werden, außer wenn es das Gesetz verlangt.

Wann immer möglich und so bald wie möglich sollte ein Geistlicher solche Umstände aufdecken, bei denen die Vertraulichkeit einer Mitteilung gebrochen werden muss:

1. wenn der Person selbst oder anderen klar und unmittelbar Schaden droht.
2. wenn es den Verdacht des Missbrauchs oder der Vernachlässigung nach den Definitionen des Gesetzes gibt, der/die sich gegen einen Minderjährigen, eine behinderte Person, eine ältere Person oder eine andere verletzbare Person richtet. Es liegt nicht in der Verantwortung des Berichtenden, die Richtigkeit des Berichtes zu ermitteln oder den Zusammenhang des Berichtes zu untersuchen, sondern lediglich den zuständigen Behörden den Verdacht zu melden. Ein Minderjähriger wird definiert als jeder Mensch unter 18 Jahren, es sei denn das Alter der Volljährigkeit wird in einem Staat oder Land laut Gesetz später erlangt.
3. in rechtlichen Angelegenheiten, wenn unter einer richterlichen Verfügung eine Zeugenaussage gegeben werden muss. Geistliche sollten gesicherte, minimale Aufzeichnungen vom Inhalt solcher Sitzungen machen, einschließlich einer Aufzeichnung der gegebenen Enthüllungen und der empfangenen Zustimmung.

Wissen, das aus beruflichem Kontakt stammt, darf beim Lehren, Schreiben, Predigen und anderen öffentlichen Präsentationen nur dann benutzt werden, wenn dafür gesorgt ist, dass die Identität des Einzelnen und die Vertraulichkeiten der Berichte absolut geschützt sind.

Wenn ein Geistlicher während der seelsorgerlichen Betreuung eines Minderjährigen entdeckt, dass das Wohlergehen des Minderjährigen ernsthaft bedroht ist, und dass das Weitergeben einer vertraulichen Information an einen Elternteil oder einen gesetzlichen Vormund wesentlich für die Gesundheit und das Wohlergehen des Minderjährigen ist, dann sollte der Geistliche

die nötige Information weitergeben, um die Gesundheit und das Wohlergehen des Minderjährigen zu schützen.

**530.18.** Von allen Ältesten und Diakonen wird erwartet, dass sie sich ein Leben lang weiterbilden, indem sie jedes Jahr zwanzig Stunden an Weiterbildung abschließen, die vom Bezirksrat für pastorales Studium verwaltet werden. (521.6)

**530.19.** Ein Geistlicher sollte eine Eheschließung nur bei Paaren vollziehen, die durch sorgfältige Beratung darauf vorbereitet wurden und eine biblische Grundlage für ihre Ehe haben.

Eine biblische Ehe besteht ausschließlich in einer Beziehung aus einem Mann und einer Frau. (31, 124.9)

**530.20.** Jeder Bezirk soll einen umfassenden, schriftlichen und jährlich überarbeiteten Plan haben, der die Bemühungen beschreibt, wie eine zeitnahe, einfühlsame und sachkundige Reaktion gegenüber allen Beteiligten (Geistliche, deren Familien und die betroffenen Gemeinden) aussehen soll, wenn Geistliche in unangemessenes Verhalten involviert waren. Der Bezirksplan soll mit den Richtlinien des Manuals übereinstimmen und soll eine Regelung dafür enthalten, wie ein Bericht über die Tatsachen und Umstände erstellt und geführt werden soll, die zu einer Änderung des Status eines Geistlichen geführt haben, der nicht länger die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen ausüben darf. Diese Akte soll jeden Schriftverkehr und offizielle Entscheidungen bezüglich des Status des betroffenen Geistlichen beinhalten, sowie Datum der Zusammenkunft und Namen der ausgewählten Personen des Seelsorgeteams zur Wiederherstellung des Geistlichen, wie vorgesehen und in Übereinstimmung mit Paragraph 532.1. (225.5)

**530.21. Trennung/Scheidung.** Jeder Geistliche soll sich innerhalb von 48 Stunden, nachdem er die Scheidung oder rechtliche Beendigung der Ehe eingereicht

hat, oder innerhalb von 48 Stunden, nachdem er sich von seinem Ehepartner räumlich getrennt hat, um das Zusammenleben mit ihm zu unterbrechen oder zu beenden,

(a) mit seinem Bezirkssuperintendenten in Verbindung setzen und ihn über sein Handeln informieren;

(b) sich dazu bereit erklären, mit dem Bezirkssuperintendenten und einem Mitglied des Bezirkskirchenrats ein Treffen zu vereinbaren, zu einer Zeit und an einem Ort, die gemeinsam festgelegt werden; wenn das nicht möglich sein sollte, zu einer Zeit und an einem Ort, die vom Bezirkssuperintendenten bestimmt werden;

(c) die Umstände darlegen (bei diesem Treffen, wie in b festgelegt), die zu seiner Handlung und dem ehelichen Konflikt führten sowie eine biblische Begründung dafür geben, warum er weiterhin als Geistlicher in gutem Ruf dienen darf.

Wenn ein Geistlicher diesen oben genannten Schritten nicht nachkommt, hat das disziplinarische Maßnahmen zur Folge. Alle Geistlichen, ob im aktiven Dienst, im Ruhestand, mit Zuweisung oder ohne, unterstehen diesen Bestimmungen und müssen dem gemeinsamen Rat des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats gebührende Beachtung schenken. Kein Geistlicher im aktiven Dienst oder mit Zuweisung darf weiterhin in irgendeiner Position eines Geistlichen tätig sein ohne die Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

### **I. Hinterlegung, Aussetzung, Abgabe oder Aberkennung einer Urkunde**

**531.** Der Bezirksschriftführer ist ermächtigt, die Urkunde eines Geistlichen in gutem Ruf zu erhalten und aufzubewahren, der vorübergehend nicht aktiv im Dienst ist und eine Hinterlegung wünscht. Wenn die Urkunde hinterlegt ist, soll der Bezirkskirchenrat des Bezirks in dem der Geistliche seine Mitgliedschaft hält,

dem Generalsekretär bestätigen, dass die Urkunde nicht hinterlegt wurde, um disziplinarische Maßnahmen zu vermeiden. Die Hinterlegung der Urkunde soll einen Geistlichen nicht davon entbinden, sich den Disziplinarmaßnahmen für Geistliche zu unterziehen. Geistliche, die ihre Urkunde beim Generalsekretär hinterlegt haben, können diese wieder in Kraft setzen lassen. (531.10)

**531.1** Ein Geistlicher in gutem Ruf, dem kein Status als Geistlicher im Ruhestand gewährt wurde, und der seit vier oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren keine Zuweisung durch den Bezirk hat, soll nicht länger als Geistlicher angesehen werden und muss seine Urkunde hinterlegen. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst soll dem Bezirkskirchentag berichten: „Die Urkunde (des betroffenen Ältesten oder Diakons) wurde vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder vom Bezirksrat für den geistlichen Dienst hinterlegt.“ Diese Maßnahme soll nicht als nachteilige Aussage über den Charakter angesehen werden. Derjenige, der seine Urkunde hinterlegt hat, kann sie wieder in Kraft setzen lassen. (531.10)

**539.2.** Gibt ein ordinierter Geistlicher in gutem Ruf seinen aktiven Dienst auf, um einen anderen Beruf als den des Geistlichen in der Kirche des Nazareners anzunehmen, soll er von den Rechten, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen zurücktreten. Der Bezirkskirchentag in dem er Mitglied ist, soll die Urkunde entgegennehmen und zur Aufbewahrung an den Generalsekretär geben. In der Kirchentagschronik wird eingetragen, dass er „aus der Liste der Geistlichen entfernt wurde, da er von seinem Amt zurückgetreten ist“. Ein Geistlicher, der auf diese Weise von seinem Amt zurückgetreten ist, kann seine Urkunde zurückerhalten. (531.11)

**531.3.** Scheidet ein ordinierter Geistlicher, der nicht in den Ruhestand versetzt wurde, aus dem akti-

ven Dienst als Geistlicher aus und nimmt hauptberuflich einen säkularen Beruf auf, kann der Bezirksrat für Amtseinssetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst nach zwei Jahren von ihm verlangen, von seinem Amt als Geistlicher zurückzutreten oder seine Ordinationsurkunde beim Generalsekretär zu hinterlegen. Dieser Zeitraum von zwei Jahren beginnt mit dem Bezirkskirchentag, der unmittelbar auf das Ausscheiden aus dem Dienst als Geistlicher folgt. Der Bezirksrat für Amtseinssetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst berichtet dem Bezirkskirchentag über diesen Schritt. Diese Maßnahme soll nicht als nachteilige Aussage über den Charakter angesehen werden.

**531.4.** Die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen können ausgesetzt werden und sein Name aus dem Verzeichnis der Geistlichen entfernt werden, wenn er von der bekannten Adresse verzogen ist und dem Bezirksrat für Amtseinssetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst nicht innerhalb eines Jahres seine neue Adresse mitteilt, oder wenn er keinen jährlichen Bericht einreicht, so wie in es in den Paragraphen 524.8 und 530.9 vorgesehen ist. Die Verantwortlichkeit für eine solche Maßnahme der Aussetzung liegt beim Bezirksrat für Amtseinssetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst.

**531.5.** Ein Geistlicher kann im Auftrag des Bezirkskirchentags und auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats vom Dienst in der Kirche des Nazareners entpflichtet und sein Name aus dem Verzeichnis der Geistlichen und der Mitgliedschaft der Ortsgemeinde gestrichen werden, wenn er von seiner Gemeinde ein Empfehlungsschreiben bekommen hat und dieses nicht bis zum folgenden Bezirkskirchentag gebraucht, um einer anderen Gemeinde der Kirche des Nazareners beizutreten; oder wenn er schriftlich erklärt, dass er aus der Kirche des Nazareners ausgetreten ist; oder wenn er sich einer

anderen Denomination, entweder als Mitglied oder als Geistlicher anschließt und seine Urkunde nicht abgegeben hat. (111.1, 815)

**531.6.** Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, kann seine Urkunde nur auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats zurückgeben. (532)

**531.7.** Ein Geistlicher kann vom Dienst in der Kirche des Nazareners entpflichtet werden wie in den Paragraphen 531.5 und 532.10 vorgesehen, oder durch disziplinarische Maßnahmen gemäß der Paragraphen 606-609.

**531.8.** Wurde ein Ältester oder Diakon entpflichtet, soll die Urkunde des Geistlichen an den Generalsekretär gesandt und dort katalogisiert und aufbewahrt werden, vorbehaltlich der Anordnung des Bezirkskirchentags, in dem der Älteste oder Diakon zur Zeit seiner Entpflichtung Mitglied war. (326.5)

**531.9.** Pastoren, Gemeindevorstände und andere, die Aufgaben in der Gemeinde zuteilen, dürfen keine Geistlichen, die nicht in gutem Ruf stehen, in einer Position des Vertrauens und der Autorität anstellen und beschäftigen (beispielsweise als musikalischer Leiter, Sonntagsschul-, Bibelstudien- oder Kleingruppenlehrer), bis der gute Ruf wieder hergestellt ist. Ausnahmen zu diesem Verbot bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl des Bezirkssuperintendenten desjenigen Bezirkes, in dem der Geistliche Mitglied war, als ihm die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen wurden, als auch des für diesen Bezirk zuständigen Generalsuperintendenten. (532.4)

**531.10. Wiederinkraftsetzung einer hinterlegten Urkunde.** Hat ein Ältester oder Diakon in gutem Ruf seine Ordinationsurkunde hinterlegt, kann ihm diese jederzeit - sofern der Älteste oder Diakon nach wie vor in gutem Ruf steht - auf Anweisung des zuständigen Bezirkskirchentags wieder ausgehändigt werden, vorausgesetzt, dass dies vom Bezirkssuperintendenten und

vom Bezirkskirchenrat empfohlen wurde. Zwischen Kirchentagen kann ein Bezirkskirchenrat darüber abstimmen, die Rückgabe der hinterlegten Urkunde eines Geistlichen zu genehmigen.

**531.11. Wiederinkraftsetzung einer abgegebenen oder aberkannten Urkunde.** Ein Ältester oder Diakon in gutem Ruf, der seine Ordinationsurkunde abgegeben hat oder dessen Urkunde aberkannt wurde, da er sich einer anderen Kirche, Denomination oder einem anderen Dienst angeschlossen hat, kann seine Urkunde vom Kirchentag zurückerhalten, nachdem er den Fragebogen zur Anerkennung der Ordination ausgefüllt und vorgelegt hat, sein Dienstgelübde erneuert hat, vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst geprüft und empfohlen wurde, und nach vorheriger Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des zuständigen Generalsuperintendenten. (531.2)

**531.12.** Ist ein ordiniertes Geistlicher verstorben, dessen Ordinationsurkunde hinterlegt war, und der zum Zeitpunkt seines Todes in gutem Ruf stand, kann seiner Familie nach schriftlichem Antrag beim Generalsekretär und nach Zustimmung des Bezirkssuperintendenten des Bezirks, in dem die Urkunde hinterlegt worden war, seine Ordinationsurkunde ausgehändigt werden.

#### **J. Die Wiederherstellung von Geistlichen**

**532.** Die Kirche des Nazareners erkennt klar ihre Verantwortung, die Hoffnung und Heilung von Gottes erlösender und wiederherstellender Gnade allen eigenen Geistlichen anzubieten, die durch Abtretung der Urkunde (freiwillig oder auf andere Weise) ihre Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten als Geistliche verloren haben, weil sie sich unangemessen verhalten haben. Die Kirche erkennt auch ihre Verpflichtung, die Ehepartner und Familie sowie die Gemeinde und das Umfeld des Geistlichen in die umfassende und liebende Fürsorge

Gottes einzuladen. Aus diesem Grund soll der Prozess, um den guten Ruf des Geistlichen wieder herzustellen, in zwei unterschiedlichen Schritten erfolgen:

1. **Wiederherstellung.** Die Wiederherstellung des Wohles des Geistlichen (geistlich und anderweitig) und das seines Ehepartners und seiner Familie soll in Übereinstimmung mit den Paragraphen 532.1-532.7 unablässig im Gebet und im Glauben vom Bezirk begleitet werden - ohne Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens des Geistlichen oder der Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr in den geistlichen Dienst oder seiner anfänglichen Empfänglichkeit für die Gnade und Hilfsangebote. Solch eine Wiederherstellung soll das einzige Ziel dieses Schrittes sein.
2. **Wiedereinsetzung.** Die Wiederherstellung eines Geistlichen in den Stand in gutem Ruf und die Empfehlung für die Rückgabe seiner Urkunde soll in einem separaten Vorgang und unabhängig von den Bemühungen der Wiederherstellung der Gesundheit und des Wohls des Geistlichen, seines Ehepartners und seiner Familie erfolgen. (532.6-532.13)

**532.1. Einsetzung eines Seelsorgeteams zur Wiederherstellung eines Geistlichen.** Wenn Fehlverhalten bei einem Geistlichen offenkundig wird, ist ein zeitnahes, der Situation angemessenes und einfühlsames Eingreifen bedeutsam für den Geistlichen, seinen Ehepartner, seine Familie und seine Gemeinde. Da solche Entwicklungen selten vorhersehbar sind, ist die vorherige Auswahl und Vorbereitung von qualifizierten Geistlichen und Laien zur Hilfe bei der Wiederherstellung, ein wichtiger Bestandteil des Reaktionsplans des Bezirks. Diese Personen werden vom Bezirkssuperintendenten in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat ausgewählt. Wenn Situationen des Fehlverhaltens von

Geistlichen aufkommen, werden diese Personen, die als Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen handeln, sobald wie möglich vom Bezirkssuperintendenten eingesetzt, in Übereinstimmung mit dem Reaktionsplans des Bezirks. Ein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen, das auf diese Weise eingesetzt wird, soll nicht aus weniger als drei Personen bestehen. (211.20, 225.5, 532)

**532.2. Pflichten eines Seelsorgeteams zur Wiederherstellung eines Geistlichen.** Ein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen ist dafür verantwortlich, die Wiederherstellung, die Gesundheit und das Wohl des Geistlichen, seines Ehepartners und seiner Familie zu begleiten. Es hat weder die Verantwortung noch die Autorität zu entscheiden, ob ein Geistlicher in seine Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten wieder eingesetzt wird. Insofern es die Situation erlaubt, beinhalten die Pflichten eines Teams zur Wiederherstellung eines Geistlichen:

1. Fürsorge nicht nur dem Geistlichen sondern genauso auch dem Ehepartner und der Familie zuteil werden lassen;
2. dem Geistlichen sowie seinem Ehepartner Klarheit über den Prozess und den Zweck der Wiederherstellung vermitteln;
3. die gemeinsamen Bemühungen des Geistlichen, des Bezirks und jeder betroffenen Gemeinde koordinieren, um einen Plan zu entwickeln, der finanzielle, wohnliche, medizinische, emotionale, seelische und andere Bedürfnisse anspricht, die typischerweise mit Dringlichkeit in Situationen aufkommen, in denen Fehlverhalten offenbar wurde;
4. den vom Bezirk genehmigten Plan umsetzen, einschließlich regelmäßiger Berichte über seine eigenen Bemühungen und den Stand des Verlaufs der Wiederherstellung der Gesundheit und des Wohls

des Geistlichen sowie seines Ehepartners und seiner Familie;

5. den Geistlichen, seinen Ehepartner, den Bezirkssuperintendenten und den zuständigen Bezirksrat informieren, wenn es einschätzen kann, dass seine Arbeit zu einem Abschluss kommt oder so weit gekommen ist, wie erwartet werden kann;
6. aufgrund des Antrags des Geistlichen zur Wiedereinsetzung seiner Privilegien, Rechte und Verantwortlichkeiten, dem Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst oder dem ernannten Ausschuss für die Wiedereinsetzung die Empfehlung dazu aussprechen, ob der gute Ruf des Geistlichen wieder hergestellt werden soll. (532.8)

**532.3.** Im Fall, dass ein Geistlicher, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, für den Wiederherstellungsprozess unempfänglich ist oder wird, sollen sorgfältige Bemühungen zur Wiedergenesung des Ehepartners und der Familie unternommen werden. Gleichzeitig soll der Geistliche weiterhin aktiv ermutigt werden, sich an der Wiederherstellung zu beteiligen bzw. sich wieder zu beteiligen. Nach Prüfung der Bemühungen zur Wiederherstellung und mit gebührender Rücksicht auf das Wohl des Ehepartners und der Familie des Geistlichen, soll der Bezirkssuperintendent die Bemühungen zur Wiederherstellung aussetzen, beenden oder auf andere Weise weiterführen.

Falls ein Bezirk kein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen ernennt oder das ernannte Team zur Wiederherstellung eines Geistlichen seinen Verpflichtungen nicht innerhalb von 180 Tagen nachkommt, gerechnet von dem Datum, an dem der Geistliche mit disziplinarischen Maßnahmen belegt wurde, kann der Geistliche, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt wurde, einen Antrag an den Vorstand

der Generalsuperintendenten stellen, um die Zuständigkeit sich um seine Wiederherstellung zu bemühen sowie seinen Antrag zur Wiederherstellung des guten Rufes und der Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen zu behandeln, an einen anderen Bezirk zu übertragen. Diese Möglichkeit steht dem betroffenen Geistlichen auch zur Verfügung, sollte ein Bezirk nicht auf seinen Antrag auf Wiederherstellung des guten Rufes reagieren. (532-532.2, 532.4-532.13)

**532.4.** Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, soll keine Position des Vertrauens und der Autorität in der Gemeinde oder in ihren Gottesdiensten einnehmen, wie beispielsweise: predigen, den Gottesdienst leiten, in einer Sonntagschulklasse, Bibelstunde oder Kleingruppe unterrichten. Der Geistliche soll nur dann in einer dieser Aufgaben dienen, oder einen geistlichen Dienst übernehmen, nachdem das vom Bezirk eingesetzte und dem Geistlichen zugewiesene Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen dies empfohlen hat und der Bezirkskirchenrat, der Bezirksrat für Amtseinssetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst, der Bezirkssuperintendent und der zuständige Generalsuperintendent dem zugestimmt haben. Eine positive Empfehlung zeigt die feste Überzeugung, dass die Person und dessen Ehepartner und Familie hinreichende Fortschritte im Wiederherstellungsprozess gemacht haben, um zu rechtfertigen, dieser Person erneut zu erlauben, in einer Position des Vertrauens und der Autorität zu dienen. Die Erlaubnis, in einer Position des Vertrauens und der Autorität zu dienen, kann mit oder ohne Einschränkungen gewährt werden und kann vom Bezirkssuperintendenten nach Rücksprache mit dem Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen zurückgezogen werden. (606.1-606.2, 606.5, 606.11-606.12)

**532.5.** Nachdem ein Geistlicher, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, einen Antrag zur Wiederherstellung des guten Rufes gestellt hat, wie in Paragraph 532.6 vorgesehen, kann das Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen dem Bezirkssuperintendenten und dem zuständigen Bezirksrat oder ernannten Gremium, empfehlen, diesem Antrag in Übereinstimmung mit den Maßnahmen in Paragraph 532.8. in Betracht zu ziehen; oder dass der Geistliche den Prozess zur Wiederherstellung für eine weitere und festgelegte Zeit fortführt, bevor er erneut einen Antrag stellt.

Falls das Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen seine Bemühungen abgeschlossen hat und der Geistliche, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, die Wiederherstellung seines guten Rufes nicht beantragt, soll der Geistliche mit disziplinarischen Maßnahmen belegt bleiben, solange bis

1. der Geistliche entweder aus der Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen und vom Dienst entpflichtet wird; oder
2. dem Geistlichen die Erlaubnis erteilt wird, seine Urkunde abzugeben und ein Laienmitglied der Kirche zu werden. Wenn es bei einem Geistlichen, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt war und der seine Urkunde zurückgibt, Anzeichen für wesentliche und anhaltende Wiederherstellung gibt, soll sorgfältig darauf geachtet werden, dieses entsprechend zu würdigen und solch einen Fortschritt zu feiern. (531.5, 532.10)

**532.6. Antrag zur Wiederherstellung des Standes in gutem Ruf.** Ein Geistlicher, dem die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen wurden, kann einen Antrag auf Wiederherstellung seines guten Rufes und Rückgabe seiner Urkunde stellen, gemäß der erforderlichen Bedingungen in Paragraph 532.7. Solch ein Antrag muss beim Bezirkssuper-

intendenten spätestens sechs Monate vor dem nächsten Bezirkskirchentag eingereicht werden, und muss dem vom Bezirk genehmigten Plan entsprechen. Der Bezirkssuperintendent soll innerhalb von 30 Tagen den Erhalt des Antrags bestätigen.

**532.7.** Ein Geistlicher kann die Wiederherstellung seines guten Rufs und die Zurückgabe seiner Urkunde beantragen, wenn das ihm zugewiesene Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen diesen Antrag befürwortet und bestätigen kann, dass der Geistliche aktiv und beständig für mindestens zwei Jahre unter seiner Betreuung an einem Wiederherstellungsprozess teilgenommen hat. Ein Geistlicher, der sich nach eigener Beurteilung für mindestens vier Jahre darum bemüht hat, aktiv und beständig an solch einem Wiederherstellungsprozess teilzunehmen, kann die Wiederherstellung seines guten Rufs beantragen, mit oder ohne die Befürwortung dieses Antrags durch das Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen.

Für einen Geistlichen, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, der von Anfang an bestrebt war, an der Wiederherstellung teilzunehmen, beginnt die mindest erforderliche Zeit bevor er einen Antrag auf Wiederherstellung des guten Rufs stellen kann, mit dem frühesten Datum des ersten offiziellen Treffens des Geistlichen mit dem Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen oder 60 Tage nach dem Datum, an dem der Geistliche als erstes ein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen zugewiesen bekommen hat. Falls ein Geistlicher seine Teilnahme im Wiederherstellungsprozess hinausschiebt oder aussetzt, soll der Bezirkssuperintendent in Absprache mit dem Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen entscheiden, ob die mindest erforderliche Zeit, bevor der Antrag zur Wiederherstellung des guten Rufes gestellt werden kann, erfüllt ist. (530, 532.3)

**532.8. Reaktion auf den Antrag zur Wiederherstellung des Standes in gutem Ruf.** Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder Bezirksrat für den geistlichen Dienst oder ein entsprechendes Komitee, das vom Bezirkssuperintendenten ernannt wurde, soll jeden Antrag auf Wiederherstellung des guten Rufs, den es vom Bezirkssuperintendenten erhält, prüfen, und:

1. überprüfen, ob der Antrag, unter Einhaltung aller Bedingungen für die Einreichung, gültig ist;
2. die Empfehlung des Seelsorgeteams zur Wiederherstellung eines Geistlichen beantragen und auswerten;
3. Gespräche führen mit dem Geistlichen, der die Wiederherstellung seines guten Rufs beantragt, sowie mit jeder anderen Person, die es für angemessen hält;
4. entscheiden, ob eine Empfehlung ausgesprochen wird, den Geistlichen in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen wieder einzusetzen und ihm die Urkunde zurückzugeben.

Wenn ein Antrag mindestens 180 Tage vor dem nächsten regulären Bezirks-Kirchentag eingereicht wurde, soll die Bearbeitung des Antrags vor dem Bezirkskirchentag abgeschlossen werden und eine Empfehlung an den Bezirkssuperintendenten erfolgen. Eine Empfehlung zur Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen, dessen Urkunde aufgrund sexuellen Missbrauchs abgegeben wurde, benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats. Die Empfehlung wird beim Vorstand der Generalsuperintendenten innerhalb eines Jahres eingereicht, gerechnet vom Tag an dem der Geistliche seinen letzten Antrag auf Wiederherstellung seines guten Rufs gestellt hat. Ausnahmen zu allen Zeitrahmen, die in diesem Paragraphen festgehalten sind, müssen vorher schriftlich beim zuständigen General-

superintendent beantragt werden. (532.2, 532.3, 532.6, 532.7, 532.13)

**532.9.** Jemand, der sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht hat, bei dem Minderjährige einbezogen waren, soll nicht in den Stand in gutem Ruf eines Geistlichen wiederhergestellt werden, noch soll er irgendeine offizielle Zulassung (Urkunde) erhalten, als Geistlicher tätig zu sein. Ihm ist auch untersagt in irgendeiner Position tätig zu sein, die mit einer Verantwortung für oder einem Dienst mit Minderjährigen verbunden ist; auch soll er für keine leitende Funktion in der Ortsgemeinde gewählt oder ernannt werden. Ein Minderjähriger wird definiert als ein Mensch unter 18 Jahren, sofern das Alter für Minderjährigkeit in einem Staat oder Land nach eigenem Gesetz nicht später erlangt wird. (139.30, 600, 606.1-606.2, 606.5, 606.11-606.12, 916)

**532.10.** Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst oder ein Ausschuss desselben, der den Antrag zur Wiederherstellung in den Stand in gutem Ruf innerhalb des erlaubten Zeitrahmens eingereicht hat, kann dem Bezirkssuperintendenten und den zuständigen Bezirksräten einen der folgenden Punkte empfehlen:

1. dass der Stand in gutem Ruf für den Geistlichen wiederhergestellt wird und er seine Urkunde zurück erhält;
2. dass der Geistliche für eine bestimmte Zeit den Prozess zur Wiederherstellung fortsetzt, bevor er erneut einen Antrag auf Wiederherstellung des Stands in gutem Ruf stellt;
3. dass der Zeitraum der Wiederherstellung verlängert und der Plan zur Wiederherstellung überarbeitet wird (beispielsweise eine beaufsichtigte Wiederaufnahme des Dienstes, die Zuweisung eines neuen Seelsorgeteams zur Wiederherstellung

eines Geistlichen, oder die Aufarbeitung von persönlichen, ehelichen oder familiären Angelegenheiten);

4. dass der Geistliche mit disziplinarischen Maßnahmen belegt bleibt;
5. dass der Geistliche nicht den Stand in gutem Ruf wiedererlangt, aber dass Anzeichen der Wiederherstellung auf angemessene Weise bestätigt und gewürdigt werden, und dem Geistlichen die Erlaubnis erteilt wird seine Urkunde abzugeben.
6. dass der Geistliche von der Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen und vom Dienst entpflichtet wird. (531.5, 532.7 532.13)

**532.11.** Sollten zwei Anträge auf Wiedereinsetzung eines Geistlichen, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, abgelehnt werden, kann der Vorstand der Generalsuperintendenten in Zusammenarbeit mit dem empfangenden Bezirk einem Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit stattgeben. Falls auch ein dritter Antrag auf Wiederherstellung in den Stand in gutem Ruf und auf Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen abgelehnt wurde, kann der Geistliche nach Genehmigung des Bezirkskirchenrats ein Laie werden. (530.13, 531.6, 532.12)

**532.12. Übertragung der Zuständigkeit.** Die Übertragung der Zuständigkeit für einen Geistlichen, dessen Urkunde hinterlegt wurde oder der sich nicht in gutem Ruf befindet, kann mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats sowohl des abgebenden als auch des aufnehmenden Bezirks gewährt werden. Sobald die Übertragung der Zuständigkeit abgeschlossen ist, ist der aufnehmende Bezirk befugt, nach eigenem Ermessen in allen Zulassungsangelegenheiten zu handeln, einschließlich aller Aspekte des Wiederherstellungsprozesses. Ein Bezirk, dem die Zuständigkeit für einen nicht in gutem Ruf stehenden

Geistlichen übertragen wird, ist nicht verpflichtet, die Wiedereinsetzung in sein Amt zu gewähren. (532.2, 532.8, 532.10, 532.13)

**532.13 Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen.** Ein Geistlicher, der seinen Stand als Geistlicher in gutem Ruf verloren hat und dessen Antrag zur Wiederherstellung in den Stand in gutem Ruf in einer Empfehlung zur Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen resultierte, kann nur durch folgenden Prozess wieder den Stand in gutem Ruf gelangen und seine Urkunde zurückerhalten:

1. Genehmigung des Bezirkssuperintendenten;
2. Genehmigung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst;
3. eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats;
4. Genehmigung des Vorstandes der Generalsuperintendenten; und
5. Genehmigung des zuständigen Bezirkskirchentags. (606.1-606.2, 606.5, 606.11-606.12)

TEIL VII

## Rechtliche Verordnungen

UNTERSUCHUNG VON MÖGLICHEM  
UNRECHTMÄSSIGEM VERHALTEN  
UND KIRCHENZUCHT

REAKTION AUF MÖGLICHES FEHLVERHALTEN

REAKTION AUF FEHLVERHALTEN EINER PERSON IN  
EINER VERTRAUENS- ODER AUTORITÄTSPOSITION

DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN  
LAIEN IN STRITTIGEN FÄLLEN

DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN  
GEISTLICHE IN STRITTIGEN FÄLLEN

VERFAHRENSREGELN

DER BEZIRKSBERUFUNGS-AUSSCHUSS

DER HAUPTBERUFUNGS-AUSSCHUSS

DER REGIONALBERUFUNGS-AUSSCHUSS

GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTE

## I. UNTERSUCHUNG VON MÖGLICHEM FEHLVERHALTEN UND KIRCHENZUCHT

**600.** Die Kirchenzucht zielt darauf, die Integrität der Kirche aufrechtzuerhalten, Unschuldige vor Schaden zu bewahren, das Zeugnis der Kirche wirksam zu erhalten, Nachlässige zu warnen und zu korrigieren, das Heil des Schuldigen zu suchen, Schuldige zu rehabilitieren, die Rehabilitierten in den wirksamen Dienst wiedereinzusetzen und den Ruf und die Hilfsmittel der Kirche zu schützen. Mitglieder der Kirche, die die Vereinbarung zum christlichen Charakter oder Verhalten verletzen oder die absichtlich und fortgesetzt ihr Mitgliedsversprechen brechen, sollten freundlich, aber nachdrücklich und gemäß der Schwere ihres Vergehens behandelt werden. Weil Heiligkeit von Herz und Leben der Standard des Neuen Testaments ist, besteht die Kirche des Nazareners auf einem reinen Dienst und verlangt von jenen, die als Geistliche in ihrem Dienst stehen, rechtgläubig in der Lehre zu sein und ein heiliges Leben zu führen. Daher dienen Disziplinarmaßnahmen nicht der Strafe oder Vergeltung, sondern sollen diese Ziele erreichen. Der Prozess der Disziplinarmaßnahmen beinhaltet auch, festzulegen, ob jemand in gutem Ruf stehen kann und in welchem Verhältnis zur Kirche er hinfort verbleiben wird.

## II. REAKTION AUF MÖGLICHES FEHLVERHALTEN

**601.** Eine Reaktion ist stets angemessen, wenn eine von der Kirche dazu bevollmächtigte Person über eine Tatsache informiert wird, die als glaubwürdig bezeichnet werden kann. Enthält diese Information Hinweise, dass der Gemeinde, möglichen Opfern von Fehlverhalten oder irgendeiner anderen Person Schaden zugefügt wird, weil sich eine Person in einer Vertrauens- oder

Autoritätsposition innerhalb der Kirche fehlerhaft, ist ebenfalls eine Reaktion angemessen.

**601.1.** Wenn eine Person, die nicht von der Kirche zu einer Reaktion bevollmächtigt ist, Kenntnis von einer Information erhält, die als glaubwürdig bezeichnet werden kann und die Hinweise enthält, dass unrechtmäßiges Verhalten durch eine Person in einer Vertrauens- oder Autoritätsposition innerhalb der Kirche vorliegt, dann soll die informierte Person diese Information an den Repräsentanten der Kirche weiterleiten, der die Autorität zur Reaktion besitzt.

**601.2.** Wer zur Reaktion bevollmächtigt ist, hängt davon ab, welche Position die Person oder Personen, die an dem Fehlverhalten beteiligt sind, innerhalb der Kirche einnehmen:

<i>Beteiligte Person</i>	<i>Zur Reaktion autorisierte Person</i>
Nichtmitglied	Pastor der örtlichen Gemeinde, in der das fragliche Verhalten vorliegt.
Laie	Pastor der Gemeinde, in der der Laie Mitglied ist.
Geistlicher	Bezirkssuperintendent (in Verbindung mit dem Bezirkskirchenrat) des Bezirks, in dem die beteiligte Person Mitglied ist, oder der Pastor der örtlichen Gemeinde, in der die Person hauptamtlich arbeitet.
Bezirkssuperintendent	Zuständiger Generalsuperintendent

Regionaldirektor	Zuständiger intendant	Generalsuper-
Fieldstrategiekoodinator	Zuständiger intendant	Generalsuper-
Sonstige Personen	Generalsekretär	

Die bevollmächtigte Person sollte auch in einem angebrachten Zeitraum entsprechende Personen in leitender Stellung auf der Bezirks-, Feld-, Regional- und/oder Weltebene über die Anschuldigungen informieren. Die bevollmächtigte Person darf die Hilfe anderer zur Faktenfindung oder Reaktion heranziehen.

**601.3.** Wenn keine Anschuldigung vorgebracht wurde, soll eine Untersuchung feststellen, ob es nötig oder nicht nötig ist zu handeln, um Schaden zu verhindern oder Schaden eines begangenen Fehlverhaltens zu vermindern. Wenn dazu keine weitere Handlung nötig erscheint, wird die Untersuchung nicht weiter fortgesetzt, es sei denn, eine Anschuldigung wurde vorgebracht. Fakten, die während einer Untersuchung erkannt werden, können die Grundlage für eine Anschuldigung werden.

### III. REAKTION AUF FEHLVERHALTEN EINER PERSON IN EINER VERTRAUENS- ODER AUTORITÄTSPOSITION

**602.** Sobald eine dazu bevollmächtigte Person Informationen erhält, die darauf hinweisen, dass Unschuldige durch das Fehlverhalten einer Person in einer Vertrauens- oder Autoritätsposition Schaden erlitten haben, soll die dazu bevollmächtigte Person die nötigen Schritte unternehmen, damit die Kirche angemessen darauf reagieren kann. Eine angemessene Reaktion soll die Opfer vor weiterem Schaden durch das Fehlverhalten bewahren und auf die Bedürfnisse der Opfer, des

Beschuldigten und anderer eingehen, die unter dem Fehlverhalten leiden. Besondere Rücksicht soll dabei auf den Ehepartner und die Familie des Beschuldigten genommen werden. Die Reaktion muss auch die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinde, des Bezirks und der weltweiten Kirche im Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit, Haftung und Integrität der Kirche bedenken.

Diejenigen, die für die Kirche reagieren, müssen verstehen, dass alles, was sie sagen und tun, zivilrechtliche Folgen haben kann. Die Verpflichtung der Kirche zu reagieren gründet sich auf christlichen Prinzipien. Niemand besitzt das Recht, finanzielle Verantwortung für eine örtliche Gemeinde zu übernehmen, ohne dass der Gemeindevorstand ihn dazu ermächtigt hat. Für einen Bezirk muss der Bezirkskirchenrat dafür die Genehmigung erteilen. Wenn jemand sich nicht sicher ist, welche Reaktion angemessen ist, sollte er die Beratung einer entsprechenden Fachperson in Anspruch nehmen.

**602.1.** In jeder örtlichen Gemeinde sollte der Gemeindevorstand auf jede aufkommende Krise reagieren; es kann jedoch notwendig sein zu reagieren, bevor eine Vorstandssitzung stattfinden kann. Darum sollte jede örtliche Gemeinde einen Notfallplan haben.

**602.2.** In jedem Bezirk liegt die erste Verantwortung, auf eine Krise zu reagieren, beim Bezirkskirchenrat; es kann jedoch notwendig sein zu reagieren, bevor eine Sitzung des Bezirkskirchenrates stattfinden kann. Darum sollte ein Bezirk einen Notfallplan haben. Der Plan kann beinhalten, dass der Bezirkskirchenrat ein Reaktionsteam einsetzt, dem Leute mit besonderen Qualifikationen angehören. Dazu zählen zum Beispiel Seelsorger, Sozialarbeiter, Personen, die in Gesprächsführung ausgebildet sind, und solche, die sich mit den entsprechenden Gesetzen auskennen.

**603. Konfliktlösung und Versöhnung in der Kirche**  
 Meinungsverschiedenheiten sind Teil des Lebens, sogar in der Kirche. Wenn jedoch diese Meinungsverschiedenheit zum Konflikt wird, der Mitglieder trennt oder die Gemeinschaft in der Kirche spaltet, sollte zunächst in einem informellen Prozess das Problem erkannt und bedacht werden, bevor in einem formellen Prozess die Lösung gesucht wird. Ob informell oder formell, das Ziel sollte Klärung und Versöhnung sein.

**603.1. Informeller Prozess:** Wenn ein Konflikt in der Kirche entsteht, sollte zunächst das Problem untersucht und bedacht werden - mit dem Wunsch, mit allen Personen in Frieden zu leben. Alle beteiligten Parteien werden ermutigt, die Sache dem Herrn im Gebet hinzulegen, wobei der ganze Prozess ohnehin von intensivem Gebet begleitet sein muss. Die Konfliktparteien sollten in Demut mit der Hoffnung auf Versöhnung aufeinander zugehen.

**603.2. Formeller Prozess:** Sollte dieser Prozess versagen, können die Beteiligten entscheiden, einen formellen Prozess der Versöhnung zu beginnen. Die Angelegenheit sollte mit einer repräsentativen Gruppe von reifen und unparteiischen Personen aus der Kirche beigelegt werden. Wenn ein Verschulden festgestellt wurde, kann diese Gruppe eine angemessene Reaktion empfehlen, wie sie in Paragraph 604 beschrieben ist.

**604. Klärung von disziplinarischen Angelegenheiten durch Übereinkunft**

Das Disziplinarverfahren, das in diesem Manual beschrieben ist, soll dazu dienen, ein angemessenes Verfahren zu bieten, um behauptetes Fehlverhalten zu klären, wenn die Behauptungen vom Beschuldigten bestritten werden. In vielen Situationen ist es angemessen, disziplinarische Angelegenheiten durch eine Übereinkunft zu klären. Die Bemühungen, disziplinarische Angelegenheiten durch eine Übereinkunft zu klä-

ren, sollten ermutigt und angestrebt werden, wenn das zweckmäßig ist.

**604.1.** Jede Angelegenheit, die unter die Zuständigkeit eines örtlichen Disziplinarausschusses fällt, kann durch eine schriftliche Übereinkunft zwischen der beschuldigten Person und dem Pastor geklärt werden, sofern der Gemeindevorstand und der Bezirkssuperintendent zustimmen. Die Bestimmungen einer solchen Übereinkunft haben die gleiche Wirkungskraft wie eine Maßnahme des örtlichen Disziplinarausschusses.

**604.2.** Jede Angelegenheit, die unter die Zuständigkeit eines Bezirksdisziplinarausschusses fällt, kann durch eine schriftliche Übereinkunft zwischen der beschuldigten Person und dem Bezirkssuperintendenten geklärt werden, sofern der Bezirkskirchenrat und der zuständige Generalsuperintendent der Übereinkunft zustimmen. Die Bestimmungen einer solchen Übereinkunft haben die gleiche Wirkungskraft wie eine Maßnahme des Bezirksdisziplinarausschusses.

#### **IV. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN LAIEN IN STRITTIGEN FÄLLEN**

**605.** Wird einem Laienmitglied unchristliches Verhalten vorgeworfen, muss das schriftlich geschehen und von mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben werden, die in den vorangegangenen sechs Monaten treu am Gottesdienst teilgenommen haben. Der Pastor soll einen Untersuchungsausschuss aus drei Mitgliedern der örtlichen Gemeinde einsetzen, sofern der Bezirkssuperintendent ihnen zustimmt. Der Ausschuss soll einen schriftlichen Bericht über seine Untersuchungen verfassen. Der Bericht muss von der Mehrheit unterschrieben sein und in den Akten des Gemeindevorstands aufbewahrt werden. Nach der vorschriftsmäßigen Untersuchung können zwei beliebige Mitglieder,

die in der Gemeinde einen guten Ruf haben, die Anschuldigungen gegen den Beschuldigten unterschreiben und diese in die Akten des Gemeindevorstands einfügen. Daraufhin soll der Gemeindevorstand, sofern der Bezirkssuperintendent zustimmt, einen Gemeindedisziplinarausschuss einsetzen, der aus fünf Mitgliedern besteht, die unvoreingenommen sind und in der Lage, den Fall in einer fairen und unparteiischen Weise anzuhören und zu behandeln. Wenn es nach Ansicht des Bezirkssuperintendenten aufgrund der Größe der Gemeinde, der Art der Anschuldigungen oder der einflussreichen Position des Beschuldigten unzweckmäßig ist, fünf Mitglieder aus der betroffenen Gemeinde zu wählen, soll der Bezirkssuperintendent nach Rücksprache mit dem Pastor fünf Laien aus anderen Gemeinden desselben Bezirks für den Disziplinarausschuss bestimmen. Dieser Ausschuss soll so bald wie möglich die Klage anhören und die strittigen Punkte abklären. Nach Anhören der Zeugenaussagen und der Beurteilung des Beweismaterials soll der Disziplinarausschuss entweder den Beschuldigten freisprechen oder Disziplinarmaßnahmen verhängen, je nachdem, wie die Fakten sich als korrekt erweisen. Die Entscheidung muss einstimmig fallen. Disziplinarmaßnahmen können aus einem Verweis, einem vorläufigen Aussetzen oder einem Ausschluss aus der Gemeindegliederschaft bestehen. (125.8)

**605.1.** Der Beschuldigte oder der Gemeindevorstand können gegen diese Entscheidung des Gemeindedisziplinarausschusses innerhalb von 30 Tagen Berufung beim Bezirksdisziplinarausschuss einlegen.

**605.2.** Ein Laie, der durch einen Gemeindedisziplinarausschuss aus der Gemeindegliederschaft ausgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates wieder Mitglied der Kirche des Nazareners im selben Bezirk werden. Wird diese Zustimmung gegeben, so kann diese Person in die Mitgliedschaft der

betreffenden Gemeinde aufgenommen werden; dabei muss die anerkannte Verfahrensweise zur Aufnahme von Gemeindegliedern benutzt werden. (21, 28-33, 114.1-114.4, 704)

**605.3.** Laien, die in Leitungspositionen dienen, müssen einem hohen Standard genügen. Wenn ein Fehlverhalten vorliegt, hat das oft sehr ernste Auswirkungen. Einer Person, die sich des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen schuldig gemacht hat, sollte nicht erlaubt werden, in einer verantwortlichen Position zu dienen, die für Minderjährige zuständig ist oder mit ihnen arbeitet; auch sollte sie nicht in irgendeine leitende Stellung in der örtlichen Gemeinde gewählt oder eingesetzt werden. Ein Minderjähriger wird definiert als jemand unter 18 Jahren, es sei denn, die Volljährigkeit wird gemäß dem Gesetz eines betreffenden Landes erst später erreicht. (503.1)

## V. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN GEISTLICHE IN STRITTIGEN FÄLLEN

**606.** Fortbestand und Wirksamkeit der Kirche des Nazareners beruhen vor allem auf der geistlichen Befähigung, dem Charakter und dem Lebensstil ihrer Geistlichen. Geistliche streben nach einer hohen Berufung und üben als Ordinierte, auf denen das Vertrauen der Gemeinde ruht, ein hohes Amt aus. Sie akzeptieren ihre Berufung in dem Bewusstsein, dass die, denen sie dienen, von ihnen einen hohen persönlichen Standard erwarten. Wegen dieser hohen Erwartungen sind Geistliche und ihr Dienst besonders anfällig für jegliche Anschuldigungen eines Fehlverhaltens. Es ist deshalb die Pflicht der Mitglieder, die folgenden Verfahren mit der biblischen Weisheit und Reife zu verfolgen, die sich für Christen gehört.

**606.1.** Wird ein Geistlicher beschuldigt, sich unangemessen verhalten zu haben, muss diese Anschuldigung schriftlich erfolgen und von mindestens zwei Mitgliedern der Kirche des Nazareners, die zu diesem Zeitpunkt in gutem Ruf stehen, unterzeichnet werden.

Wird ein Geistlicher beschuldigt, Lehren zu verbreiten, die nicht mit der Lehraussage der Kirche des Nazareners übereinstimmen, muss diese Anschuldigung schriftlich erfolgen und von mindestens zwei ordinierten Ältesten der Kirche des Nazareners, die zu diesem Zeitpunkt in gutem Ruf stehen, unterzeichnet werden.

Die schriftliche Anschuldigung muss beim Bezirkssuperintendenten eingereicht werden, der sie dem Bezirkskirchenrat des Bezirks, in dem der Beschuldigte Mitglied ist, vorlegt. Die Anschuldigung wird zu den Akten des Falles genommen. Der Bezirkskirchenrat informiert den Beschuldigten schriftlich über die Erhebung der Anklage, sobald dies möglich ist, und zwar auf eine Weise, die tatsächlich Kenntnis davon gibt. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Benachrichtigung auf die Art und Weise erfolgen, die für die Zustellung gerichtlicher Bescheide an diesem Ort üblich ist. Der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand haben das Recht, die Anschuldigungen zu prüfen und auf Antrag unverzüglich eine schriftliche Kopie zu erhalten. (532.4, 532.9, 532.13)

**606.2.** Die Unterschrift einer Person auf einer Anschuldigung gegen einen Geistlichen stellt eine Bestätigung des Unterzeichners dar, dass die Anschuldigung nach bestem Wissen und Gewissen auf der Untersuchung aller zur Verfügung stehenden Informationen basiert und daher auf fundierten Tatsachen gründet. (532.4, 532.13)

**606.3.** Wird eine schriftliche Anschuldigung wegen unangemessenen Verhaltens eines Geistlichen beim Bezirkssuperintendenten eingereicht und dem Bezirkskirchenrat vorgelegt, soll der Bezirkskirchenrat einen Aus-

schluss von drei oder mehr ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und nicht weniger als zwei Laienmitgliedern einsetzen, wie es der Bezirkskirchenrat für angemessen hält, um die Tatsachen und Umstände zu untersuchen. Der Bericht über ihre Feststellungen muss schriftlich erfolgen und von der Mehrheit der Ausschussmitglieder unterschrieben sein.

Wenn ein schriftlicher Vorwurf erhoben wird, der sich auf die Verbreitung von Lehren bezieht, die nicht mit der Lehraussage der Kirche des Nazareners übereinstimmen, kann der Bezirkskirchenrat oder der Beschuldigte eine Überprüfung durch ein Regionales Theologisches Komitee beantragen, um den Vorwurf zu bewerten und Einsicht und Klarheit über seine Berechtigung zu gewinnen. Dieses Regionale Theologische Komitee wird vom Vorstand der Generalsuperintendenten ernannt und setzt sich aus drei Theologen von Hochschulen aus der Region und zwei ordinierten Pastoren in gutem Ruf zusammen.

Wenn sich nach Prüfung des Berichts des Theologischen Komitees herausstellt, dass es wahrscheinlich Gründe für eine Anklage gibt, ernannt der Bezirkskirchenrat einen Untersuchungsausschuss, der aus drei oder mehr ordinierten Geistlichen und mindestens zwei Laien besteht, die der Bezirkskirchenrat für angemessen hält, um die Fakten und Umstände zu untersuchen und einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der von der Mehrheit des Komitees unterzeichnet wird.

Wenn sich nach Prüfung des Berichts des Bezirkssuchungsausschusses herausstellt, dass es wahrscheinlich Gründe für eine Anschuldigung gibt, wird eine solche Anklage verfasst und von zwei ordinierten Geistlichen aus dem Bezirk, in dem der Beschuldigte Mitglied ist, unterzeichnet. Der Bezirkskirchenrat setzt den Beschuldigten so bald wie möglich auf eine Weise in Kenntnis, die eine tatsächliche Benachrichtigung

ermöglicht. Wenn eine tatsächliche Benachrichtigung nicht möglich ist, kann die Benachrichtigung auf die Art und Weise erfolgen, die für die Zustellung gerichtlicher Bescheide an diesem Ort üblich ist. Der Beschuldigte und sein Rechtsbeistand haben das Recht, die Anschuldigungen und Erläuterungen dazu zu prüfen und auf Antrag unverzüglich eine Kopie zu erhalten. Von einem Beschuldigten darf nicht verlangt werden, dass er sich zu Anschuldigungen äußert, über die er nicht in der hier festgelegten Weise informiert wurde. (225.3)

**606.4.** Erweist sich eine Anschuldigung gegen einen Geistlichen nach genauer Prüfung als unbegründet und wurde sie in schlechter Absicht eingereicht, können dies Gründe für Disziplinarmaßnahmen gegen diejenigen sein, die die Anschuldigung unterschrieben haben.

**606.5.** Wird eine Anschuldigung vorgelegt, soll der Bezirkskirchenrat aus dem Bezirk fünf ordinierte Geistliche mit Zuweisung und nicht weniger als zwei Laien, wie es ratsam erscheint, bestimmen, um sich den Fall anzuhören und die strittigen Fragen festzustellen. Diese so benannten Personen bilden einen Bezirksdisziplinarausschuss, der die Anhörung durchführt und den Fall gemäß dem Kirchenrecht entscheidet. Kein Bezirkssuperintendent soll als Kläger oder Nebenkläger gegen einen ordinierten Geistlichen oder einen Bezirksprediger auftreten. Dieser Disziplinarausschuss soll die Bevollmächtigung haben, den Beschuldigten von den vorgebrachten Anklagen freizusprechen und ihn zu rechtfertigen oder der Straftat angemessene Disziplinarmaßnahmen zu erlassen. Solche Disziplinarmaßnahmen können Maßnahmen vorsehen, die den Beschuldigten zum Heil und zur Rehabilitierung führen sollen. Die Disziplinarmaßnahmen können folgendes einschließen: Buße, Bekenntnis, Wiedergutmachung, Aussetzung des Diensts, Empfehlung zur Entfernung der Ordinationsurkunde, Ausschluss aus dem Dienst oder/und aus der Mitglied-

schaft der Kirche, öffentliche oder nichtöffentliche Erteilung eines Verweises oder andere Maßnahmen, die angebracht erscheinen, eingeschlossen einer einstweiligen Aussetzung oder eines Aufschubs disziplinarischer Maßnahmen während einer Bewährungszeit. (225.4, 532.4, 532.13, 606.11-606.12)

**606.6.** Auf Antrag des Beschuldigten oder des Bezirkskirchenrates kann ein regionaler Disziplinarausschuss eingesetzt werden. Dieser wird für jeden einzelnen Fall vom Generalsuperintendent eingesetzt, der für den Bezirk zuständig ist, in dem der beschuldigte Geistliche Mitglied ist.

**606.7.** Ein Phase-1-Bezirk darf in keinem Fall disziplinarische Maßnahmen gegen einen Missionar einleiten.

**606.8.** Die Entscheidung eines Disziplinarausschusses muss einstimmig in schriftlicher Form und von allen Mitgliedern unterschrieben erfolgen und soll zu jeder Einzelheit der Anklage angeben, ob die Untersuchungsergebnisse ein "schuldig" oder "nicht schuldig" ergeben haben.

**606.9.** Jede Untersuchung eines Disziplinarausschusses findet immer innerhalb der Bezirksgrenzen statt, in dem die Anschuldigung erhoben wurde. Der Disziplinarausschuss setzt den Ort der Untersuchung fest.

**606.10.** Das Verfahren jeder Untersuchung hat den nachfolgenden Verfahrensregeln zu folgen. (225.3-225.4, 524.9, 530.13, 609)

**606.11.** Wenn einem Geistlichen angelastet wird, sich für sein Amt unangemessen zu verhalten, und er sich schuldig bekennt, oder wenn er sich ohne Anklage schuldig bekennt, kann der Bezirkskirchenrat eine der Disziplinarmaßnahmen einleiten, die in Paragraph 606.5 festgelegt sind. (532.4, 532.13)

**606.12.** Wenn ein Geistlicher beschuldigt wird, sich für sein Amt unangemessen zu verhalten, und er sich schuldig bekennt, oder seine Schuld bekennt, bevor er

vor einen Disziplinarausschuss gebracht wird, kann der Bezirkskirchenrat eine der Disziplinarmaßnahmen einleiten, die in Paragraph 606.5 festgelegt sind. (532.4, 532.13)

**607.** Nach einer Entscheidung eines Disziplinarausschusses können der Beschuldigte, der Bezirkskirchenrat oder diejenigen, die die Anschuldigungen unterschrieben haben, gegen die Entscheidung beim Regionalberufungsausschuss Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Entscheidung eingeleitet werden, und der Ausschuss soll das gesamte Protokoll des Falles mit allen eingeleiteten Schritten überprüfen. Falls der Berufungsausschuss wesentliche Formfehler feststellt, die eine Person in ihren Rechten benachteiligt, so muss dies in Ordnung gebracht werden, indem eine neue Untersuchung angeordnet wird, so dass die Person, die durch das vorhergehende Verfahren oder die getroffene Entscheidung benachteiligt wurde, entlastet wird.

**608.** Wird das Urteil eines Disziplinarausschusses gegen den beschuldigten Geistlichen gefällt und die Entscheidung bedeutet eine Aussetzung des Dienstes oder eine Ungültigkeitserklärung der Ordinationsurkunde, muss der Geistliche sofort alle geistlichen Dienste einstellen; weigert er sich, verliert er seinen Anspruch auf Berufung.

**608.1.** Lautet die Entscheidung eines Disziplinarausschusses auf Aussetzung des Dienstes oder auf Ungültigkeitserklärung der Ordinationsurkunde und der Beschuldigte will dagegen Berufung einlegen, so hat er diese gleichzeitig mit seiner Ordinationsurkunde oder seinem Bezirkspredigerschein beim Schriftführer des Ausschusses einzureichen, der für die Berufung zuständig ist. Sein Recht auf Berufung hängt davon ab, ob er diese Maßnahme einhält. Wird die Ordinationsurkunde zur Aufbewahrung hinterlegt, wird sie von dem genann-

ten Schriftführer in sichere Verwahrung genommen, bis der Fall abgeschlossen ist. Dann wird sie je nach Entscheidung des Ausschusses an den Generalsekretär weitergeleitet oder dem Geistlichen zurückgegeben.

**608.2.** Berufungen gegen Entscheidungen des Regionalberufungsausschusses können entweder vom Beschuldigten oder vom Disziplinarausschuss beim Hauptberufungsausschuss eingelegt werden. Solche Berufungen unterliegen denselben Regeln und Verfahrensweisen wie andere Berufungen beim Hauptberufungsausschuss.

## VI. VERFAHRENSREGELN

**609.** Der Hauptberufungsausschuss legt einheitliche Verfahrensregeln fest, die alle Verfahren vor Disziplinarausschüssen und Berufungsausschüssen bestimmen. Nachdem diese Regeln festgelegt und veröffentlicht wurden, stellen sie die endgültige Autorität in allen Rechtsverfahren dar. Gedruckte Verfahrensregeln werden vom Generalsekretär zur Verfügung gestellt. Änderungen oder Ergänzungsanträge für diese Regeln können jederzeit vom Hauptberufungsausschuss übernommen werden. Wenn sie festgelegt und veröffentlicht wurden, so sind sie in allen Fällen wirksam und bindend. Alle Schritte, die danach in irgendeinem Verfahren unternommen werden, müssen mit solcher Änderung oder Ergänzung übereinstimmen. (606.1)

## VII. DER BEZIRKSBERUFUNGS-AUSSCHUSS

**610.** Jeder organisierte Bezirk soll einen Bezirksberufungsausschuss haben, der sich aus zwei Laien und drei ordinierten Geistlichen mit Zuweisung zusammensetzt, den Bezirkssuperintendenten eingeschlossen. Gewählt werden sie vom Bezirkskirchentag gemäß Paragraph 205.22. Dieser Ausschuss behandelt Berufungsanträge

von Gemeindegliedern, die irgendeine Maßnahme eines örtlichen Disziplinausschusses betreffen. Der Berufungsantrag muss in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Handlung erfolgen oder innerhalb dieser Frist, nachdem der Berufungskläger davon erfahren hat. Solche Anträge müssen dem Bezirksberufungsausschuss oder einem ihrer Mitglieder eingereicht werden, und eine Kopie des Antrags soll dem Pastor der betroffenen örtlichen Gemeinde und dem Schriftführer des betroffenen Gemeindevorstands übergeben werden. (205.22)

**610.1.** Der Bezirksberufungsausschuss ist dafür zuständig, alle Berufungsanträge von Laien oder Gemeinden anzuhören und über die Handlungen eines Disziplinausschusses, der für Laien eingesetzt wurde, zu entscheiden.

## **VIII. DER REGIONALBERUFUNGS-AUSSCHUSS**

**611.** Jede Region soll einen eigenen Regionalberufungsausschuss haben. Jeder Regionalberufungsausschuss soll aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen mit Zuweisung bestehen, die vom Vorstand der Generalsuperintendenten nach jedem Weltkirchentag gewählt werden. Freie Stellen werden vom Vorstand der Generalsuperintendenten besetzt. Die Verfahrensregeln sind für den Regionalberufungsausschuss die gleichen wie für den Hauptberufungsausschuss, sowohl im Kirchen-Manual als auch im Judicial Manual. Es sollen fünf Stimmen erforderlich sein, um Berufungsanträge an den Ausschuss weiterzuleiten.

## **IX. DER HAUPTBERUFUNGS-AUSSCHUSS**

**612.** Der Weltkirchentag wählt fünf ordinierte Geistliche mit Zuweisung, um als Mitglieder im Hauptberufungsausschuss während des darauffolgenden Vierjah-

reszeitraums zu dienen oder bis ihre Nachfolger gewählt und dafür qualifiziert worden sind. Dieser Ausschuss ist zuständig für Folgendes:

**612.1.** Alle Berufungsanträge gegen Maßnahmen und Entscheidungen, die von einem Bezirksdisziplinar- oder Regionalberufungsausschuss getroffen wurden, anzuhören und über sie zu befinden. Wenn über solche Berufungsanträge von diesem Ausschuss befunden wurde, ist die Entscheidung maßgebend und endgültig. (305.7)

**613.** Freie Stellen im Hauptberufungsausschuss, die während der Zeit zwischen zwei Weltkirchentagen auftreten, werden vom Vorstand der Generalsuperintendenten durch Ernennung besetzt. (317.6)

**614.** Tagessätze und Spesenentschädigung sollen für Mitglieder des Hauptberufungsausschusses dieselben sein wie für Mitglieder des Hauptvorstandes der Kirche, wenn diese Ausgaben durch ihre Arbeit im Ausschuss bedingt sind. Die Bezahlung erfolgt durch den Generalschatzmeister.

**615.** Der Generalsekretär fungiert als Archivar für alle Aufzeichnungen und Entscheidungen des Hauptberufungsausschusses. (326.4)

## **X. GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTE**

**616.** Das Recht auf faire und unparteiische Anhörung der Anschuldigungen gegen einen beschuldigten Geistlichen oder Laien darf nicht verweigert oder unnötig verzögert werden. Schriftliche Anschuldigungen sollen zügig zu einer Untersuchung führen, damit der Unschuldige freigesprochen und gegen den Schuldigen Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden können. Jeder Beschuldigte ist als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld erwiesen ist. Die Anklage ist verantwortlich, die einzelnen Anschuldigungen mit moralischer Gewissheit und jenseits berechtigter Zweifel zu begründen.

**616.1.** Für den Fall eines Geistlichen gilt: Die Kosten für die Anfertigung eines Protokolls, dazu einer wörtlichen Abschrift aller bei der Verhandlung gegebenen Zeugenaussagen, mit dem Zweck eines Berufungsantrages beim Hauptberufungsausschuss sollen von dem Bezirk getragen werden, in dem die Verhandlung stattfand und Disziplinarmaßnahmen angeordnet wurden. Jeder Geistliche, der einen Berufungsantrag stellt, hat das Recht, mündliche und schriftliche Argumente bei seinem Berufungsverfahren vorzubringen; auf dieses Recht kann jedoch schriftlich vom Beschuldigten verzichtet werden.

Für den Fall eines Laien gilt: Die Kosten für die Anfertigung eines Protokolls, dazu einer wörtlichen Abschrift aller bei der Verhandlung gegebenen Zeugenaussagen, mit dem Zweck eines Berufungsantrages beim Bezirksberufungsausschuss sollen von der örtlichen Gemeinde des Bezirks getragen werden, in dem die Verhandlung stattfand und Disziplinarmaßnahmen angeordnet wurden. Jeder Laie, der einen Berufungsantrag stellt, hat das Recht, mündliche und schriftliche Argumente bei seinem Berufungsverfahren vorzubringen; auf dieses Recht kann jedoch schriftlich vom Beschuldigten verzichtet werden.

**616.2.** Für einen Berufungsantrag ist der Hauptberufungsausschuss die höchste Instanz für einen Geistlichen, der Bezirksberufungsausschuss die höchste Instanz für einen Laien.

**616.3.** Jeder Geistliche oder Laie, dem ein Fehlverhalten oder irgendeine Verletzung des *Manuals* vorgeworfen wird und gegen den Anschuldigungen anhängig sind, soll das Recht haben, eine Gegenüberstellung und ein Kreuzverhör mit den Belastungszeugen zu verlangen.

**616.4.** Eine Zeugenaussage vor einem Disziplinar ausschuss darf so lange nicht als Beweismittel angenom-

men werden oder gelten, bis ein solches Zeugnis unter Eid oder feierlicher Erklärung gegeben wird.

**616.5.** Ein Geistlicher oder Laie, der wegen einer Anschuldigung vor einen Disziplinar ausschuss geladen wird, hat stets das Recht, sich von einem Rechtsberater seiner Wahl vertreten zu lassen, vorausgesetzt der Rechtsberater ist Mitglied der Kirche des Nazareners mit gutem Ruf. Jedes volle Mitglied einer regulären organisierten Gemeinde, gegen das keine Anschuldigungen anhängig sind, gilt als in gutem Ruf stehend.

**616.6.** Von einem Geistlichen oder Laien darf nicht verlangt werden, sich für Handlungen zu verantworten, die mehr als fünf Jahre zurücklagen, als die Anschuldigung erhoben wurde. Ebenso wird kein Beweismaterial bei der Untersuchung einer Sache zugelassen, die mehr als fünf Jahre zurücklag, bevor die Anschuldigung erhoben wurde. Wenn jedoch die geschädigte Person jünger als 18 Jahre oder geistig nicht fähig war, um eine Anschuldigung zu erheben oder einzureichen, gelten diese Fünf-Jahres-Beschränkungen erst, wenn die geschädigte Person 18 Jahre alt oder geistig fähig wird. Bei sexuellem Missbrauch an Minderjährigen gibt es keine zeitlichen Begrenzungen. Als Minderjähriger gilt jeder Mensch, der unter 18 Jahre alt ist, es sei denn, die Volljährigkeit wird nach den Gesetzen jenes Landes später erreicht.

Ist ein Geistlicher von einem rechtmäßigen Gericht für ein Verbrechen verurteilt worden, soll ihm seine Ordinationsurkunde vom Bezirkssuperintendenten entzogen werden. Auf Ersuchen des Geistlichen und wenn der Disziplinar ausschuss vorher nicht mit einbezogen war, soll der Bezirkskirchenrat die Umstände des Urteils untersuchen und die Ordinationsurkunde wiedererstaten, wenn es angemessen scheint.

**616.7.** Kein Geistlicher oder Laie darf zweimal für dasselbe Vergehen einer Strafverfolgung ausgesetzt

werden. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn der Berufungsausschuss feststellt, dass eine solche Person in einer Anhörung oder einem Verfahren einer Strafverfolgung ausgesetzt wurde, in der ein Disziplinarausschuss im ursprünglichen Verfahren einen rechtlichen Fehler begangen hat.

## TEIL VIII

# Sakramente und Rituale

Anmerkung: Änderungen und Ergänzungen am Text der Sakramente und Rituale bedürfen eines Beschlusses des Weltkirchentags.

DAS ABENDMAHL

TAUFE VON GLÄUBIGEN

TAUFE VON SÄUGLINGEN UND KLEINKINDERN

SEGNUNGEN VON SÄUGLINGEN UND KLEINKINDERN

MITGLIEDERAUFNAHME

TRAUUNG

BEERDIGUNGEN

EINSETZUNG VON MITARBEITERN  
GRÜNDUNG EINER ORTSGEMEINDE

EINWEIHUNG VON KIRCHLICHEN RÄUMLICHKEITEN

## I. SAKRAMENTE

### 700. Das Abendmahl

(Die Abendmahlsfeier kann von einer passenden Predigt und der Schriftlesung von 1. Korinther 11,23-29; Lukas 22,14-20 oder einer anderen passenden Bibelstelle eingeleitet werden. Dann soll der Geistliche die folgende Einladung aussprechen:)

Das Abendmahl wurde von unserem Herrn und Heiland Jesus Christus eingesetzt. Es ist ein Sakrament, das sein Leben, sein Leiden, seinen Opfertod, seine Auferstehung und die Hoffnung seiner Wiederkunft verkündigt. Es erinnert an den Tod des Herrn, bis er wiederkommt.

Das Abendmahl ist ein Gnadenmittel, in dem Christus durch den Geist gegenwärtig ist. Es soll in gebührender Wertschätzung und Dankbarkeit für das Werk Christi empfangen werden.

All diejenigen, die wahrhaftig Buße tun, ihre Sünden hinter sich lassen und auf Christus als ihren Erretter vertrauen, sind eingeladen, am Tod und der Auferstehung Christi teilzuhaben. Wir kommen zum Tisch, damit wir im Leben und im Heil erneuert und durch den Geist vereint werden.

In Einheit mit der Kirche bekennen wir unseren Glauben: Christus ist gestorben, Christus ist auferstanden, Christus wird wiederkommen. Und so beten wir:

(Der Geistliche kann ein Gebet des Bekenntnisses und der Fürbitte sprechen und mit dem folgenden Weihegebet schließen:)

Heiliger Gott,

Wir versammeln uns an deinem Tisch im Namen deines Sohnes, Jesus Christus, der durch deinen Geist gesalbt wurde, um den Armen die gute Botschaft zu verkünden, Gefangene freizulassen und Unterdrückte zu befreien.

Christus heilte die Kranken, gab den Hungrigen zu essen, aß mit Sündern und begründete den neuen Bund

zur Vergebung der Sünden. Wir leben in der Hoffnung auf seine Wiederkunft.

In der Nacht, in der er verraten wurde, nahm er das Brot, und nachdem er Gott dafür gedankt hatte, brach er es in Stücke und reichte es den Jüngern mit den Worten: "Dies ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Tut das zur Erinnerung an mich."

(Lukas 22,19)

Nach dem Essen nahm er den Becher und dankte Gott dafür. Er gab ihn seinen Jüngern und sagte: »Jeder von euch soll davon trinken, denn das ist mein Blut, das den neuen Bund zwischen Gott und den Menschen besiegelt. Es wird vergossen, um die Sünden vieler Menschen zu vergeben.« Tut das zur Erinnerung an mich."

(Matthäus 26,27-29)

Und so versammeln wir uns als Leib Christi, um uns selbst in Lobpreis und Dankbarkeit dir hinzugeben. Gieße deinen Heiligen Geist auf uns und auf diese deine Gaben aus. Lass sie uns durch die Kraft deines Geistes zum Leib und Blut Christi werden, dass wir für die Welt zum Leib Christi werden, der durch sein Blut erlöst ist.

Mach uns eins in Christus durch deinen Geist, eins miteinander, und eins im Dienst Christi zur ganzen Welt, bis Christus am Ende siegreich wiederkommt. Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

Und jetzt lasst uns beten, wie unser Heiland Jesus Christus es uns gelehrt hat: (Hier kann die Gemeinde das Vaterunser beten)

Unser Vater im Himmel,  
geheiligt werde dein Name,  
dein Reich komme,  
dein Wille geschehe,  
wie im Himmel, so auf Erden.  
Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld,  
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern.  
Führe uns nicht in Versuchung,  
sondern erlöse uns von dem Bösen.  
Denn dein ist das Reich und die Kraft  
und die Herrlichkeit,  
in Ewigkeit. Amen.

(Bevor das Brot gegessen wird, soll der Geistliche folgendes sagen:)

Der Leib unseres Herrn Jesus Christus, der für dich gebrochen wurde, erhalte dich untadelig zum ewigen Leben. Iss dieses zum Gedächtnis, dass Christus für dich starb, und sei dankbar.

(Bevor aus dem Becher getrunken wird, soll der Geistliche folgendes sagen:)

Das Blut unseres Herrn Jesus Christus, das für dich vergossen wurde, erhalte dich untadelig zum ewigen Leben. Trinke dieses zum Gedächtnis, dass Christus für dich starb, und sei dankbar.

Nachdem alle am Abendmahl teilgenommen haben, kann der Geistliche mit einem Gebet des Dankes und der Hingabe schließen. (124.4, 524.7, 525.2, 526.1)

(Anmerkung: Für das Sakrament des Abendmahls soll nur ungegorener Wein verwendet werden.)

## 701. Taufe von Gläubigen

Die christliche Taufe ist ein Sakrament, das den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus bezeugt. Und zugleich die Aufnahme in den Leib Jesu, die weltweite Kirche. Durch diese Gnadengabe wird Jesus Christus als Herr und Retter verkündet.

Der Apostel Paulus schreibt in seinem Brief an die Römer, dass alle, die im Namen Jesu getauft werden, in seinen Tod hinein getauft werden. Genau, wie wir mit der Taufe mit ihm begraben werden, so stehen wir mit Jesus zu einem neuen Leben auf. So wie wir mit ihm im

Tod vereint wurden, werden wir mit ihm vereint in seiner Auferstehung.

In der christlichen Taufe bestätigt euch also Gott, dass er euch um Jesu Christi willen als seine Kinder annimmt. Zugleich bekennt ihr vor der sichtbaren und unsichtbaren Welt, dass ihr Jesus Christus als Retter und Herrn folgen wollt.

Die frühe Christenheit hat dies in den Worten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses zusammengefasst. Wir wollen nun zusammen mit der hier versammelten Gemeinde und zugleich mit allen Glaubenden aller Zeiten in den Worten der Väter unseren Glauben bekennen:

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen,  
den Schöpfer des Himmels und der Erde,  
und an Jesus Christus,  
seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn,  
empfangen durch den Heiligen Geist,  
geboren von der Jungfrau Maria,  
gelitten unter Pontius Pilatus,  
gekreuzigt, gestorben und begraben,  
hinabgestiegen in das Reich des Todes,  
am dritten Tag auferstanden von den Toten,  
aufgefahren in den Himmel;  
er sitzt zur Rechten Gottes,  
des allmächtigen Vaters;  
von dort wird er kommen,  
zu richten die Lebenden und die Toten.  
Ich glaube an den Heiligen Geist,  
die heilige christliche Kirche,  
Gemeinschaft der Heiligen,  
Vergebung der Sünden,  
Auferstehung der Toten  
und das ewige Leben. Amen.

Willst du auf diesen Herrn und diesen Glauben getauft werden, so antworte: Ja, ich will!

Erkennst du Jesus Christus als deinen Herrn und Retter an, und glaubst du, dass er dich jetzt errettet? *Antwort:* Ja, durch den Glauben.

Willst du als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu ihm dein ganzes Leben lang folgen, in Gnade und Liebe zu Gott und deinem Nächsten wachsen, dann antworte: Ja, mit Gottes Hilfe!

Der Geistliche nennt den vollständigen Namen der Person und tauft sie dann (mit in der bevorzugten Form durch Besprenkeln, Übergießen oder Untertauchen) mit den Worten:

(evtl. von einer anderen Person den Taufvers lesen lassen und für ihn/sie beten)

\_\_\_\_\_, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

(Austeilung der Taufurkunden, nachdem die Täuflinge umgezogen sind, unmittelbar vor dem Ende des Gottesdienstes.)

## 702. Taufe von Säuglingen und Kleinkindern

(Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem Kind (oder Kindern) vorgestellt wurden, sagt der Geistliche folgendes:)

Ihr Lieben,/ liebe Familie

Die Taufe ist ein Sakrament und das Zeichen und Siegel für den neuen Bund der Gnade.

Sie ist ein Gnademittel und zeigt, dass Gott dieses Kind in seiner zuvorkommenden Gnade und in der Gemeinschaft des christlichen Glaubens annimmt.

Wir taufen mit der hoffnungsvollen Erwartung, dass dieses Kind später seinen Glauben an Jesus Christus persönlich bekennt. Der christliche Glaube, in den ihr dieses Kind taufen lassen wollt, wird im apostolischen Glaubensbekenntnis zum Ausdruck gebracht, das wir jetzt gemeinsam sprechen:

(Der Geistliche leitet die Gemeinde im Sprechen des Glaubensbekenntnisses an.)

„Wir glauben an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.

Wir glauben an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.“

Wollt ihr euer Kind in diesen Glauben taufen lassen?

*Antwort:* Ja, das wollen wir.

Indem ihr euer Kind zur Taufe bringt, bezeugt ihr nicht nur euren persönlichen Glauben an Jesus Christus. Vielmehr unterstreicht ihr damit eure Absicht, dass euer Sohn/ Tochter früh im Leben Jesus Christus als Retter kennen lernen soll. Dieses heilige Ziel könnt ihr nur erreichen, wenn ihr als Eltern ihm/ihr schon früh von Gott zu erzählt und im Glauben unterweist, damit er/sie nicht vom rechten Weg abkommt. Ihr sollt ihn/sie von klein auf zu Gottes Wort und in seine Gemeinde bringen. Haltet ihn/sie von schlechten Freunden und Wegen fern und soweit es an euch liegt, lehrt sie/ihn, für Gott zu leben und ihm zu gehorchen.

Wenn ihr das mit Gottes Hilfe tun wollt, so antwortet: Ja!

(Der Geistliche kann nun die Eltern oder Erziehungsberechtigten bitten, den Namen des Kindes zu nennen, und tauft dann das Kind, indem er den vollen Namen wiederholt und dann sagt:)

\_\_\_\_\_, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Die Taufe ist auch ein Zeichen dafür, dass dieses Kind in die Gemeinschaft des christlichen Glaubens aufgenommen wird.

Deshalb frage ich nun Euch, liebe Gemeinde: Wollt ihr euch als Leib Jesu Christi dazu verpflichten, diese Eltern zu unterstützen und zu ermutigen? Wollt ihr ihnen helfen, ihre Verantwortung gegenüber diesem Kind wahrzunehmen und ihnen beistehen,

damit \_\_\_\_\_ zu einer geistlich reifen Persönlichkeit wird, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe!

Danach kann der Geistliche folgendes oder ein frei formuliertes Gebet sprechen:

Lieber Vater im Himmel, bitte nimm dieses Kind in deine liebende Fürsorge. Lass deine Gnade in seinem/ihrer Leben überfließen. Bringe ihn/sie sicher durch die Gefahren der Kindheit. Bewahre ihn/sie in den Versuchungen der Jugendzeit. Lass ihn/sie dich früh im Leben als seinen/ihren persönlichen Retter erkennen und annehmen. Hilf ihm/ihr zu wachsen in Weisheit, Kraft und Gnade vor Gott und den Menschen. Lass auch die Eltern deine Liebe erfahren. Hilf ihnen, weise zu handeln und ihr/ihm ein heiliges Beispiel zu sein. Wir bitten Dich darum im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen.

## II. RITUALE

### 703. Segnung von Säuglingen und Kleinkindern

Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem Kind vorgestellt wurden, sagt der Geistliche Folgendes:

„Einige Kinder wurden zu Jesus gebracht. Er sollte ihnen die Hand auflegen und für sie beten. Doch die Jünger fuhren die Leute an, ihn nicht zu stören. Aber Jesus sagte: „Lasst die Kinder zu mir kommen. Haltet sie nicht zurück! Denn das Himmelreich gehört ihnen.“

(Matthäus 19,13-14)

Ihr habt dieses Kind gebracht, um es Gott von Gott segnen zu lassen. Damit zeigt ihr nicht nur euren eigenen christlichen Glauben. Vielmehr unterstreicht ihr, dass euer Sohn/Tochter früh im Leben Gottes Willen kennen und lieben lernen soll. Und ihr wollt gerne, dass er/sie als Christ lebt und so für immer mit Gott Gemeinschaft hat.

Dieses heilige Ziel könnt ihr nur erreichen, wenn ihr als Eltern ihm/ihr schon früh von Gott erzählt und ihn/sie zu Jesus Christus als seinem/ihrer persönlichen Retter führt. Ihr sollt ihn/sie von klein auf zu Gottes Wort und in seine Gemeinde bringen. Haltet ihn/sie von schlechten Freunden und Wegen fern und lehrt ihn/sie, für Gott zu leben und ihm zu gehorchen.

Wenn Ihr das mit Gottes Hilfe tun wollt, so antwortet: Ja!

Und nun frage ich Euch, liebe Gemeinde (und Euch Paten): Wollt ihr euch als Leib Jesu Christi dazu verpflichten, diese Eltern zu unterstützen und zu ermutigen? Wollt ihr ihnen helfen, ihre Verantwortung gegenüber diesem Kind wahrzunehmen und ihnen beistehen, damit \_\_\_\_\_

zu einer geistlich reifen Persönlichkeit wird, so antwortet: Ja!

Lieber Vater im Himmel, wir bringen dir jetzt \_\_\_\_\_ und segnen ihn/sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Danach kann der Geistliche Folgendes oder ein frei formuliertes Gebet sprechen:

Lieber Vater im Himmel, bitte nimm dieses Kind in deine liebende Fürsorge. Lass deine Gnade in seinem/ihrem Leben überfließen. Bringe ihn/sie sicher durch die Gefahren der Kindheit. Bewahre ihn/sie in den Versuchungen der Jugendzeit. Lass ihn/sie früh im Leben dich als seinen/ihren persönlichen Retter erkennen und annehmen. Hilf ihm/ihr, zu wachsen in Weisheit, Kraft und Gnade vor Gott und den Menschen. Lass auch die Eltern deine Liebe erfahren. Hilf ihnen, weise zu handeln und ihm/ihr ein heiliges Beispiel zu sein. Wir bitten dich darum im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen.

#### 704. Mitgliederaufnahme

Es wird erwartet, dass künftige Mitglieder den christlichen Glauben bekennen und in der Lehre und den Praktiken der Kirche des Nazareners unterrichtet wurden. Sie sollen nach vorne kommen, vor der Gemeinde stehen, und der Pastor soll sie folgendermaßen ansprechen:

Ihr Lieben, die Vorrechte und der Segen, die wir als Gemeinschaft zusammen in der Kirche Jesu Christi haben, sind heilig und wertvoll. Darin inbegriffen sind heilige Gemeinschaft, Fürsorge und Rat, wie man sie sonst nicht außerhalb der Familie Gottes finden kann.

Außerdem gibt es die göttliche Fürsorge der Pastoren mit der Lehre des Wortes und die Inspiration aus dem gemeinsamen Gottesdienst. Und weiterhin gemeinsame Mitarbeit im Dienst, durch die man erreichen kann, was sonst nicht getan werden könnte.

Heute bekräftigen wir erneut die Vereinbarte Glaubensgrundlage der Kirche des Nazareners:

Wir glauben an einen Gott – Vater, Sohn und Heiligen Geist.

Wir glauben, dass die alt- und neutestamentlichen Schriften durch vollständige Inspiration gegeben sind und alle Wahrheiten enthalten, die für den Glauben und das christliche Leben notwendig sind.

Wir glauben, dass der Mensch mit gefallener Natur geboren wird und deshalb zum Bösen neigt, und zwar ständig.

Wir glauben, dass die bis zum Ende Unbußfertigen ohne Hoffnung auf ewig verloren sind.

Wir glauben, dass das Sühneopfer Jesu Christi der ganzen Menschheit gilt. Jeder, der Buße tut und an den Herrn Jesus Christus glaubt, ist gerechtfertigt, erneuert und von der Herrschaft der Sünde befreit.

Wir glauben, dass die Gläubigen nach der Erneuerung durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus völlig geheiligt werden müssen.

Wir glauben, dass der Heilige Geist den Gläubigen die Wiedergeburt und auch die völlige Heiligung bezeugt.

Und wir glauben, dass unser Herr, Jesus Christus, wiederkommen wird, die Toten auferweckt werden, und das Jüngste Gericht stattfinden wird. (*Manual* Paragraphen 20.1-20.8).

Glaubst du diese Wahrheiten von ganzem Herzen? Dann antworte mit „Ja“.

Erkennst du Jesus Christus als deinen Herrn und Heiland an, und glaubst du, dass er dich jetzt errettet?

*Antwort:* Ja, durch den Glauben.

Erklärst du dich in deinem Wunsch, dich der Kirche des Nazareners anzuschließen, bereit, den Herrn, deinen Gott, mit deinem ganzen Herzen, mit ganzer Seele, ganzem Verstand und aller Kraft und deinen Nächsten wie dich selbst zu lieben, wie es in den Vereinbarungen zum christlichen Charakter und zum christlichen Verhalten zum Ausdruck gebracht ist? Willst du Gottes Auftrag befolgen, wie er in der Lehre, Gemeinschaft und der Arbeit der Kirche des Nazareners zum Ausdruck

kommt? Willst du die Lehren der Kirche des Nazareners unterstützen und mit Gottes Hilfe danach streben, sie immer besser zu verstehen und danach zu leben, damit das Zeugnis der Kirche gestärkt wird? Willst du auf jede Art danach streben, Gott die Ehre zu geben, durch eine demütige Haltung, gottgefällige Gespräche, und heiligen Dienst; indem du aus deinen Mitteln eifrig etwas zur Verfügung stellst; und indem du treu die Gnadenmittel in Anspruch nimmst? Willst du Jesus Christus dein ganzes Leben lang nachfolgen, vom Bösen fernbleiben, und ernsthaft die vollkommene Heiligung des Herzen und Lebens in der Furcht unseres Herrn suchen?

*Antwort:* Ja.

(Der Geistliche soll dann zu der Person oder den Personen sagen:)

Ich heiße dich in der Kirche des Nazareners und in der Gemeinschaft dieser Ortsgemeinde mit seinen Vortugängen und Verantwortlichkeiten willkommen. Möge der große Leiter der Kirche dich segnen und behüten, und dich befähigen, in allen guten Werken treu zu sein, damit dein Leben und Zeugnis wirksam sei in der Fürsorge für die Armen und Unterdrückten, und dass weitere Menschen dadurch zu Christus geführt werden.

## 705. Trauung

(Angesichts der verschiedenen globalen und kulturellen Kontexte in Bezug auf die Ehe schlägt die Kirche des Nazareners folgende Prinzipien vor:

- Gleichstellung von Mann und Frau
- Eine Bundesbeziehung, die die Bundesbeziehung zwischen Christus und seiner Kirche widerspiegelt
- Gebrauch von rechtlich und kulturell angemessener Sprache. Dieses Ritual ersetzt nicht die rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes.

Die folgende Zeremonie wird als Hilfsmittel bereitgestellt.)

Am Tag und zum Zeitpunkt der Eheschließung sollen die Personen, die heiraten möchten – nachdem sie zuvor die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und eine sorgfältige Eheberatung durch den Geistlichen in Anspruch genommen haben – zusammen vorne stehen. Das Paar soll dem Geistlichen zugewandt sein, und der Geistliche soll die Gemeinde folgendermaßen ansprechen:

LIEBE GEMEINDE: Wir sind hier versammelt im Angesicht Gottes und in der Gegenwart dieser Zeugen, um (Name des Bräutigams) und (Name der Braut) in den Stand der heiligen Ehe zu führen. Das ist ein ehrenhafter Stand, der von Gott in der Schuldlosigkeit des Garten Edens eingeführt wurde und die mystische Einheit zwischen Christus und seiner Kirche symbolisiert. Diesen heiligen Stand hat Christus mit seiner Gegenwart und dem ersten Wunder, das er vollbracht hat, in Kana in Galiläa, geschmückt und geheiligt. Der Schreiber des Hebräerbriefs hat diesen Stand als ehrbar unter allen Menschen gewürdigt. Daher soll man nicht unbedacht in diesen Stand eintreten, sondern mit Respekt, Umsicht und in der Furcht Gottes.

In diesen heiligen Stand tritt dieses Paar nun ein.

Zu dem Paar, das getraut werden soll, soll der Geistliche sagen:

\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, ihr habt auf dem Standesamt eure Liebe zueinander öffentlich bekannt und dabei erklärt, dass ihr die Rechte und Pflichten von Ehepartnern übernehmen wollt. Ihr habt Ja zueinander gesagt, Ja zueinander, so wie ihr seid und werdet. Ihr seid hierhergekommen, um öffentlich diesen Vorsatz zu bestätigen: Ihr wollt euer gemeinsames Leben immer wieder an dem Maßstab überprüfen, den uns Jesus Christus gegeben hat. Ihr wollt Gott als dem Zeugen eurer Eheschließung das Recht einräumen, euer Leben zu begleiten und zu bestimmen. Und ihr wollt täglich neu die Liebe verwirklichen, die Gott gibt und zu der er befähigt. Ich fordere euch beide, die ihr in der Gegenwart

Gottes steht, auf, dass ihr eure Zusage zur Ehe als eine dauerhafte Zusage in Erinnerung behaltet. Es ist Gottes Absicht, dass eure Ehe ein Leben lang hält, und dass nur der Tod euch scheidet.

Wenn die Eheversprechen, die ihr heute einander gebt, ohne Übertretung gehalten werden, und wenn ihr immer danach strebt, den Willen Gottes zu erkennen und zu tun, werden eure Leben gesegnet sein mit seiner Gegenwart, und euer Heim wird in seinem Frieden bleiben.

(Nach dieser Belehrung soll der Geistliche zum Mann sagen:)

\_\_\_\_\_, willst du mit deiner Ehefrau \_\_\_\_\_ nach Gottes Ordnung im heiligen Stand der Ehe leben? Willst du sie lieben, sie trösten, sie ehren und behüten in Krankheit und in Gesundheit; und alle anderen verlassen, um dich selbst nur bei ihr zu halten, solange ihr beiden lebt?

*Antwort:* Ja, ich will.

(Dann soll der Geistliche zur Frau sagen:)

\_\_\_\_\_, willst du mit deinem Ehemann \_\_\_\_\_ nach Gottes Ordnung im heiligen Stand der Ehe leben? Willst du ihn lieben, ehren und behüten in Krankheit und in Gesundheit; und alle anderen verlassen, um dich selbst nur bei ihm zu halten, solange ihr beiden lebt?

*Antwort:* Ja, ich will.

(Dann soll der Geistliche fragen:)

Wollt ihr als (Eltern der Braut und des Bräutigams, Familienmitglieder, und/oder Mitglieder von Gottes Familie) euren Segen zu dieser Ehe geben?

*Antwort* (von den Eltern der Braut und des Bräutigams, den Familienmitgliedern und/oder Mitgliedern von Gottes Familie): Ja.

(Während sie einander anschauen und sich die rechte Hand geben, soll das Paar einander folgende Eheversprechen geben:)

Der Mann soll folgende Worte des Geistlichen nachsprechen:

Ich, \_\_\_\_\_, nehme dich, \_\_\_\_\_, zur Ehefrau. Ich will dich haben und halten, von diesem Tag an, in guten wie in schlechten Zeiten, in Reichtum und in Armut, in Krankheit und in Gesundheit, und dich lieben und wertschätzen, bis dass der Tod uns scheidet, nach Gottes heiliger Ordnung; das versichere ich dir mit meinem Glauben.

(Die Frau soll folgende Worte des Geistlichen nachsprechen:)

Ich, \_\_\_\_\_, nehme dich, \_\_\_\_\_, zum Ehemann. Ich will dich haben und halten, von diesem Tag an, in guten wie in schlechten Zeiten, in Reichtum und in Armut, in Krankheit und in Gesundheit, und dich lieben und wertschätzen, bis dass der Tod uns scheidet, nach Gottes heiliger Ordnung; das versichere ich dir mit meinem Glauben.

(Wenn erwünscht, kann zu diesem Zeitpunkt eine Ringzeremonie eingefügt werden. Der Geistliche erhält den Ring vom Trauzeugen und gibt ihn an den Bräutigam weiter. Während er den Ring der Frau an den Finger steckt, soll er folgende Worte des Geistlichen nachsprechen:)

Diesen Ring gebe ich dir als Zeichen meiner Liebe und Zusicherung meiner andauernden Treue.

(Für eine doppelte Ringzeremonie wiederholen.)

(Das Paar soll sich dann hinknien und der Geistliche entweder das folgende oder ein freies Gebet sprechen:)

Ewiger Gott, Schöpfer und Erhalter, Geber aller geistlicher Gnade, der Urheber des ewigen Lebens, gib dein Segen auf diese deine Diener, (Name des Bräutigams) und (Name der Braut), die wir nun in deinem Namen segnen, sodass sie das Eheversprechen und den Bund, der in dieser Stunde zwischen ihnen geschlossen wurde, halten werden und für immer durch Jesus Christus unseren Herrn in Liebe in Frieden zusammen sein werden. Amen.

(Der Geistliche soll dann diesen Segen anfügen:)

Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist, segne, bewahre und behüte euch; der Herr sehe euch gnädig und freundlich an und fülle euch mit allem geistlichen Segen und aller Gnade. Möget ihr in diesem Leben so zusammenleben, dass ihr in der zukünftigen Welt das ewige Leben empfangen werdet.

Der Geistliche kann dann mit einem freien Gebet und/oder einem Segen abschließen. (524.7, 525.2, 526.1, 530.19)

## 706. Beerdigungen

Liebe Gemeinde: Wir sind heute versammelt, um unserem verstorbenen, geliebten Freund die letzte Ehre zu erweisen. Euch Familienangehörigen, die euren Verlust betrauern, gilt im Besonderen unser tiefes und aufrichtiges Beileid. Wir wollen euch den Trost weitergeben, den das Wort Gottes in solch einer Zeit spendet:

„Habt keine Angst. Ihr vertraut auf Gott, nun vertraut auch auf mich! Es gibt viele Wohnungen im Haus meines Vaters, und ich gehe voraus, um euch einen Platz vorzubereiten. Wenn es nicht so wäre, hätte ich es euch dann so gesagt? Wenn dann alles bereit ist, werde ich kommen und euch holen, damit ihr immer bei mir seid, dort, wo ich bin.“

(Johannes 14,1-3).

„Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, wird leben, auch wenn er stirbt. Er wird ewig leben, weil er an mich geglaubt hat, und niemals sterben.“

(Johannes 11,25-26).

Anrufung (in den eigenen Worten des Geistlichen oder in den folgenden):

Allmächtiger Gott, unser himmlischer Vater, wir treten ein in dieses Heiligtum der Trauer und erkennen wieder neu, wie abhängig wir von dir sind. Wir wissen, dass du uns liebst, und dass du sogar den Schatten des Todes in das Morgenlicht verwandeln kannst. Hilf uns

nun, auf dich mit einem ehrfürchtigen und gehorsamen Herzen zu warten.

Du bist unsere Zuflucht und Stärke, Gott – du hast dich als Hilfe in der Not bewährt. Gewähre uns deine überreiche Gnade. Mögen diejenigen, die heute trauern, Trost und Heilung in deiner erhaltenden Gnade finden. In Demut bringen wir diese Bitten im Namen unseres Herrn Jesus Christus. Amen.

Ein Kirchenlied oder ein besonderes Lied

Auswahl von Schriftlesungen:

„Gelobt sei der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, denn er hat uns in seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren. Jetzt haben wir eine lebendige Hoffnung, weil Jesus Christus von den Toten auferstanden ist. Denn Gott hat für seine Kinder ein unvergängliches Erbe, das rein und unversehrt im Himmel für euch aufbewahrt wird. Und in seiner großen Macht wird er euch durch den Glauben beschützen, bis ihr das ewige Leben empfangt. Es wird am Ende der Zeit für alle sichtbar offenbart werden. Freut euch deshalb von Herzen! Vor euch liegt eine große Freude, auch wenn ihr für eine Weile viel erdulden müsst. Dies dient nur dazu, euren Glauben zu prüfen, damit sich zeigt, ob er wirklich stark und rein ist. Er wird erprobt, so wie Gold im Feuer geprüft und geläutert wird - und euer Glaube ist Gott sehr viel kostbarer als bloßes Gold. Wenn euer Glaube also stark bleibt, nachdem er durch große Schwierigkeiten geprüft wurde, wird er euch viel Lob und Herrlichkeit und Ehre einbringen an dem Tag, an dem Jesus Christus der ganzen Welt offenbart werden wird. Ihn liebt ihr, obwohl ihr ihn nie gesehen habt. Obwohl ihr ihn nicht seht, glaubt ihr an ihn; und schon jetzt seid ihr erfüllt von herrlicher, unaussprechlicher Freude. Ihr erreicht ja das Ziel eures Glaubens, nämlich die Rettung eurer Seelen.“

(1 Petrus 1,3-9).

(Andere Bibelstellen, die gelesen werden können sind: Matthäus 5,3-4.6.8; Psalmen 27,3-5.11.13-14; 46,1-6.10-11.)

Verkündigung

Ein Kirchenlied oder ein besonderes Lied

Abschließendes Gebet

\* \* \*

Am Grab:

Wenn die Trauergemeinde versammelt ist, kann der Geistliche eine oder alle der folgenden Schriftstellen vorlesen:

„Und doch weiß ich, dass mein Erlöser lebt und auf dieser Erde das letzte Wort haben wird. Mag meine Haut noch so zerfetzt und von meinem Fleisch wenig übrig sein, werde ich Gott doch sehen. Ich werde ihn sehen, ja, mit meinen eigenen Augen werde ich ihn erblicken, ohne jede Fremdheit. Danach sehnt sich alles in mir.“

(Hiob 19,25-27).

„Aber lasst mich euch ein wunderbares Geheimnis sagen, das Gott uns offenbart hat. Nicht jeder von uns wird sterben, aber wir werden alle verwandelt werden. Das wird in einem kurzen Moment geschehen, in einem einzigen Augenblick, wenn die letzte Posaune ertönt. Beim Klang der Posaune werden die Toten mit einem unvergänglichen Körper auferstehen, und wir Lebenden werden verwandelt werden....dann wird sich das Schriftwort erfüllen: »Der Tod wurde verschlungen vom Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo ist dein Stachel?« Denn die Sünde ist der Stachel, der zum Tod führt, und das Gesetz verleiht der Sünde ihre Kraft. Wir danken Gott, der uns durch Jesus Christus, unseren Herrn, den Sieg über die Sünde und den Tod gibt!

„Deshalb bleibt fest und unerschütterlich im Glauben, liebe Freunde, und setzt euch mit aller Kraft für das

Werk des Herrn ein, denn ihr wisst ja, dass nichts, was ihr für den Herrn tut, vergeblich ist.“

(1. Korinther 15,51-52.54-58).

„Und ich hörte eine Stimme aus dem Himmel sagen: »Schreibe auf: Glückliche sind die, die von nun an im Herrn sterben. Ja, spricht der Geist, sie sollen von all ihren Mühen ausruhen; denn ihre guten Taten folgen ihnen nach!«“

(Offenbarung 14,13).

(Der Geistliche soll dann eine der folgenden Übergabeerklärungen vorlesen:)

*Für einen Gläubigen:*

Der Geist unseres verschiedenen geliebten Freundes ist zu Gott, der ihn gegeben hat, zurückgekehrt. Wir befehlen daher seinen Leib dem Grab an, im festen Vertrauen und der sicheren Hoffnung auf die Auferstehung der Toten und das Leben in der zukünftigen Welt, durch unseren Herrn Jesus Christus, der uns neue Leiber wie seinen eigenen verherrlichten Leib geben wird. „Gesegnet sind die Toten, die im Herrn sterben.“

*Für einen Ungläubigen:*

Da unser verstorbener Freund zu Staub zurückgekehrt ist, vertrauen wir seinen Leib nun dem Grab an. Wir tun das in der Gewissheit, dass Gott sowohl gerecht als auch gnädig ist und recht handeln wird. Wir, die wir zurückbleiben, wollen uns dazu hingeben, Gott anzubeten und zu lieben, und die feste Gewissheit auf das ewige Leben weiterzugeben.

*Für ein Kind:*

In der sicheren und festen Hoffnung auf die Auferstehung zum ewigen Leben durch unseren Herrn Jesus Christus vertrauen wir den Leib dieses Kindes dem Grab an. So wie Jesus während seines irdischen Lebens die kleinen Kinder in seine Arme genommen und sie gesegnet hat, glauben wir, dass er dieses geliebte Kind bereits

zu sich genommen hat. Jesus sagte: „Das Himmelreich gehört ihnen.“

Gebet:

Unser himmlischer Vater, Gott aller Barmherzigkeit, wir blicken auf dich in diesem Moment der Trauer und des Verlusts. Tröste die Lieben, deren Herzen schwer und traurig sind. Sei mit ihnen, erhalte und leite sie in den kommenden Tagen. Gib, Herr, dass sie dich lieben und dir dienen und die Fülle deiner Verheißungen in der kommenden Welt erhalten.

„Möge der Gott des Friedens, der unseren Herrn Jesus, den großen Hirten der Schafe, durch das Blut des ewigen Bundes von den Toten zurückgebracht hat, euch mit allem versorgen, was ihr braucht, um seinen Willen zu tun. Möge er durch die Kraft von Jesus Christus all das in uns wachsen lassen, was ihm Freude macht. Ihm gehört die Ehre für immer und ewig! Amen.“

(Hebräer 13,20-21).

### 707. Einsetzung von Mitarbeitern

Nach dem Singen eines passenden Liedes soll der Gemeindeführer die Namen und Positionen der Mitarbeiter, die eingesetzt werden sollen, vorlesen. Diese sollen nach vorne kommen und dem Geistlichen zugewandt vor dem Altar der Kirche stehen. Jedem soll eine Karte mit den ethischen Vereinbarungen überreicht werden. Dann soll der Geistliche sagen:

Wir erkennen an, dass Gott manche Mitarbeiter für spezielle Bereiche des christlichen Dienstes bestimmt. Deswegen kommen wir zu diesem Moment der Amtseinführung dieser Mitarbeiter (und/oder Lehrer), die auf die rechte Art gewählt wurden, um in unserer Kirche im folgenden Jahr zu dienen. Lasst uns Gottes Anweisungen aus seinem heiligen Wort bedenken.

„Weil Gott so barmherzig ist, fordere ich euch nun auf, liebe Brüder, euch mit eurem ganzen Leben für Gott

einzusetzen. Es soll ein lebendiges und heiliges Opfer sein — ein Opfer, an dem Gott Freude hat. Das ist ein Gottesdienst, wie er sein soll. Deshalb orientiert euch nicht am Verhalten und an den Gewohnheiten dieser Welt, sondern lasst euch von Gott durch Veränderung eurer Denkweise in neue Menschen verwandeln. Dann werdet ihr wissen, was Gott von euch will: Es ist das, was gut ist und ihn freut und seinem Willen vollkommen entspricht.“

(Römer 12,1-2).

„Strebe danach, dich vor Gott als guter Arbeiter zu bewähren, der sich nicht zu schämen braucht und der das Wort der Wahrheit kompromisslos predigt.“

(2. Timotheus 2,15).

„Gebt den Worten von Christus viel Raum in euren Herzen. Gebraucht seine Worte weise, um einander zu lehren und zu ermahnen. Singt, von Gnade erfüllt, aus ganzem Herzen Psalmen, Lobgesänge und geistliche Lieder für Gott.“

(Kolosser 3,16).

„Wer aber unterrichtet wird im Wort, der gebe dem, der ihn unterrichtet, Anteil an allen Gütern.“

(Galater 6,6, Rev. Luther 2017).

Wir kommen nun zu diesem wichtigen Moment, indem ihr, die ihr vor dem Altar steht, die Aufgabe auf euch nehmt, euch um die Dinge der Kirche des Nazareners, unserer Missionsgesellschaft (NMI), unserer Jugendorganisation (NYI) und unserer Jüngerschaftsarbeit (NDI) zu kümmern. Dabei dient ihr in euren Aufgabenbereichen jedoch nicht in erster Linie den Menschen, sondern unserem Herrn Jesus Christus. Möge dieser Dienst euch viel Freude und Segen bringen.

Eure Aufgabe ist nicht leicht, denn der Fortbestand der Kirche und das Schicksal der Seelen ist euch anvertraut. Die Ausbildung eines christlichen Charakters ist eure Verantwortung, und die Unerlösten zu Jesus Chris-

tus zu führen ist euer höchstes Ziel. Möge Gott euch Weisheit und Kraft schenken, damit ihr alles zu seiner Ehre tun könnt.

Euch wurde eine Karte überreicht, auf der eine Vereinbarung abgedruckt ist. Wir möchten sie gemeinsam vorlesen, und dabei eine persönliche Verpflichtung abgeben.

#### **VEREINBARUNG MIT EINEM MITARBEITER**

In Anbetracht des Vertrauens, das die Kirche mir schenkt, indem sie mich für die Aufgabe erwählt, die ich nun annehme, erkläre ich mich hiermit dazu bereit:

Einen hohen Standard der christlichen Lebensführung einzuhalten und als Vorbild im Einklang mit den Wertvorstellungen und Maßstäben der Kirche des Nazareners zu leben.

Meine persönliche christliche Erfahrung zu pflegen, indem ich täglich eine bestimmte Zeit einräume für Gebet und Bibellese.

Möglichst regelmäßig an den Gemeindeveranstaltungen teilzunehmen, wenn ich nicht durch triftigen Grund daran gehindert bin.

Treu an allen Besprechungen der verschiedenen Vorstände, Gremien und Ausschüsse teilzunehmen, denen ich angehöre oder angehören werde.

Meine Leiter zu informieren, wenn ich den Verantwortungen in meinem Amt nicht nachkommen kann.

Die Veröffentlichungen der Kirche gründlich zu lesen, sowie andere Bücher und Literatur, die mir in meinen Verantwortlichkeiten helfen.

Mich und meine Fähigkeiten zu verbessern und mich in meinem Bereich fortzubilden, sofern ich die Möglichkeit habe.

Danach zu streben, Menschen zu Jesus zu führen, indem ich ein aktives Interesse am geistlichen Wohl ande-

rer zeige und evangelistische Initiativen der Gemeinde unterstütze.

(Der Geistliche soll dann ein passendes Gebet sprechen, und anschließend soll ein besonderes Lied der Weihe gesungen werden. Danach soll der Geistliche sagen:)

Nachdem ihr euch gemeinsam mit Herzen und Händen für die Aufgabe hingegeben habt, die Arbeit dieser Gemeinde in euren jeweiligen Aufgabenbereichen voranzubringen, setze ich euch hiermit in die jeweiligen Ämter ein, in die ihr gewählt oder für die ihr benannt seid. Ihr seid nun ein wesentlicher Teil der Organisation und der Leitung dieser Kirche. Möget ihr durch Euer Vorbild und euren hingebungsvollen Dienst wirksame Arbeiter im Weinberg des Herrn sein.

(Der Geistliche soll die Gemeinde bitten, aufzustehen, und sie folgendermaßen ansprechen:)

Ihr habt die Verpflichtung und die Vereinbarung gehört, die eure Leiter für das kommende Jahr eingegangen sind. Hiermit rufe ich euch als Gemeinde dazu auf, ihnen ein treuer Rückhalt zu sein. Die Last, die wir ihnen aufgelegt haben, ist schwer, und sie werden eure Unterstützung und eure Gebete brauchen. Möget ihr immer Verständnis für ihre Probleme zeigen und auch ihr scheinbares Versagen dulden. Möget ihr mit Fröhlichkeit eure Unterstützung anbieten, wenn ihr dazu aufgerufen werdet, damit unsere Kirche durch unsere Zusammenarbeit ein wirksames Werkzeug sein kann, um die Verlorenen für Christus zu gewinnen.

(Der Geistliche kann dann ein abschließendes Gebet sprechen oder mit der Gemeinde zusammen das Vaterunser sprechen.)

### **708. Gründung einer Ortsgemeinde**

*Bezirkssuperintendent:* Liebe Gemeinde, wir sind heute hier an diesem Tag des Herrn zusammengekommen, um offiziell die (Name) Kirche des Nazareners zu gründen. In der Tat seid ihr bereits eine Gemeinde, aber heute

geht diese Versammlung einen nächsten Schritt, indem sie die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten einer organisierten Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen und Richtlinien der Kirche des Nazareners empfängt.

Im Namen der weltweiten Familie von Nazarenern, würdige ich eure Vision, euren Glauben und eure gewissenhafte Arbeit. Ihr habt euch vertrauensvoll Hand in Hand eingesetzt, um eine Glaubensgemeinschaft zu sein, die ein authentischer Ausdruck von Gottes Reich in dieser Welt ist. Durch diese Gemeindegründung erklärt ihr eure Absicht, mit der weltweiten Familie von Nazarenern unsere gemeinsame Mission zu erfüllen und „christusähnliche Jünger in alle Nationen zu machen“.

Drei Grundwerte begleiten uns in dieser Mission:

Wir sind Christen. Wir sind mit allen Christen im trinitarischen Glaubensbekenntnis verbunden, und wir orientieren uns gemäß unseres besonderen Erbes an der wesleyanischen Heiligungstradition. Die Bibel ist unsere vorrangige Quelle für die Wahrheit, da sie uns Christus und „alle Dinge nötig zu unserer Rettung“ bezeugt.

Wir sind der Heiligung verpflichtet. Wir glauben, dass die Gnade Gottes nicht nur Vergebung von Sünden anbietet, sondern durch den Glauben auch Reinigung der Herzen. Durch diese gnädige Tat des Heiligen Geistes werden wir geheiligt und ausgerüstet, um christusähnlich in dieser Welt zu leben.

Wir sind eine missionale Kirche. Wir glauben, dass Gott uns ruft, um uns an seiner Mission der Versöhnung zu beteiligen. Das tun wir durch Predigen des Evangeliums, durch diakonisches Handeln und den Einsatz für Gerechtigkeit am Nächsten, indem wir nach dem Vorbild Jesu Jünger machen.

*Bezirkssuperintendent zum Pastor:* Pastor, bitte stelle mir nun die Gründungsmitglieder der (Name) Kirche des Nazareners vor.

*Pastor:* (Name des Bezirkssuperintendenten), es ist mir eine Ehre, Ihnen die Gründungsmitglieder dieser Gemeinde vorzustellen. Ich empfehle sie Ihnen als Brüder und Schwestern in Christus, die sich der Mission der Kirche des Nazareners verpflichtet fühlen.

(Der Pastor liest die Namen oder stellt jedes Mitglied bzw. jede Familie vor)

*Bezirkssuperintendent:* Liebe Geschwister, ich bitte euch nun, eure Mitgliedschaft zu bestätigen.

Erkennt ihr Jesus Christus als euren Herrn und Retter an, und glaubt ihr, dass er euch jetzt errettet?

*Antwort:* Ja, durch den Glauben.

Erkennt ihr die vereinbarte Glaubensgrundlage der Kirche des Nazareners an?

*Antwort:* Ja.

Verpflichtet ihr euch der Gemeinschaft und der Arbeit Gottes in Verbindung mit der Kirche des Nazareners, wie es in der Vereinbarung zum christlichen Charakter und der Vereinbarung zum christlichen Verhalten vorausgesetzt wird? Wollt ihr auf jede Art danach streben, Gott durch eine demütige Haltung, gottgefällige Gespräche, und heiligem Dienst die Ehre zu geben; indem ihr eure Mittel hingebungsvoll zur Verfügung stellt und indem ihr euch treu an den Gnadenmitteln beteiligt? Wollt ihr Jesus Christus euer ganzes Leben lang nachfolgen, vom Bösen fernhalten, und ernsthaft die vollkommene Heiligung des Herzen und Lebens in der Frucht unseres Herrn suchen?

*Antwort:* Ja.

*Bezirkssuperintendent:* In der mir anvertrauten Vollmacht als Superintendent des Bezirks (Name) der Kirche des Nazareners, erkläre ich hiermit die offizielle Gründung der (Name) Kirche des Nazareners. Willkommen!

men in der weltweiten Familie der Nazarenergemeinden. Möge der Herr in seiner großen Gnade euch täglich ausrüsten mit allem Guten, um seinen Willen zu tun. Und möge der Friede Christi mit euch sein.

### 709. Einweihung von kirchlichen Räumlichkeiten

*Geistlicher:* Durch die Hilfe des Herrn und befähigt durch seine Gnade und Kraft, wurde dieses Gebäude zu seiner Ehre fertiggestellt. Jetzt stehen wir in Gottes Gegenwart, um diesen Bau ihm und dem Dienst in seinem Reich zu weihen.

Zur Ehre Gottes, unseres Vaters, von dem alle guten und vollkommenen Gaben kommen, zur Ehre Jesu Christi, unseres Herrn und Retters, und zum Lob des Heiligen Geistes, der Quelle des Lichts und Lebens und der Kraft - der uns heiligt.

*Gemeinde:* Weihen wir nun mit Freude und Dankbarkeit, demütig dieses Gebäude.

*Geistlicher:* Im Gedenken an alle, die diese Kirche geliebt und ihr gedient haben, die das Erbe begründet haben, das wir heute genießen, und die jetzt Teil der verherrlichten Kirche sind,

*Gemeinde:* Weihen wir in Dankbarkeit dieses Gebäude (Kirchengebäude, Ausbildungsstätte, Saal...).

*Geistlicher:* Zur Anbetung in Gebet und Lied, um das Wort zu predigen, zur Lehre der Heiligen Schrift, und für die Gemeinschaft der Heiligen.

*Gemeinde:* Weihen wir Gott feierlich dieses Haus.

*Geistlicher:* Zum Tost für die Trauernden, um die Schwachen zu stärken, um denen zu helfen, die in Versuchung geraten sind, und denen Hoffnung und Ermutigung zu geben, die hinter diese Mauern kommen.

*Gemeinde:* Weihen wir diesen Platz der Gemeinschaft und des Gebets.

*Geistlicher:* Um die gute Nachricht der Rettung von Sünden weiterzugeben, um biblische Heiligung zu ver-

breiten, um Weisung für ein rechtschaffenes Leben zu geben, und für den Dienst an unseren Mitmenschen.

*Gemeinde:* Weihen wir ehrfürchtig dieses Gebäude.

*Alle:* Als Arbeiter im Dienste Gottes verbinden wir unsere Hände und Herzen und weihen uns selbst erneut dem hohen und heiligen Ziel, zu dem dieses Gebäude bestimmt ist. Wir versprechen unsere treue Hingabe, gewissenhafte Verwaltung und unseren unablässigen Dienst bis zum Ende, an dem an diesem Ort der Herr verherrlicht wird und sein Königreich kommt, durch Jesus Christus unseren Herrn. Amen.

TEIL IX

# Satzungen

SATZUNG DER WELTJUGENDORGANISATION (NYI)

SATZUNG DER WELTMISSIONSGESELLSCHAFT (NMI)

STATUTEN DER  
WELTJÜNGERSCHAFTSORGANISATION (NDI)

## **I. Satzung der Weltjugendorganisation (NYI)**

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

## **II. Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI)**

Die Satzung befindet sich in einem separaten Dokument.

## **III. Statuten der Weltjüngerschaftsorganisation (NDI)**

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL X  
**Formulare**

DIE GEMEINDE  
DER BEZIRKSKIRCHENTAG  
ANKLAGEFORMULARE

**I. Die Gemeinde**

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

**II. Der Bezirkskirchentag**

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

**III. Anklageformulare**

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL XI  
**Anhang**

ÄMTER DER WELTKIRCHE  
VORSTÄNDE, RÄTE UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN  
VERWALTUNGSRICHTLINIEN  
ERKLÄRUNGEN ZU MORALISCHEN UND  
SOZIALEN THEMEN UNSERER ZEIT

## I. ÄMTER DER WELTKIRCHE

### 900. Generalsuperintendenten

David A. Busic  
 Filimão M. Chambo  
 Gustavo A. Crocker  
 T. Scott Daniels  
 Christian D. Sarmiento  
 Carla D. Sunberg

### 900.1. Generalsuperintendenten Emeriti

Donald D. Owens, Emeritus  
 Jim L. Bond, Emeritus  
 W. Talmadge Johnson, Emeritus  
 James H. Diehl, Emeritus  
 Nina G. Gunter, Emerita  
 Jesse C. Middendorf, Emeritus  
 Jerry D. Porter, Emeritus  
 J.K. Warrick, Emeritus  
 Eugénio R. Duarte, Emeritus  
 David W. Graves, Emeritus

### 900.2. Generalsekretär

Gary Hartke

### 900.3. Generalschatzmeister

Keith B. Cox

### Internationale Hauptverwaltung

Church of the Nazarene  
 Global Ministry Center  
 17001 Prairie Star Parkway  
 Lenexa, KS 66220, USA

## II. VORSTÄNDE, RÄTE UND BILDUNGSEINRICHTUNGEN

### 901. Hauptvorstand

MITGLIEDER NACH REGIONEN

*Eurasia-Region*

#### Geistliche Laien

Peter Paul George Wouter Boor  
 Carl McCann Mangesh Jadhav  
 Dennis Mohn Udaya Kumar

(andere Regionen: siehe englisches Manual)

### 902. Hauptberufungsausschuss

(siehe englisches Manual)

### 903. Weltjugendrat (NYI)

David González,

*Direktor der Weltjugendorganisation (NYI)*

Christiano Malta, *Vorsitzender des Weltjugendrats*

Amy Warner, *Eurasia-Region*

(andere Regionen: siehe englisches Manual)

### 904. Weltmissionsrat (NMI)

Lola Brickey,

*Direktorin der Weltmissionsgesellschaft (NMI)*

Christine Trent-Mosuela, *Weltmissionsleiterin (NMI)*

Vania Fink, *Eurasia-Region*

Verne Ward, *Weltmissionsdirektor*

Der zuständige Generalsuperintendent (Berater)

(andere Regionen: siehe englisches Manual)

## 905. Hochschulen der Kirche des Nazareners

INTERNATIONALES FORUM FÜR HOCHSCHULWESEN

*Eurasia-Region*

European Nazarene College:

Ausbildung für Europa und die Felder der Eurasia  
Region

Nazarene Nurses Training College

Washim, Maharashtra, Indien

Nazarene Theological College-Manchester

Manchester, England

South Asia Nazarene Bible College:

Bangalore, Indien, Ausbildung für Indien und das  
Südasien-Feld

(andere Regionen siehe englisches Manual)

## III. VERWALTUNGSRICHTLINIEN

*(siehe englisches Manual)*

#### IV. AKTUELLE ETHISCHE UND SOZIALE THEMEN

**914. Organspende.** Die Kirche des Nazareners ermutigt ihre Mitglieder, wenn sie nicht aus persönlichen Gründen dagegen sind, Spenden oder Empfang von menschlichen Organen durch Testamente und Vermächtnisse zu unterstützen.

Des Weiteren sind wir für eine gerechte und ethisch saubere Verteilung der Organe auf diejenigen, die Voraussetzungen erfüllen. (2013)

**915. Diskriminierung.** Wir betonen unsere historische Überzeugung, dass christliche Barmherzigkeit allen Menschen aus allen Völkern und Ethnien gilt. Wir glauben, dass Gott alle Menschen geschaffen hat und somit alle denselben Ursprung haben.

Wir glauben, dass jeder Mensch, unabhängig von Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht oder Glaubensüberzeugung (Religion), vor dem Gesetz gleich sein soll. Dazu gehört das Wahlrecht, gleiche Bildungschancen, Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen und dass jeder seinen Lebensunterhalt gemäß den persönlichen Fähigkeiten ohne berufliche oder wirtschaftliche Diskriminierung verdienen kann.

Wir rufen alle unsere Gemeinden auf, Bestrebungen zu unterstützen, die das Verständnis für und das Zusammenleben von Völkern und Ethnien fördern. Wir sind zudem überzeugt, dass die biblische Mahnung in Hebräer 12,14 das Handeln unserer Mitglieder bestimmen sollte. Wir ermutigen jedes Mitglied der Kirche, sein Denken und Handeln gegenüber anderen demütig zu prüfen. So wird der erste Schritt getan, damit sich alle am Leben der Kirche und des Staates beteiligen können.

Wir betonen nochmals ausdrücklich, dass Heiligung von Herz und Leben die Grundlage rechten Lebens ist. Wenn Menschen sich völlig Christus ergeben und von

ihm verändert werden, wächst zwischen den Ethnien und Geschlechtern christliche Nächstenliebe. Denn das Wesen wahren Christseins besteht darin, Gott von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Gemüt und den Nächsten wie sich selbst zu lieben.

Deshalb lehnen wir jede Form von Gleichgültigkeit, Ausgrenzung, Unterdrückung und Verfolgung in Bezug auf Herkunft und Ethnie als schwere Sünde gegen Gott und unsere Mitmenschen ab. Wir beklagen das Erbe jeder Form von Rassismus in der ganzen Welt und versuchen, diesem Vermächtnis durch Buße, Versöhnung und biblische Gerechtigkeit entgegen zu treten. Wir bereuen jedes Handlung, durch die wir offen oder verdeckt die Sünde der Diskriminierung begangen haben, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart. Bekennend und klagend bemühen wir uns Vergebung und Versöhnung.

Darüber hinaus erkennen wir an, dass es keine Versöhnung geben kann, ohne dass man sich allen persönlichen, institutionellen und strukturellen Vorurteilen, die für rassistische und ethnische Demütigung und Unterdrückung verantwortlich sind, entgegenstellt und sie zu überwinden versucht. Wir rufen die Kirche des Nazareners in der ganzen Welt dazu auf, Handlungen und Strukturen, die mit rassistischen Vorurteilen behaftet sind zu identifizieren und zu beseitigen, Gelegenheiten für Vergebung und Versöhnung zu suchen und zu schaffen, und Maßnahmen zu ergreifen um benachteiligten Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen. (2017)

**916. Missbrauch von Schutzlosen.** Die Kirche des Nazareners verabscheut den Missbrauch von Menschen, gleich welchen Alters und Geschlechtes, und hilft mit, die Öffentlichkeit durch Verbreitung von aufklärender Literatur darüber zu informieren.

Die Kirche des Nazareners unterstreicht ihre historische Haltung, dass allen, die eine verantwortliche Stel-

lung in der Kirche innehaben, sexueller Missbrauch und andere Formen von Missbrauch von Schutzlosen verboten sind. Wenn Personen für verantwortliche Vertrauens- oder Autoritätsstellungen eingesetzt oder gewählt werden, geht die Kirche des Nazareners davon aus, dass das bisherige Verhalten normalerweise ein zuverlässiger Hinweis für zukünftiges Verhalten ist. Aus diesem Grunde verweigert die Kirche den Zugang zu verantwortlichen Vertrauens- oder Autoritätsstellungen für Personen, die in der Vergangenheit in solchen Ämtern sexuellen Missbrauch oder Missbrauch von Schutzlosen ausgeübt haben, es sei denn, es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um solches Fehlverhalten zukünftig zu verhindern. Zeichen von Reue bei einer beschuldigten Person genügen nicht, um die Befürchtung von zukünftigem Fehlverhalten zu überwinden, es sei denn, diese Zeichen sind mit einer über längere Zeit sichtbaren Verhaltensänderung verbunden, die zeigt, dass die Wiederholung eines solchen Fehlverhaltens unwahrscheinlich ist. (2023)

**917. Verantwortung für die Armen.** Wir glauben, dass Jesus Christus seinen Jüngern ein besonderes Verhältnis zu den Armen in unserer Welt befohlen hat. Darum sollte seine Kirche einfach leben sowie Reichtum und Extravaganz bewusst nicht betonen. Zudem sollte sich seine Kirche den Armen verschreiben, indem sie für sie sorgt, ihnen zu essen gibt, sie kleidet und ihnen Unterkunft bietet. In der ganzen Bibel und auch im beispielhaften Leben Jesu identifiziert sich Gott mit den Armen, den Unterdrückten und denjenigen, die nicht für sich selbst sprechen können, und steht ihnen bei. Genauso sollen wir uns mit den Armen identifizieren und solidarisieren und ihnen nicht nur aus einer Position des Wohlstands heraus Mildtätigkeit erweisen. Wir sind überzeugt, dass ein Liebesdienst für die Armen sowohl Mildtätigkeit als auch die Anstrengung mit einschließt,

den Armen neue Möglichkeiten zu eröffnen und Gleichberechtigung und Rechte zu gewähren. Zudem glauben wir, dass die christliche Verantwortung für die Armen für jeden Christen, der einen durch die Liebe wirkenden Glauben ausleben will, wesentlich ist.

Schließlich darf die Heiligung eines Christen nicht von seinem Dienst für die Armen getrennt werden. Denn sie drängt den Christen, über seine persönliche Vervollkommnung hinaus sich einzusetzen um eine gerechte und gleichberechtigte Gesellschaft und Welt zu schaffen. Heiligung trennt Glaubende keineswegs von der verzweifelten, wirtschaftlichen Not unserer Mitmenschen. Sie motiviert uns vielmehr dazu, unsere Mittel zur Beseitigung dieser Not einzusetzen und unsere persönlichen Wünsche gemäß den Nöten anderer anzupassen. (2013)

(2. Mose 23,11; 5. Mose 15,7; Ps. 41,2; 82,3; Sprüche 19,17; 21,13; 22,9; Jeremia 22,16; Matthäus 19,21; Lukas 12,33; Apostelgeschichte 20,35; 2. Korinther 9,6; Galater 2,10)

**918. Sorgfältiger Umgang mit Sprache.** Die Kirche des Nazareners bekräftigt und ermutigt zu einem sorgfältigen Sprachgebrauch in Bezug auf Frauen und Männer. Veröffentlichungen, einschließlich des Manuals sowie öffentlicher Rede, sollten diese Verpflichtung zur Gleichheit, wie sie in Absatz 501 zum Ausdruck kommt, widerspiegeln. Sprachliche Änderungen dürfen nicht an Bibelzitate oder Verweisen auf Gott vorgenommen werden. (2023)

**919. Geschlechteridentität.** In der Geschichte Gottes bildet die Erschaffung des Menschen als Mann und Frau den Höhepunkt der Schöpfung und ist von Gott planvoll und dauerhaft so entworfen.

Biologisch gesehen wird die große Mehrheit der Menschen eindeutig als Mann oder Frau geboren. Gott gibt uns unseren Körper nicht nur für körperliche, sondern auch für geistliche und beziehungsbezogene Zwecke.

Es gibt, wenn auch selten, Fälle, in denen Menschen mit einer uneindeutigen Genitalbildung oder genetischen Bedingungen geboren werden, die die Entwicklung der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale beeinflussen. In diesen Fällen können weiser biblischer Rat und medizinische Wissenschaft dazu beitragen, im Gebet zu überlegen, wie man Familien helfen kann, die Auswirkungen zu verstehen und wie man Menschen mit diesen medizinischen/genetischen Bedingungen am besten unterstützt.

Zusätzlich zu diesen wichtigen biologischen Tatsachen stellen wir fest, dass die Identifizierung des Geschlechts immer komplexer wird. Obwohl geschlechtsspezifische Rollen, Verhaltensweisen und Temperamente das Ergebnis zahlreicher Einflüsse sind, einschließlich der Biologie, sozialer Normen und kultureller Konstruktionen, glauben wir, dass das Geburtsgeschlecht eines Menschen primär, prägend und von Gott gegeben ist. Wir sind uns bewusst, dass wir im Rahmen unseres kirchlichen Auftrags auf Menschen treffen werden, die aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten haben, ihr Geschaffensein anzunehmen. Unter diesen Umständen sollen wir uns mit diesen Menschen, die in die Gemeinden kommen, gnädig auseinandersetzen, um sie in die Fülle des Lebens in Christus zu führen, sie zu befähigen, als treue Verwalter des ihnen gegebenen Körpers zu leben und sie zu lebenslanger Heiligkeit zu rufen. (2023)

(Matthäus 19,4; 11-12)

### **920. Die Kirche und die Freiheit des Menschen.**

Es ist uns wichtig, dass unser großes christliches Erbe verstanden und erhalten wird. Deshalb erinnern wir unsere Mitglieder daran, dass politische und religiöse Freiheit auf den biblischen Konzepten von der Würde des Menschen als Gottes Schöpfung und der Unantast-

barkeit des persönlichen Gewissens beruhen. Wir ermutigen unsere Mitglieder, sich an solchen Aktivitäten zu beteiligen, die diese biblischen Konzepte unterstützen, und immer wachsam zu sein gegenüber allem, was diese wertvolle Freiheit bedroht.

Da diese Freiheiten ständig gefährdet sind, unterstützen wir für alle öffentlichen Ämter die Wahl von Personen, die an diesen Prinzipien festhalten und nur Gott und ihren Wählern gegenüber verantwortlich sind. Außerdem lehnen wir ab, dass irgendeiner religiösen Gruppe besondere Vorteile gewährt und so diese Freiheitsprinzipien ausgehöhlt werden. Wir erklären unsere Solidarität mit unseren Brüdern und Schwestern, denen diese Freiheit entweder durch politische oder gesellschaftliche Beschränkungen verweigert wurde.

Wir glauben, dass die Kirche eine prophetische Aufgabe hat und die Menschen ständig daran erinnern soll, dass „Gerechtigkeit ein Volk erhöht“ (Spr. 14,34). (2017)

**921. Bekräftigung und Erklärung der Freiheit des Menschen.** Als Nazarener nehmen wir den göttlichen Ruf zu einem Leben in Heiligkeit, Ganzheit und Wiederherstellung an, in dem alle Dinge und alle Völker mit Gott versöhnt sind. Als Antwort darauf bringt der Heilige Geist den Ausgegrenzten, Unterdrückten, Zerbrochenen und Verletzten Freiheit und Gerechtigkeit, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen und den durch Sünde verursachten egoistischen Einfluss zu beenden, bis alle Dinge in Gottes Reich wiederhergestellt sind.

Im Einklang mit dem Erbe und Charakter unserer wesleyanischen Heiligung stellen wir uns gegen die aktuellen Geißeln der modernen Sklaverei, der illegalen Arbeit, der Zwangsarbeit und des Menschen- und Körperhandels.

Im Einklang mit diesen Aussagen,

beschließen wir, dass wir als Mitglieder und Gemeinden der internationalen Kirche des Nazareners:

1. nach Gerechtigkeit streben werden, zu der wir als Heiligungskirche berufen sind, und deshalb alle Ungerechtigkeiten in unserer Vergangenheit be-reuen, unsere Gegenwart dementsprechend ändern wollen und uns bemühen wollen eine gerechte Zukunft zu schaffen;
2. diejenigen, die andere Menschen unterdrücken, zur Rechenschaft ziehen werden;
3. uns fürsorglich für Menschen einsetzen werden, die in illegaler Arbeit und Zwangsarbeit gefangen sind, die Opfer von Organraub und Sexsklaverei geworden sind (bzw. einer anderen noch unbekannt-ten Unterdrückung ausgesetzt sind);
4. den Unterdrückten aktiv zuhören werden und ih-rem Schreien Gehör verschaffen werden;
5. Ungerechtigkeiten anprangern und demütig gegen die Ursachen von Ungerechtigkeit vorgehen wer-den;
6. uns solidarisch mit unserer Schwester und unse-rem Bruder gegen alles erheben werden, was sie bindet, um gemeinsam zur Freiheit zu gelangen; und
7. uns solidarisch mit allen benachteiligten Men-schen verbinden und ihnen durch Taten der Näch-tenliebe Erlösung, Wiederherstellung, Heilung und Freiheit bringen werden (1. Johannes 3,8).

Aufbauend auf unserem christlichen Erbe der wes-leyanischen Heiligung und dem Ruf zur Heiligkeit be-kräftigen wir:

1. dass das Streben nach Gerechtigkeit, Versöhnung und Freiheit im Mittelpunkt der Heiligkeit Gottes steht und sich in den Menschen widerspiegelt. Wir verpflichten uns für die Abschaffung aller Formen von Sklaverei, Menschenhandel und Unterdrü-ckung einzustehen und die Ressourcen unserer Kirche dafür zu nutzen, sowie in darauf ausgerich-

- teten Netzwerken, und an Gesprächen und Aktio-nen teilzunehmen, die hoffnungsvolle Alternati-ven bieten.
2. dass Kirchen treu auf den Ansporn der heiligen Liebe Gottes reagieren sollten, indem sie sich für Gottes Herrschaft in der Welt einsetzen und sie so sichtbar werden lassen. Wir sind berufen, in Ge-danken, Worten und Taten als treue Zeugen dem heiligen Gott zu dienen, der die Schreie der Men-schen hört, die von wirtschaftlichen, politischen, selbstsüchtigen und böartigen Strukturen und Personen unterdrückt, inhaftiert, gehandelt und missbraucht werden. Gott ruft uns auf, in Demut mit Mitgefühl und Gerechtigkeit, zu handeln.
3. dass gerechtes Handeln die mitfühlende Fürsorge für die Menschen in unserer unmittelbaren Umge-bung einschließt und uns befähigt Ungerechtigkeit zu benennen und die Kräfte anzuprangern, die sie verursachen. Rechtes Handeln und Barmherzigkeit haben das Volk Gottes oft in Konflikt mit den herr-schenden Mächten und Gewalten gebracht. Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, über Gleichbe-handlung hinauszugehen, über gegenseitige To-leranz unserer Verschiedenartigkeit und über die bloße Umkehrung der Rollen von Unterdrückten und Unterdrückern. Durch Jesu Beispiel sind wir zu einer Gerechtigkeit berufen, in der wir bereit sind, uns selbst um eines anderen willen aufzuge-ben.
4. dass Gerechtigkeit im christlichen Verständnis eine tiefgehende Verpflichtung zum persönlichen und gemeinsamen Bekenntnis und zur Umkehr und Vergebung als notwendige Schritte erfordert.
5. dass wir für gerechtes und hoffnungsvolles Han-deln in allen Bereichen des Lebens eintreten müs-sen. Indem wir die mitfühlende Hoffnung Christi

und die Liebe für alle Menschen widerspiegeln, identifizieren wir uns mit den Bedingungen, die menschenunwürdige Umstände mit sich bringen. Wir werden für diejenigen sprechen, die nicht gehört werden, und an die Seite der Verwundbaren treten, indem wir Handlungsweisen anbieten, die Erlösung, Wiederherstellung, Heilung und Freiheit bringen.

6. dass wir berufen sind, Menschen zu werden, die eine hoffnungsvolle Alternative zu Unterdrückung und Ungerechtigkeit verkörpern. Wir sind berufen die Heiligkeit Gottes in einem heiligen Leben widerzuspiegeln und Gerechtigkeit in Motiv und Praxis in Lebensumstände und gesellschaftliche Strukturen und zu Menschen und Nationen zu bringen. Auch wenn wir nicht alles Leiden beenden können, sind wir als Leib Christi berufen, die Heiligkeit Gottes im erlösenden Werk der Wiederherstellung aller Dinge heilsam einzusetzen.
7. dass wir als kollaboratives Netzwerk tiefgreifend nachdenken, ganzheitlich arbeiten und uns lokal und global engagieren müssen. Die moderne Sklaverei wird durch komplexe Probleme verursacht und angetrieben; daher müssen wir an einer Vielzahl von Lösungen arbeiten.

Diese werden sich aus der Gesamtheit dessen ergeben, wer wir als Christen sind und ganz natürlich das bestimmen, was wir tun.

Deshalb verpflichten wir uns:

1. als Individuen und Institutionen sowohl einzeln als auch gemeinsam im Einklang mit unserer wesleyanischen Heiligungsidentität daran zu arbeiten Menschen mit barmherziger Liebe zu dienen und repressive Regime in prophetischer Art in Frage zu stellen;

2. zu planen, zu unterstützen, zu ermutigen, mit Ressourcen auszustatten, und uns gemeinsam für ein effektives, kluges und nachhaltiges Handeln einzusetzen;
3. als anbetende Gemeinschaft, mit Christus im Zentrum, durchdrungen von der Kraft des Geistes als eine Bewegung der Hoffnung zu arbeiten;
4. tiefgreifend nachzudenken, mit Erwartung zu beten und mutig zu handeln.

Dafür leben und arbeiten wir, bis Gottes Herrschaft „auf Erden wie im Himmel“ kommt. (2017)

### **922. Stellenwert von Kindern und Jugendlichen.**

Die Bibel gebietet jedem Christen, „dem zu helfen, der sich selbst nicht helfen kann, und denen Recht zu verschaffen, die für sich alleine dastehen“ (Spr. 31,8). Das Schema (das „Glaubensbekenntnis Israels“ 5. Mose 6,4-7; 11,19) ermahnt uns, Gottes Gnade unseren Kindern weiterzusagen. Psalm 78,4 erklärt: „Wir wollen diese Wahrheiten unseren Kindern nicht vorenthalten, sondern der nächsten Generation von den wunderbaren Taten des HERRN erzählen, von seiner Macht und den großen Wundern, die er vollbrachte.“ Jesus bestätigt das in Lukas 18,16: „Lasst die Kinder doch zu mir kommen. Hindert sie nicht daran! Denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Als Antwort auf diese biblische Perspektive erkennt die Kirche des Nazareners an, dass Kinder Gott wichtig sind und in seinem Reich Priorität haben. Wir glauben, dass Gott uns dazu anleitet, uns allen Kindern zuzuwenden – sie zu lieben, zu nähren, zu schützen, zu tragen, zu führen und für sie einzutreten. Es ist Gottes Plan, dass wir den Kindern das Leben der Erlösung und des Wachstums in der Gnade vermitteln. Erlösung, Heiligung und Jüngerschaft sind Kindern möglich und für sie unbedingt erforderlich. Wir erkennen, dass Kinder kein Mittel zum Zweck sind, sondern volle Glieder am Leib

Christi. Kinder sind Jünger in der Ausbildung, nicht auf der Warteliste.

Daher wird ganzheitlicher und lebensverändernder Dienst an Kindern und ihren Familien in jeder örtlichen Gemeinde Priorität haben. Das zeigt sich:

- indem ein wirkungsvoller und bevollmächtigender Dienst am ganzen Kind – körperlich, geistig, emotional, sozial und geistlich – bereitgestellt wird;
- indem christliche Positionen über gegenwärtige soziale Rechtsfragen, die Kinder betreffen, deutlich angesprochen werden;
- indem Kinder im Zentrum von Mission und Diensten in der Glaubensgemeinschaft stehen;
- indem Kinder im Glaubensleben gefördert und angeleitet werden, das auch für andere zu tun;
- indem Eltern dazu ausgerüstet werden, ihre Kinder geistlich zu nähren und zu formen.

Da die Ausbildungsstätten der Kirche (Bibelschulen, Colleges, Universitäten und theologische Hochschulen) Studenten zu Leitern ausbilden, spielen sie eine entscheidende Rolle darin, die Vision und Mission auszuführen, den Wert und die Bedeutung von Kindern zu vermitteln. Sie schließen sich örtlichen Gemeinden und Familien in der Verantwortung an, Geistliche und Laien darauf vorzubereiten, eine weitere Generation von Kindern und Jugendlichen aufzuziehen, die biblisch und theologisch informiert und fähig sind, die bekannten und die unvorhersehbaren Herausforderungen zu meistern, ihre Gesellschaft zu evangelisieren, im Glauben zu fördern und zu verändern.

Die Kirche des Nazareners stellt sich eine Glaubensgemeinschaft von mehreren Generationen vor, in der Kinder und Jugendliche geliebt und wertgeschätzt werden, in der ihnen gedient wird, wo sie durch eine breite Vielfalt an Mitteln und Methoden eingebunden sind und wo sie die Gelegenheit haben, anderen in der Art zu

dienen, die ihrem Alter, ihrer Entwicklung, ihren Fähigkeiten und geistlichen Gaben entspricht. (2023)

**923. Kriegs- und Wehrdienst.** Die Kirche des Nazareners glaubt, dass Friede der ideale Zustand der Welt ist. Es ist die Verpflichtung der christlichen Kirchen, mit allen Mitteln ihren Einfluss geltend zu machen, um einen Frieden unter allen Nationen zu ermöglichen und alle Kräfte der Aufgabe zu widmen, die Botschaft des Friedens zu verkünden. Wir erkennen aber zugleich, dass wir in einer Welt leben, in der es böse Mächte und Ideologien gibt, die mit diesen christlichen Idealen ganz aktiv in Konflikt stehen. Dadurch kann es zu internationalen Krisensituationen kommen, in denen eine Nation sich gefordert sieht, in einen Krieg einzutreten, um ihre Ideale, ihre Freiheit und ihre Existenz zu verteidigen.

Obwohl sich die Kirche des Nazareners dem Frieden verpflichtet hat, erkennt sie an, dass die oberste Treuepflicht jedes einzelnen Christen Gott gehört. Aus diesem Grund ist das Gewissen eines einzelnen Mitgliedes in Bezug auf eine aktive Teilnahme am Kriegs- oder Wehrdienst im Kriegsfall nicht an die Kirche des Nazareners gebunden. Die Kirche des Nazareners glaubt jedoch, dass jeder einzelne Christ als Bürger eines Staates verpflichtet ist, diesem im Einklang mit dem christlichen Glauben und Lebensstil zu dienen.

Wir erkennen auch an, dass es unter unseren Mitgliedern solche gibt, die aufgrund der christlichen Lehre sowie dem christlichen Wunsch nach Frieden auf Erden ernsthafte Gewissenskonflikte wegen gewisser Formen von Kriegs- oder Wehrdienst haben. Aus diesem Grund sollen für Mitglieder der Kirche des Nazareners, die den Kriegs- oder Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, in Bezug auf den Militärdienst dieselben Ausnahmen und Rücksichtnahmen gelten, wie für entsprechende Mitglieder von anerkannten religiösen Friedensorganisationen.

Der Generalsekretär erstellt im Auftrag der Kirche des Nazareners eine Liste, auf der sich alle diejenigen eingetragen können, die den Kriegs- oder Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, sofern sie eingeschriebene Mitglieder der Kirche sind. (2017)

**924. Schöpfung.** Die Kirche des Nazareners glaubt an den biblischen Schöpfungsbericht („Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde ...“ 1. Mose 1,1). Wir stehen wissenschaftlichen Erklärungen über das Wesen der Schöpfung offen gegenüber, widersetzen uns aber jeder Interpretation des Ursprungs des Universums und der Menschheit, die Gott als den Schöpfer ablehnt. (Hebr. 11,3). (Absätze 1, 5.1, 7) (2017)

**925. Bewahrung der Schöpfung.** Aus tiefer Wertschätzung für Gottes Schöpfung heraus glauben wir, dass wir danach streben sollen, die Qualitäten eines Verwalters zu besitzen, der mithilft, Gottes Werk zu bewahren. Wir erkennen an, dass uns ein Anteil daran gegeben wurde, die Unversehrtheit unserer Umgebung zu bewahren. Deshalb nehmen wir die individuelle und kollektive Verantwortung dafür an. (2023)

(1. Mose 2,15; Ps. 8, 4-10; 19,2-5; 148)

**926. Kennzeichen der Taufe mit dem Heiligen Geist.** Die Kirche des Nazareners glaubt, dass der Heilige Geist Zeugnis gibt für die Wiedergeburt und die darauf folgende Reinigung des Herzens oder völlige Heiligung durch die Erfüllung mit dem Heiligen Geist.

Wir bestätigen, dass das einzige biblische Kennzeichen für die völlige Heiligung oder die Erfüllung mit dem Heiligen Geist die Reinigung des Herzens durch den Glauben von der Ursünde ist – gemäß Apg. 15,8-9: „Gott, der die Herzen der Menschen kennt, hat bewiesen, dass er auch sie annimmt, indem er ihnen genauso wie uns den Heiligen Geist schenkte. Er machte keinen Unterschied zwischen uns und ihnen, denn er reinigte auch

ihre Herzen durch den Glauben.“ Und diese Reinigung zeigt sich an der Frucht des Geistes in einem heiligen Leben. „Wenn dagegen der Heilige Geist unser Leben beherrscht, wird er ganz andere Frucht in uns wachsen lassen: Liebe, Freude, Frieden, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut und Selbstbeherrschung. Nichts davon steht im Widerspruch zum Gesetz. Diejenigen, die zu Christus Jesus gehören, haben die Leidenschaften und Begierden ihrer sündigen Natur an sein Kreuz geschlagen“ (Gal. 5,22-24). Die Taufe mit dem Heiligen Geist wird von Natur aus zum Zeugnis für das Evangelium führen (Apostelgeschichte 1,8; Lukas 24,48).

Jede Behauptung, dass ein besonderes oder angeblich äußerliches Merkmal oder eine „Gebetsprache“ als Kennzeichen für die Taufe mit dem Heiligen Geist gilt, widerspricht dem biblischen und geschichtlichen Standpunkt der Kirche. Wir glauben nicht, dass das Sprechen in unbekanntenen Zungen der Beweis dafür ist, mit dem Heiligen Geist erfüllt zu sein. (2023)

**927. Pornographie.** Pornographie ist ein Übel, das die Moral der Gesellschaft untergräbt. Wir erkennen an, dass Pornografie immer zerstörerisch ist und eine Sucht sein kann. Alle Publikationen in Wort und Bild, die die Würde des Menschen herabsetzen und im Widerspruch zur biblischen Lehre der Unverletzlichkeit der Ehe sowie der gesunden Geschlechtlichkeit stehen, sollen verabscheut werden.

Wir glauben, dass wir im Ebenbild Gottes geschaffen sind und dass Pornographie Männer, Frauen und Kinder herabsetzt, ausbeutet und missbraucht. Wir sind uns auch bewusst, dass die Nutzung von Pornografie zu einer zunehmenden sexuellen Perversion des Einzelnen führt. Das Geschäft mit der Pornographie ist durch Geldgier motiviert, ein Feind des Familienlebens, führt zu krimineller Gewalt, vergiftet den Verstand und unreinigt den Körper.

Um Gott als Schöpfer und Erlöser zu ehren, rufen wir dazu auf, sich mit allen legitimen Mitteln aktiv gegen Pornografie einzusetzen. Wir fordern auch dazu auf, positive Anstrengungen zu unternehmen, um diejenigen, die von diesem Übel abhängig oder in irgendeiner Weise darin verwickelt sind, für Christus zu gewinnen und zur Ganzheit zu führen. (1. Thessalonicher 4,3-7) (2023)

**928. Christlicher Anstand bei der Kleidung.** In Anbetracht der zunehmenden Neigung zu unanständiger Bekleidung in der Öffentlichkeit erinnern wir unsere Mitglieder an das christliche Konzept des Anstandes als Ausdruck der Heiligung und fordern dringend dazu auf, zu jeder Zeit in der Öffentlichkeit christlichen Anstand zu wahren. (2017)

**928. Wohlbefinden.** Die Schrift ruft alle Gläubigen dazu auf, durch die verändernde Kraft des Heiligen Geistes ihre Gesundheit und ihr gesamtes Befinden im Gleichgewicht zu halten. Völlerei bedeutet, so viel zu sich zu nehmen, dass der Körper, die Gemeinschaft und das geistliche Leben davon geschädigt werden. Fettleibigkeit kann von den Genen, von kulturellen Beschränkungen und von körperlichen Begrenzungen ausgelöst werden. Dagegen spiegelt Völlerei eine Art zu leben wider, die Gottes gute Schöpfung verzehrt und verschwendet: Lebensmittel, Rohstoffquellen und Beziehungen; und die die einzelnen Personen und ganze Gemeinschaften schädigt. Als christliche Verwalter sind wir gefordert, auf unsere Gesundheit und körperliche Fitness zu achten, da unser Körper ein Tempel des Heiligen Geistes ist. Dazu gehört, ein maßvolles Leben mit all den Ressourcen und Beziehungen zu führen, die Gott uns zur Verfügung stellt. (2009)

(Spr. 23,19-21; Mt. 11,19; 23,25; 1. Kor. 9,27; Gal. 5,23; Phil. 3,19; Tit. 1,8; 2,12; Hebr. 12,16; 2. Pt. 1,6)

**929. Drogenmissbrauch.** Die Kirche des Nazareners stellt sich weiterhin mit aller Kraft gegen den Miss-

brauch von Drogen als ein gesellschaftliches Übel. Wir glauben, dass der Missbrauch von Drogen und Medikamenten der christlichen Lehre und einem heiligen Lebenswandel widerspricht. Aus diesem Grund rufen wir unsere Mitglieder auf, aktiv und offen an der Verbreitung von Informationen über Drogenmissbrauch und an der Rehabilitation mitzuwirken. (2013)

**930. Entsozialisierung des Alkohols.** Die Kirche des Nazareners unterstützt öffentlich die Entsozialisierung des Alkoholkonsums. Wir ermutigen zivile, geschäftliche, berufliche, soziale, freiwillige und private Organisationen, bei dieser Entsozialisierung mitzuwirken, um der gesellschaftlichen Akzeptanz der „Alkoholkultur“, die durch Werbung und Medien verbreitet wird, entgegenzuwirken. (2013)

**931. Gebrauch und Werbung für Tabakwaren.** Die Kirche des Nazareners fordert ihre Mitglieder auf, sich weiterhin gegen den Gebrauch von Tabakwaren zu stellen, da Rauchen schädlich für die Gesundheit ist und außerdem ein gesellschaftliches Übel darstellt. Unsere traditionelle Haltung als Kirche beruht auf Gottes Wort, das uns ermahnt, unseren Leib als Tempel des Heiligen Geistes zu erhalten (1. Kor. 3,16-17; 6,19-20).

Unsere Haltung gegen den Gebrauch von Tabakwaren in allen seinen Formen wird auch durch medizinische Befunde, durch unzählige Berichte von Sozial- und Gesundheitsämtern und Regierungen in aller Welt unterstützt. Diese haben nachgewiesen, dass der Gebrauch von Tabakwaren eine Hauptbedrohung für die Gesundheit darstellt und zu ernsthaften und bleibenden Veränderungen in der normalen Physiologie des menschlichen Körper führen kann.

Wir erkennen auch, dass unsere Jugend unter dem Einfluss der Werbung steht, die Beträge in Millionenhöhe verschlingt, um Jugendliche zum Konsum von Tabakwaren sowie von Alkohol zu verführen. Aus diesen

Gründen fordern wir, jegliche Werbung für Tabakwaren und Alkohol in allen Zeitschriften, an Plakatwänden und im Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien zu verbieten. (2013)

**932. HIV/AIDS (Humanes Immundefizienz-Virus/ Erworbenes Immundefekt-Syndrom).** Seit 1981 wird unsere Welt mit einer verheerenden Krankheit konfrontiert, bekannt als HIV/AIDS. Wenn wir das schlimme Leiden der HIV/AIDS-Kranken sehen, motiviert uns unser christliches Mitgefühl, uns genau über diese Krankheit zu informieren. Christus erwartet von uns, dass wir einen Weg finden, um seine Liebe und Fürsorge für diese Leidenden in jedem Land der Welt weiterzugeben. (2013)

**933. Nutzung von sozialen Medien.** Zuerst sollten die Inhalte, die wir teilen, die menschliche Würde respektieren. Wie in allen zwischenmenschlichen Beziehungen glauben wir, dass der Gebrauch unserer sozialen Medien auch ein Abbild der geheiligten Herzen sein sollte, nach denen wir streben. Geistliche und Laien müssen gleichermaßen darauf achten, in welchem Umfang ihre Aktivitäten in den sozialen Medien das Bild von Christus und seiner Gemeinde beeinträchtigen und welche Folgen es für ihren Auftrag in der Gesellschaft haben könnte. Unsere Aktivitäten sollten lebensspendend, bejahend und darauf ausgerichtet sein, alle Menschen zu achten. (2017)

(Sprüche 15,4, 15,28, 16,24; Prediger 5,2-4; Matthäus 15,11; Galater 5,13-15; Epheser 4,29; Kolosser 4,6; 2. Timotheus 2,16; Jakobus 3,1-13)